

# LAND BRANDENBURG



**Planfeststellungsbeschluss  
für den 4-streifigen Neubau der  
Bundesautobahn 14 von Anschlussstelle  
Wittenberge bis Anschlussstelle Karstädt,  
von Bau-km 2+000 bis 19+777 (VKE 1154)**

**Aktenzeichen: 2104-31101/0014/004**

Hoppegarten, 01.03.2024

#### 4-streifiger Neubau der BAB 14 von AS Wittenberge bis AS Karstädt, von Bau-km 2+000 bis 19+777 (VKE 1154), einschließlich

- \* Neubau der bewirtschafteten Rastanlage „Löcknitztal“ auf der westlichen Seite der BAB 14 zwischen Bau-km 15+618 bis 17+410,
- \* Anpassung der B 195 / B 189 von Bau-km 0+080 bis 1+450,
- \* Anpassung der B 189 von Bau-km 2+000 bis 2+280 sowie Umstufung zwischen der Landesgrenze mit Sachsen-Anhalt und Bau-km 2+350,
- \* Anpassung der L 12 im Kreuzungsbereich mit der BAB 14 (ca. 100 m),
- \* Anpassung der K 7034 im Kreuzungsbereich mit der BAB 14 (130 m),
- \* Anpassung der Gemeindestraße „Lenzener Chaussee“ (ca. 220 m),
- \* Anpassung der Gemeindestraße „Lindenberger Straße“ (ca. 100 m),
- \* Anpassung der Gemeindestraße „Gartensiedlung“ bei Bau-km 5+282 der BAB 14 (ca. 210 m),
- \* Anpassung der Gemeindestraße „Weg von Eichenweg - Sportplatz“ bei Bau-km 6+423 der BAB 14 (ca. 150 m),
- \* Umverlegung der sonstigen öffentlichen Straße „Beginenweg“ (ca. 470 m),
- \* Umverlegung der sonstigen öffentlichen Straße „Müggendorfer Weg“ (ca. 260 + 120 m),
- \* Umverlegung einer sonstigen öffentlichen Straße „Richtung B 195“ westlich zwischen ca. Bau-km 3+222 und 3+380 der BAB 14,
- \* Anpassung der sonstigen öffentlichen Straße „B 195 - Kuhberg“ bei Bau-km 4+117 der BAB 14 (ca. 270 m),
- \* Neubau je einer sonstigen öffentlichen Straße beidseitig parallel zur BAB 14 zwischen ca. Bau-km 4+120 und 5+360,
- \* Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße beginnend an der K 7034 bei Bau-km 6+000 der BAB 14 (ca. 72 m),
- \* Umverlegung einer sonstigen öffentlichen Straße nordwestlich zwischen ca. Bau-km 6+440 und 6+850 der BAB 14,
- \* Anpassung der sonstigen öffentlichen Straße „Bentwischer Eichenweg“ bei Bau-km 7+715 der BAB 14 (ca. 560 m),
- \* Umverlegung der sonstigen öffentlichen Straße „Weg von Bentwisch“ südöstlich zwischen ca. Bau-km 7+630 und 8+400 der BAB 14,
- \* Umverlegung der sonstigen öffentlichen Straße „An der Eisenbahn“ zwischen ca. Bau-km 8+950 bis 9+560 der BAB 14,
- \* Umverlegung einer sonstigen öffentlichen Straße westlich zwischen ca. Bau-km 10+200 und 10+900 der BAB 14,
- \* Anpassung der sonstigen öffentlichen Straße „Silger Weg“ im Kreuzungsbereich mit der BAB 14 (ca. 120 m),
- \* Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße östlich zwischen ca. Bau-km 16+110 und 17+960 der BAB 14,
- \* Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße westlich zwischen ca. Bau-km 17+800 und 18+275 sowie östlich bis ca. Bau-km 18+940 der BAB 14,
- \* Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße östlich zwischen ca. Bau-km 18+228 bis 18+283 der BAB 14,
- \* Umverlegung einer sonstigen öffentlichen Straße östlich zwischen ca. Bau-km 19+300 und 19+720 der BAB 14 (ca. 520 m),
- \* Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße westlich zwischen ca. Bau-km 11+910 und 11+970 der BAB 14 (ca. 84 m),

- \* Umverlegung der sonstigen öffentlichen Straße „Weg zur L 131“ westlich zwischen ca. Bau-km 18+260 und 18+405 der BAB 14,
- \* Umverlegung des Gewässers II. Ordnung ohne Namen mit Anbindung an die Gewässer I/128-1, I/128-2 und I/127 „Schmaldiemen“ zwischen ca. Bau-km 4+313 und 4+810 der BAB 14,
- \* Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/128“ zwischen ca. Bau-km 4+520 bis 4+710 der BAB 14 (ca. 200 m),
- \* Anpassung des Gewässers II. Ordnung „I/126-1“ bei Bau-km 5+350 der BAB 14 (ca. 80 m),
- \* Anpassung des Gewässers II. Ordnung „I/126“ bei Bau-km 6+008 der BAB 14 (ca. 165 m),
- \* Anpassung des Gewässers II. Ordnung „I/121-1“ bei Bau-km 6+423 der BAB 14 (ca. 129 m),
- \* Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/121, Düpgraben“ bei Bau-km 6+770 der BAB 14 (ca. 230 m),
- \* Anpassung des Gewässers II. Ordnung „I/122-1“ bei Bau-km 6+800 der BAB 14 (ca. 108 m),
- \* Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/122“ bei ca. Bau-km 8+300 der BAB 14 (ca. 310 m),
- \* Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/117“ bei Bau-km 8+725 der BAB 14 (ca. 210 m),
- \* Anpassung des Gewässers II. Ordnung „I/116“ bei Bau-km 9+005 der BAB 14 (ca. 135 m),
- \* Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/103“ bei Bau-km 9+550 der BAB 14 (ca. 220 m),
- \* Anpassung des Gewässers II. Ordnung „I/86, Premsliner Graben“ bei Bau-km 17+205 der BAB 14 (ca. 120 m),
- \* Anpassung mit Umverlegung des Gewässers II. Ordnung „I/106“ bei Bau-km 12+845 der BAB 14 (ca. 178 m) und
- \* landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

in den Städten Wittenberge (Gemarkungen Bentwisch und Wittenberge) und Perleberg (Gemarkungen Dergenthin, Kuhwinkel und Sükow), in der Gemeinde Weisen (Gemarkung Schilde) des Amtes Bad Wilsnack / Weisen, in den Gemeinden Cumlosen (Gemarkung Wentdorf) und Lanz (Gemarkungen Bernheide, Ferbitz, Lanz und Motrich) des Amtes Lenzen-Elbtalaue und in der Gemeinde Karstädt (Gemarkungen Glövizin, Karstädt und Nebelin) im Landkreis Prignitz

sowie weitere landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in den Gemeinden Gumtow (Gemarkung Schrepkow) und Plattenburg (Gemarkung Klein Leppin) im Landkreis Prignitz und

in den Städten Wittstock / Dosse (Gemarkungen Biesen, Dranse, Gadow, Rossow, Wittstock und Zootzen), Neuruppin (Gemarkungen Alt Ruppín und Wulkow) und Rheinsberg (Gemarkungen Flecken Zechlin und Wallitz) und in der Gemeinde Heiligengrabe (Gemarkung Wernikow) im Landkreis Ostprignitz-Ruppín

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>11</b>
<b>Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften</b>	<b>12</b>
<b>I. Planfeststellung</b>	<b>18</b>
I.1    Eingeschlossene Entscheidungen	19
I.2    Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	19
<b>II. Umfang der Planung</b>	<b>20</b>
<b>III. Regelungen</b>	<b>29</b>
III.1    Umweltbaubegleitung	29
III.2    Wasserrechtliche Erlaubnisse	30
III.2.1    Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	30
III.2.2    Nebenbestimmungen	30
III.3    Weitere wasserrechtliche Regelungen	31
III.3.1    Gewässer	31
III.3.2    Straßenoberflächenwasser	33
III.4    Flächen in der eisenbahnrechtlichen Fachplanungshoheit	34
III.4.1    Vorbehaltsentscheidung in Bezug auf das EBKrG	34
III.4.2    Freistellung von Bahnbetriebszwecken	35
III.4.3    Unwesentliche vorübergehende und dauerhafte Mitnutzung	35
III.5    Naturschutz und Landschaftspflege	35
III.5.1    Natura 2000-Gebiete	35
III.5.2    Besonderer Artenschutz	36
III.5.3    Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	37
III.5.3.1    Gebietsschutz	37
III.5.3.2    Geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope	39
III.5.4    Eingriffe in Natur und Landschaft	39
III.5.5    Weitere Nebenbestimmungen	40
III.6    Wald	42
III.7    Bodenschutz, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft	42

III.8	Immissionsschutz	43
III.8.1	Immissionsschutz während der Bauausführung	43
III.8.2	Lärmschutz gemäß 16. und 24. BImSchV i. V. m. §§ 41 bis 43 BImSchG	44
III.8.3	Baumaßnahmen neben schutzwürdiger Bebauung	46
III.9	Denkmalschutz	46
III.10	Amtliches Vermessungswesen	47
III.11	Verkehrsbeeinträchtigungen während der Baudurchführung	47
III.12	Kampfmittelbeseitigung	48
III.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	48
III.14	Widmung	49
III.15	Regelungen zu anzupassenden Straßen / Wegen	49
III.15.1	lfd. Nrn. 194 und 203 des RV	49
III.15.2	lfd. Nr. 232 des RV	49
III.15.3	lfd. Nr. 185 des RV	50
III.15.4	Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.21 des GV	50
III.16	Inanspruchnahme von Grundstücken bzw. Eigentum	50
III.16.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	50
III.16.2	Entschädigungsansprüche dem Grunde nach	50
III.16.3	Maßgeblichkeit der Lagepläne	51
III.16.4	Hinweis auf Veränderungssperre und Vorkaufsrecht	51
III.16.5	vorübergehend zu beanspruchende Teilflächen	51
III.17	Versorgungsanlagen	52
<b>IV. Begründung</b>		<b>52</b>
IV.1	Allgemeines	52
IV.2	Verfahren	53
IV.2.1	Planfeststellungsbehörde	53
IV.2.2	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz	54
IV.2.3	Datenschutz	54
IV.2.4	Anhörungsverfahren	55
IV.2.4.1	Planunterlagen vom 08.12.2008	57
IV.2.4.2	Deckblattplanung vom 28.03.2018	60
IV.2.4.3	Deckblattplanung vom 25.08.2020	66

IV.2.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	74
IV.2.5.1	Entwurfsoptimierung und Planungsvarianten, projektimmanente Maßnahmen	77
IV.2.5.2	Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	80
IV.2.5.3	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	84
IV.2.5.4	Schutzgut Boden	96
IV.2.5.5	Schutzgut Wasser	99
IV.2.5.6	Schutzgut Klima und Luft	106
IV.2.5.7	Schutzgut Landschaft	109
IV.2.5.8	Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter	112
IV.2.5.9	Wechselwirkungen	113
IV.2.5.10	Zusammenfassende Bewertung	114
IV.2.5.11	Raumordnung und Landschaftsplanung	116
IV.3	Planrechtfertigung, Linienbestimmung etc.	118
IV.3.1	Planrechtfertigung	119
IV.3.2	Verkehrsprognose	124
IV.3.3	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	125
IV.3.4	Linienbestimmung, Varianten	126
IV.3.5	Querschnitt der BAB 14	130
IV.3.6	bewirtschaftete Rastanlage „Löcknitztal“	131
IV.3.7	Anpassungen im nachgeordneten öffentlichen Straßennetz	132
IV.3.7.1	L 12	132
IV.3.7.2	L 14	133
IV.3.7.3	Sonstige öffentliche Straßen	133
IV.4	Inanspruchnahme von Grundstücken bzw. Eigentum	135
IV.4.1	Verkehrsflächenbereinigungsgesetz	136
IV.4.2	Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen	137
IV.4.3	Jagdgenossenschaft	138
IV.4.4	Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren A 14 Dergenthin	139
IV.4.5	Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren A 14 Wittenberge	140
IV.4.6	Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren A 14 Karstädt	141
IV.4.7	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.30, 15.0.01 und 15.0.04 des GV	142
IV.4.8	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 01.0.02 und 01.0.03 des GV	143
IV.4.9	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 15.0.36 und 16.0.23 des GV	144
IV.4.10	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 09.0.30, 09.0.36, 09.0.37 und 33.32 des GV	146
IV.4.11	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 15.0.13, 15.0.14, 15.0.18, 15.0.20, 15.0.21, 15.0.23, 15.0.25, 15.0.35, 15.0.37, 15.0.38 und 16.0.02 des GV	148

IV.4.12	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 13.0.11, 14.0.29, 15.0.03, 15.0.05, 15.0.07, 15.0.19, 15.0.26, 17.0.07, 17.0.13, 17.0.14, 17.0.15, 17.0.16, 17.0.19, 17.0.22, 17.0.23, 17.0.24, 17.0.25, 17.0.27, 18.0.01, 18.0.02, 18.0.03, 18.0.07, 18.0.08, 18.0.09, 18.0.10, 18.0.12, 18.0.13, 18.0.14, 18.0.15, 18.0.16, 18.0.23, 18.0.25, 18.1.06, 29.2, 29.4, 29.14, 29.15, 30.13, 31.3, 31.4, 31.5 und 31.10 des GV	149
IV.4.13	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.04, 02.0.09, 02.0.38 und 21.17 des GV	158
IV.4.14	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 05.0.28, 05.0.35, 05.0.36, 25.9, 25.30, 26.1 und 26.5 des GV	159
IV.4.15	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 08.0.06 des GV und Pächter des Grundstücks mit der lfd. Nr. 09.0.06 des GV	162
IV.4.16	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 08.0.11, 08.0.13, 08.0.15, 08.0.24, 09.0.38, 10.0.01, 10.0.03, 10.0.04, 10.0.10, 10.0.13, 10.0.14, 10.0.15, 10.0.17, 10.0.20, 10.0.22, 10.0.23, 10.0.24, 11.0.07, 11.0.21, 11.0.32, 11.0.33, 11.0.34, 11.0.39, 11.0.40, 11.0.41, 11.0.43, 11.0.44, 11.0.47, 12.0.01, 12.0.05, 12.0.06, 12.0.10, 12.0.13, 12.0.14, 12.0.17, 12.0.18, 26.7, 27.10, 27.11, 27.12, 28.3, 28.4, 28.6, 28.9, 28.10, 28.14, 28.15, 28.18, 28.19, 28.21, 28.24, 28.25, 28.26, 29.7, 33.12 und 33.24 des GV	164
IV.4.17	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 16.0.08, 16.0.25 und 31.1 des GV	177
IV.4.18	Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 09.0.35 und 27.2.1 des GV	179
IV.4.19	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 08.0.21, 08.0.25, 08.0.28, 08.0.30, 11.0.09, 11.0.38, 11.0.46, 12.0.07, 28.7, 28.11 und 29.8 des GV	180
IV.4.20	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 10.0.02 und 10.0.25 des GV	185
IV.4.21	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 43.5, 44.1, 44.7, 44.9 und 44.10 des GV sowie Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 43.1, 43.3, 43.4, 43.6, 43.7, 43.8, 43.10, 43.11, 43.12, 44.4, 44.5, 44.6, 44.8, 44.13, 44.14, 44.15 und 44.16 des GV	186
IV.4.22	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.13 und 14.0.21 des GV	189
IV.4.23	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 09.0.02, 09.0.06, 09.0.07, 09.0.11, 09.0.16, 09.0.20 und 33.14 des GV	191
IV.4.24	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 04.0.11, 04.0.18, 05.0.04, 05.0.10, 06.0.01, 25.1, 25.15 und 26.2 des GV	193
IV.4.25	Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 42.7, 42.8, 42.9, 42.10, 42.11, 42.12, 42.13, 42.14, 42.15 und 42.16 des GV	196
IV.4.26	Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 40.1, 40.2, 41.1, 41.2, 41.3, 41.4 und 41.5 des GV	198
IV.4.27	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 42.18 des GV	198
IV.4.28	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nr. 41.8, 41.17, 42.11 und 42.15 des GV	199
IV.4.29	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 41.3 und 41.12 des GV	200
IV.4.30	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 45.1, 45.2, 45.3 und 45.8 des GV	201
IV.4.31	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.17, 14.0.22 und 14.0.40 des GV	202

IV.4.32	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 23.7 des GV	204
IV.4.33	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.07, 02.0.23, 02.0.26, 02.0.33, 02.0.41, 21.7 und 21.38 des GV	205
IV.4.34	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.14, 14.0.24, 15.0.34, 16.0.04, 16.0.05, 16.0.07, 16.0.09, 16.0.11, 16.0.12, 16.0.13, 16.0.15, 16.0.17, 16.0.18, 16.0.19, 16.0.21, 16.0.24, 16.0.31, 16.0.32 und 17.0.04 des GV	207
IV.4.35	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 16.0.20, 16.0.22, 16.0.26, 16.0.28 und 29.19 des GV	213
IV.4.36	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 15.0.08, 15.0.16 und 16.0.03 des GV	214
IV.4.37	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 08.0.19 und 26.6 des GV	215
IV.4.38	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 40.1, 40.3, 40.4, 40.6, 41.2, 41.6, 41.7, 41.15, 41.16, 42.2, 42.3, 42.4, 42.5, 42.6, 42.17, 42.19, 42.20 und 42.21 des GV	216
IV.4.39	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 44.3 und 44.14 des GV	218
IV.4.40	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 23.4, 25.25 und 25.27 des GV	219
IV.4.41	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 14.0.23 des GV	220
IV.4.42	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.16 und 14.0.18 des GV	220
IV.4.43	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 12.0.21 und 13.0.13 des GV	222
IV.4.44	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.18 und 03.0.09 des GV	223
IV.4.45	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.10, 02.0.13, 02.0.16, 02.0.17, 02.0.31, 02.0.35, 02.0.37, 21.30 und 22.6 des GV	224
IV.4.46	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 14.0.32 des GV	227
IV.4.47	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 29.10 des GV	227
IV.4.48	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 22.12 des GV	228
IV.4.49	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 27.3, 33.13 und 33.16 des GV	228
IV.4.50	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 27.7 des GV	230
IV.4.51	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 11.0.11 des GV	230
IV.4.52	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 09.0.27 des GV	231
IV.4.53	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 33.18 und 52.1 des GV	232
IV.4.54	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 41.1 des GV	234
IV.4.55	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 41.5, 42.12 und 42.23 des GV	235
IV.4.56	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 01.0.27 des GV	236
IV.4.57	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 45.9 und 45.10 des GV	237
IV.4.58	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 04.0.04 und 21.41 des GV	238
IV.4.59	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 12.0.03 und 12.0.04 des GV	239
IV.4.60	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 25.11 des GV	240
IV.4.61	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 04.0.31, 04.0.33, 04.0.34 und 23.5 des GV	240
IV.4.62	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 42.1 des GV	242



IV.4.63	Eigentümer von Flächen im Bereich des Windparks Wernikow	243
IV.4.64	Gemeinde Weisen	243
IV.4.65	Deutsche Bahn AG	244
IV.5	Immissionsschutz	245
IV.5.1	Immissionen während der Bauausführung	247
IV.5.2	§ 50 BImSchG	247
IV.5.3	Entstehungsvoraussetzungen für Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen	248
IV.5.4	Berechnungsverfahren	250
IV.5.4.1	Anwendbarkeit der DIN 18005	250
IV.5.4.2	Ausgangsdaten	251
IV.5.4.3	Beurteilungspegel	251
IV.5.4.4	Dauerschallpegel	251
IV.5.4.5	RLS-90	252
IV.5.4.6	Nicht berechnete Immissionsorte	253
IV.5.4.7	Berechnung oder Messung	253
IV.5.4.8	Summenpegel	254
IV.5.5	Umfang der aktiven und / oder passiven Lärmschutzmaßnahmen	256
IV.5.6	Forderung nach Geschwindigkeitsreduzierungen	258
IV.5.7	Verbleibende Schallimmissionen	259
IV.5.8	Zusätzliche Erläuterungen zu schalltechnischen Berechnungen	260
IV.5.9	Schutz vor Luftschadstoffen	261
IV.5.10	Betriebsbedingte Erschütterungen	262
IV.5.11	Optische Immissionen	262
IV.6	Wasser	263
IV.6.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	263
IV.6.2	Grundwasser	263
IV.7	LBP	264
IV.7.1	Bestandserfassung	264
IV.7.1.1	Alter der Daten	265
IV.7.1.2	Vollständigkeit und Qualität der Bestandserfassung/Daten	267
IV.7.2	Natura 2000-Gebiete	270
IV.7.2.1	SPA „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401)	274
IV.7.2.2	FFH-Gebiet „Silge“ (DE 2936-302)	281
IV.7.2.3	SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)	283
IV.7.2.4	FFH-Gebiet „Löcknitz“ (DE 2935-305)	285
IV.7.3	Besonderer Artenschutz	285
IV.7.3.1	Auswirkungen des Bauvorhabens	286

IV.7.3.2	Bestand und Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten	287
IV.7.3.3	Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten	287
IV.7.3.4	Zauneidechsen	290
IV.7.3.5	europäische Vogelarten	291
IV.7.3.6	Fledermäuse	292
IV.7.3.7	Monitoring / Erfolgskontrolle	293
IV.7.4	Vogel-Azurjungfer	294
IV.7.5	Zerschneidungswirkung und Querungskonzept	296
IV.7.6	Naturschutzrechtliches Vermeidungsgebot	299
IV.7.7	Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsfunktion	300
IV.7.8	Kompensationsmaßnahmen	302
IV.7.8.1	Auswahl geeigneter Kompensationsflächen	302
IV.7.8.2	Kompensation für Eingriffe in den Boden	303
IV.7.8.3	Eichen bei Bentwisch	304
IV.7.8.4	Alleebaumpflanzungen	305
IV.7.8.5	Erfolgskontrolle der LBP-Maßnahmen 7A und 32A	307
IV.7.8.6	Alternativvorschläge für die LBP-Maßnahmen 8A und 9.2A <sub>CEF</sub>	308
IV.7.8.7	Umfang und die Wirksamkeit der LBP-Maßnahme 14A <sub>CEF</sub>	308
IV.7.8.8	Größe der Kleingewässer der LBP-Maßnahme 19A <sub>FFH</sub>	309
IV.7.8.9	Standort der LBP-Maßnahme 20A <sub>CEF</sub>	310
IV.7.8.10	Eignung der LBP-Maßnahme 10E	311
IV.8	Klimaschutz	312
IV.8.1	Methodik	314
IV.8.2	Auswirkungen und Bewertung	315
IV.8.3	Abwägung	316
IV.9	Gesamtabwägung	318
<b>V.</b>	<b>Hinweise</b>	<b>318</b>
V.1	Umweltschäden	318
V.2	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nrn. 11.0.02 des GV	319
V.3	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 01.0.19 des GV	319
V.4	Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 03.0.19 des GV	319
<b>VI.</b>	<b>Bekanntmachung / Zustellung</b>	<b>319</b>
<b>VII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>320</b>

## Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
AS	Anschlussstelle
ASB	Artenschutzbeitrag
B	Bundesstraße (hier: B 189, B 195 und B 5)
BAB	Bundesautobahn (hier: BAB 14)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
CEF	continuous ecological functionality
E	Ersatzmaßnahme
FCS	favourable conservation status
FFH	Flora-Fauna-Habitat
G	Gestaltungsmaßnahme
GV	Grunderwerbsverzeichnis
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße (hier K 7034)
KS	Kohärenzsicherung
L	Landesstraße (hier: L 12 und L 122)
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
o. M.	ohne Maßstab
PFB	Planfeststellungsbeschluss
RQ	Regelquerschnitt
RV	Regelungsverzeichnis
S	Schutzmaßnahme
SA	Schutzabschnitte
SPA	Special Protection Area
UR	Untersuchungsraum
V	Vermeidungsmaßnahme
VKE	Verkehrseinheit

## Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften

- 2000/60/EG Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik)
- 2009/147/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010 S. 7; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013, ABl. EG Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193)
- 92/43/EWG Richtlinie des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EG des Rates vom 13.05.2013, ABl. EG Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193)
- AEG Allgemeines Eisenbahngesetz (vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2378 [2396; 1994,2439]; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 409)
- AVV Baulärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970; Fortgeltung gemäß § 66 BImSchG)
- BArtSchV Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, Artikel 1 der Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Vorschriften; zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013, BGBl. I S. 95)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 394)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023, BGBl. 2023 I Nr. 176)
- BbgAbfBodG Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (vom 06.06.1997, GVBl. I/97 Nr. 05 S. 40; zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016, GVBl. I/16 Nr. 5)
- BbgDSchG Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24.05.2004, GVBl. S. 215)

- BbgJagdG Jagdgesetz für das Land Brandenburg (vom 09.10.2003, GVBl. I S. 250; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/14 Nr. 33)
- BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz; Artikel 1 des Gesetzes vom 21.01.2013, GVBl. I/13 Nr. 3; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020, GVBl. I/20 Nr. 28)
- BbgStrG Brandenburgisches Straßengesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, GVBl. I/15 S. 358; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.02.2024, GVBl. I/24 Nr. 6)
- BbgUVPG Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10.07.2002, GVBl. I/02 S. 62; zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.02.2024, GVBl. I/24 Nr. 6)
- BbgVermG Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz vom 27.05.2009, GVBl. I/09 S. 166; zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019, GVBl. I/19 Nr.32)
- BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012, GVBl. I/12 Nr. 20; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017, GVBl. I Nr. 28)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021, BGBl. I S. 306)
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1999,1554; zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020, BGBl. I S. 1328; aufgehoben durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 09.07.2021 mit Wirkung vom 01.08.2023)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274; zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.06.2023, BGBl. 2023 I Nr. 202)
- BJagdG Bundesjagdgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976, BGBl. I S. 2849; zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020, BGBl. I S. 1328)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022, BGBl. I S. 2240)

- BWaldG Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (vom 02.05.1975, BGBl. I S. 1975,1037; zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10.08.2021, BGBl. I S. 3436)
- EBKrG Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.1971, BGBl. I S. 337; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.05.2021, BGBl. I S. 1221)
- EntGBbg Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (vom 19.10.1992, GVBl. I/92 S. 430; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.1997, GVBl. I/97 S. 72,73)
- ErsatzbaustoffV Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021, BGBl. I S. 2598; geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2023, BGBl. 2023 I Nr. 186)
- FLStrZV Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, GVBl. II S. 161; zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2019; GVBl. II/19 Nr. 88)
- FoVG Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002 (BGBl. I S. 1658; zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31.08.2015, BGBl. I S. 1474)
- FStrAbG Fernstraßenausbaugesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005, BGBl. I S. 201; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 409)
- FStrBAG Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122,3143; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.05.2021, BGBl. I S. 1221)
- FStrG Bundesfernstraßengesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 409)
- GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (vom 23.05.1949, BGBl. 1949 S. 1; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2022, BGBl. I S. 2478)
- KampfmV Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg vom 09.11.2018, GVBl. II/18 Nr.82)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023, BGBl. 2023 I Nr. 56)

KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021, BGBl. I S. 3905)
LEPro 2007	Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 17 S. 235)
LEP HR	Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29.04.2019 (GVBl. II/19 Nr. 35)
LlmschG	Landesimmissionsschutzgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999, GVBl. I/99 S. 386; zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.05.2018, GVBl. I/18 Nr.8 S.17)
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg (vom 20.04.2004, GVBl. I/04 S. 137; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2019, GVBl. I/14 Nr. 33)
NatSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27.05.2013, GVBl. II/13 Nr. 43; zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2021, GVBl. II/21 Nr. 71)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (vom 06.03.2013, BGBl. I S. 367; zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.08.2023, BGBl. 2023 I Nr. 236)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26.04.2012 (BGBl. I S. 679; zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 20.07.2023, BGBl. 2023 I Nr. 199)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017, BGBl. I S. 3290; zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021, BGBl. I S. 346)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.2021, BGBl. I S. 540; zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 409)
VerkFIBerG	Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001, BGBl. I S. 2001,2716; zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 02.06.2021, BGBl. I S. 1278)
VerkPBG	Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Bundesländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16.12.1991; BGBl. I S. 2174; zuletzt geändert durch Artikel 464 der Verordnung vom 31.08.2015, BGBl. I S. 1474)

- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 409)
- VwVfG Verwaltungsverfahrgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 344)
- VwVfGBbg Verwaltungsverfahrgesetz für das Land Brandenburg (in der Fassung vom 07.07.2009, GVBl. I Nr. 12 S. 262,264; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.05.2018, GVBl. I/18 Nr. 8 S. 4)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 409)
16. BImSchV Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990, BGBl. I S. 1036; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.11.2020, BGBl. I S. 2334)
17. ErhZV Siebzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (17. Erhaltungszielverordnung - vom 02.03.2018, GVBl. II/18 Nr. 19)
22. ErhZV Zweiundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (22. Erhaltungszielverordnung - vom 09.07.2018, GVBl. II/18 Nr. 44)
24. BImSchV Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 04.02.1997, BGBl. I S. 172; geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23.09.1997, BGBl. I S. 2329)
32. BImSchV Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung; Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002, BGBl. I S. 3478; zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.07.2021, BGBl. I S. 3146)
39. BImSchV Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02.08.2010, BGBl. I S. 1065; zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19.06.2020, BGBl. I S. 1328)



Das in diesem PFB zitierte Europa-, Bundes- und Landesrecht ist überwiegend auch im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

- \* Europarecht - <http://eur-lex.europa.eu/>
- \* Bundesrecht - <http://www.gesetze-im-internet.de/>
- \* Landesrecht - <http://www.landesrecht.brandenburg.de/>

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass – soweit nichts anderes bestimmt ist – die am Tag des Erlasses dieses PFB rechtlich maßgebliche amtliche Fassung gilt. Sie ist zu finden im Amtsblatt der Europäischen Union, Bundesgesetzblatt oder Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg.

## I. Planfeststellung

**Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, (im Text als „Vorhabenträger“ benannt) für das vorstehende Straßenbauvorhaben wird mit den in diesem PFB enthaltenen Regelungen festgestellt.**

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses PFB sind:

### FStrG

Gemäß § 24 Absatz 13 FStrG werden vor dem 13.03.2020 beantragte Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 13.03.2020 geltenden Fassung (nachfolgend als „FStrG“ bezeichnet) weitergeführt. Das hiermit abgeschlossene Verfahren wurde am 17.12.2008 beantragt (s. Nr. IV.2 dieses PFB).

### VwVfGBbg i. V. m. VwVfG

Gemäß § 24 Absatz 16 FStrG gilt für das Planfeststellungsverfahren das VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, das nach Maßgabe des FStrG anzuwenden ist. Im nachfolgenden Text wird nur diese Fassung des VwVfG verwendet. Das gilt entsprechend, wenn das UVPG anzuwenden ist und dieses auf das VwVfG verweist.

### UVPG

Die Unterlagen nach § 6 in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG wurden mit dem o. g. Antrag vom 17.12.2008 vorgelegt. Aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 74 Absatz 2 UVPG (aktuelle Fassung) ist das laufende Planfeststellungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen. Deshalb wurde dem Planfeststellungsverfahren diese Fassung des UVPG (nachfolgend als „UVPG“ bezeichnet) zugrunde gelegt.

## **I.1       Eingeschlossene Entscheidungen**

Durch die Planfeststellung (hier: gemäß §§ 17 ff. FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG) wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Absatz 1 VwVfG).

Wasserrechtliche Erlaubnisse werden in Nr. III.2 i. V. m. Nr. IV.6.1 dieses PFB als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

Nicht eingeschlossen sind gemäß Nr. III.4 dieses PFB Entscheidungen über die Inanspruchnahme von Flächen, die sich in der eisenbahnrechtlichen Fachplanungshoheit befinden; einschließlich Art, Umfang und Durchführung der nach § 2 EBKrG durchzuführenden Maßnahmen sowie über die Verteilung der Kosten dieser Maßnahmen. Insoweit beschränken sich die Regelungen des hiermit festgestellten Straßenbauplanes auf die aus straßenbaulicher Sicht bestehenden (Mindest-) Anforderungen.

Vor Beginn oder im Verlauf des Verfahrens vom Vorhabenträger gegebene Zusagen, die weder in die hiermit planfestgestellten Unterlagen (s. Abschnitt II. dieses PFB) eingearbeitet noch in den Abschnitt III. dieses PFB übernommen wurden, sind nicht Gegenstand des hiermit festgestellten Straßenbauvorhabens und haben keinen Anteil an der Rechtswirkung dieses PFB.

## **I.2       Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die gegen diese Planung erhobenen und im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens aufrechterhaltenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen oder durch Regelungen in diesem PFB berücksichtigt worden sind.

Den nicht erledigten und aufrechterhaltenen Bedenken kann die Planfeststellungsbehörde nicht folgen.

Zur Begründung wird auf Abschnitt IV. dieses PFB verwiesen.

## II. Umfang der Planung

Der festgestellte Plan – für den 4-streifigen Neubau der BAB 14 von AS Wittenberge bis AS Karstädt, von Bau-km 2+000 bis 19+777 (VKE 1154) – umfasst im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (25 Ordner) unter Berücksichtigung der in diesem PFB enthaltenen Regelungen (s. nachfolgender Abschnitt III.). Diese Unterlagen und Regelungen bilden die Grundlage für die detailscharfe Ausführungsplanung und Bauausführung.

Bei Unklarheiten in den Planunterlagen gelten vorrangig die Darstellungen in den Lageplänen (s. nachfolgender Unterpunkt II.6) i. V. m. den – vom Vorhabenträger vorgesehenen und hiermit als verbindlich erklärten – Regelungen des RV (s. nachfolgender Unterpunkt II.8).

Die naturschutzfachlichen Inhalte der Kompensationsmaßnahmen sind primär den Maßnahmenplänen (s. nachfolgende Unterpunkte II.11.3 und II.11.4) i. V. m. den Maßnahmenblättern im Erläuterungsbericht des LBP (s. nachfolgender Unterpunkt II.11.1) zu entnehmen.

Auf den Maßnahmenplänen 4 bis 7, 15 und 18 sind die - für Unterhaltungszwecke erforderlichen - dauerhaften Zuwegungen zu den LBP-Maßnahmen 2A, 3.1ACEF, 12.1ACEF, 12.2AFFH, 23.1A, 23.3A und 27A nicht dargestellt. Die Darstellung findet sich in den Grunderwerbsplänen 4 bis 7, 15 und 18 (s. nachfolgender Unterpunkt II.13.1), die die Maßnahmenpläne insoweit ergänzen.

Soweit in den Grunderwerbsunterlagen (s. nachfolgender Unterpunkt II.13) für Kompensationsmaßnahmen außerhalb gewidmeter Straßenflächen (vgl. § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 4 FStrG sowie § 2 BbgStrG) und außerhalb der Gewässer mit selbständigem Grundstück (vgl. § 6 Absatz 1 BbgWG) ein Vollerwerb ausgewiesen ist, darf der Vorhabenträger diesen nur mit ausdrücklichem Einverständnis des jeweiligen Eigentümers ausüben. Soweit das Einverständnis nicht vorliegt, erlaubt der hiermit festgestellte Plan lediglich eine dauerhafte dingliche Belastung der Fläche für den Kompensationszweck.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur (Fahrbahn-) Befestigung sind nur in Bezug auf ihre maßgeblichen Eigenschaften (u. a. die jeweilige Bauklasse / Dimensionierung) verbindlich. Insbesondere dürfen weder der geplante Versiegelungsgrad erhöht noch die der lärmtechnischen Untersuchung zugrunde gelegte Lärminderungswirkung verschlechtert werden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur Beschilderung / Markierung sind ein Vorschlag des Vorhabenträgers, der nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Die Anordnung der Beschilderung / Markierung hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.

Auf der Fläche des Autobahnrasthofes (Ifd. Nr. 185 des RV) sind die baulichen Anlagen „Tankstelle“ und „Raststätte“ nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Klargestellt wird, dass der Vorhabenträger durch diesen PFB das Baurecht nur innerhalb der in den Lageplänen bzw. Maßnahmenplänen gekennzeichneten Planfeststellungsgrenzen erhält. Außerhalb dieser Planfeststellungsgrenzen erhält der Vorhabenträger durch diesen PFB weder Nutzungs- noch Betretungsrechte.

	<b>Unterlagenbezeichnung</b>	<b>Blätter</b>	<b>Unterlagen-Nr. und Maßstab</b>
<b>II.1</b>	Erläuterungsbericht	1 bis 190	1
<b>II.2</b>	Übersichtskarte	1	2 1 : 100.000
<b>II.3</b>	Übersichtslageplan	1	3 1 : 25.000
<b>II.4</b>	Übersichtshöhenplan	1	4 1 : 25.000/2.500
<b>II.5</b>	Straßenquerschnitte	1, 1.1, 2 bis 11	6 1 : 100/50
<b>II.6</b>	Lagepläne	1, 1.1, 2 bis 18, 18.1	7 1 : 1.000/2.000
<b>II.7</b>	Höhenpläne		8
	0) BAB 14	1 bis 18	1 : 1.000/100
	1) AS Wittenberge	1 bis 7, 9 bis 13	1 : 1.000/100
	2) Rastanlage Löcknitztal	1 bis 7	1 : 1.000/100
<b>II.8</b>	RV mit den lfd. Nrn. 1 bis 20, 23 bis 39, 41 bis 44, 46 bis 49, 51 bis 58, 60, 61, 65, 66, 68, 70 bis 103, 147 bis 158, 160 bis 163, 165 bis 174, 176 bis 204, 210 bis 221, 223 bis 226, 228 bis 244,  300 bis 325, 327 bis 331, 333 bis 335, 337, 339 bis 348, 350 bis 378,  600 bis 631, 634 bis 653, 657 bis 667)	1 bis 602	10
<b>II.9</b>	Schalltechnische Untersuchungen		11
<b>II.9.1</b>	Erläuterungsbericht mit Anlage	0 bis 7 0 bis 28	11.1
<b>II.9.2</b>	Berechnungsergebnisse Emissionspegel	1 bis 7	11.2

	Beurteilungspegel		
	a) Lenzener Chaussee	1, 2	
	b) Lenzener Chaussee B 195	1 bis 3	
	c) Hirtenweg	1, 2	
	d) Kleingartenanlage Waldfrieden	1, 2	
	e) Hirtenweg GE	1, 2	
	f) Lindenberg	1, 2	
	g) Bentwisch	1 bis 6	
	h) Dergenthin	1, 2	
	i) Dergenthin Bahnhof	1 bis 3	
	j) Mühlenausbau	1, 2	
	k) Nebelin Bahnsiedlung	1 bis 4	
	l) Kaltenhof	1, 2	
	m) Stavenower Weg	1, 2	
	n) Rastanlage Löcknitztal	1, 2	
<b>II.9.3</b>	Übersichtslageplan	1	11.3.1
	und		1 : 12.000
	Lagepläne Immissionsorte	1 bis 7	11.3.2
			1 : 12.000/ 7.500/2.000/ 1.500/1.000
<b>II.9.4</b>	Summenpegelbetrachtung		11.4
	Erläuterungsbericht	1 bis 8	
	Beurteilungspegel		
	a) Dergenthin	1, 2	
	b) Dergenthin Bahnhof	1 bis 3	
	c) Nebelin Bahnsiedlung	1 bis 3	
	d) Stavenower Weg	1, 2	
<b>II.10</b>	Luftschadstofftechnische Untersuchung	1	11.L
<b>II.10.1</b>	Erläuterungsbericht	1 bis 10	
<b>II.10.2</b>	Berechnungsergebnisse	1 bis 20	
<b>II.10.3</b>	Lageplan	1	1 : 12.000

<b>II.11</b>	<b>LBP</b>		12
<b>II.11.1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	1 bis 222	12.0
	mit Anlagen		
	1.) Maßnahmenblätter	1 bis 264	
	1V, 2V <sub>FFH</sub> , 3V <sub>CEF,FFH</sub> , 4V <sub>CEF</sub> , 5V <sub>CEF</sub> , 6V <sub>CEF</sub> , 7V <sub>CEF</sub> , 8V <sub>CEF</sub> , 9V <sub>CEF</sub> , 10V <sub>CEF</sub> , 11V <sub>CEF</sub> , 12V, 13V, 14V <sub>FFH</sub> , 15V, 16V, 17V, 18V <sub>CEF,FFH</sub> , 19V, 20V <sub>CEF,FFH</sub> , 21V <sub>CEF,FFH</sub> , 22V, 23V <sub>CEF</sub>		
	1G, 2G, 3G		
	1A, 2A, 3A <sub>CEF,FFH</sub> , 4A, 5A, 6A, 7A, 8A, 9A <sub>CEF</sub> , 10A <sub>CEF</sub> , 11A <sub>CEF</sub> , 12A <sub>CEF,FFH</sub> , 13A, 14A <sub>CEF</sub> , 15A <sub>FFH</sub> , 18A <sub>CEF</sub> , 19A <sub>FFH</sub> , 20A <sub>CEF</sub> , 21A, 22A, 23A, 24A, 25A <sub>CEF</sub> , 26A, 27A, 28A <sub>CEF</sub> , 29A, 30A, 31A <sub>CEF</sub> , 32A, 33A <sub>CEF</sub> , 34A <sub>CEF</sub> , 35A <sub>CEF</sub> , 36A <sub>CEF</sub> , 37A <sub>CEF</sub>		
	1E, 2E, 3E, 7E, 8E, 9E, 10E		
	2.1) Gegenüberstellung (gesamt)	1 bis 19	
	2.2) Gegenüberstellung (Räume)	1 bis 35	
	3.) Biotopbewertung	1 bis 8	
	4.1) Brutvogelkartierung 2009 mit Karte	2 bis 17 1	1 : 10.000
	4.2) Eulenkartierung 2009 mit Karte	1 bis 8 1	1 : 50.000
	4.3) Brutvogelkartierung 2010 mit Karte	1 bis 16 1, 2	1 : 10.000
	4.4) Brutvogelkartierung 2010 mit Karte	1 bis 10 1	1 : 10.000
	4.5) Kartierung Spechte 2010 mit Karte	1 bis 14 1	1 : 50.000
	4.6) Brutvogelkartierung 2014 mit Karten	1 bis 42 1 bis 5	1 : 5.000
	4.7) Brutvogelkartierung 2015 mit Karten	1 bis 19 1 bis 7	1 : 5.000
	4.8) Brutvogelkartierung 2016 mit Karten	1 bis 17 1, 2	1 : 5.000
	4.9) Rastvogelkartierung 2014/2015 mit Karten	0 bis 37 1 bis 3	1 : 20.000

4.10) Rastvogelkartierung 2015/2016 mit Karten	0 bis 21 1, 2	1 : 20.000
4.11) Amphibienkartierung 2015 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 20 1 bis 3 1, 2	1 : 10.000
4.12) Reptilienkartierung 2015 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 17 1 bis 3 1, 2	1 : 10.000
4.13) Käferkartierung 2015 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 53 1 bis 4 1, 2	1 : 10.000
4.14) Kartierung Schmetterlinge 2015 mit Karten	0 bis 41 1, 2	1 : 10.000
4.15) Fledermauserfassung 2015-17 mit Karten	1 bis 84 1 bis 4	1 : 5.000
4.16) Käferkartierung 2016 mit Karten	0 bis 50 1, 2	1 : 10.000
4.17) Reptilienkartierung 2017 mit Vorblätter mit Karte	1 bis 5 1 bis 3 1	o. M.
4.18) Amphibienkartierung 2017 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 6 1 bis 3 1, 2	o. M.
5.1) avifaunistische Expertise mit Karten	1 bis 32 1, 2	1 : 50.000/ 30.000
5.2) Potentialabschätzung Brutvögel	1 bis 6	
5.3) Zerschneidungseffekte mit Anhängen	1 bis 43	
1. Karte Biotopverbund	1	
2. Karte Lebensraumkorridore	1	
3. Stellungnahme BMU	1 bis 3	
4. Karte Konflikträume	1	1 : 100.000
5./6. Gestaltung Grünbrücke	1, 2	
7. neue Wegführung	1	
8. Wirtschaftswegüberführung	1	
5.4) Überprüfung Zerschneidung mit Karten	0 bis 11 1 bis 4	
5.5) Käfergutachten 2018	1, 2	
6.) Übersicht BW	1 bis 3	
7.) Kompensationsbedarf Bäume	1 bis 11	
8.) Kompensationsfaktoren Boden	1, 2	



9.) Waldbilanz	1 bis 14	
10.) Übersichtskarten Waldflächen	1 bis 4	1 : 5.000
11.1) Amphibienkartierung 2019 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 26 1 bis 3 1, 2	1 : 10.000
11.2) Reptilienkartierung 2019 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 17 1 bis 3 1, 2	1 : 10.000
11.3) Käferkartierung 2019 mit Karten	0 bis 66, 66 bis 103 1, 2	1 : 10.000
11.4) Kartierung Schmetterlinge 2019 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 57 1 bis 7 1, 2	1 : 10.000
11.5) Kartierung Fledermäuse 2019 mit Bewertung der Flugrouten mit Einzelergebnissen mit Karten	1 bis 97 1 bis 55 1 bis 9 1.1, 1.2, 1a, 1b, 2.1, 2.2	1 : 10.000
11.6) Brutvogelkartierung 2019 mit Karten	0 bis 96 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b	1 : 5.000
11.7) Rastvogelkartierung 2019 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 30 1 bis 5 1a, 1b	1 : 11.000
11.8) Rastvogelkartierung 2009/2010 mit Karten	0 bis 46 1 bis 4	1 : 50.000
11.9) Biberkartierung 2019 mit Vorblätter	1 bis 8 1 bis 3	
12.) Stickstoffeinträge (NO <sub>x</sub> ) mit Karte	0 bis 21 1	1 : 12.500
13.) großräumige Klimawirkungen	1 bis 22	
<b>II.11.2</b> Bestands- und Konfliktpläne		12.1
1.) Biotope	1 bis 4	1 : 5.000
2.) Fauna	1 bis 4	1 : 5.000
<b>II.11.3</b> Maßnahmenpläne		12.2
1.) trassennah	1, 1.1, 1.3, 2 bis 18	1 : 1.000
2.) trassenfern	1 bis 4, 8.1 bis 8.6, 9.1 bis 9.3, 10.1 bis 10.3, 11, 12	1 : 10.000/ 5.000/4.000/ 1.000/50

<b>II.11.4</b>	Maßnahmenübersichtspläne		12.3
	1.) trassennah	0 bis 4	1 : 5.000
	2.) trassenfern	1	1 : 25.000
<b>II.11.5</b>	SPA-Verträglichkeitsuntersuchung „Unteres Elbtal“ mit Anlagen	I, II, 1 bis 179	12.4.1
	1.) Erläuterungen zur Datenbank	1, 2	
	2.) Standarddatenbogen	0 bis 14	
	3.) GVBl. I/13 Nr. 3	0, 35, 36	
	4.) Erläuterungen Kollisionsrisiko	0 bis 20	
	5.) Übersichtskarte	1	1 : 50.000
	6.) Karten Arten / Beeinträchtigungen	1 bis 12	1 : 20.000/ 10.000
	7.) Karte Maßnahmen	1	1 : 10.000
<b>II.11.6</b>	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Silge“ mit Anlagen und Karten	1 bis 92	12.4.2
	1.) Standarddatenbogen	1 bis 10	
	2.) GVBl. II/2018 Nr. 19	21, 22	
	3.) charakteristische Arten	1 bis 10	
	4.) Prüfschema Stickstoffeinträge	1	
	5.) Stickstoffdepositionen Kfz mit Vorblätter mit Abbildungen mit Aktualisierungen	1 bis 29 0 bis 2 30 bis 32 33 bis 39	
	6.) Stickstoffdepositionen Anlagen mit Vorblätter	1 bis 22 0, 1	
	7.) Übersichtskarte	1	1 : 50.000
	8.) Karte Bestand/Beeinträchtigungen	1	1 : 10.000
	9.) Karte Maßnahmen	1	1 : 10.000
<b>II.11.7</b>	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ mit	1 bis 128	12.4.3
	* Standarddatenbogen	1 bis 13	
	* Verordnung	1 bis 46	
	* Kollisionsrisiko Vogelarten	0 bis 13	
	* Übersichtskarte	1	1 : 50.000
	* Karten Arten/Beeinträchtigungen	1 bis 7	1 : 5.000
	* Karte Maßnahmen	1	1 : 5.000

<b>II.11.8</b>	ASB mit	1 bis 47	12.5
	* Relevanzprüfung	0 bis 27	
	* Formblätter	1 bis 244	
	* Kollisionsrisiko Brutvögel	1 bis 10	
	* Karten	1 bis 4	1 : 5.000
<b>II.12</b>	wassertechnische Untersuchungen		13
<b>II.12.1</b>	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie mit Anlagen	1 bis 166	13.1
	1.) Parameter chemischer Zustand	1 bis 3	
	2.) Schadstoffe	1 bis 3	
	3.) Werte	1, 2	
	4.) Schwellenwerte	1, 2	
	5.) Geringfügigkeitsschwellen	1 bis 3	
	6.) Übersichtslagepläne	1 bis 3	1 : 50.000
	7.) Hydroisohypsen	1	1 : 50.000
	8.) Chlorid-Konzentrationserhöhung	1	1 : 50.000
	9.) Oberflächenwasseruntersuchung	1 bis 6	
	10.) Grundwasserkörper	1 bis 4	
	11.) bauzeitliche Eingriffe	1 bis 35	
<b>II.12.2</b>	Erläuterungsbericht Berechnungen mit Anlagen	1 bis 15	13.2
	1.) Ausdrucke KOSTRA	1 bis 6	
	2.) Nachweis Versickermulden	1 bis 4	
	3.) Abflussberechnung Spitzrinne, Pendelrinne und Bordrinne	1 bis 7 1, 2 1 bis 3	
	4.) Rohrleitungsbemessung	1	
	5.) Verfahren nach DWA-M 153	1 bis 5	
	6.) Übersichtslageplan	1	1 : 25.000
<b>II.12.3</b>	Detailplan Versickerbecken	1	13.3 1 : 500/200

<b>II.13</b>	Grunderwerb		14
<b>II.13.1</b>	Grunderwerbspläne	1, 1.1, 2 bis 18, 18.1, 19 bis 36, 40 bis 52	14.1 1 : 25.000/ 10.000/5.000/ 2.500/2.000/ 1.000
<b>II.13.2</b>	GV	1 bis 131	14.2
<b>II.14</b>	sonstige Pläne		15
<b>II.14.1</b>	Bauwerksskizzen	1 bis 22	15.1 1 : 200/125/100
<b>II.14.2</b>	Umleitungskarte	1	15.2 1 : 50.000
<b>II.14.3</b>	Umstufungskonzept mit	6	15.3
	* Übersichtskarte	1	1 : 100.000
	* Detailkarte	1	o. M.
	* Tabelle	1	
<b>II.14.4</b>	Verkehrsprognose 2030 von 2019 mit Anlagen	0 bis 32	15.4
	1.) Karte Projektprognose	1	o. M.
	2.) länderübergreifende Prognose	0 bis 64	
<b>II.14.5</b>	Übersichtslageplan BW	1	15.5 1 : 25.000
<b>II.14.6</b>	Lagepläne Drainageleitungen	15 bis 17	15.6 1 : 1.000
<b>II.14.7</b>	Erweiterter Variantenvergleich mit	1 bis 26	15.7
	1.) Übersichtslageplan	1	1 : 20.000
	2.) Höhenpläne	1 bis 5	1 : 20.000/200
	3.) Bauwerkskonzepte	1, 2	1 : 10.000
	4.) Querungskonzept A11-OPT	1 bis 8	
	5.) Querungskonzept PLAFE-OPT	1 bis 14	
	6.) Kostenschätzung Gesamt	1, 2	
	7.) Kostenschätzung BW	1, 2	
	8.) Variantenvergleich	1	
<b>II.15</b>	ausgewählte Querprofile	1 bis 4	16 1 : 100

### III. Regelungen

Die gemäß vorstehendem Abschnitt II. dieses PFB festgestellten Planunterlagen werden durch nachfolgende Regelungen / Klarstellungen ergänzt / modifiziert:

#### III.1 Umweltbaubegleitung

Im Rahmen der LBP-Maßnahme 8V<sub>CEF</sub> - Umweltbaubegleitung ist eine fachkundige Beratung aller Bauausführenden abzusichern mit dem Ziel, das planfestgestellte Vorhaben möglichst umweltfreundlich zu realisieren. Die Umweltbaubegleitung hat insbesondere darauf hinzuwirken, Beeinträchtigungen

- \* von Böden (mit Schwerpunkt empfindlicher und hochwertiger Böden),
- \* des Wassers (Oberflächengewässer und Grundwasser),
- \* des Klimas (s. § 13 KSG) und
- \* der natürlichen Funktionen von Flora und Fauna (mit Schwerpunkt empfindlicher und besonders geschützter Teile)

zu minimieren sowie das Vorhaben möglichst immissionsarm umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung hat mit der Ausführungsplanung zu beginnen und ist bis zur Fertigstellung des Vorhabens fortzusetzen.

Gemäß seiner Zusage hat der Vorhabenträger bei der Umweltbaubegleitung auch erfahrene Reptilienexperten hinzuzuziehen, die bezüglich der Zauneidechse die Aufgaben laut der Maßnahmenbeschreibung 8V<sub>CEF</sub> wahrnehmen und über die durchgeführten Fangaktionen einschließlich dem Umsetzen der Reptilien Protokolle mit Aussagen zu Datum und Uhrzeit der Fangaktionen, zu den jeweiligen Witterungsbedingungen bei den durchgeführten Fangaktionen, Art, Anzahl, Geschlecht und Alter (adult, subadult, juvenil) der gefangenen und umgesetzten Reptilien erstellen.

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 5 BBodSchV ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 abzusichern.

Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Umweltbaubegleitung sind zu dokumentieren. Die vollständige fristgemäße Realisierung und Wirksamkeit der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist zu überwachen und ebenfalls zu dokumentieren. Eine Kopie der Dokumentationen ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme zu übergeben.

Die Kontaktdaten der Umweltbaubegleitung sind unverzüglich nach ihrer Beauftragung der Planfeststellungsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Landesamt für Umwelt Brandenburg mitzuteilen.

## III.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

### III.2.1 Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Gemäß § 19 Absatz 1 WHG erteilt die Planfeststellungsbehörde die in der lfd. Nr. 186 des RV (vgl. Nr. II.8 dieses PFB) vorgesehene wasserrechtliche Erlaubnis auf der Grundlage der §§ 8 bis 13 und 15 WHG i. V. m. § 28 BbgWG als gehobene Erlaubnis. Auf den Flurstücken 4, 5/2 und 6 in Flur 2 sowie den Flurstücken 15 und 115 in Flur 3 der Gemarkung Nebelin darf - über eine Rohrleitung DN 700 - bis zu 21 l/s Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser eingeleitet werden. Der Sickeranlage (hier: Sickerbecken) ist ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet.

Die gemäß lfd. Nrn. 42, 48, 52, 65, 74, 80, 85, 90, 95, 97, 153, 155, 162, 168, 179, 187, 191, 197, 199, 223, 225 und 237 des RV vorgesehenen wasserrechtlichen Erlaubnisse (§§ 8 bis 13 WHG i. V. m. §§ 28 und 29 BbgWG) werden dem Vorhabenträger zum Zwecke der Realisierung des festgestellten Straßenbauvorhabens erteilt. Die Erlaubnisse gelten für die Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser zeitlich begrenzt während der Baudurchführung.

### III.2.2 Nebenbestimmungen

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die weiteren Details der in vorstehender Nr. III.2.1 dieses PFB geregelten Einleitstelle (lfd. Nr. 186 des RV) mit der **unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz** einvernehmlich abzustimmen.

Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlage sind bei der unteren Wasserbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist bei vorheriger Terminvereinbarung jederzeit Zutritt zu der Einleitstelle zu ermöglichen.

Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand des Grundwassers nachteilig zu beeinflussen. Sollte die Einhaltung dieses Verbots aufgrund unvorhergesehener Ereignisse trotz äußerster Sorgfalt nicht möglich sein, ist hierüber unverzüglich die untere Wasserbehörde zu informieren. Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen (ggf. das Gefährdungspotenzial) und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Anzeige bzw. Meldung so genau wie möglich anzugeben. Eine ggf. bestehende Verpflichtung zur Unterrichtung weiterer Behörden bleibt unberührt.

Der Vorhabenträger hat (z. B. durch Spundwände) abzusichern, dass sich die in den lfd. Nrn. 42, 48, 52, 65, 74, 80, 85, 90, 95, 97, 153, 155, 162, 168, 179, 187, 191, 197, 199, 223, 225 und 237 des RV vorgesehenen Grundwasserabsenkungen nicht negativ auf benachbarte besonders geschützte Biotop oder Arten auswirken.

Der Beginn jeder Grundwasserabsenkung ist der unteren Wasserbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Im Baustellenbetrieb ist den Bediensteten der unteren Wasserbehörde Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu ermöglichen.

Zu Beginn jeder Grundwasserabsenkung ist das entnommene Grundwasser vor Einleitung oder Versickerung auf pH-Wert, Leitfähigkeit, Eisen gesamt, Mangan, Ammonium, Nitrat, Gesamtposphat, Chlorid, Sulfat und CSB zu beproben. Die Analysenergebnisse sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

Während jeder Grundwasserabsenkung ist der Grundwasserstand im Bereich des berechneten Absenktrichters vor Beginn der Grundwasserabsenkung und dann täglich zu erfassen. Der Betrieb der Grundwasserabsenkungsanlagen ist täglich zu kontrollieren. Zeitpunkt, Umfang sowie Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren. Die Anlagen sind mit geeichten Wassermengenmessen einrichtungen auszurüsten. Die entnommenen Wassermengen sind täglich zum gleichen Zeitpunkt zu erfassen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen. Diese Dokumentationen / Aufzeichnungen sind der unteren Wasserbehörde zum Abschluss der Grundwasserabsenkung zu übergeben.

Evtl. Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen, der Grundwasserbeschaffenheit oder der Ableitung des gehobenen Grundwassers sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei sensorischen Auffälligkeiten ist die betroffene Grundwasserhaltung einzustellen.

Die Wiedereinleitung des Grundwassers in Gewässer II. Ordnung ist nach Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen nur in den Zeiträumen zulässig, in denen das von der jeweiligen Einleitung betroffene Gewässer noch hinreichend aufnahmefähig ist. An Einleitungsstellen in Gewässer ist zu sichern, dass nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer (u. a. Sedimenteinträge), Sedimentaufwirbelungen im Gewässer und Schäden am Gewässerbett (Auskolkungen / Ausspülungen) vermieden werden. Evtl. Schäden am Gewässer sind nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zu beseitigen.

### III.3 Weitere wasserrechtliche Regelungen

#### III.3.1 Gewässer

Auf Grundlage der hiermit festgestellten Planung hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn die weiteren gewässerbezogenen Details der Baumaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung mit der **unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz** zu besprechen. Die untere Wasserbehörde und der **Wasser- und Bodenverband Prignitz (Gewässerunterhaltungspflichtiger)** sind zur Bauanlaufberatung einzuladen.

Bei den anzupassenden Gräben bzw. Grabenabschnitten (Ifd. Nrn. 57, 58, 61, 70, 71, 76, 79, 87, 88, 93, 99, 190, 204 und 217 des RV; vgl. Nr. II.8 dieses PFB) ist insbesondere die genaue Höhenlage der jeweiligen Grabensohle nach den Vorgaben des Gewässerunterhaltungspflichtigen herzustellen, um einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss abzusichern und unerwünschten Rückstauerscheinungen vorzubeugen. Im Rahmen der Bauausführung soll eine durchgängige Sohle aus natürlichem Substrat realisiert werden.

Die Bauablaufpläne – auch im Bereich der geplanten Kreuzungen zwischen Straßen und Gewässern (lfd. Nrn. 53, 54, 55, 60, 72, 75, 77, 81, 82, 84, 86, 94, 96, 98, 101, 102, 151, 161, 180, 183, 192, 196, 198, 233, 234, 235 und 242 des RV) – sind der unteren Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig vorher zur Kenntnis zu geben.

Mit Ausnahme der in den Lageplänen (vgl. Nr. II.6 dieses PFB) sowie Maßnahmenplänen (vgl. Nrn. II.11.3 und II.11.4 dieses PFB) dargestellten – und im LBP (vgl. Nr. II.11 dieses PFB) bilanzierten – Veränderungen dürfen während der Baudurchführung die natürlichen Funktionen der betroffenen Gewässer II. Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind bauausführungsbedingte negative Veränderungen der betroffenen Gewässer II. Ordnung unverzüglich zu beseitigen.

Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz ist eine Teilnahme an der Bauabnahme in Bezug auf wasserrechtlich relevante Teile des Bauvorhabens zu ermöglichen.

Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger dem Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Wasserwirtschaft, nach Realisierung der in lfd. Nr. 217 des RV geregelten Anpassung des Gewässers II. Ordnung aussagekräftige Unterlagen zur Lage des geänderten Gewässerlaufs zu übersenden.

Die Frist nach § 92 Absatz 2 BbgWG für den Gewässerausbau wird entsprechend den naturschutzfachlichen Fristen in Ziffer 4 der Nr. III.5.5 dieses PFB festgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die LBP-Maßnahmen mit dem aktuellen Stand des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft „Elbe“<sup>1</sup> übereinstimmen. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, auch seiner nachfolgenden Ausführungsplanung den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde zu legen.

Die die Gewässerrandstreifen im Sinne von § 38 WHG betreffenden LBP-Maßnahmen entsprechen der Vorgabe des § 6 Absatz 2 WHG.

Kreuzungen zwischen Versorgungsleitungen und Gewässern II. Ordnung sind annähernd rechtwinklig in einem Schutzrohr herzustellen. Zwischen Schutzrohr und der festen Gewässersohle ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Diese Verlegetiefe ist im Gewässerrandstreifen beizubehalten. In Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ist der Kreuzungsbereich zu kennzeichnen.

---

<sup>1</sup> <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/europaeische-wasserrahmenrichtlinie-im-ueberblick/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/#>

[https://www.fgg-elbe.de/fgg\\_elbe.html](https://www.fgg-elbe.de/fgg_elbe.html)



Klargestellt wird, dass in den Planunterlagen die Anpassung / Wiederherstellung der bisher vorhandenen Flächenerschließung vorgesehen ist. Damit wird zugleich die Erreichbarkeit der Gewässer aufrechterhalten. Ein Ersatzanspruch evtl. Mehrkosten auf der Basis von § 85 BbgWG besteht bei korrekter Umsetzung der hiermit festgestellten Planung nicht.

### III.3.2 Straßenoberflächenwasser

Die in den hiermit festgestellten Planunterlagen vorgesehene Straßenentwässerung entspricht den RAS-Ew<sup>2</sup> (s. auch lfd. Nrn. 5 und 15 des RV; vgl. Nr. II.8 dieses PFB). Seiner Ausführungsplanung und Bauausführung hat der Vorhabenträger die REwS<sup>3</sup> zugrunde zu legen.

Mit Ausnahme der in vorstehender Nr. III.2.1 dieses PFB geregelten Einleitungen ist das Oberflächenwasser der zu versiegelnden Flächen breitflächig über die anzulegenden Böschungen, Straßenseitengräben und sonstigen Straßennebenflächen zu versickern. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (besonders in Geländetiefpunkten) ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Erdschwellen) zu vermeiden.

Die Straßenseitengräben sind mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht mit Rasenansaat anzulegen. Der Abstand zwischen ihrer Sohle und dem höchst möglichen Grundwasserstand darf 1 m nicht unterschreiten.

Die Entwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik herzustellen und anschließend regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der Gewässer oder des Grundwassers nachteilig zu beeinflussen.

---

<sup>2</sup> Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (Ausgabe 2005; eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2005 vom 18.11.2005, S 13/38.67.10/31 Va 05; im Land Brandenburg eingeführt durch Runderlass des damaligen Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5 - Nr. 5/2006 - Straßenbau - vom 13.02.2006, außer Kraft getreten gemäß Runderlass vom 25.07.2022, ABI. 22 Nr. 32 S. 711)

<sup>3</sup> Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021 (eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2022 vom 04.03.2022, StB 25/7182.8/3-ARS-22/06/3646745; gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Nr. 9/2021 vom 12.04.2021 „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ gelten die REwS im Land Brandenburg als eingeführt)

### III.4 Flächen in der eisenbahnrechtlichen Fachplanungshoheit

#### III.4.1 Vorbehaltsentscheidung in Bezug auf das EBKrG

Teil des hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhabens sind die Kreuzungspunkte zwischen notwendigen Bestandteilen der BAB 14 mit dem Schienenweg 6100 - Berlin-Hamburg (Ifd. Nrn. 156 und 226 des RV; vgl. Nr. II.8 dieses PFB).

Bisher liegt dafür weder die nach § 2 i. V. m. § 5 EBKrG erforderliche Vereinbarung noch eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7 EBKrG) vor.

Das kreuzungsrechtliche Verfahren stellt gegenüber dem Planfeststellungsverfahren ein verselbständigtetes Verfahren dar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.08.2006 - 9 B 9.06 und Urteil vom 14.05.1992 - 4 C 28/90).

Vor dem Hintergrund der entweder nach § 5 oder nach §§ 6 und 7 EBKrG noch zu klärenden Fragen beschränken sich die Regelungen des hiermit festgestellten Straßenbauplanes insbesondere auf die aus straßenbaulicher und naturschutzrechtlicher Sicht bestehenden (Mindest-) Anforderungen, um die Querungen im Kreuzungsbereich hinreichend funktional herzustellen. Diese Anforderungen ergeben sich vor allem aus den straßenbaulichen Regelwerken (hervorzuheben ist das MAQ 2022<sup>4</sup>). Die Querungen sind auf den Blättern 8 und 10 der Lagepläne (vgl. Nr. II.6 dieses PFB) sowie der Maßnahmenpläne des LBP (s. Nr. II.11.3 dieses PFB) dargestellt.

Im Übrigen bleibt die abschließende Entscheidung – zu Art, Umfang und Durchführung der nach § 2 EBKrG durchzuführenden Maßnahme und insbesondere über die Verteilung der Kosten – der Vereinbarung der Beteiligten oder einer Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren vorbehalten.

In den Kreuzungsbereichen darf der hiermit festgestellte Straßenbauplan erst nach Vorliegen einer wirksamen Vereinbarung der Beteiligten (§ 5 EBKrG) oder einer Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7 EBKrG) vollzogen werden. Die Inbetriebnahme der BAB 14 mit ihrer Zerschneidungswirkung darf erst erfolgen, wenn die Bauwerke mit den Ifd. Nrn. 156 und 226 des RV funktionsfähig sind.

Sollte sich im Ergebnis dieser noch offenen Entscheidung zeigen, dass die hiermit festgestellte Planung teilweise anzupassen bzw. ergänzend / abweichend vom PFB öffentlich-rechtliche Entscheidungen zu treffen sind (z. B. weil die in den Plänen dargestellte Querung zu ändern ist), behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, hierüber abschließend zu entscheiden. In diesem Fall hat der Vorhabenträger die entscheidungserheblichen Unterlagen unverzüglich nach Abschluss der Kreuzungsvereinbarung oder des Kreuzungsrechtsverfahrens vorzulegen.

---

<sup>4</sup> Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2022 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)

### III.4.2 Freistellung von Bahnbetriebszwecken

Die hiermit festgestellte Straßenplanung beansprucht im Nahbereich des Schienenwegs Berlin-Hamburg teilweise Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden und die gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden sollen.

Bis zur Rechtskraft der Freistellungsentscheidungen dürfen die noch nicht freigestellten Grundstücke (bzw. Teilflächen) straßenbaulich nicht beansprucht werden.

Sollte die geplante Freistellung - wider Erwarten - nicht wirksam werden, hat der Vorhabenträger seine Straßenplanung anzupassen.

### III.4.3 Unwesentliche vorübergehende und dauerhafte Mitnutzung

Die Trassenbündelung der hiermit planfestgestellten VKE 1154 der BAB 14 mit dem Schienenweg Berlin-Hamburg erfordert teilweise die unwesentliche vorübergehende und dauerhafte Mitnutzung von Flächen, die der eisenbahnrechtlichen Fachplanungshoheit unterliegen. Das gilt insbesondere für den Wildschutzzaun gemäß Ifd. Nr. 152 des RV.

Die Mitnutzung darf nur mit schriftlichem Einverständnis des zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmens erfolgen. Der Wildschutzzaun soll ca. alle 500 m mit Toren ausgerüstet werden.

Sollte das Einverständnis - wider Erwarten - bis zur geplanten Mitnutzung nicht erteilt worden sein, hat der Vorhabenträger auf seine Mitnutzung zu verzichten und die Straßenplanung entsprechend anzupassen.

## III.5 Naturschutz und Landschaftspflege

### III.5.1 Natura 2000-Gebiete

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Netzes „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 des BNatSchG) und speziell der benachbarten Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) sind die hiermit verbindlich angeordneten Schadensbegrenzungs- sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen des LBP (vgl. Nr. II.11 dieses PFB) vollständig umzusetzen.

Die in Nr. III.1 dieses PFB angeordnete Umweltbaubegleitung (LBP-Maßnahme 8V<sub>CEF</sub> in Anlage 1 des Erläuterungsberichts im LBP; vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) hat auf eine schutzgebietsverträgliche Umsetzung des Straßenbauvorhabens hinzuwirken und die vollständige Umsetzung der o. g. Maßnahmen zu dokumentieren.

Die den Verträglichkeitsuntersuchungen der Natura 2000-Gebiete „Unteres Elbtal“ (vgl. Nr. II.11.5 dieses PFB), „Silge“ (vgl. Nr. II.11.6 dieses PFB) und „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (vgl. Nr. II.11.7 dieses PFB) zugrunde gelegten Bautechnologien (wie u. a. der teilweise Verzicht auf einen Nachtbetrieb der Baustelle und die maximale Breite der Arbeitsstreifen) dürfen nicht zum Nachteil der Natura 2000-Gebiete geändert werden.

Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg die Details der gemäß lfd. Nrn. 4 und 152 des RV (vgl. Nr. II.8 dieses PFB) herzustellenden Wildschutzzäune abzustimmen. Neben dem Schutz bodengebundener Tiere ist eine gute Schutzwirkung für den Rotmilan anzustreben.

Ergänzend hat der Vorhabenträger seine unbefestigten Straßenflächen (wie Böschungen, Bankette und Mulden) so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie für den Rotmilan möglichst nicht anziehend wirken (s. auch LBP-Maßnahme G1 - Schaffung hochrasiger, dichtwüchsiger Vegetationsstrukturen aus Gräsern und Kräutern).

Die für die Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahme M3 (3.2A<sub>FFH</sub> und 12.2A<sub>FFH</sub> - Anlage von Baumhecken und Baumreihen als Leitstrukturen für Fledermäuse) für die Mopsfledermaus erforderliche Gehölzhöhe von 3 m muss zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe erreicht sein. Dies ist der Planfeststellungsbehörde 6 Wochen vor Verkehrsfreigabe anzuzeigen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung und Realisierung der LBP-Maßnahme 9E - ökologischer Waldumbau sind die Vorgaben der Managementplanungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete<sup>5</sup> zu berücksichtigen.

### III.5.2 Besonderer Artenschutz

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die bauvorbereitenden Maßnahmen – wie die Baufeldfreimachung mit Beseitigung von Vegetation bzw. Fällung / Rodung von Bäumen / Gehölzen – nur auf Grundlage aktueller Informationen zu den (potenziell) betroffenen Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der gemäß § 44 BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Tierarten begonnen werden. Werden im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Stätten im o. g. Sinne gefunden, sind sie der **unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz** (zuständig gemäß § 10 NatSchZustV) sowie der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen Baubeginn und Anzeige mindestens 14 Tage liegen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger die in § 44 Absatz 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände vermeiden will.

Vermeidungsmaßnahmen, die dem besonderen Artenschutz dienen, sind der Planfeststellungsbehörde 8 Wochen nach ihrer vollständigen Fertigstellung in Form eines Gesamtberichts mit entsprechenden Fotos zu melden.

---

<sup>5</sup> <https://ifu.brandenburg.de/ifu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/spa-unteres-elbtal/>

<https://ifu.brandenburg.de/ifu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/ffh-silge/>

Die Wirksamkeit der LBP-Maßnahmen 19A<sub>FFH</sub>, 10A<sub>CEF</sub> und 33A<sub>CEF</sub> wurde vom Vorhabenträger bereits nachgewiesen. Die Wirksamkeit der übrigen CEF-Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde unter Beifügung von aussagekräftigen Fotos spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Beginn der Beeinträchtigung schriftlich anzuzeigen. Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz ist zeitgleich Gelegenheit zu geben, anhand einer Kopie dieses Nachweises Stellung zu nehmen.

Zur Präzisierung der LBP-Maßnahme 19A<sub>FFH</sub> (vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) wird festgelegt, dass bei ausnahmsweise aufgrund Mangelercheinungen notwendiger Düngung des Grünlandes ein Pufferstreifen von 10 m um die Kleingewässer - gemessen ab Böschungskante - auszusparen ist.

### Zauneidechsen

Durch das geplante Straßenbauvorhaben sind Verbotstatbestände für Zauneidechsen zu erwarten (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 BNatSchG). Dem sind im LBP und speziell im ASB die Maßnahmen 7V<sub>CEF</sub> (Errichtung stationärer Reptiliensperreinrichtungen), 11V<sub>CEF</sub> (temporäre Reptilienschutzmaßnahmen mit Fang/Umsiedlung/Umsetzen der Tiere), 18.1V<sub>CEF</sub> (Bauzeitenmanagement) und 28A<sub>CEF</sub> (Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten) zugeordnet. Soweit Zauneidechsen in Habitate ohne funktionellem Zusammenhang zum ursprünglichen Lebensraum umgesiedelt werden, wird hiermit eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt.

Die erforderlichen (Ausnahme-) Genehmigungen für das notwendige Fangen, Absammeln und Umsiedeln der sich im Baubereich aufhaltenden relevanten Reptilien werden ebenso erteilt.

## III.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

### III.5.3.1 Gebietsschutz

#### Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“<sup>6</sup>

Das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“<sup>7</sup> liegt im Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalaue“ und umfasst naturräumlich Teile der Elbniederung, der Perleberger Heide, der Prignitz und der Niederungen der Elbnebenflüsse Löcknitz, Stepenitz und Karthane. Zweck der Ausweisung des Biosphärenreservats ist die Bewahrung und Förderung der reichen, überregional bedeutsamen Naturlandschaft und der beispielhaften landschaftsverträglichen, nachhaltigen Landnutzung und Regionalentwicklung gemäß des Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO<sup>8</sup>. Das Biosphärenreservat wird zwar auf mehreren Kilometern gequert, sein Zweck aber nur unerheblich berührt.

---

<sup>6</sup> Erklärung zum Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe - Brandenburg“ vom 18.03.1999 (ABl. 99 Nr. 14 S. 296)

<sup>7</sup> <https://www.elbe-brandenburg-biosphaerenreservat.de/>

<sup>8</sup> <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/biosphaerenreservate/biosphaerenreservate-deutschland>

### Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalaue“<sup>9</sup>

Die brandenburgische Elbtalaue ist eine der letzten naturnahen großen Flusslandschaften Mitteleuropas mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund. Die Naturausstattung der reich gegliederten Landschaft, insbesondere der Stromaue, der Nebenflusssiederungen sowie der angrenzenden Talsandgebiete und großen Dünenfelder, ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Kulturlandschaft ist nachhaltig und naturverträglich zu nutzen.

Die Trasse der BAB 14 quert über ca. 9,4 km das Landschaftsschutzgebiet. Durch die Versiegelung und Überformung von ca. 49,8 ha und die damit verbundene Beseitigung von wertgebenden Biotopen (insbesondere Wälder, Dünen, Trockenrasen, Grünland, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze) sowie die Zerschneidung des Gebietes verstößt das Vorhaben gegen die Verbote gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung.

Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung wird mit diesem PFB auf der Grundlage von § 7 der Verordnung i. V. m. § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG eine Befreiung gewährt, da das öffentliche Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens (s. Nr. IV.3 und hier besonders IV.3.1 dieses PFB) gegenüber dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes überwiegt.

### Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“<sup>10</sup>

Das heutige Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebietes wird von Ackerflächen unterschiedlicher Ausdehnung charakterisiert. Diese werden durch eingestreute Gehölze wie Waldinseln, Gehölzgruppen und -reihen sowie Alleen strukturiert. Bei den verbliebenen Waldbeständen handelt es sich überwiegend um Kiefernforste. Artenreiche Laubholzbestände sind nur vereinzelt zu finden. Die Vielfalt des Gebietes wird durch das Flusssystem der Stepenitz und ihrer Nebengewässer mit Erlensäumen und Grünlandbereichen verstärkt.

Die Trasse der BAB 14 quert über ca. 3,1 km das Landschaftsschutzgebiet. Mit seiner Versiegelung und Überformung von ca. 16,5 ha des Gebietes und der damit verbundenen Beseitigung von wertgebenden Biotopen (insbesondere Wälder, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume und Kleingewässer) verstößt das Vorhaben gegen die Verbote gemäß § 4 Absatz 1 der Schutzgebietsverordnung. Die weitgehende Trassenbündelung mit der Bahnstrecke Berlin-Hamburg vergrößert zwar den bereits vorhandenen Beeinträchtigungstreifen, vermeidet jedoch eine zusätzliche Zerschneidung des Schutzgebiets.

Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung wird mit diesem PFB auf der Grundlage von § 8 der Verordnung i. V. m. § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG eine Befreiung gewährt, da das öffentliche Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens (s. Nr. IV.3 und hier besonders IV.3.1 dieses PFB) gegenüber dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes überwiegt.

---

<sup>9</sup> Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalaue“ vom 25.09.1998 (GVBl. II/98 Nr. 26 S. 592; geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 29.01.2014, GVBl. II/14 Nr. 05)

<sup>10</sup> Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ vom 15.12.2008 (GVBl. II/09 Nr. 03 S. 38; geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 29.01.2014, GVBl. II/14 Nr. 05)

### III.5.3.2 Geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope

Durch das Vorhaben werden mehrere nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope auf einer Gesamtfläche von ca. 5,97 ha erheblich beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich um Kleingewässer, Trockenrasen, Staudenfluren trocken-warmer Standorte, Feuchtweiden und Grünlandbrachen feuchter Standorte sowie feuchte und trockene Wälder in verschiedenen Ausprägungen. Zusätzlich kommt es durch die Herstellung einer Kompensationsmaßnahme zum Verlust eines gesetzlich geschützten Biotops (sonstige Grünlandbrachen feuchter Standorte) im Umfang von 0,09 ha. Auf insgesamt ca. 0,9 ha großen Teilflächen besitzen die betroffenen geschützten Biotope den Charakter von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Sandtrockenrasen, Eichen-Hainbuchenwälder feuchter bis frischer Standorte, Eichenmischwälder bodensaurer Standorte, frisch bis mäßig trockene Eichenmischwälder). Eine Zusammenfassung dieser Beeinträchtigungen findet sich im Erläuterungsbericht des LBP (vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB).

Ferner werden nach § 29 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG geschützte Alleen beeinträchtigt. Insgesamt werden 176 Alleebäume in 4 Alleen beseitigt.

Soweit die Beeinträchtigungen dieser geschützten Biotope entsprechend dem hiermit festgestellten LBP ausgeglichen werden, wird von dem Verbot eine Ausnahme zugelassen (§ 30 Absatz 3 BNatSchG). Im Übrigen wird eine Befreiung gewährt, weil Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (s. Nr. IV.3 und hier besonders IV.3.1 dieses PFB) die Befreiung erfordern (§ 67 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 BNatSchG sowie § 29 BbgNatSchAG).

### III.5.4 Eingriffe in Natur und Landschaft

Das hiermit planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Zur Berücksichtigung dieser Eingriffe wurde ein LBP erstellt, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ihnen Rechnung trägt (vgl. Nr. II.11 dieses PFB). Im hiermit festgestellten LBP werden die Auswirkungen der Planung beschrieben sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Vorhabenträger hat dazu die in seiner Planung vorgesehenen Maßnahmen 1V, 2V<sub>FFH</sub>, 3V<sub>CEF,FFH</sub>, 4V<sub>CEF</sub>, 5V<sub>CEF</sub>, 6V<sub>CEF</sub>, 7V<sub>CEF</sub>, 8V<sub>CEF</sub>, 9V<sub>CEF</sub>, 10V<sub>CEF</sub>, 11V<sub>CEF</sub>, 12V, 13V, 14V<sub>FFH</sub>, 15V, 16V, 17V, 18V<sub>CEF,FFH</sub>, 19V, 20V<sub>CEF,FFH</sub>, 21V<sub>CEF,FFH</sub>, 22V, 23V<sub>CEF</sub> und anteilig 1G (s. auch Nrn. 602 bis 616 und 666 des RV; vgl. Nr. II.8 dieses PFB) umzusetzen. Die Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP (vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) beschrieben.

Klargestellt wird, dass auch die in den lfd. Nrn. 4 und 152 des RV geregelten Wildschutzzäune als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Sinne von § 15 Absätze 2 und 3 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Dazu werden planfestgestellt die - teilweise multifunktional wirkenden - Maßnahmen 1A, 2A, 3A<sub>CEF,FFH</sub>, 4A, 5A, 6A, 7A, 8A, 9A<sub>CEF</sub>, 10A<sub>CEF</sub>, 11A<sub>CEF</sub>, 12A<sub>CEF,FFH</sub>, 13A, 14A<sub>CEF</sub>, 15A<sub>FFH</sub>, 18A<sub>CEF</sub>, 19A<sub>FFH</sub>, 20A<sub>CEF</sub>, 21A, 22A, 23A, 24A, 25A<sub>CEF</sub>, 26A, 27A, 28A<sub>CEF</sub>, 29A, 30A, 31A<sub>CEF</sub>, 32A, 33A<sub>CEF</sub>, 34A<sub>CEF</sub>, 35A<sub>CEF</sub>, 36A<sub>CEF</sub>, 37A<sub>CEF</sub>, 1E, 2E, 3E, 7E, 8E, 9E und 10E sowie anteilig 2G und 3G (s. auch Nrn. 617 bis 631, 634 bis 653, 657 bis 665 und 667 des RV). Die Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP beschrieben.

Die Maßnahmenblätter 7E, 8E und 14A<sub>CEF</sub> werden wie folgt ergänzt: Die Maßnahmenflächen sind an der Grenze zu benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Holzpfähle) vor Überfahren und anderen Beschädigungen zu schützen.

Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger die Amphibien- und Otterleiteinrichtungen (5V<sub>CEF</sub>, 6V) so umzusetzen, dass maschinelle Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung zumindest nicht wesentlich behindert werden.

Bis zur Erreichung ihrer naturschutzgesetzlichen Zielsetzung sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG in dem erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Die konkrete Dauer der Unterhaltung ergibt sich aus den Maßnahmenblättern im Erläuterungsbericht des LBP.

### III.5.5 Weitere Nebenbestimmungen

1. Im Rahmen seiner Ausführungsplanung soll der Vorhabenträger die Möglichkeiten zur (weiteren) Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen und die Details der planfestgestellten LBP-Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter im Erläuterungsbericht des LBP; vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) mit dem **Landesamt für Umwelt Brandenburg** besprechen.
2. Der Beginn der Beeinträchtigung bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt ist der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Umwelt Brandenburg und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz rechtzeitig vorher mitzuteilen.
3. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der hiermit planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen die Beschränkungen des § 40 Absatz 1 BNatSchG einzuhalten.
4. Soweit keine Regelungen in den Maßnahmenblättern des LBP getroffen worden sind, sind die trassennahen und trassenfernen Kompensationsmaßnahmen - soweit objektiv möglich - zeitgleich mit der jeweiligen Straßenbaumaßnahme (bezogen auf den Bauabschnitt) zu realisieren.  
Die Herstellung der trassenfernen Maßnahmen ist - soweit objektiv möglich - spätestens innerhalb von 3 Jahren nach dem Beginn der jeweils zu kompensierenden Beeinträchtigung abzuschließen. Die Herstellung der trassennahen Maßnahmen ist 2 Jahre nach Inbetriebnahme der BAB 14 abzuschließen.



Sollten Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb vorstehender Zeiträume hergestellt worden sein, ist die Planfeststellungsbehörde darüber zu unterrichten.

5. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen gemäß dem RV rechtlich zu sichern sind (§ 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG).  
Werden auf bundes- bzw. landeseigenen Flächen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, ist zunächst keine dingliche Sicherung der Maßnahmen im Grundbuch erforderlich, wenn in einer vertraglichen Vereinbarung sichergestellt ist, dass bei einem späteren Eigentumswechsel dieser Flächen an Dritte außerhalb der Bundes- bzw. Landesverwaltung eine entsprechende dingliche Sicherung vorgenommen wird. Dabei sind die konkreten Festlegungen aus diesem PFB zu übernehmen.
6. Der Vorhabenträger hat die bei Realisierung des Vorhabens zu beachtenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus dem LBP (vgl. Nr. II.11 dieses PFB) in die Ausführungsplanung zu integrieren, um sie bis zum Beginn bzw. im Zuge der Bauausführung umsetzen zu können. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsplanung (inklusive der Einarbeitung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus dem LBP) - mindestens 1 Monat vor Beginn des Vergabeverfahrens - vorzulegen.
7. Änderungen gegenüber dem planfestgestellten LBP sind der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich vorher zur Entscheidung gemäß § 76 VwVfG vorzulegen.
8. Aufgrund des § 17 Absatz 7 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann die Planfeststellungsbehörde vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Die Berichtspflicht wird gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wie folgt festgesetzt:
  - \* Die Herstellung der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen (d. h. außerhalb des Bereichs der geplanten Straßenbauarbeiten) ist innerhalb von 3 Jahren nach dem jeweiligen Beginn der Beeinträchtigung anzuzeigen. Die Herstellung der trassennahen Kompensationsmaßnahmen (d. h. im Bereich der geplanten Straßenbauarbeiten) ist innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der BAB 14 anzuzeigen.
  - \* Mit Abschluss der Entwicklungspflege (d. h. nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) sind dem Bericht Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP und ggf. über die Unterhaltung beizufügen. Der Unterhaltungsträger ist zu benennen.

### III.6 Wald

Der Vorhabenträger ermittelte auf der Grundlage des LBP (vgl. Nr. II.11 dieses PFB) für das hiermit planfestgestellte Vorhaben eine erforderliche dauerhafte Nutzungsartenänderung im Umfang von ca. **31,98 ha**. Diese dauerhafte Nutzungsartenänderung wird gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 LWaldG festgestellt.

Die nachteiligen Wirkungen der vorhabenbedingten Nutzungsartenänderung werden gemäß Maßnahmenblatt 10E (s. Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP) durch die im LBP vorgesehene Neuanlage von Wald (Erstaufforstung im Sinne von § 9 Absatz 1 LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt ca. **32,54 ha** kompensiert. Ferner wird gemäß Maßnahmenblatt 13A auf einer Fläche von **0,8 ha** Wald anteilig wiederhergestellt und neu angelegt.

Ergänzend sind zur Kompensation vorhabenbedingt verlorengelender Waldfunktionen auf jeweils vorhandenen Waldflächen von ca. (4,95 + 17,12 + 3,71 + 28,51 + 33,43 =) **87,72 ha** in den Maßnahmenblättern 8A, 9.1ACEF, 9.2A, 2E und 9E Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes festgesetzt.

Für die geplante Erstaufforstungsfläche wird hiermit die nach § 9 LWaldG erforderliche Genehmigung erteilt.

Der Vorhabenträger hat die Vorgaben des FoVG einzuhalten. Die näheren Details der waldverbessernden und Aufforstungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Realisierung mit dem **Landesbetrieb Forst Brandenburg** in seiner Eigenschaft als Forstbehörde abzustimmen. Die Baumartenmischungstabelle<sup>11</sup> ist einzubeziehen.

### III.7 Bodenschutz, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft

Der Vorhabenträger hat die Baumaßnahme so auszuführen, dass der Bodenverbrauch und die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt bleiben. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Insoweit sind die Maßgaben des BBodSchG i. V. m. BBodSchV zu beachten.

Außerhalb der vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Bodenbereiche hat der Vorhabenträger schädliche baubedingte Bodenveränderungen abzuwehren (§ 1 BBodSchG).

Bei der Baudurchführung ist das BbgAbfBodG i. V. m. dem KrWG und der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

---

<sup>11</sup> Empfehlungen zur Mischung von Baum- und Straucharten im Wald (herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg im Juni 2022)  
<https://forst.brandenburg.de/lfb/de/service/publikationen/detail/~18-07-2022-empfehlungen-zur-mischung-von-baum-und-straucharten-im-wald-baumartenmischungstabelle>

In der Ausführungsplanung und Baudurchführung hat der Vorhabenträger mit der zuständigen **unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** die vorhabenbezogene Einhaltung der in § 6 Absatz 1 KrWG vorgegebenen Rangfolge für Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung abzustimmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Den abfallrechtlichen Pflichten ist bereits in der Bauvorbereitung umfänglich Rechnung zu tragen (§ 27 i. V. m. § 1 BbgAbfBodG).

Der jeweilige Beginn der Straßenbaumaßnahmen ist der zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - unter Benennung eines Ansprechpartners - mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Die zuständige untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist zur Bauanlaufberatung für die Maßnahmen zur Herstellung und Renaturierung von Kleingewässern einzuladen.

Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenkontaminationen ergeben oder Altablagerungen aufgefunden werden, sind die Bauarbeiten umgehend zu stoppen und die zuständige untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu informieren.

Die Planfeststellungsbehörde bezieht sich zur Problematik evtl. Altlastensanierung auf die Ausführungen des BVerwG in seinem Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04 (Urteilsgründe G.2.3.1).

### **III.8 Immissionsschutz**

#### **III.8.1 Immissionsschutz während der Bauausführung**

Entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG hat der Vorhabenträger während der Bauausführung - nach dem Stand der Technik vermeidbare - schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, neben BImSchG und LImSchG vor allem die

- \* 32. BImSchV sowie
- \* AVV Baulärm,

ist vom Vorhabenträger sicher zu stellen (ggf. zu überwachen).

Entsprechend seiner Zusage darf der Vorhabenträger in der Nachbarschaft schutzwürdiger Bebauung innerhalb eines Abstandes von mindestens 100 m nur schwingungsarme Verdichtungstechniken einsetzen.

Die Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie<sup>12</sup>) ist sinngemäß zu beachten.

Die Durchführung des Baustellenbetriebes ist konzeptionell mit dem **Landesamt für Umwelt Brandenburg** abzustimmen. Sollte im Ergebnis der Abstimmung keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, hat der Vorhabenträger die Abstimmungsunterlagen einschließlich -ergebnisse unverzüglich der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch, sobald (wider Erwarten) an benachbarter schutzwürdiger Bebauung trotz Schutzvorkehrungen Lärmeinwirkungen oberhalb der Richtwerte der AVV Baulärm nicht mehr hinreichend sicher ausgeschlossen sein sollten. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, im Ergebnis ihrer Prüfung ergänzende Schutzvorkehrungen anzuordnen.

Der Vorhabenträger hat die immissionsrelevanten Bauablaufdaten, insbesondere Beginn und Dauer der Bauarbeiten, die Durchführung lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten sowie evtl. Nacht- und Sonntagsarbeiten jeweils mindestens zwei Wochen vorher der unmittelbaren schutzwürdigen Nachbarschaft in geeigneter Weise (z. B. Zetteleinwurf in ihre Briefkästen) mitzuteilen. Absehbare erhebliche Abweichungen sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

### III.8.2 Lärmschutz gemäß 16. und 24. BImSchV i. V. m. §§ 41 bis 43 BImSchG

Die in den Berechnungsergebnissen „Emissionspegel“ (vgl. lfd. Nr. II.9.2 dieses PFB) zugrunde gelegten Geschwindigkeiten sind Grundlage für die Ermittlung der Immissionen. Ohne erneute schalltechnische Entscheidung dürfen diese Geschwindigkeiten nicht zum Nachteil der Lärmbetroffenen überschritten werden.

Gemäß lfd. Nr. 210 des RV (vgl. Nr. II.8 dieses PFB) wird im Bereich von Bau-km 2+000 bis 3+100 der BAB 14 auf einer Länge von 1.100 m eine lärmindernde Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert von -5 dB(A) festgestellt.

Im Übrigen liegt auf den hiermit planfestgestellten Straßenabschnitten, wo Höchstgeschwindigkeiten > 60 km/h zulässig sind (das ist insbesondere die geplante BAB 14 zwischen Bau-km 3+100 und 19+777), der schalltechnischen Untersuchung die Herstellung einer üblichen lärmarmen Fahrbahnoberfläche mit einem Korrekturwert ≤ -2 dB(A) entsprechend dem Stand der Technik zugrunde.

---

<sup>12</sup> Erlass des (damaligen) Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17.05.2005, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 23 vom 15.06.2005; geändert durch Bekanntmachung vom 27.03.2012, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16 S. 588; außer Kraft getreten am 31.05.2015

Soweit auf den hiermit planfestgestellten Straßenabschnitten Höchstgeschwindigkeiten  $\leq 60$  km/h zulässig sind, liegen auf den zu bauenden Straßenabschnitten Fahrbahnoberflächen mit Korrekturwerten von 0 dB(A) zugrunde.

Wie bereits in Nr. II dieses PFB klargestellt ist, darf die der lärmtechnischen Untersuchung zugrunde gelegte Lärminderungswirkung nicht verschlechtert werden. Der Vorhabenträger hat die dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde gelegte Lärminderungswirkung durch geeignete Maßnahmen (z. B. angepasste Fahrbahnreinigung, rechtzeitige Erneuerung der Deckschicht) dauerhaft abzusichern.

Als weitere vor Lärm schützende Maßnahmen werden die in den lfd. Nrn. 11, 13, 17, 73, 167, 181 und 215 des RV geregelten Schutzwände/-wälle (s. auch Nr. 4.8 im Erläuterungsbericht; vgl. Nr. II.1 dieses PFB) angeordnet. Die Lärmschutzwände soll der Vorhabenträger so gestalten, dass sie sich möglichst gut in die Landschaft einfügen (z. B. durch Begrünung).

Soweit der von dem zu erwartenden Verkehr ausgehende Lärm (Beurteilungspegel) an der vorhandenen Bebauung die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

	tags	nachts
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen	57	47
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
3. in Kern-, Dorf-, Mischgebieten und urbanen Gebieten	64	54
4. in Gewerbegebieten	69	59

dB(A) überschreitet, hat der Betroffene dem Grunde nach Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Absatz 2 Satz 3 VwVfG und § 42 Absatz 2 BImSchG). Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

Dieser Anspruch besteht **in der Stadt Perleberg im Ortsteil Dergenthin** am Immissionsort „**An der Bahn**“ 1. Ergänzend zu den Ansprüchen nach 16. BImSchV kommt – mit Blick auf die in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG enthaltenen Gewährleistungen – im Ergebnis einer Summenpegelbetrachtung ein Anspruch am Immissionsort „**Am Bahnhof**“ 1 hinzu.

Der Vorhabenträger soll die Anspruchsberechtigten über ihre Entschädigungsmöglichkeit informieren. Die Entschädigung in Geld kann Kosten für passiven Schallschutz und für die Wertminderung des Eigentums umfassen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Absatz 2 Satz 3 VwVfG und § 42 Absatz 2 BImSchG). Die Höhe der Entschädigung für verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmeinwirkungen richtet sich nach Abschnitt E der VLärmSchR 97<sup>13</sup>. Ergänzend wird auf Nr. III.16.2 dieses PFB Bezug genommen.

---

<sup>13</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes; eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997, StB 15/14.80.13-65/11

### III.8.3 Baumaßnahmen neben schutzwürdiger Bebauung

An der schutzwürdigen Bebauung der

- \* Lenzener Chaussee 33 und 37 in der Stadt Wittenberge sowie
- \* Siedlung an der Bahn 7, 9, 10 und 11 im Ortsteil Nebelin der Gemeinde Karstädt

hat der Vorhabenträger entsprechend seiner Zusagen gebäudetechnische Beweissicherungen durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden zu dokumentieren. Die Zusage gilt auch für weitere schutzwürdige Bebauung an die sich während der Bauausführung Erschütterungsemissionen prognostisch vergleichsweise dicht - d. h. bis zu 50 m - annähern.

Die Beweissicherung muss sich zumindest auf den baulichen Zustand der schutzwürdigen Bebauung vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten erstrecken. Im Falle nachweislich straßenbaubedingter Schäden hat der jeweilige Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach (vgl. auch Nr. III.16.2 dieses PFB).

### III.9 Denkmalschutz

Für die von der Planung betroffenen registrierten Bodendenkmale wurden zum Teil bereits archäologische Prospektionen und Voruntersuchungen durchgeführt.

Es gelten die Regelungen der lfd. Nr. 8 des RV (vgl. Nr. II.8 dieses PFB). Insbesondere wird die darin vorgesehene denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für unvermeidliche Eingriffe in die - von planfestgestellten Straßenbau- einschließlich LBP-Maßnahmen betroffenen - Bodendenkmalflächen erteilt.

Auf die Richtlinien zur Grabungsdokumentation (Dokumentationsrichtlinie; Stand: 26.09.2022) des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum<sup>14</sup> wird hingewiesen.

Die in der Nachbarschaft des Straßenbauvorhabens vorhandenen Denkmale, insbesondere die vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zuletzt im Schreiben vom 30.11.2020 genannten, sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

---

Va 97, VkB1. 1997 S. 434; zuletzt geändert durch das Schreiben vom 25.06.2010, 25.06.2010 - StB 13/7144.2/01/1206434; im Land Brandenburg eingeführt durch Runderlass des (damaligen) Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 27/1998 - Straßenbau - vom 17.08.1998, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4 - Nr. 19/2011 - Straßenbau vom 17.08.2011;

in Verbindung mit dem Allgemeinen Rundschreiben vom 27.07.2020, StB 13/7144.2/01/3277650

<sup>14</sup> <https://bldam-brandenburg.de/service/informationen-fuer-ausgraeber-grabungsfirmen/dokumentationsrichtlinie/>

### III.10 Amtliches Vermessungswesen

Die Bestimmungen des BbgVermG sind einzuhalten.

Soweit wie möglich dürfen gemäß § 24 Absätze 2 und 3 BbgVermG die Standfestigkeit, Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Marken und Zeichen nicht gefährdet werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Festpunkte nach § 7 BbgVermG darf eine den jeweiligen Punkt umgebende kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

Sollten im Rahmen der Ausführungsplanung / Bauausführung trotz Schutzvorkehrungen Veränderungen zu befürchten sein, ist die nach § 26 f. BbgVermG zuständige Behörde hierüber rechtzeitig vor der Veränderung zu unterrichten.

Ferner sind Grenzzeichen (Grenzsteine, Grenzmarken u.Ä.) vor Zerstörung zu schützen. Die Standfestigkeit, Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Marken und Zeichen dürfen nicht gefährdet werden. Andernfalls ist dies rechtzeitig vorher der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg oder der Katasterbehörde des Landkreises Prignitz mitzuteilen (§ 24 Absatz 2 BbgVermG).

### III.11 Verkehrsbeeinträchtigungen während der Baudurchführung

Während der Baudurchführung hat der Vorhabenträger Sperrungen bzw. Verkehrsbeeinträchtigungen öffentlicher Straßen soweit wie möglich zu minimieren. Insbesondere soll er bis zur Inbetriebnahme der BAB 14 auf Vollsperrungen der vorhandenen B 189 und B 195 verzichten. Evtl. während der Bauzeit erforderliche Verkehrsraumeinschränkungen, Sperrungen und Umleitungsstrecken sind rechtzeitig vorher mit dem **Landkreis Prignitz** (besonders in seiner Eigenschaft als untere Straßenverkehrsbehörde und bezogen auf den Brand- und Katastrophenschutz) zu besprechen.

Außerhalb seines Baustellenbereichs soll der Vorhabenträger für Baustellenverkehr und vor allem für Baustofftransporte nur

- \* das Bundesfern- und Landesstraßennetz sowie
- \* Wasserstraßen und Bahnstrecken

nutzen. Dieses Verkehrsnetz ist für die beim hiermit festgestellten Vorhaben erforderlichen Verkehre regelmäßig ausreichend leistungsfähig.

Daneben ist eine mehr als nur unerhebliche Mitbenutzung anderer öffentlicher Straßen / Wege außerhalb der Planfeststellungsgrenzen soweit wie möglich zu vermeiden.

Auf § 14 FStrG sowie die §§ 17 und 34 BbgStrG wird vorsorglich hingewiesen.

Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger während der Sperrung der L 12 - ergänzend zur lfd. Nr. 148 des RV (vgl. Nr. II.8 dieses PFB) - für Fußgänger und Radfahrer eine provisorische Verkehrsführung einzurichten. Dafür ist der neu zu bauende Wartungsweg mit Wendestelle zwischen BAB 14 und Bahnlinie gemäß lfd. Nr. 166 des RV (vgl. Nr. II.8 dieses PFB) vorgezogen zu realisieren.

Der Vorhabenträger darf die Erschließung benachbarter Grundstücke grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Evtl. ausnahmsweise erforderliche kurzzeitige Beeinträchtigungen sind rechtzeitig vorher den betroffenen Eigentümern / Nutzern mitzuteilen.

Wie bereits im letzten Absatz unter Nr. II dieses PFB klargestellt ist, hat der Vorhabenträger außerhalb der Planfeststellungsgrenzen weder Nutzungs- noch Betretungsrechte erhalten. Dies gilt insbesondere auch für nicht öffentliche Straßen und Wege.

### **III.12 Kampfmittelbeseitigung**

Der Vorhabenträger hat zeitnah vor dem Baubeginn beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei einen Antrag auf Prüfung aller vom Vorhaben betroffenen Flächen auf Kampfmittelbelastung zu stellen. Dies betrifft auch alle Flächen, auf denen LBP-Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Sollte keine Freigabe erfolgen, weil Flächen kampfmittelbelastet sind, so muss der Vorhabenträger für diese Flurstücke die konkret benannten Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ebenfalls vor dem Beginn der Arbeiten auf diesen Flächen vollständig abgeschlossen haben. Mit der Umsetzung des Straßenbauvorhabens darf auch in diesem Fall erst dann begonnen werden, wenn die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vorliegt.

Die Beauftragten des Vorhabenträgers (z. B. die bauausführenden Unternehmen, die Bauleitung, die Bauüberwachung) sind von ihm über den Umgang mit zufällig gefundenen Kampfmitteln vor Beginn der Bauarbeiten zu belehren. Insbesondere ist es gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 KampfmV verboten, gefundene Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

### **III.13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Der Vorhabenträger hat dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Dienststelle Logistikzentrum der Bundeswehr, die Unterlagen zur Bemessung/Einstufung der Brückenbauwerke für MLC sowie Informationen über Beginn, Ende und voraussichtliche verkehrliche Einschränkungen während des Straßenbauvorhabens rechtzeitig vorher zu übersenden.



### **III.14 Widmung**

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die vom Vorhabenträger im RV (vgl. Nr. II.8 dieses PFB) vorgesehenen Regelungen zu Widmung, Umstufung, Einziehung gemäß § 2 FStrG und § 6 BbgStrG. Hervorzuheben sind

- \* lfd. Nr. 1 des RV für die BAB 14 einschließlich Autobahnrasthof (s. lfd. Nr. 185 des RV),
- \* lfd. Nrn. 18 und 20 des RV für die Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der alten B 195,
- \* lfd. Nrn. 24 und 25 des RV für die Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der alten B 189,
- \* lfd. Nrn. 9, 10, 51 (Teilabschnitt von Bau-km 0+288 bis 1+270), 56 (Teilabschnitt von Bau-km 0+285 bis 1+270), 78, 83, 91 und 92 des RV für sonstige öffentliche Straßen in der Baulast der Stadt Wittenberge,
- \* lfd. Nrn. 46, 51 (Teilabschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+288) und 56 (Teilabschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+285) des RV für sonstige öffentliche Straßen in der Baulast der Gemeinde Cumlosen,
- \* lfd. Nr. 150 des RV für eine sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Weisen,
- \* lfd. Nrn. 160 und 221 des RV für eine sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Stadt Perleberg,
- \* lfd. Nrn. 193, 194, 195, 203 und 236 des RV für sonstige öffentliche Straßen in der Baulast der Gemeinde Karstädt.

### **III.15 Regelungen zu anzupassenden Straßen / Wegen**

#### **III.15.1 lfd. Nrn. 194 und 203 des RV**

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, die - parallel neben dem Schienenweg 6100 bestehende - Verbindung der sonstigen öffentlichen Straßen mit den lfd. Nrn. 194 und 203 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) richtlinienkonform anzupassen / auszubauen.

#### **III.15.2 lfd. Nr. 232 des RV**

Der in lfd. Nr. 232 des RV geregelte nicht öffentliche Weg verläuft überwiegend auf dem gewidmeten Straßenkörper der BAB 14. Die hiermit festgestellte Planung sieht seine Mitbenutzung für Unterhaltungszwecke der benachbarten Bahnlinie und zur Erschließung der zwischen Bahn und BAB 14 verbleibenden Teilflächen vor. Dafür erhalten der Betreiber der Bahnanlagen sowie die Eigentümer der zwischen BAB 14 und Bahn gelegenen Grundstücke eine Sondergenehmigung.

### III.15.3 lfd. Nr. 185 des RV

Der Vorhabenträger hat wirksame Maßnahmen zu treffen, damit der öffentliche Verkehr nicht die rückwärtige Erschließung der Rastanlage „Löcknitztal“ über den in lfd. Nr. 185 des RV geregelten nicht öffentlichen Weg zur Gemeindestraße „Premsliner Straße“ nutzt. Dazu ist unter anderem die Schranke bei Bau-km 15+800 der BAB 14 grundsätzlich für den Durchgangsverkehr verschlossen zu halten. Der Zugang für Fahrzeuge mit Sonderberechtigung (wie Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr u.ä.) ist jedoch zu gewährleisten.

### III.15.4 Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.21 des GV

Es wird eine dingliche Sicherung in Form eines 4 m breiten unbefestigten Wege-/Überfahrrechts zugunsten des Grundstücks mit der lfd. Nr. 16.0.21 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) festgesetzt. Das Recht beginnt an der sonstigen öffentlichen Straße mit der lfd. Nr. 193 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) in Höhe der Grabenüberfahrt des Gewässers II. Ordnung „I/86“ und verläuft in Richtung Westen geradlinig über das Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.23 des GV.

Angemerkt wird, dass diese Erschließungsvariante im nachfolgenden Flurbereinigungsverfahren überplant werden kann.

## **III.16 Inanspruchnahme von Grundstücken bzw. Eigentum**

### III.16.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Gesetzgeber hat in § 19 Absatz 1 FStrG entschieden, dass die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht haben. Nach § 19 Absatz 2 FStrG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

### III.16.2 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach

Die durch das hiermit planfestgestellte Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber eigentumsähnlicher Rechte haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Vorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder nach § 19 Absatz 5 und § 19a FStrG das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg als Basis zu wählen.

In der Planfeststellung wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers (§ 7 Absätze 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu verhandeln.

Kommt in den Grunderwerbsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam) zuständig ist.

Hierzu finden sich weitere Informationen unter <https://mik.brandenburg.de/mik/de/ministerium/antragsbehoerden/enteignungsbehoerde/#>.

### III.16.3 Maßgeblichkeit der Lagepläne

Die Planfeststellungsbehörde hebt hervor, dass die Angaben in den Grunderwerbsunterlagen (vgl. Nr. II.13 dieses PFB) teilweise auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen beruhen. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den wirklichen Eigentumsgrenzen bestehen. Die tatsächliche Grundstücksinanspruchnahme wird im Rahmen der Schlussvermessung (durch punktuelle Katastervermessung) festgestellt. Maßgeblich dafür sind die geometrischen Darstellungen / Regelungen in den Lageplänen (vgl. Nr. II.6 dieses PFB) und Maßnahmenplänen (vgl. Nr. II.11.3 dieses PFB), da diese Grundlage für die spätere Bauausführung sind.

### III.16.4 Hinweis auf Veränderungssperre und Vorkaufsrecht

Gemäß § 9a Absatz 1 FStrG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (vgl. Nr. IV.2.4 dieses PFB) auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

§ 9a Absatz 6 FStrG gewährt dem Träger der Straßenbaulast seit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen.

### III.16.5 vorübergehend zu beanspruchende Teilflächen

#### Rückbau der DOW-Leitung

Beim Rückbau der DOW-Leitung (s. lfd. Nr. 353 des RV; vgl. Nr. II.8 dieses PFB) hat der Vorhabenträger grundsätzlich auf ein Abschieben des Oberbodens zu verzichten und stattdessen Baggermatratzen o.ä. für die Fahrzeuge auszulegen. Verdichtungen des Oberbodens sind soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern.

#### Zustandserfassung

Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger auf nur vorübergehend zu beanspruchenden Teilflächen - jeweils vor Beginn und nach Beendigung ihrer Beanspruchung - den vorhandenen Zustand zu erfassen.

### Grundstück mit der lfd. Nr. 09.0.27 des GV

Der Vorhabenträger hat die auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 09.0.27 des GV vorhandene Wasserversorgung für Tiere einschließlich Pumpenbohrung soweit wie möglich zu schützen und zu erhalten. Im Übrigen ist die Wasserversorgung in entsprechender Anwendung der lfd. Nr. 354 des RV wiederherzustellen.

### **III.17 Versorgungsanlagen**

Soweit nicht in den lfd. Nrn. 300 bis 325, 327 bis 331, 333 bis 335, 337, 339 bis 348 und 350 bis 378 des RV (vgl. Nr. II.8 dieses PFB) Anpassungen / Umverlegungen geplant sind, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner Bauausführung den vorhandenen Bestand der Versorgungsanlagen hinreichend zu schützen und dabei das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Versorgung durch das jeweilige Versorgungsunternehmen zu würdigen.

Die im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegebenen Hinweise zum Schutz der Versorgungsanlagen sind - soweit sie nicht bereits in der festgestellten Planung berücksichtigt sind - bei der Ausführungsplanung / Bauausführung zu beachten.

Für die in lfd. Nr. 353 des RV geregelte Versorgungsleitung gelten ergänzend die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg in seinen Schreiben vom 07.02.2023 (LFU-W11-3065/289+16#48829/2023) und 13.02.2023 (LFU-W11-3065/289+16#61794/2023) formulierten Nebenbestimmungen.

## **IV. Begründung**

### **IV.1 Allgemeines**

Das Planfeststellungsverfahren dient dazu, die Vielzahl der von diesem Vorhaben berührten Interessen zum Ausgleich zu bringen. Damit sich die Planfeststellungsbehörde mit dem „Interessengeflecht“ der Planung sachgerecht auseinandersetzen konnte, fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, die über die Information der lokalen Öffentlichkeit hinaus zum Rechtsschutz der Betroffenen beitrug. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden viele Bedenken und Einwendungen erhoben bzw. Hinweise gegeben, welche die planaufstellende Behörde und die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidungsfindung in die Abwägung eingestellt haben.

In dem hier vorliegenden Interessengeflecht konnte nicht allen Einwendungen entsprochen werden. Dennoch sind die Bedenken / Einwendungen / Hinweise im Verlauf des Verfahrens nicht ungeprüft geblieben. U. a. darauf beruhen die während des Verfahrens erstellten Deckblätter und die Regelungen in Nr. III dieses PFB.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 VwVfG im PFB über alle – form- und fristgerecht erhobenen sowie bis zum Ende des Anhörungsverfahrens aufrechterhaltenen – Einwendungen zu entscheiden. Das bedeutet aber nicht, dass jede Einwendung individuell behandelt werden müsste. Zum Zwecke einer übersichtlichen und effektiven Behandlung wurden gleichartige und ähnliche Einwendungen zu Themenkomplexen zusammengefasst.

## **IV.2 Verfahren**

Der Vorhabenträger beantragte bei der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2008 (A25.13; eingegangen am 22.12.2008) – für den 4-streifigen Neubau der BAB 14 von AS Wittenberge bis AS Karstädt, von Bau-km 2+000 bis 19+777 (VKE 1154) – die Durchführung eines Anhörungsverfahrens (Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens) mit Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG und des UVPG.

Die Anhörungsbehörde kontrollierte zunächst die Vollständigkeit der eingereichten Planunterlagen und veranlasste die Einholung der Stellungnahmen der Behörden nach § 73 Absatz 2 VwVfG sowie die Auslegung des Plans (§ 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfG) in den betroffenen Gemeinden und Städten (§ 10 Absatz 2 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Absatz 3 VwVfG). Für die vom Vorhabenträger vorgelegten Planänderungen wurden im erforderlichen Umfang ergänzende Verfahrensschritte durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich nach ihrer Prüfung sicher, dass das Planfeststellungsverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten durchgeführt wurde. Insbesondere:

### **IV.2.1 Planfeststellungsbehörde**

Gemäß Artikel 90 Absatz 2 GG obliegt die Verwaltung einer Bundesautobahn der Bundesverwaltung. Eine konkrete Regelung trifft hierzu ein Bundesgesetz. Demnach stellt gemäß § 17b Absatz 1 Nr. 2 FStrG die oberste Landesstraßenbaubehörde den Plan fest, soweit sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 4 FStrBAG keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde ergibt. Weil das Planfeststellungsverfahren schon vor dem 01.01.2021 begonnen wurde, bleibt es nach § 3 Absatz 2 FStrBAG bei der bis dahin geltenden Zuständigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörde.

In der aufgrund § 39 Absatz 11 BbgStrG erlassenen FLStrZV wurde das Landesamt für Bauen und Verkehr mit Wirkung ab dem 01.01.2015 zur Planfeststellungsbehörde bestimmt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach Bestandskraft des hiermit erlassenen PFB die Zuständigkeit für das Straßenbauvorhaben des 4-streifigen Neubaus der BAB 14 in der VKE 1154 auf das Fernstraßen-Bundesamt übergeht. Ab diesem Zeitpunkt wird das Fernstraßen-Bundesamt zur Planfeststellungsbehörde (u. a. für evtl. Planänderungen und für die Vollzugskontrolle gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG).

#### IV.2.2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 VerkPBG sind Planungen für Verkehrswege, für die ein Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes begonnen wurde, auch nach Ablauf des 16.12.2006 nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 VerkPBG gilt die Planung bei Linienbestimmungen mit dem Antrag auf Linienbestimmung an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, – d. h. im vorliegenden Fall mit Schreiben vom 20.12.2004 (51.1) und 23.11.2004 (51.3) – als begonnen. Die Linie für die BAB 14, Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Abschnitt Landesgrenze ST/BB - Landesgrenze BB/MV wurde mit Schreiben vom 31.08.2005 (S 01/40.10.82-0014/111 BB 04) bestimmt. Dementsprechend stellte das Bundesverwaltungsgericht seine Zuständigkeit in den Verwaltungsstreitsachen zu bereits planfestgestellten Teilabschnitten der BAB 14 nicht in Frage (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7.21; Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13; Urteile vom 03.05.2013 - 9 A 16.12 und 9 A 17.12; Urteil vom 25.05.2011 - 9 A 15.10; Beschluss vom 17.05.2011 - 9 A 11.10; Beschluss vom 20.10.2010 - 9 VR 5.10).

Ein nächster wichtiger Bestandteil dieser Straßenplanung ist die am 17.12.2008 beantragte Planfeststellung.

#### IV.2.3 Datenschutz

Aus Gründen des Datenschutzes verzichtete die Planfeststellungsbehörde in diesem PFB auf die Wiedergabe der Namen privater Personen. Soweit erforderlich, wurde zur Identifikation Bezug genommen auf

- \* die jeweiligen Einwendungsschreiben,
- \* die Angaben von Ort und Straße und / oder
- \* die lfd. Nrn. des GV (vgl. Nr. II.13.2 dieses PFB).

Zur weiteren Anonymisierung werden die privaten Personen im Nachfolgenden nur in der Pluralform angesprochen (z. B. die Einwender, die Grundstückseigentümer, die Betroffenen etc.). Diese Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### IV.2.4 Anhörungsverfahren

Seinem Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens – für den 4-streifigen Neubau der BAB 14 von AS Wittenberge bis AS Karstädt, von Bau-km 2+000 bis 19+777 (VKE 1154) – fügte der Vorhabenträger die bis zum 08.12.2008 zusammengestellten Unterlagen (13 Ordner; s. nachfolgender Unterpunkt IV.2.4.1) bei. Diese Unterlagen lagen

- \* in den Städten Perleberg, Wittstock/Dosse, in den Ämtern Gransee und Gemeinden, Lenzen-Elbtalaue, in den Gemeinden Gumtow, Karstädt und Plattenburg jeweils in der Zeit vom 11.05.2009 bis einschließlich 10.06.2009,
- \* in den Städten Neuruppin und Wittenberge jeweils in der Zeit vom 25.05.2009 bis einschließlich 24.06.2009,
- \* in der Gemeinde Heiligengrabe in der Zeit vom 08.06.2009 bis einschließlich 07.07.2009

während der Dienststunden aus (Auslegung).

Die Städte, Ämter und Gemeinden hatten Zeit und Ort der Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der Frist des § 73 Absatz 4 VwVfG (Fristende war der 24.06.2009, 08.07.2009 oder 21.07.2009) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten.

Die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, sind entsprechend § 73 Absatz 5 Satz 3 VwVfG über die Auslegung individuell benachrichtigt worden.

Parallel zur Auslegung forderte die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist auf. In diesem Zusammenhang wurden Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung im Land Brandenburg befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, von der Auslegung der Planunterlagen unterrichtet.

Im Verlauf des Anhörungsverfahrens erstellte der Vorhabenträger aufgrund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen eine erste Deckblattplanung mit Stand vom 28.03.2018 (19 Ordner; s. nachfolgender Unterpunkt IV.2.4.2). Diese Deckblattplanung lag in den

- \* Städten Neuruppin, Perleberg, Rheinsberg, Wittenberge, Wittstock/Dosse,
- \* Ämtern Bad Wilsnack/Weisen, Lenzen-Elbtalaue,
- \* Gemeinden Gumtow, Heiligengrabe, Karstädt und Plattenburg

jeweils in der Zeit vom 04.03.2019 bis einschließlich 03.04.2019 während der Dienststunden aus.

Die Städte, Ämter und Gemeinden hatten Zeit und Ort der Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der Frist des § 73 Absatz 4 VwVfG (Fristende war am 15.05.2019) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten.

Soweit durch die Deckblattplanung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt wurden, ist diesen die Änderung mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben worden.

Anschließend erstellte der Vorhabenträger eine zweite Deckblattplanung mit Stand vom 25.08.2020 (25 Ordner; s. nachfolgender Unterpunkt IV.2.4.3). Diese Deckblattplanung lag in den

- \* Städten Neuruppin, Perleberg, Rheinsberg, Wittenberge, Wittstock/Dosse,
- \* Ämtern Bad Wilsnack/Weisen, Lenzen-Elbtalau,
- \* Gemeinden Gumtow, Heiligengrabe, Karstädt und Plattenburg

jeweils in der Zeit vom 16.11.2020 bis einschließlich 15.12.2020 während der Dienststunden aus.

Die Städte, Ämter und Gemeinden hatten Zeit und Ort der Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der Frist des § 73 Absatz 4 VwVfG (Fristende war der 15.01.2021) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten.

Soweit durch die Deckblattplanung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt wurden, ist diesen die Änderung mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben worden.

Die Erörterung der bis dahin eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen fand

- \* am 16., 17. und 18.11.2021 im Hotel Stadt Magdeburg sowie
- \* am 17. und 18.05.2022 im Kuhstall auf Dahses Erbhof

statt. Von den Erörterungsveranstaltungen fertigte die Anhörungsbehörde Ergebnisprotokolle.

Nach der Erörterung gab es im Planfeststellungsverfahren weiteren Korrekturbedarf. Dafür erstellte der Vorhabenträger nochmals Deckblätter.

Um die Lesbarkeit des Straßenbauplanes zu gewährleisten, erstellte der Vorhabenträger eine vollständige Planunterlage einschließlich aller Deckblätter mit dem jeweils letzten Planungsstand bis zum 01.12.2023 (vgl. Nr. II dieses PFB).



## IV.2.4.1 Planunterlagen vom 08.12.2008

Unterlage	Bezeichnung	Blätter/Seiten	Maßstab
1	Erläuterungsbericht mit Anlage 1 Beiträge zur Ausnahmeprüfung	1 bis 119  0 bis 43	
2	Übersichtskarte	1	1 : 100.000
3	Übersichtslagepläne	1 bis 4	1 : 5.000
4	Übersichtshöhenpläne	1 bis 4	1 : 5.000/ 500
6	Straßenquerschnitte	0 bis 13	1 : 100/50/25
7	Lagepläne	1, 1.1, 2 bis 18	1 : 1.000
10	Bauwerksverzeichnis (alter Begriff für das RV) mit den lfd. Nrn. 1 bis 99, 150 bis 220, 300 bis 319, 350 bis 362, 601 bis 657  mit Inhaltsverzeichnis	1 bis 394  1 bis 15	
11	schalltechnische Untersuchungen		
11.1	Erläuterungsbericht	1 bis 17	
11.2	Berechnungsergebnisse  Emissionspegel  Beurteilungspegel	  1 bis 4  0 bis 14	
11.3	Übersichtslagepläne	1, 2	1 : 10.000
11.4	Lagepläne	1 bis 5	1 : 1.000
11.L	luftschadstofftechnische Untersuchung		
11.L1	Erläuterungsbericht	1 bis 8	
11.L2	Berechnungsergebnisse	1 bis 16	
11.L3	Lageplan	1	1 : 10.000
12	LBP		
12.0	Erläuterungsbericht mit Inhaltsverzeichnis mit Anlagen  A) Karte Schutzgüter Boden, Wasser  B) Karte Landschaftsbild  1.) Fledermausgutachten mit Karten	1 bis 260  1 bis 5  1  1  1 bis 39 1 bis 4	    1 : 50.000  1 : 50.000  1 : 5.000

	2.) avifaunistisches Gutachten mit Karten	0 bis 79 1a, 1b, 2, 3	1 : 25.000/ 10.000
	3.) Biotopbewertung	1 bis 12	
	4.) Übersicht Bauwerksgestaltung	1 bis 20	
	5.) Irritationsschutzwände mit Isophonenkarte	0 bis 6, 0 bis 2 1	1 : 2.000
	6.) Wildgutachten mit Anhängen	1 bis 43	
	1. Karte Biotopverbund	1	
	2. Karte Lebensraumkorridore	1	
	3. Stellungnahme BMU	1 bis 3	
	4. Karte Konflikträume	1	1 : 100.000
	5./6. Gestaltung Grünbrücke	1, 2	
	7. neue Wegführung	1	
	8. Wirtschaftswegüberführung	1	
	7.) Kompensationsbedarf Bäume	1 bis 7	
	8.) Maßnahmenblätter	1 bis 93	
	G1/V(M), G2, G3, G4, G5/A, G6/A, G7/A		
	V1, V2.1(CEF), V2.2(CEF), V3(CEF), V4(M,CEF), V5(M,CEF), V6(M,CEF), V7(M), V8, V1/A(M,CEF), V2/A(M,CEF), S1, S2, S3, S4, S5.1(CEF), S5.2(CEF), S6(M,CEF), S7, S8		
	A1, A2, A3, A4, A5, A6(CEF)		
	E1(CEF,KS), E2(CEF,KS), E3(CEF,KS,FCS), E4(KS,FCS), E5(M,CEF), E6, E7, E8, E9, E10, E11, E12, E13, E14, E15(CEF,KS), E16(CEF,KS,FCS), E17, E18, E19, E20(CEF), E21(CEF), E22(CEF), E23(KS), E24(CEF,KS,FCS), E25(CEF,KS)		
	9.) Kompensationsfaktoren Boden	1, 2	
12.1	Bestands- und Konfliktpläne		
	1.) Biotope	1 bis 4	1 : 5.000
	2.) Fauna	1 bis 4	1 : 5.000
12.2	Maßnahmenübersichtspläne		
	1.) trassennah	1 bis 4	1 : 5.000
	2.) trassenfern	1	1 : 25.000

12.3	Maßnahmenpläne		
	1.) trassennah	1, 1.1, 2 bis 18	1 : 1.000
	2.) trassenfern	1, 2.1, 3.1, 3.2, 4, 5.1, 5.2, 6.1 bis 6.5, 7.1, 7.2	1 : 25.000/ 10.000/ 5.000/2.500
12.4.1	SPA-Verträglichkeitsprüfung „Unteres Elbtal“	1 bis 173	
	mit Standarddatenbogen	1 bis 28	
	mit Amtsblatt Brandenburg 34/2005	785 bis 800	
	mit Übersichtskarte	1	1 : 50.000
	mit Karten Bestand/Maßnahmen	1 bis 3	1 : 7.500
12.4.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Silge“	1 bis 85	
	mit Standarddatenbogen	1 bis 19	
	mit Fledermausuntersuchung	1 bis 39	
	mit Karten	1 bis 3	1 : 50.000/ 10.000
12.4.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“	1 bis 111	
	mit Standarddatenbogen	1 bis 23	
	mit Brutvogelkartierung	0 bis 24	
	mit Karten	1, 2.1, 2.2, 2.3, 3	1 : 50.000/ 10.000
12.4.4	FFH-Ausnahmeprüfung „Unteres Elbtal“	1 bis 57	
	mit Anlagen		
	1.) Maßnahmenblätter E1(KS), E2(KS), E3(KS), E4(KS), E15(KS), E16(KS), E23(KS), E24(KS), E25(KS), E10(KS/VKE3.2b)	1 bis 13	
	2.) Beiträge zur Ausnahmeprüfung	0 bis 43	
	mit Karten	1 bis 6	1 : 7.500/ 5.000
12.5	ASB	1 bis 89	
	mit Inhaltsverzeichnis	1 bis 4	
	mit Anhängen		
	A) Relevanzprüfung	1 bis 29	
	B) Formblätter	1 bis 268	
13	wassertechnische Untersuchungen		

13.1	Erläuterungsbericht Berechnungen mit Anlage Bewertungsverfahren	1 bis 15 1 bis 15	
13.2	Lageplan Entwässerungsmaßnahmen	1 bis 4	1 : 5.000
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbspläne	1, 1.1, 2 bis 45	1 : 5.000/ 2.500/2.000/ 1.000
14.2	GV mit Nutzungsartenverzeichnis	0 bis 127 1	

## IV.2.4.2 Deckblattplanung vom 28.03.2018

Unterlage	Bezeichnung	Blätter/Seiten	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	1 bis 168	
2	Übersichtskarte	1	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	1	1 : 25.000
4	Übersichtshöhenplan	1	1 : 25.000/ 2.500
6	Straßenquerschnitte	0 bis 11	1 : 50
7	Lagepläne	1, 1.1, 1.2, 2 bis 18, 18.1	1 : 1.000/ 2.000
8	Höhenpläne		
	0) BAB 14	1 bis 18	1 : 1.000/100
	1) AS Wittenberge	1 bis 9	1 : 1.000/100
	2) Rastanlage Löcknitztal	1 bis 7	1 : 1.000/100
10	RV mit den lfd. Nrn. 1 bis 43, 46 bis 49, 51 bis 66, 70 bis 103, 150 bis 204, 300 bis 361, 600 bis 661	1 bis 428	
11	schalltechnische Untersuchungen		
11.1	Erläuterungsbericht	0 bis 28	

11.2	Berechnungsergebnisse		
	Emissionspegel	1 bis 7	
	Beurteilungspegel		
	a) Lenzener Chaussee	1, 2	
	b) Lenzener Chaussee B 195	1 bis 3	
	c) Hirtenweg	1, 2	
	d) Kleingartenanlage Waldfrieden	1, 2	
	e) Hirtenweg GE	1, 2	
	f) Lindenberg	1, 2	
	g) Bentwisch	1 bis 6	
	h) Dergenthin	1, 2	
	i) Dergenthin Bahnhof	1 bis 3	
	j) Mühlenausbau	1, 2	
	k) Nebelin Bahnsiedlung	1 bis 4	
	l) Kaltenhof	1, 2	
	m) Stavenower Weg	1, 2	
	n) Rastanlage Löcknitztal	1, 2	
11.3.1	Übersichtslageplan	1	1 : 12.000
11.3.2	Lagepläne Immissionsorte	1 bis 6	1 : 12.000/ 7.500/2.000/ 1.500/1.000
11.4	Summenpegelbetrachtung		
	Erläuterungsbericht	1 bis 6	
	Beurteilungspegel		
	a) Dergenthin	1, 2	
	b) Dergenthin Bahnhof	1 bis 3	
	c) Nebelin Bahnsiedlung	1 bis 3	
	d) Stavenower Weg	1, 2	
11.L	Luftschadstofftechnische Untersuchung		
11.L1	Erläuterungsbericht	1 bis 9	
11.L2	Berechnungsergebnisse	1 bis 22	
11.L3	Lageplan	1	1 : 12.000
12	LBP		
12.0	Erläuterungsbericht mit Anlagen	1 bis 217	

1.) Maßnahmenblätter	1 bis 240	
1V, 2V <sub>CEF</sub> , 3V <sub>CEF</sub> , 4V <sub>CEF</sub> , 5V <sub>CEF</sub> , 6V <sub>CEF</sub> , 7V <sub>CEF</sub> , 8V <sub>CEF</sub> , 9V <sub>CEF</sub> , 10V <sub>CEF</sub> , 11V <sub>CEF</sub> , 12V, 13V, 14V <sub>FFH</sub> , 15V, 16V, 17V, 18V <sub>CEF,FFH</sub> , 19V, 20V <sub>CEF,FFH</sub> , 21V <sub>FFH</sub> , 22V		
1G, 2G, 3G		
1A, 2A, 3A <sub>CEF</sub> , 4A, 5A, 6A, 7A, 8A, 9A, 10A <sub>CEF</sub> , 11A <sub>CEF</sub> , 12A <sub>CEF,FFH</sub> , 13A, 14A <sub>CEF</sub> , 15A <sub>CEF</sub> , 16A <sub>CEF</sub> , 17A <sub>CEF</sub> , 18A <sub>CEF</sub> , 19A <sub>CEF</sub> , 20A <sub>CEF</sub> , 21A, 22A, 23A, 24A, 25A <sub>CEF</sub> , 26A, 27A, 28A <sub>CEF</sub> , 29A, 30A, 31A <sub>CEF</sub> , 32A, 33A <sub>CEF</sub>		
1E, 2E, 3E, 4E, 5E, 6E, 7E, 8E, 9E, 10E		
2.1) Gegenüberstellung (gesamt)	1 bis 15	
2.2) Gegenüberstellung (Räume)	1 bis 35	
3.) Biotopbewertung	1 bis 8	
4.1) Brutvogelkartierung 2009 mit Karte	2 bis 17 1	1 : 10.000
4.2) Eulenkartierung mit Karte	1 bis 8 1	1 : 50.000
4.3) Brutvogelkartierung 2010 mit Karte	1 bis 16 1	1 : 10.000
4.4) Brutvogelkartierung 2010 mit Karte	1 bis 10 1	1 : 10.000
4.5) Kartierung Spechte 2010 mit Karte	1 bis 14 1	1 : 50.000
4.6) Brutvogelkartierung 2014 mit Karten	1 bis 42 1 bis 5	1 : 5.000
4.7) Brutvogelkartierung 2015 mit Karten	1 bis 19 1 bis 7	1 : 5.000
4.8) Brutvogelkartierung 2016 mit Karten	1 bis 17 1, 2	1 : 5.000
4.9) Rastvogelkartierung 2014/2015 mit Karten	1 bis 44 1 bis 3	1 : 20.000
4.10) Rastvogelkartierung 2015/2016 mit Karten	0 bis 24 1, 2	1 : 20.000
4.11) Amphibienkartierung 2015 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 20 1 bis 3 1, 2	1 : 10.000

	4.12) Reptilienkartierung 2015 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 17 1 bis 3 1, 2	1 : 10.000
	4.13) Käferkartierung 2015 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 53 1 bis 4 1, 2	1 : 10.000
	4.14) Kartierung Schmetterlinge 2015 mit Karten	0 bis 41 1, 2	1 : 10.000
	4.15) Fledermauserfassung 2015-17 mit Karten	1 bis 84 1 bis 4	1 : 5.000
	4.16) Käferkartierung 2016 mit Karten	0 bis 50 1, 2	1 : 10.000
	4.17) Reptilienkartierung 2017 mit Vorblätter	1 bis 5 1 bis 3	
	4.18) Amphibienkartierung 2015 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 6 1 bis 3 1, 2	o. M.
	5.1) avifaunistische Expertise mit Karten	1 bis 32 1, 2	1 : 50.000/ 30.000
	5.2) Potentialabschätzung Brutvögel	1 bis 6	
	5.3) Zerschneidungseffekte mit Anhängen	1 bis 43	
	1. Karte Biotopverbund	1	
	2. Karte Lebensraumkorridore	1	
	3. Stellungnahme BMU	1 bis 3	
	4. Karte Konflikträume	1	1 : 100.000
	5./6. Gestaltung Grünbrücke	1, 2	
	7. neue Wegführung	1	
	8. Wirtschaftswegüberführung	1	
	5.4) Überprüfung Zerschneidung mit Karten	0 bis 11 1 bis 4	
	5.5) Käfergutachten 2018	1, 2	
	6.) Übersicht BW	1 bis 3	
	7.) Kompensationsbedarf Bäume	1 bis 10	
	8.) Kompensationsfaktoren Boden	1, 2	
	9.) Waldbilanz	1 bis 16	
12.1	Bestands- und Konfliktpläne		
	1.) Biotope	1 bis 4	1 : 5.000
	2.) Fauna	1 bis 4	1 : 5.000

12.2	Maßnahmenpläne		
	1.) trassennah	1, 1.1, 1.3, 2 bis 18	1 : 1.000
	2.) trassenfern	1 bis 7, 8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 8.5, 9.1, 9.2, 10.1, 10.2, 10.3, 11	1 : 10.000/ 5.000/4.000/ 2.500/1.000
12.3	Maßnahmenübersichtspläne		
	1.) trassennah	0 bis 4	1 : 5.000
	2.) trassenfern	1	1 : 25.000
12.4.1	SPA-Verträglichkeitsuntersuchung „Unteres Elbtal“	1 bis 135	
	mit Standarddatenbogen	0 bis 14	
	mit GVBl. I/13 Nr. 3	26, 35, 36	
	mit Übersichtskarte	1	1 : 50.000
	mit Karten Arten/Beeinträchtigungen	1, 2	1 : 5.000
	mit Karten Maßnahmen	1, 2	1 : 5.000
12.4.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Silge“	1 bis 73	
	mit Anlagen		
	1.) Standarddatenbogen	1 bis 10	
	2.) GVBl. II/2018 Nr. 19	21, 22	
	3.) charakteristische Arten	1 bis 9	
	4.) Prüfschema Stickstoffeinträge	1	
	5.) Stickstoffdepositionen Kfz mit Inhaltsverzeichnis mit Abbildungen	1 bis 31 0 bis 3 1, 2	
	6.) Stickstoffdepositionen Anlagen	0 bis 18	
	7.) Übersichtskarte	1	1 : 50.000
	8.) Karte Bestand/Beeinträchtigungen	1	1 : 10.000
	9.) Karte Maßnahmen	1	1 : 10.000
12.4.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“	1 bis 91	
	mit Standarddatenbogen	1 bis 13	
	mit Übersichtskarte	1	1 : 50.000
	mit Karten Arten/Beeinträchtigungen	2	1 : 5.000
	mit Karten Maßnahmen	3	1 : 5.000



12.5	ASB mit Karten	1 bis 196 1 bis 4	1 : 5.000
13	wassertechnische Untersuchungen		
13.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie mit Anlagen	1 bis 157	
	1.) Parameter chemischer Zustand	1 bis 3	
	2.) Schadstoffe	1 bis 3	
	3.) Werte	1, 2	
	4.) Schwellenwerte	1, 2	
	5.) Geringfügigkeitsschwellen	1 bis 3	
	6.) Lagepläne	1, 2	1 : 50.000
	7.) Hydroisohypsen	1	1 : 50.000
	8.) Chlorid-Konzentrationserhöhung	1	1 : 50.000
	9.) Ergebnisse Gewässermonitoring	1 bis 6	
	10.) Oberflächenwasseruntersuchung	1 bis 6	
13.2	Erläuterungsbericht Berechnungen mit Anlagen	0 bis 10	
	1.) Ausdrucke KOSTRA	1 bis 3	
	2.) Nachweis Versickermulden	1 bis 14	
	3.) Abflussberechnung Bordrinne	1 bis 3	
	4.) Rohrbemessung	1	
	5.) Versickerbecken	1 bis 5	
13.3	Detailplan Versickerbecken	1	1 : 500/200
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbspläne	1, 1.1, 1.2, 2 bis 18, 18.1, 19 bis 50	1 : 25.000/ 10.000/ 5.000/2.500/ 2.000/1.000
14.2	GV	1 bis 114	
15	sonstige Unterlagen		
15.1	Bauwerksskizzen	1 bis 21	1 : 200/100
15.2	Umleitungskarte	1	1 : 50.000
15.3	Umstufungskonzept mit Übersichtskarte mit Detailkarte mit Tabelle	6 1 1 1	1 : 100.000 o. M.

15.4	Verkehrsprognose 2025 von 2008 mit Anlagen	1 bis 32 0 bis 174	
	Verkehrsprognose 2025 von 2009 mit Anlagen	0 bis 4 0 bis 29	

## IV.2.4.3 Deckblattplanung vom 25.08.2020

Unterlage	Bezeichnung	Blätter/Seiten	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	1 bis 180	
2	Übersichtskarte	1	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	1	1 : 25.000
4	Übersichtshöhenplan	1	1 : 25.000/ 2.500
6	Straßenquerschnitte	1, 1.1, 2 bis 11	1 : 100/50
7	Lagepläne	1, 1.1, 2 bis 18, 18.1	1 : 1.000/ 2.000
8	Höhenpläne		
	0) BAB 14	1 bis 18	1 : 1.000/100
	1) AS Wittenberge	1 bis 7, 9 bis 13	1 : 1.000/100
	2) Rastanlage Löcknitztal	1 bis 7	1 : 1.000/100
10	RV mit den lfd. Nrn.		
	1 bis 39, 41 bis 43, 46 bis 49, 51 bis 66, 70 bis 103, 150 bis 163, 165 bis 204, 210 bis 237, 300 bis 325, 327 bis 361, 370,	1 bis 334	
	600 bis 631, 634 bis 653, 657 bis 666	1 bis 185	
11	schalltechnische Untersuchungen		
11.1	Erläuterungsbericht	0 bis 28	

11.2	Berechnungsergebnisse		
	Emissionspegel	1 bis 7	
	Beurteilungspegel		
	a) Lenzener Chaussee	1, 2	
	b) Lenzener Chaussee B 195	1 bis 3	
	c) Hirtenweg	1, 2	
	d) Kleingartenanlage Waldfrieden	1, 2	
	e) Hirtenweg GE	1, 2	
	f) Lindenberg	1, 2	
	g) Bentwisch	1 bis 6	
	h) Dergenthin	1, 2	
	i) Dergenthin Bahnhof	1 bis 3	
	j) Mühlenausbau	1, 2	
	k) Nebelin Bahnsiedlung	1 bis 4	
	l) Kaltenhof	1, 2	
	m) Stavenower Weg	1, 2	
	n) Rastanlage Löcknitztal	1, 2	
11.3.1	Übersichtslageplan	1	1 : 12.000
11.3.2	Lagepläne Immissionsorte	1 bis 7	1 : 12.000/ 7.500/2.000/ 1.500/1.000
11.4	Summenpegelbetrachtung		
	Erläuterungsbericht	1 bis 8	
	Beurteilungspegel		
	a) Dergenthin	1, 2	
	b) Dergenthin Bahnhof	1 bis 3	
	c) Nebelin Bahnsiedlung	1 bis 3	
	d) Stavenower Weg	1, 2	
11.L	Luftschadstofftechnische Untersuchung	1	
11.L1	Erläuterungsbericht	1 bis 9	
11.L2	Berechnungsergebnisse	1 bis 22	
11.L3	Lageplan	1	1 : 12.000
12	LBP		
12.0	Erläuterungsbericht mit Anlagen	1 bis 222	

1.) Maßnahmenblätter	1 bis 263	
1V, 2V <sub>FFH</sub> , 3V <sub>CEF,FFH</sub> , 4V <sub>CEF</sub> , 5V <sub>CEF</sub> , 6V <sub>CEF</sub> , 7V <sub>CEF</sub> , 8V <sub>CEF</sub> , 9V <sub>CEF</sub> , 10V <sub>CEF</sub> , 11V <sub>CEF</sub> , 12V, 13V, 14V <sub>FFH</sub> , 15V, 16V, 17V, 18V <sub>CEF,FFH</sub> , 19V, 20V <sub>CEF,FFH</sub> , 21V <sub>CEF,FFH</sub> , 22V, 23V <sub>CEF</sub>		
1G, 2G, 3G		
1A, 2A, 3A <sub>CEF,FFH</sub> , 4A, 5A, 6A, 7A, 8A, 9A <sub>CEF</sub> , 10A <sub>CEF</sub> , 11A <sub>CEF</sub> , 12A <sub>CEF,FFH</sub> , 13A, 14A <sub>CEF</sub> , 15A <sub>FFH</sub> , 18A <sub>CEF</sub> , 19A <sub>FFH</sub> , 20A <sub>CEF</sub> , 21A, 22A, 23A, 24A, 25A <sub>CEF</sub> , 26A, 27A, 28A <sub>CEF</sub> , 29A, 30A, 31A <sub>CEF</sub> , 32A, 33A <sub>CEF</sub> , 34A <sub>CEF</sub> , 35A <sub>CEF</sub> , 36A <sub>CEF</sub> , 37A <sub>CEF</sub>		
1E, 2E, 3E, 7E, 8E, 9E, 10E		
2.1) Gegenüberstellung (gesamt)	1 bis 19	
2.2) Gegenüberstellung (Räume)	1 bis 35	
3.) Biotopbewertung	1 bis 8	
4.1) Brutvogelkartierung 2009 mit Karte	2 bis 17 1	1 : 10.000
4.2) Eulenkartierung mit Karte	1 bis 8 1	1 : 50.000
4.3) Brutvogelkartierung 2010 mit Karte	1 bis 16 1	1 : 10.000
4.4) Brutvogelkartierung 2010 mit Karte	1 bis 10 1	1 : 10.000
4.5) Kartierung Spechte 2010 mit Karte	1 bis 14 1	1 : 50.000
4.6) Brutvogelkartierung 2014 mit Karten	1 bis 42 1 bis 5	1 : 5.000
4.7) Brutvogelkartierung 2015 mit Karten	1 bis 19 1 bis 7	1 : 5.000
4.8) Brutvogelkartierung 2016 mit Karten	1 bis 17 1, 2	1 : 5.000
4.9) Rastvogelkartierung 2014/2015 mit Karten	0 bis 37 1 bis 3	1 : 20.000
4.10) Rastvogelkartierung 2015/2016 mit Karten	0 bis 21 1, 2	1 : 20.000

4.11) Amphibienkartierung 2015 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 20 1 bis 3 1, 2	1 : 10.000
4.12) Reptilienkartierung 2015 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 17 1 bis 3 1, 2	1 : 10.000
4.13) Käferkartierung 2015 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 53 1 bis 4 1, 2	1 : 10.000
4.14) Kartierung Schmetterlinge 2015 mit Karten	0 bis 41 1, 2	1 : 10.000
4.15) Fledermauserfassung 2015-17 mit Karten	1 bis 84 1 bis 4	1 : 5.000
4.16) Käferkartierung 2016 mit Karten	0 bis 50 1, 2	1 : 10.000
4.17) Reptilienkartierung 2017 mit Vorblätter mit Karte	1 bis 5 1 bis 3 1	o. M.
4.18) Amphibienkartierung 2015 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 6 1 bis 3 1, 2	o. M.
5.1) avifaunistische Expertise mit Karten	1 bis 32 1, 2	1 : 50.000/ 30.000
5.2) Potentialabschätzung Brutvögel	1 bis 6	
5.3) Zerschneidungseffekte mit Anhängen	1 bis 43	
1. Karte Biotopverbund	1	
2. Karte Lebensraumkorridore	1	
3. Stellungnahme BMU	1 bis 3	
4. Karte Konflikträume	1	1 : 100.000
5./6. Gestaltung Grünbrücke	1, 2	
7. neue Wegführung	1	
8. Wirtschaftswegüberführung	1	
5.4) Überprüfung Zerschneidung mit Karten	0 bis 11 1 bis 4	
5.5) Käfergutachten 2018	1, 2	
6.) Übersicht BW	1 bis 4	
7.) Kompensationsbedarf Bäume	1 bis 11	
8.) Kompensationsfaktoren Boden	1, 2	
9.) Waldbilanz	1 bis 14	
10.) Übersichtskarten Waldflächen	1 bis 4	1 : 5.000

	11.1) Amphibienkartierung 2019 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 26 1 bis 3 1, 2	1 : 10.000
	11.2) Reptilienkartierung 2019 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 17 1 bis 3 1, 2	1 : 10.000
	11.3) Käferkartierung 2019 mit Karten	0 bis 103 1, 2	1 : 10.000
	11.4) Kartierung Schmetterlinge 2019 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 57 1 bis 7 1, 2	1 : 10.000
	11.5) Kartierung Fledermäuse 2019 mit Bewertung der Flugrouten mit Einzelergebnissen mit Karten	1 bis 97 1 bis 55 1 bis 9 1.1, 1.2, 1a, 1b, 2.1, 2.2	1 : 10.000
	11.6) Brutvogelkartierung 2019 mit Karten	0 bis 96 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b	1 : 5.000
	11.7) Rastvogelkartierung 2019 mit Vorblätter mit Karten	1 bis 30 1 bis 5 1a, 1b	1 : 11.000
	11.8) Rastvogelkartierung 2009/2010 mit Karten	0 bis 46 1 bis 4	1 : 50.000
	11.9) Biberkartierung 2019 mit Vorblätter	1 bis 8 1 bis 3	
12.1	Bestands- und Konfliktpläne		
	1.) Biotope	1 bis 4	1 : 5.000
	2.) Fauna	1 bis 4	1 : 5.000
12.2	Maßnahmenpläne		
	1.) trassennah	1, 1.1, 1.3, 2 bis 18	1 : 1.000
	2.) trassenfern	1 bis 4, 8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 8.5, 8.6, 9.1, 9.2, 9.3, 10.1, 10.2, 10.3, 11, 12	1 : 10.000/ 5.000/4.000/ 1.000/50
12.3	Maßnahmenübersichtspläne		
	1.) trassennah	0 bis 4	1 : 5.000
	2.) trassenfern	1	1 : 25.000

12.4.1	SPA-Verträglichkeitsuntersuchung „Unteres Elbtal“	1 bis 181	
	mit Vorblätter	1, 2	
	mit Standarddatenbogen	0 bis 14	
	mit GVBl. I/13 Nr. 3	35, 36	
	mit Übersichtskarte	1	1 : 50.000
	mit Karten Arten/Beeinträchtigungen	1 bis 12	1 : 20.000/ 10.000
	mit Karte Maßnahmen	1	1 : 10.000
12.4.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Silge“	1 bis 92	
	mit Anlagen		
	1.) Standarddatenbogen	1 bis 10	
	2.) GVBl. II/2018 Nr. 19	21, 22	
	3.) charakteristische Arten	1 bis 10	
	4.) Prüfschema Stickstoffeinträge	1	
	5.) Stickstoffdepositionen Kfz	1 bis 30	
	mit Vorblätter	0 bis 2	
	mit Abbildungen	1, 2	
	6.) Stickstoffdepositionen Anlagen	1 bis 22	
	mit Vorblätter	0, 1	
	7.) Übersichtskarte	1	1 : 50.000
	8.) Karte Bestand/Beeinträchtigungen	1	1 : 10.000
	9.) Karte Maßnahmen	1	1 : 10.000
12.4.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“	1 bis 126	
	mit Standarddatenbogen	1 bis 13	
	mit Verordnung	1 bis 46	
	mit Übersichtskarte	1	1 : 50.000
	mit Karten Arten/Beeinträchtigungen	1 bis 7	1 : 5.000
	mit Karte Maßnahmen	1	1 : 5.000
12.5	ASB	1 bis 46	
	mit Relevanzprüfung	0 bis 27	
	mit Formblätter	1 bis 243	
	mit Karten	1 bis 4	1 : 5.000
13	wassertechnische Untersuchungen		

13.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie mit Anlagen	1 bis 166	
	1.) Parameter chemischer Zustand	1 bis 3	
	2.) Schadstoffe	1 bis 3	
	3.) Werte	1, 2	
	4.) Schwellenwerte	1, 2	
	5.) Geringfügigkeitsschwellen	1 bis 3	
	6.) Übersichtslagepläne	1 bis 3	1 : 50.000
	7.) Hydroisohypsen	1	1 : 50.000
	8.) Chlorid-Konzentrationserhöhung	1	1 : 50.000
	9.) Oberflächenwasseruntersuchung	1 bis 6	
	10.) Grundwasserkörper	1 bis 4	
13.2	Erläuterungsbericht Berechnungen mit Anlagen	0 bis 15	
	1.) Ausdrücke KOSTRA	1 bis 6	
	2.) Nachweis Versickermulden	1 bis 4	
	3.) Abflussberechnung Spitzrinne und Pendelrinne	1 bis 6 1, 2	
	4.) weitere Bemessung	1 bis 5	
	5.) Verfahren nach DWA-M 153	1 bis 5	
	6.) Übersichtslageplan	1	1 : 25.000
13.3	Detailplan Versickerbecken	1	1 : 500/200
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbspläne	1, 1.1, 2 bis 18, 18.1, 19 bis 36, 40 bis 52	1 : 25.000/ 10.000/ 5.000/2.500/ 2.000/1.000
14.2	GV	1 bis 128	
15	sonstige Unterlagen		
15.1	Bauwerksskizzen	1 bis 22	1 : 200/125/ 100
15.2	Umleitungskarte	1	1 : 50.000
15.3	Umstufungskonzept mit Übersichtskarte	6 1	1 : 100.000
	mit Detailkarte	1	o. M.
	mit Tabelle	1	



15.4	Verkehrsprognose 2030 von 2019 mit Anlagen	0 bis 32	
	1.) Karte Projektprognose	1	o. M.
	2.) länderübergreifende Prognose	0 bis 64	
15.5	Übersichtslageplan BW	1	1 : 25.000
15.6	Lagepläne Drainageleitungen	15 bis 17	1 : 1.000
15.7	Erweiterter Variantenvergleich mit	1 bis 26	
	1.) Übersichtslageplan	1	1 : 20.000
	2.) Höhenpläne	1 bis 5	1 : 20.000/ 200
	3.) Bauwerkskonzepte	1, 2	1 : 10.000
	4.) Querungskonzept A11-OPT	1 bis 8	
	5.) Querungskonzept PLAFE-OPT	1 bis 14	
	6.) Kostenschätzung Gesamt	1, 2	
	7.) Kostenschätzung BW	1, 2	
	8.) Ergebnistabelle	1	
15.8	ausgewählte Querprofile	1 bis 4	1 : 100

#### IV.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorstehend unter Nr. IV.2 dieses PFB ist ausgeführt, dass der Vorhabenträger die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung mit Schreiben vom 17.12.2008 beantragte.

Gemäß § 17 FStrG i. V. m. BbgUVPG und UVPG wurde die Umweltverträglichkeit des hiermit planfestgestellten Vorhabens geprüft.

Nach §§ 3 und 3b Absatz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 des UVPG besteht für das beantragte Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen (hier: Planfeststellungsverfahren).

Die Anhörungsbehörde hat die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden übermittelt und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren. Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG muss das nach § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderliche Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 7 VwVfG entsprechen. Diese verfahrensrechtlichen Vorschriften - spezialisiert durch § 17a FStrG - sind eingehalten worden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 9 Absatz 1a UVPG. Im Beteiligungsverfahren wurden die Maßgaben des § 9 Absatz 1b UVPG eingehalten.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelte der Vorhabenträger in mehrstufigen Planungsschritten (s. auch Nr. 2.1 des Erläuterungsberichts; vgl. Nr. II.1 dieses PFB)

- \* beginnend in der Vorplanung (1993 bis 2001),
- \* weiter in einem Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit (2002 bis 2004) und der Linienbestimmung 2005,
- \* detailliert bei der Erstellung der Planunterlagen (2006 bis 2009), in die alle entscheidungsrelevanten Informationen aus den früheren Unterlagen übernommen wurden,
- \* weiterführend bei der Variantenentwicklung ab 2009 mit Alternativenprüfung,
- \* fortgeschrieben mit Planänderungen ab 2014,
- \* überarbeitet durch die bis zum 28.03.2018 erstellte 2. Deckblattplanung,
- \* bis hin zu ergänzenden Untersuchungen im weiteren Verlauf des hiermit abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens (2018 bis 2023).

Die Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Effekte wurden eingeschätzt. Die nach § 6 Absätze 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben, Untersuchungen und Gutachten sind in die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen übernommen worden (hier wird besonders auf die Nrn. II.1, II.9, II.10, II.11 und II.12 dieses PFB verwiesen).

### Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG) und Bewertung (§ 12 UVPG) der Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Der hiermit planfestgestellte Teilabschnitt der BAB 14 ist Teil eines Gesamtvorhabens zur Herstellung einer neuen großräumigen Verkehrsbeziehung (s. auch nachfolgende Nr. IV.3.1 dieses PFB). Mit dem Gesamtvorhaben verbunden sind umfangreiche vielfältige Auswirkungen auf die Umwelt, die in angepasstem großem Maßstab für die Entscheidungsfindung der Verbindungsvariante und der Gesamtlinie ermittelt wurden. Darauf aufbauend wurde der im Land Brandenburg für eine mögliche Variante in Betracht kommende und zu untersuchende Korridor festgelegt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf den Erläuterungsbericht (vgl. Nr. II.1 dieses PFB) und besonders die – im Verlauf des Anhörungsverfahrens aktualisierte – Zusammenfassung der Umweltauswirkungen in den Abschnitten 5 und 6.

Im Erläuterungsbericht werden – im Anschluss an eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens – der Untersuchungsrahmen sowie die Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens anhand umweltrelevanter Schutzgüter beschrieben. Darin findet sich eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Vorzugslinie wird mit ihren wesentlichen umweltrelevanten Wirkungen beschrieben. Die Maßnahmen zur Minimierung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen und die geplante Kompensation verbleibender Auswirkungen sind dargestellt. Die unvermeidlichen Umweltwirkungen sind schutzgutbezogen dargestellt.

In den nachfolgenden Unterpunkten finden sich die zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze gemäß § 12 UVPG für die einzelnen Schutzgüter.

Grundlage für die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen waren neben dem Erläuterungsbericht (Nr. II.1 dieses PFB) besonders folgende Unterlagen einschließlich Anlagen:

- Erläuterungsbericht des LBP (Nr. II.11.1),
- Bestands- und Konfliktpläne (Nr. II.11.2),
- Maßnahmenpläne (Nr. II.11.3),
- SPA-Verträglichkeitsuntersuchung „Unteres Elbtal“ (Nr. II.11.5),
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Silge“ (Nr. II.11.6),
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Nr. II.11.7),
- ASB (Nr. II.11.8),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Nr. II.12.1),
- schalltechnische Untersuchungen (Nr. II.9) und
- luftschadstofftechnische Untersuchung (Nr. II.10).

In diesen Unterlagen finden sich Angaben zu den Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach einer Rahmenskala, die in der nachfolgenden Tabelle<sup>15</sup> erklärt wird.

<b>Stufe</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Einstufungskriterien</b>
<b>IV</b>	Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
<b>III</b>	Zulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise (etwa aus überwiegenden Allgemeinwohlgründen) bzw. auf Grund anderer Abwägungen überwindbar sind.
<b>II</b>	Belastungsbereich	Das betroffene Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen in der Regel eine Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Im Übrigen sind die Auswirkungen in die planerische Abwägung einzustellen. Sie ist ohne Vorliegen besonderer Ausnahmegründe bzw. anderer Abwägungen zulässig.
<b>I</b>	Vorsorgebereich	Die Auswirkungen auf das betroffene Schutzgut sind unter Vorsorgegesichtspunkten zu beachten und in die planerische Abwägung einzustellen, wobei nicht zwingend geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen sind.

---

<sup>15</sup> nach Kaiser, Naturschutz und Landschaftsplanung 2013, S. 98 ff. (geändert)

Die Auswirkungen auf die Umwelt, die der Bau der BAB 14 und ihrer Folgemaßnahmen auslöst, werden nach ihren Ursachen unterschieden in:

Baubedingte Auswirkungen (d. h. temporäre Wirkungen, die während der Bauphase auftreten)

- direkter Flächenentzug / Veränderung der Habitatstruktur
- Veränderung des Bodens / Veränderung der morphologischen Verhältnisse
- Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen / hydrochemischen Verhältnisse durch:
  - Grundwasserabsenkungen
  - temporäre Schweb- und Nährstoffeinträge ins Gewässer
  - Schadstoffimmissionen durch den Baustellenbetrieb
- Barriere- und Zerschneidungswirkung
- Lärmimmissionen und weitere Störfaktoren (u. a. optische Effekte, Licht, Erschütterungen)

Anlagenbedingte Wirkungen (d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Baukörper der Autobahn und ihrer Nebenanlagen verursacht werden)

- direkter Flächenentzug / Veränderung der Habitatstruktur
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren (z. B. Grundwasserneubildung)
- Barriere- und Zerschneidungswirkung

Betriebsbedingte Wirkungen (d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Autobahn verursacht werden)

- Stoffliche Einwirkungen:
  - Einwirkungen über den Luftpfad
  - Einwirkungen über den Wasserpfad
- Lärmimmissionen und weitere Störfaktoren (u. a. optische Effekte, Licht)
- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen

#### IV.2.5.1 Entwurfsoptimierung und Planungsvarianten, projektimmanente Maßnahmen

Der Vorhabenträger ist gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung haben dabei Vorrang vor Kompensationsmaßnahmen. Der Vorhabenträger hat dies in seinem gesamten Planungsprozess berücksichtigt und durch Modifizierungen des technischen Entwurfs (Entwicklung von Standort- und Planungsvarianten, bautechnische Anpassungen, Vorgaben für den Bauablauf etc.) umgesetzt und damit Auswirkungen auf die Umwelt von vornherein vermieden oder vermindert. Ebenso werden durch projektimmanente Maßnahmen Umweltauswirkungen verhindert.

Diese Maßnahmen gehen in die Umweltplanung als Grundlage (s. Abschnitt 3 im Erläuterungsbericht; vgl. Nr. II.1 dieses PFB) ein und sind im Einzelnen in der Ableitung der Auswirkungen und im Maßnahmenkonzept nicht mehr aufgeführt. Nachfolgend sind sie zusammenfassend dargestellt.

### Trassenoptimierung

Im Bereich zwischen Bau-km 8+000 und 19+350 wurden verschiedene Möglichkeiten der stärkeren Trassenbündelung mit der hier parallel verlaufenden Bahntrasse untersucht. Zusätzlich zur Vorzugsvariante des Raumordnungsverfahrens („PLAFE“) wurden im genannten Bereich drei weitere Varianten entwickelt (s. Punkt 3.2 des Erläuterungsberichts).

Ergebnis dieser Variantenuntersuchung war eine von der Vorzugsvariante des Raumordnungsverfahrens abweichende optimierte Trassenführung, die zu einer weitest möglichen Bündelung der BAB 14 mit der Bahntrasse führte. Die Trasse wird bereits ab Bau-km 9+500 an die Bahnlinie herangeführt und rückt erst bei ca. Bau-km 18+500 - neben der B 5, Ortsumgehung Karstädt, - wieder davon ab.

Mit der konsequenten Trassenbündelung werden - durch die Bahntrasse bereits stärker vorbelastete - Bereiche in Anspruch genommen. Im Vergleich zur Vorzugsvariante des Raumordnungsverfahrens konnten folgende Verbesserungen erreicht werden:

- geringere Verlärmung der freien Landschaft,
- Minderung der Zerschneidung der Landschaft,
- Vermeidung einer weiteren Isolierung der Siedlungsteile Bahnhof Dergenthin und Nebelin - Siedlung an der Bahn,
- Möglichkeit der Anordnung von Grünbrücken über Autobahn und Bahnlinie und damit Aufhebung der bestehenden Zerschneidungswirkung durch die Bahnanlagen,
- erheblich geringere Verluste bedeutender Waldflächen,
- nur noch randlicher Anschnitt von Waldflächen im bereits vorbelasteten Bereich südlich und nördlich des Bahnhofes Dergenthin sowie
- Vermeidung der Zerschneidung des FFH-Gebietes „Silge“ bzw. einer Trennung der beiden Teilgebiete des FFH-Gebietes.

### Anordnung der AS Wittenberge

Für den Entwurf der AS Wittenberge wurde 2006 eine gesonderte Variantenuntersuchung durchgeführt. Unter komplizierten Voraussetzungen (Kreuzung zweier Bundesstraßen, Anbindung der Gemeindestraße „Lenzener Chaussee“, Siedlungsnähe) wurde eine verkehrstechnisch optimale Lösung gesucht. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege fanden im Rahmen der Lösungsfindung Eingang (FFH-Verträglichkeit im SPA „Unteres Elbtal“, gesetzlich geschützte Biotope, Baumschutz und Minimierung der Flächeninanspruchnahme). Die gewählte Lösung ist zugleich die Vorzugsvariante aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft.

### Standortabwägung Rastanlage

Im Rahmen der Erarbeitung einer Standortkonzeption wurden im Jahre 2006 mögliche Standortalternativen der vorgesehenen Rastanlage unter maßgeblicher Berücksichtigung umweltfachlicher Gesichtspunkte geprüft und bewertet. Ausschlaggebend für die Lage waren der Ausschluss des SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ und in der weiteren Variantenuntersuchung die Minimierung der Gehölz- und Waldflächenverluste - hier insbesondere als Lebensraumverluste gefährdeter Brutvögel (Schwarzspecht, Rotmilan) und Fledermäuse - sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

### Optimierung der Gradiente

Mit dem Ziel einer Reduzierung der Dammhöhen und damit auch einer Minderung der hiervon ausgehenden Landschaftsbeeinträchtigungen (Flächenverbrauch und Landschaftsbild) erfolgte im Bereich zwischen Bau-km 4+000 und 10+000 eine Untersuchung verschiedener Varianten. Von besonderer Bedeutung war hierbei die Berücksichtigung faunistischer Belange, insbesondere die Erforderlichkeit von Querungsmöglichkeiten für Fischotter und Fledermäuse. Eine deutliche Absenkung der Gradiente konnte zwischen BW 3 und BW 5 (westlich Lindenberg), zwischen BW 7 und BW 10 (nördlich Bentwisch), sowie zwischen BW 11 und BW 13/14 (nordöstlich Bentwisch) erreicht werden.

### Optimierung der Rampen der Grünbrücken (Wildbrücken)

Durch entsprechende Optimierung der Grünbrückenrampen (BW 13Ü sowie BW 14Ü bei Bau-km 9+920) unter Berücksichtigung der technischen und ökologischen Vorgaben werden vorhandene Gehölzstrukturen im angrenzenden Bereich weitestgehend erhalten. Dadurch ist die frühzeitige Einbindung in die Landschaft und die Annahme der Grünbrücken (Wildbrücken) durch Tiere gewährleistet.

### Optimierung Faunabrücken

Die Faunabrücken BW 2Ü, 9Ü und 21Ü wurden in Bezug auf ihre Lage und Dimension artspezifisch in Abhängigkeit der Ansprüche relevanter Fledermausarten konzipiert. Bei der Planung der Rampen war ein größtmöglicher Erhalt der im Umfeld vorhandenen Leitstrukturen Maßgabe.

### Optimierung des gesamten Bauwerkskonzeptes

Zur Aufrechterhaltung vielfältiger faunistischer Funktionsbeziehungen wurde auf der Grundlage der Ergebnisse von Fachgutachten ein umfassendes Bauwerkskonzept entwickelt. Zudem wurden die BW im Bereich von Wege- und Gewässerquerungen entsprechend ihrer tierökologischen Funktionen in Dimensionierung und Gestaltung optimiert.

Im Rahmen der 2. Planänderung wurde das Querungskonzept auf Basis aktuellster vorliegender Erkenntnisse zur Fauna (s. Nr. II.11.1 Anlagen 11.1 bis 11.9 dieses PFB) nochmals geprüft und gutachterlich bestätigt. Es wurden zusätzlich zwei weitere Faunabrücken zur Aufrechterhaltung von Funktionsbeziehungen für verschiedene Fledermausarten südlich vom Bahnhof Dergenthin (BW 15aÜ und BW 15bÜ) geplant.

### Optimierung Baufeld

Es ist für die Bautätigkeit die Anlage von 10 m breiten technologischen Streifen beiderseits der Autobahntrasse vorgesehen. Entlang untergeordneter Straßen und Wirtschaftswege hat dieser Streifen eine Breite von jeweils 5 m. Um den Verlust von hochwertigen Biotopstrukturen weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, erfolgt in sensiblen Abschnitten teilweise ein Verzicht auf den technologischen Streifen oder seine Einengung von 10 m auf  $\leq 5$  m. U. a. sollen damit wertvolle Alteichen im Nahbereich der Trasse erhalten bleiben.

Hinsichtlich der Baustellenerschließung wird die Nutzung von Feld- und Forstwegen für Baufahrzeuge überwiegend unterbunden und somit auch hier eine zusätzliche baubedingte Auswirkung abseits des Baufeldes vermieden.

### Projektimmanente Maßnahmen

Durch den durchgehend geschotterten Mittelstreifen der Trasse, der den Untergrund verfestigt, wird die Entstehung von Kleinsäugerhabitaten im Mittelstreifen verhindert und somit ein mögliches Beuteangebot für Greifvögel im Straßenraum reduziert.

Wildschutzzäune entlang der gesamten Trasse (und die lokal vorhandenen Lärmschutz und Fledermausschutzwände) verhindern das Eindringen von Mittel- und Großsäugern in den Straßenraum. Dies verhindert zum einen Individuenverluste und führt zum anderen zur Reduzierung des Anfalls von Aas als mögliches Beuteangebot für Greifvögel und andere aasfressende Tiere im Straßenraum.

Die abschnittsweise 2 bis 4 m hohen Lärmschutzwände mindern Lärm- und Lichtimmissionen als Störfaktoren für Menschen und Tiere.

#### IV.2.5.2 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

##### **Bestand**

Bei der Betrachtung der Wohnfunktion werden Kerngebiete, Kleinsiedlungen, Wohn-, Dorf- und Mischgebiete gemäß BauNVO inklusive Streusiedlungen und geplante Bauflächen mit Bedeutung für das Wohnen berücksichtigt.

Die Trasse der BAB 14 verläuft weitgehend außerhalb von bebauten Siedlungsgebieten. Im Süden berührt sie den westlichen Rand der Stadt Wittenberge. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wittenberge<sup>16</sup> (aufgestellt 1998 und zuletzt geändert 2019) weist in diesem Bereich gewerbliche Bauflächen, Sondergebiete Handel und eine gemischte Baufläche an der B 195 (mit teilweise vorhandener Wohnbebauung) aus. Siedlungsflächen von Lindenberg (Wohngebiet, Sondergebiet Wochenendhaus) haben einen Abstand von mindestens 60 m zur Trasse. Die Siedlungsflächen von Bentwisch (Dorfgebiet, gemischte Baufläche) werden in einem Abstand von mindestens 200 m umfahren. Betroffen sind weiterhin zwei Wohnstandorte im Außenbereich (Bahnhof Dergenthin, Nebelin - Siedlung an der Bahn).

Zum Wohnumfeld werden Flächen im Umkreis von maximal 500 m um die Siedlungsbereiche (außer Gewerbegebiete) gerechnet. Die nähere Umgebung der Siedlungsflächen ist vorwiegend durch Offenlandflächen aber teilweise auch durch Waldflächen geprägt. Hier sind die Waldgebiete bei Wittenberge hervorzuheben. Der Flächennutzungsplan weist das Waldgebiet westlich der Stadt als Erholungswald aus. Hier befindet sich auch ein Badeteich. Die genannten Flächen dienen der wohnungsnahen Erholung (zum Beispiel Spaziergänge zur Feierabendholung). Auch Kleingartenanlagen (vor allem im Westen von Wittenberge) und öffentliche Grünflächen sowie sonstige freizeitrelevante Bereiche (zum Beispiel Sportplätze in Wittenberge) innerhalb, am Rande oder in der Nähe von Siedlungsbereichen zählen zum Wohnumfeld.

---

<sup>16</sup> <https://www.wittenberge.de/texte/seite.php?id=106544>



Vorbelastungen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen im betrachteten Raum bestehen vorwiegend entlang der Bahnstrecke Berlin-Hamburg sowie der Bundesstraßen (B 189, B 195, B 5). Dies ist insbesondere durch Immissionen (hervorzuheben sind Schall, Erschütterungen und Schadstoffe) bedingt.

## **Auswirkungen und Bewertung**

### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauarbeiten kommt es zu Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen sowie zu visuellen Störreizen.

Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Immissionsschutzes (z. B. TA Luft, TA Lärm, AVV Baulärm, 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“) werden durch Einsatz moderner Baumaschinen, Geräte und Verfahren nach dem Stand der Technik sichergestellt. Weiterführende Regelungen und Begründungen sind den Nrn. III.8 und IV.5 dieses PFB zu entnehmen.

Baubedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung von Flächen können sich negativ auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion einschließlich Erholungsnutzung auswirken.

Die Umweltauswirkungen werden, da sie nur temporär und lokal auftreten, in teilweise stark vorbelasteten Räumen stattfinden (Trasse parallel zur Bahnstrecke Berlin-Hamburg) und vermieden bzw. vermindert werden können, in den Vorsorgebereich (I) eingestuft.

### Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch den Neubau der Trasse der BAB 14 inklusive Böschungen, AS und Rastanlage „Löcknitztal“ kommt es zu Flächeninanspruchnahmen und Zerschneidungswirkungen. Als Folgemaßnahmen sind u. a. die Umverlegung von Teilabschnitten der B 189, B 195, der Gemeindestraße „Lenzener Chaussee“, der L 12, der K 7034 sowie Anpassungen oder Neuanlage von öffentlichen Straßen und privaten Wegen aufzuzeigen.

Durch den Bau der BAB 14 und der Folgemaßnahmen kommt es zu keiner anlagenbedingten Beanspruchung bewohnter Siedlungsflächen (wie Wohn-, Dorf-, Misch-, Kern- und Kleinsiedlungsgebieten gemäß BauNVO). Es werden aber Streusiedlungen in Anspruch genommen. Insbesondere kommt es zum Verlust von zwei Wohngebäuden (je ein Gebäude Bahnhof Dergenthin bei Bau-km 12+280 und in Nebelin - Siedlung an der Bahn bei Bau-km 15+640).

Auch die beiden Wohnstandorte, die durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht mehr nutzbar sein werden, sind bereits im Bestand durch die von der Bahnstrecke Berlin-Hamburg ausgehenden Immissionen (Schall und Erschütterungen) erheblich vorbelastet.

Weiterhin kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen, die zum Wohnumfeld gerechnet werden. Das betrifft u. a. den Stadtrand von Wittenberge, Flächen bei Lindenberg, Bentwisch, Dergenthin, Dergenthin Bahnhof, Nebelin - Siedlung an der Bahn und Kaltenhof.

Neben der direkten Flächeninanspruchnahme kommt es zur Zerschneidung funktionsräumlicher Zusammenhänge im Siedlungsraum bzw. siedlungsnahen Freiraum (Barrierewirkung des Baukörpers). Diesbezüglich besteht schon aufgrund der B 189, B 5 sowie der Bahnstrecke Berlin-Hamburg eine starke Vorbelastung.

Durch die weitest mögliche Bündelung der BAB 14 mit der Bahntrasse (ab ca. Bau-km 9+500 bis ca. Bau-km 18+500) werden überwiegend bereits stärker vorbelastete Bereiche in Anspruch genommen. Die Zerschneidung der Landschaft wird wesentlich gemindert. Aus der Sicht der Wohn- und Wohnumfeldfunktion wird eine weitere Isolierung der Siedlungsteile Bahnhof Dergenthin und Nebelin - Siedlung an der Bahn vermieden. Zudem werden diverse Quermöglichkeiten geschaffen.

Die zu errichtenden Lärmschutzwände bei Wittenberge, Bentwisch, Lindenberg sowie am Bahnhof Dergenthin und Nebelin - Siedlung an der Bahn stellen eine weitere Beeinträchtigung des Wohnumfeldes dar. Sie verstärken die optische Trennwirkung der Autobahntrasse. Für den Bau und die optische Gestaltung der BW wurde ein einheitliches Gestaltungskonzept ausgearbeitet.

Ebenfalls werden die Rastanlage „Löcknitztal“ und die AS Wittenberge durch LBP-Maßnahmen (2G und 3G) in die Landschaft eingebunden.

Aufgrund der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit durch den Verlust von Wohngebäuden werden die Auswirkungen insgesamt dem Zulässigkeitsbereich (III) zugeordnet.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Gemäß den Ausführungen des Erläuterungsberichts über die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung (Nr. II.9 dieses PFB) wurden für die Trasse der BAB 14 insgesamt 13 SA gebildet.

Im Ergebnis wurden in 6 SA Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 der 16. BImSchV ermittelt:

- SA 2 = 5 Wohngebäude an der Lenzener Chaussee (westlich der AS Wittenberge),
- SA 6 = 1 Wohngebäude in Lindenberg,
- SA 7 = 6 Wohngebäude in Bentwisch,
- SA 8 = 2 Wohngebäude im Außenbereich von Dergenthin,
- SA 9 = 4 Gebäude am Dergenthin Bahnhof und
- SA 11 = 9 Gebäude in Nebelin - Siedlung an der Bahn.

Es entsteht ein Anspruch auf Lärmvorsorge. Für die SA mit Lärmvorsorgeansprüchen wurden jeweils - bis auf SA 8 - Lärmschutzwände/-wall mit einer Gesamtlänge von ca. 2.937 m als aktiver Lärmschutz vorgesehen. Wegen der Unverhältnismäßigkeit aktiven Lärmschutzes ist für den SA 8 (Wohngebäude im Außenbereich „An der Bahn 1“) auf der Grundlage der Berechnungsergebnisse eine Lärmschutzlösung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen geplant.

Darüber hinaus wurde eine Summenpegelbetrachtung (s. Nr. II.9.4 dieses PFB) aus den Immissionen der BAB 14 und der ab Bau-km 9+500 parallel verlaufenden Bahnstrecke Berlin-Hamburg (SA 8 - Dergenthin, SA 9 - Dergenthin Bahnhof, SA 11 - Nebelin - Siedlung an der Bahn und SA 13 - Stavenower Weg) durchgeführt. Eine Summenpegelbetrachtung ist erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass grundrechtswidrige Belastungen im Sinne der Artikel 2 und 14 GG vorliegen.

Die Grenze, ab der gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von einer sogenannten „enteignungsrechtlichen“ Zumutbarkeitsschwelle gesprochen wird, wurde bisher bei einer Lärmbelastung von 70 bis 75 dB(A) tags und 60 bis 65 dB(A) nachts angesetzt.

Die „Schwellenwerte“ am Tage und in der Nacht werden zwar zum Teil erheblich überschritten, dies ist jedoch auf die bereits vorhandenen Emissionen der Bahnstrecke zurückzuführen. Durch den prognostizierten Verkehr der BAB 14 erhöht sich der Beurteilungspegel (Summenpegel) grundsätzlich nicht.

In den SA 11 - Nebelin - Siedlung an der Bahn, SA 13 - Stavenower Weg und SA 9 - Dergenthin Bahnhof kommt es aufgrund der Entfernung zur BAB 14, der geplanten Lärmschutzwände sowie der bereits erheblichen und akustisch dominierenden Vorbelastung durch den Schienenverkehr nicht zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel und somit nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle.

Eine Ausnahme stellt im SA 8 - Dergenthin (Außenbereich an der DB gelegen) die der Bahn abgewandte West- und Nordfassade des Gebäudes „Am Bahnhof 1“ dar. Es kommt an diesen Fassaden zu Überschreitungen der Richtwerte der Lärmsanierung im Tagzeitraum von 0,6 dB(A) und im Nachtzeitraum von bis zu 4,4 dB(A), hervorgerufen durch den geringen Abstand von ca. 20 m zur Trasse der BAB 14. Es wird eine Lärmschutzlösung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte vorgesehen.

Für die Bewohner der beiden Siedlungsteile (Bahnhof Dergenthin und Nebelin - Siedlung an der Bahn) gab es bisher keine Lärmabschirmung zu den Bahnanlagen (ICE-Trasse). Hinsichtlich der Verlärmung stellen die im Zuge der BAB 14 zu bauenden Lärmschutzwände eine Verbesserung der Lärmsituation im Vergleich zum Ausgangszustand dar. Für die optische Gestaltung der BW wurde ein einheitliches Gestaltungskonzept ausgearbeitet.

Neben Lärmschutzwänden wird von Beginn des Planfeststellungsabschnitts Bau-km 2+000 bis 3+100 ein lärmindernder Fahrbelag  $D_{\text{StrO}} = -5$  dB(A) berücksichtigt. Für den gesamten restlichen Teilabschnitt ist eine Fahrbahnoberfläche mit einem Korrekturwert  $\leq -2$  dB(A) entsprechend dem Stand der Technik vorgesehen (s. Nr. III.8.2 dieses PFB).

Der Wirkraum für die betriebsbedingten Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung durch Verlärmung wurde durch den Vorhabenträger mit 256 ha ermittelt. Durch die Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes an anderer Stelle durch die LBP-Maßnahmen 7E - Alleebaumpflanzung an der L 14, 8E - Alleebaumpflanzung an der B 107 und 10E - Aufforstung der Liegenschaft „Wittstock“ wird auch die Erholungsfunktion aufgewertet.

Im Rahmen der luftschadstofftechnischen Untersuchung (s. Nr. II.10 dieses PFB) wurden die zukünftigen Luftschadstoffbelastungen durch Feinstaub ( $PM_{10}$ ,  $PM_{2,5}$ ) und Stickstoffdioxid im Bereich nahegelegener Wohnstandorte ermittelt. Berechnungen wurden für insgesamt 9 Berechnungspunkte durchgeführt. Ausgewählt wurden dazu Gebäude, die sich am dichtesten zur geplanten Autobahn befinden (s. Anlage 2 der luftschadstofftechnischen Untersuchung). Die luftschadstofftechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit an allen Untersuchungspunkten deutlich unterschritten werden (s. auch Nr. IV.5.9 dieses PFB).

Insgesamt werden die betriebsbedingten Umweltauswirkungen dem Belastungsbereich (II) zugeordnet.

#### Entlastungswirkung der BAB 14

Durch den Bau der BAB 14 und der damit verbundenen Schließung einer der größten Lücken im deutschen Autobahnnetz werden infrastrukturelle Defizite im deutschen Autobahnnetz beseitigt. Der Bau der BAB 14 führt zur Verbesserung der verkehrlichen Verknüpfung der Oberzentren Schwerin und Magdeburg, aber auch der Mittelzentren Ludwigslust und Wittenberge / Perleberg. Es erfolgt eine straßenverkehrlich bessere Anbindung unterdurchschnittlich erschlossener Regionen (wie der Prignitz) an das Autobahnnetz. Die bessere und schnellere Erreichbarkeit fördert die Standortbedingungen für Industrie- und Gewerbebetriebe in den strukturschwachen Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt, Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern. Dadurch kann hier weiterer Abwanderung der Bevölkerung entgegengewirkt werden.

Durch den Bau der BAB 14 findet eine Verlagerung des Verkehrs vom vorhandenen Straßennetz auf die Autobahn statt. Insbesondere Verkehre zwischen nördlich und südlich gelegenen Zielen werden zukünftig ganz überwiegend diesen neuen Verkehrsweg nutzen. Dadurch wird das bestehende Straßennetz (u. a. B 189 und B 5) sowie zahlreiche Ortsdurchfahrten wesentlich und nachhaltig - insbesondere vom Durchgangsverkehr und den damit verbundenen Lärm- und Umweltbelastungen - entlastet. Die Verkehrsverlagerung führt auch zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit im gesamten Straßennetz.

Diese Änderungen, insbesondere die Verringerungen bestehender Umweltauswirkungen (s. auch Punkt 2.5 des Erläuterungsberichts, vgl. Nr. II.1 dieses PFB) sind nicht in die Einstufung der Auswirkungen eingeflossen, u. a. weil sie sehr großräumig und zum Teil über den betrachteten Raum hinweg wirken.

#### IV.2.5.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das geplante Straßenbauvorhaben wird die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beeinträchtigen. Mit diesen Schutzgütern setzt sich umfassend der LBP (s. Nr. II.11 dieses PFB) auseinander. Die Unterlagen enthalten zu den möglicherweise vorhabenbedingt zu beeinträchtigenden Bestandteilen dieser Schutzgüter detaillierte Erfassungen, Untersuchungen bzw. Begutachtungen.

##### **a) Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt**

###### **Bestand**

Als Grundlage für die umfassende Beschreibung und Bewertung des Naturraums erfolgte eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen unter besonderer Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile, des Vorkommens geschützter und gefährdeter Pflanzenarten sowie der Habitatausstattung bzw. des Lebensraumpotentials für die Fauna. Ergänzend dazu wurden verfügbare Daten und Fachinformationen recherchiert und ausgewertet.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die Methodik im Handbuch LBP<sup>17</sup> (s. Nr. II.11.1 Anlage 3 dieses PFB) nach folgenden Kriterien:

- Natürlichkeitsgrad,
- Gefährdungs- bzw. Seltenheitsgrad und
- Ersetzbarkeit / Wiederherstellbarkeit.

Der UR liegt im Nordwesten des Bundeslandes Brandenburg zwischen Wittenberge und Karstädt. Naturräumlich hat er Anteil an den Landschaften der Elbtalniederung, der Perleberger Heide und der Prignitz. Es finden sich Waldflächen, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche, Einzelbäume, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Fließ- und Kleingewässer, Grünland und Staudenfluren, Trockenbiotope, Äcker und Ackerbrachen sowie anthropogen geprägte Biotope in verschiedenen Ausprägungen und Wertigkeiten. Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten lagen nicht vor.

Als Vorbelastungen sind hier besonders die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie Nähr- und Schadstoffeinträge im Nahbereich von Straßen (u. a. B 189, B 195 und B 5) hervorzuheben.

## **Auswirkungen und Bewertung**

### Baubedingte Auswirkungen

Durch Flächenentzug und Veränderungen der Habitatstruktur sowie der hydrologischen / hydrodynamischen / hydrochemischen Verhältnisse (z. B. durch Grundwasserabsenkungen, temporäre Schweb- und Nährstoffeinträge ins Gewässer und Schadstoffimmissionen durch den Baustellenbetrieb) kommt es zu Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope.

Durch Optimierung und Vermeidungsmaßnahmen können weitergehende Auswirkungen auf Biotope vermieden werden. So wird davon ausgegangen, dass sich die vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen durch notwendige Leitungsänderungsmaßnahmen auf vorhandene Wege und Ackerflächen beschränken und u. a. zusätzliche Gehölzverluste vermieden werden.

An das Baufeld angrenzende Gehölze werden durch die LBP-Maßnahmen 12V - Einzelbaumschutz und 13V - Schutz von Vegetationsbeständen vor Schäden geschützt. Weiterhin werden bauzeitlich beanspruchte Flächen rekultiviert (LBP-Maßnahme 15V).

Baubedingt sind Schadstoffeinträge bei sachgerechtem Umgang mit Betriebsstoffen und Einhaltung der geltenden Vorschriften vermeidbar (LBP-Maßnahme 16V). Schadstoffeinträge in das FFH-Gebiet „Silge“ werden mit der LBP-Maßnahme 14V<sub>FFH</sub> (Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen des Scheidgrabens) verhindert.

Die ordnungsgemäße Durchführung der o. g. Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung (LBP-Maßnahme 8V<sub>CEF</sub>) sichergestellt.

Die baubedingten Auswirkungen fallen somit in den Vorsorgebereich (I).

---

<sup>17</sup> Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Teil I Rahmenhinweise und Teil II Arbeitshilfen, Stand: 8/2022)  
<https://www.lsb.brandenburg.de/ls/de/planen/umwelt/naturschutz-undbr-landschaftspflege/>

### Anlagenbedingte Auswirkungen

Hinsichtlich der Biotopfunktion resultieren die wesentlichen Auswirkungen aus den anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen und den damit verbundenen Verlusten von Biotopflächen mit folgender Bewertung:

- sehr hohe Bedeutung	2,68 ha
- hohe Bedeutung	8,28 ha
- mittlere Bedeutung	49,77 ha
- geringe Bedeutung	1,82 ha.

Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

#### *Waldflächen*

- sehr hohe Bedeutung	2,68 ha
- hohe Bedeutung	2,50 ha
- mittlere Bedeutung	25,84 ha
- geringe Bedeutung	0,96 ha

#### *Feldgehölze, Hecken und Gebüsche*

- hohe Bedeutung	3,34 ha
- mittlere Bedeutung	0,69 ha

#### *Einzel- und Alleebäume sowie Bäume in Baumreihen und Baumgruppen*

- Alleebäume (hohe Bedeutung)	176 St.
- Bäume in Baumreihen (mittlere Bedeutung)	58 St.
- Bäume in Baumgruppen (mittlere Bedeutung)	21 St.
- Solitärbäume (mittlere Bedeutung)	65 St.
- grabenbegleitende Baumreihen (mittlere Bedeutung)	0,39 ha

#### *Gewässer*

- naturnahe Kleingewässer (hohe Bedeutung)	7 St.
- Fließgewässer (Gräben, mittlere Bedeutung)	380 m

#### *Grünland und Staudenfluren*

- hohe Bedeutung	1,17 ha
- mittlere und geringe Bedeutung	20,62 ha

#### *Trockenbiotop*

- hohe Bedeutung	1,27 ha
- mittlere Bedeutung	0,05 ha

#### *Ackerbrachen*

- Ackerbrache (mittlere Bedeutung)	2,18 ha
------------------------------------	---------

#### *anthropogen geprägte Biotop*

- geringe Bedeutung	0,86 ha.
---------------------	----------

Als nicht erheblich wird der Verlust von Ackerflächen geringer Biotopwertigkeit beurteilt. Ebenfalls als nicht erheblich werden die temporären, bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen von Ackerbrachen, Grünlandbiotopen geringer und mittlerer Bedeutung sowie anthropogen geprägten Biotopen gewertet. Vorausgesetzt wird dabei die ordnungsgemäße Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten Flächen gemäß LBP-Maßnahme 15V.

Eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt ferner hinsichtlich der Verluste von Fließgewässerbiotopen. Nicht erheblich ist die kleinräumige Umverlegung von Gräben im Bereich von Querungsbauwerken, wo durch die LBP-Maßnahme 1V eine naturnahe Gestaltung der umverlegten Grabenabschnitte sichergestellt wird und durch die Gestaltung und Dimensionierung der BW (LBP-Maßnahme 3V<sub>CEF,FFH</sub>) die ökologische Durchgängigkeit und der Biotopverbund erhalten bleiben.

Bei den nicht vermeidbaren Flächenverlusten von Biotopen höherer Wertigkeit handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG. Die Biotope haben zum Teil eine längere Regenerationszeit und eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit. Zudem kommt es zum Verlust von gesetzlich nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen (Standgewässer, Zwischenmoor, Feuchtwiesen und -weiden, feuchte Brachen, Trockenrasen und Staudenfluren trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Laubwälder verschiedener Ausprägung, Kiefern- und Kiefernvorwälder, Binnendünen) und von Teilen von Alleen, welche in Brandenburg gemäß 17 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 BNatSchG gesetzlich geschützt sind (s. auch Nr. III.5.3.2 dieses PFB).

Die erheblichen Auswirkungen werden durch ein umfangreiches Maßnahmenkonzept kompensiert.

#### *Waldflächen*

- 8A - Waldrandunterpflanzung
- 9A<sub>CEF</sub> - Ökologischer Waldumbau
- 13A - Aufforstung standortgerechter Waldbestände
- 2E - Ökologischer Waldumbau in der Liegenschaft „Wittstock“
- 9E - Ökologischer Waldumbau
- 10E - Aufforstung in der Liegenschaft „Wittstock“

#### *Feldgehölze, Hecken und Gebüsche*

- 6A - Anlage einer Streuobstwiese
- 12A<sub>CEF,FFH</sub> - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen für Fledermäuse (anteilig)
- 26A - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen zu den Grünbrücken
- 27A - Anlage von geschlossenen Gehölzpflanzungen
- 32A - Strauchpflanzungen

#### *Einzel- und Alleebäume sowie Bäume in Baumreihen und Baumgruppen*

- 3A<sub>CEF,FFH</sub> - Anlage von Baumreihen (anteilig)
- 4A - Anlage straßenbegleitender Baumreihen und Alleen (anteilig)
- 5A - Anlage von Baumgruppen
- 12A<sub>CEF,FFH</sub> - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen für Fledermäuse (anteilig)
- 30A - Grabenrenaturierung mit Anlage grabenbegleitender Gehölzstrukturen (anteilig)
- 7E - Alleebaumpflanzungen an der L 14
- 8E - Alleebaumpflanzungen an der B 107

### Gewässer

- 19A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland mit Kleingewässern (anteilig)
- 20A<sub>CEF</sub> - Anlage eines Lebensraumkomplexes für Amphibien
- 21A - Renaturierung von Kleingewässern
- 22A - Neuanlage von Kleingewässern
- 30A - Grabenrenaturierung mit Anlage grabenbegleitender Gehölzstrukturen
- 36A<sub>CEF</sub> - Grabenrenaturierung mit Anlage angrenzender Krautsäume

### Grünland und Staudenfluren

- 19A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland mit Kleingewässern (anteilig)
- 23.2A - Sukzessionsflächen mit Gehölzinseln angrenzend an Grünbrückenrampen
- 35A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Gras- und Krautfluren als Habitat für den Baumpieper

### Trockenbiotop

- 24A - sukzessive Entwicklung von Trockenbiotopen
- 28A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten

### Ackerbrachen

- 29A - Entwicklung von Ackerbrachen

### anthropogen geprägte Biotop

- 2A - Anlage von Hecken entlang der Verkehrsstrasse

Aufgrund des Verlustes von nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen und von Teilen von Alleen (nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG geschützt) werden die Umweltauswirkungen in den Zulässigkeitsbereich (III) eingestuft.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Schädigende Wirkungen für Biotop und Organismen können im straßennahen Bereich durch verschiedene Faktoren auftreten. Neben gasförmigen Schadstoffen, Auftausalzen und Stäuben ist hier die Schwermetallbelastung, insbesondere die durch den Reifenabrieb bedingte Belastung mit Cadmium eine relevante Größe<sup>18</sup>. Die Auswirkungen auf Pflanzen und Biotop können über den Luft- und Wasserpfad entstehen.

Die meisten der nachgewiesenen Schadstoffe emittieren gasförmig oder lagern sich als feine Partikel auf der Fahrbahn ab. Über die Luftströmung können sehr feine Stoffpartikel als Sprühnebel oder Stäube in den straßennahen Bereich bis etwa 40 m transportiert und abgelagert werden, wobei über 90% der Deposition innerhalb der ersten 20 m stattfindet<sup>19</sup>.

---

<sup>18</sup> RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des BfN. – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, 298 S., Bonn-Bad Godesberg

<sup>19</sup> RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des BfN. – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, 298 S., Bonn-Bad Godesberg



Analog zu den Auswirkungen auf den Boden ist die Wirkzone erheblicher Wirkungen auf einen Streifen von maximal 10 m zum Fahrbahnrand (Handbuch LBP, Teil II, S. 32) begrenzt.

Die o. g. Partikel können weiterhin durch ein Niederschlagsereignis suspendiert oder gelöst und - je nach Art und Neigung des Straßenbanketts - mit dem Spritz- und Straßenabflusswasser in den angrenzenden unversiegelten Straßenrandbereich bis etwa 10 m verfrachtet werden.

Mit zunehmender Entfernung zum Fahrbahnrand sinkt die Schadstoffbelastung jedoch schnell ab und geht danach allmählich in die Hintergrundwerte über. Die Bodenfeststoffkonzentrationen der relevanten Schwermetalle überschreiten auch an sehr stark verkehrsfrequentierten Autobahnen (z. B. Schadstoffmessungen an Autobahnabschnitten wie der BAB 115 in Berlin mit einem DTV von >70.000 Kfz/Tag<sup>20</sup>) nur bis in 1 m bis 2,5 m, ausnahmsweise bis in 10 m Entfernung die Beurteilungswerte des Landesamtes für Umwelt<sup>21</sup>. Weil die BAB 14 um ein Vielfaches schwächer verkehrslastig ist, sind Überschreitungen der vom Landesamt für Umwelt Brandenburg vorgeschlagenen Beurteilungswerte an der BAB 14 in größerer Entfernung als 5-10 m vom Fahrbahnrand auszuschließen. Zudem werden die relevanten Standorte im Nahbereich (bis 10 m) bereits durch Böschungen, Mulden und den technologischen Streifen erheblich verändert, d. h. die in diesem Bereich vorhandenen Biotopflächen gehen bereits als bau- und anlagenbedingte Verluste in die Eingriffsbilanzierung ein.

Eine direkte Einleitung von Straßenabwässern (Wasserpfad) in die vorhandenen Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Im Regelfall erfolgt die Reinigung der Straßenabwässer über Straßenseitengräben / -mulden sowie über ein Versickerungsbecken. Pflanzen und Biotopflächen werden somit nicht in Mitleidenschaft gezogen.

#### Beeinträchtigung empfindlicher gesetzlich geschützter Biotopflächen durch Stickstoffeinträge (N<sub>ox</sub>)

Im LBP (s. Nr. II.11 dieses PFB) werden die Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen infolge Flächenverlusts für Trasse und Baufeld dargestellt. Im potenziellen Wirkraum der Stickstoffeinträge oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/ha\*a liegen weitere geschützte Biotopflächen. Die Gesamtgröße dieser Flächen beträgt ca. 13,63 ha. Von diesen Biotopflächen sind Kiefernwälder trockenwarmer Standorte, Silbergras-Kieferngehölz sowie Flechten-Kiefernwald gegenüber Stickstoffeinträgen empfindlich.

Für die gesetzlich geschützten Biotopflächen, die zugleich Lebensraumtyp-Flächen im FFH-Gebiet „Silge“ und dort Erhaltungsziele sind, wurden erhebliche Beeinträchtigungen im Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (s. Nr. II.11.6 und Nr. IV.7.2.2 dieses PFB) ausgeschlossen.

---

<sup>20</sup> KOCHER, B. 2006: Einträge und Verlagerung straßenverkehrsbedingter Schwermetalle in Sandböden an stark befahrenen Außerortsstraßen, Dissertation TU Berlin

<sup>21</sup> Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete, Studien und Tagungsberichte des Landesumweltamtes, Band 58 (Stand November 2008)

Einschlägige Regelwerke oder zumindest Fachkonventionen, die auf die Beurteilung von Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope durch Stickstoffimmissionen aus dem Straßenverkehr abzielen, existieren nicht. Der Fachgutachter des Vorhabenträgers hat zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen einen nach gerichtlichen Hinweisen (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 - 9 A 5.08 Rn. 92) bestätigten Bereich zwischen  $\geq 3\%$  bis  $< 10\%$  der Critical Loads angenommen und mangels anderer begründeter Vorschläge mit dem resultierenden Medianwert, d. h. mit 6,5% Critical Load gerechnet.

Die vorliegende Bewertung in Anlage 12 zum Erläuterungsbericht des LBP nennt im Kontext der BAB 14 zum Vergleich trotzdem die von-bis-Werte der Flächenbagatellen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Solange keine entsprechenden Werte speziell für den Biotopschutz vorliegen, ermöglicht dieser Vergleich eine Einordnung der Schwere der Beeinträchtigung und deren Abgrenzung gegenüber vergleichbaren Einstufungen nach dem (anderen und strengeren) Maßstab des FFH-Gebietsschutzes.

Für die Biotope Kiefernwälder trockenwarmer Standorte, Silbergras-Kieferngehölz und Flechten-Kiefernwald konnten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Stickstoffeinträge nicht ausgeschlossen werden.

#### *Kiefernwälder trockenwarmer Standorte, Silbergras-Kieferngehölz (WKC)*

Die ermittelten beeinträchtigten Flächen von 450 m<sup>2</sup> übersteigen die in LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)<sup>22</sup> für den Gebietsschutz beim Lebensraumtyp 91U0 angegebene Bagatellfläche von 25-250 m<sup>2</sup> (Stufen 1 bis 3<sup>23</sup>). Entsprechende Orientierungswerte für den Anwendungsbereich des gesetzlichen Biotopschutzes fehlen. Vorsorglich wurde eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen. Maßnahmen zur Entwicklung von Biotopen mit Eigenschaften dieses geschützten Biotops sind im Kompensationskonzept des LBP vorgesehen (9.1ACEF und 9.2A - Ökologischer Waldumbau). Erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben nicht.

#### *Flechten-Kiefernwald*

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Flechten-Kiefernwalds wurde aufgrund der beanspruchten Fläche von 300 m<sup>2</sup> mit Einträgen  $> 6,5\%$  ausgeschlossen. Die betroffene Fläche ist nur wenig größer als die für den Lebensraumtyp 91T0 in LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) für den Gebietsschutz angegebene Bagatellfläche von 25-250 m<sup>2</sup> (Stufen 1 bis 3). Insoweit drängt sich auf, dass nach dem eindeutig weniger strengen Maßstab des Biotopschutzes keine Erheblichkeit anzunehmen ist. Zudem sind auch für diesen Biotoptyp die o. g. Kompensationsmaßnahmen wirksam.

---

<sup>22</sup> Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 - Hannover, Filderstadt

<sup>23</sup> Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem methodischen Ansatz und den Schlussfolgerungen des Vorhabenträgers. Bei vollständiger Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope.

Die Auswirkungen der Stickstoffeinträge ( $N_{ox}$ ) in empfindliche gesetzlich geschützte Biotope werden in den Belastungsbereich (II) eingestuft.

## **b) Schutzgüter Tiere**

### **Bestand**

Die Biotope im UR repräsentieren spezifische Ökosysteme mit entsprechender Fauna. Faunistische Kartierungen erfolgten ab 2003 bis 2019 für den gesamten UR oder für darin vorkommende relevante Habitatstrukturen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse bereits vorliegender älterer faunistischer Erfassungen und der vorliegenden Habitatausstattung im UR wurden für folgende relevanten Tierarten bzw. Artengruppen:

- Brutvögel,
- Rastvögel,
- Amphibien,
- Reptilien,
- xylobionte Käfer,
- Falter (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer),
- Fledermäuse und
- Biber

umfangreiche und wiederholte faunistische Bestandserfassungen vorgenommen (detaillierte Angaben finden sich besonders in den Anlagen 4, 5 und 11 zum Erläuterungsbericht des LBP [vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB], in den Bestands- und Konfliktplänen [vgl. Nr. II.11.2 dieses PFB] und im ASB [vgl. Nr. II.11.8 dieses PFB]).

Daneben erfolgten Datenabfragen beim Landesamt für Umwelt Brandenburg sowie dem Landkreis Prignitz.

Als wertgebende Arten wurden im Rahmen der Auswertung der Erfassungen und vorliegenden Daten folgende besonders und streng geschützten Arten nach § 7 BNatSchG bzw. nach den Anhängen II und IV Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten sowie europäische Brutvogelarten nachgewiesen:

- 15 Säugetierarten (Fischotter, Biber, Wolf sowie die Gruppe der Fledermäuse),
- 1 Reptilienart (Zauneidechse),
- 5 Amphibienarten (Kleiner Wasserschwamm, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke),
- 1 Falterart (Großer Feuerfalter) und
- 24 Vogelarten (Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Eisvogel, Feldlerche, Heidelerche, Hohltaube, Kranich, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rauchschnäbel, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz, Waldohreule, Weißstorch, Wendehals) sowie 4 Gilden der ungefährdeten Brutvögel.

Zudem wurden Ameisennester (besonders geschützte Tierarten nach Anlage 1 BArtSchV) gefunden.

Als wesentliche Vorbelastungen des UR sind die Flächenzerschneidung, die akustischen und visuellen Einflüsse der Bahnstrecke Berlin-Hamburg sowie der B 189, B 195, B 5, der L 12, der L 122 und K 7034 sowie die stofflichen Einträge des Kfz-Verkehrs zu nennen. Die Bundesstraßen und die Bahn üben eine starke Barrierewirkung aus. Die Stadtrandlagen der Stadt Wittenberge stellen aufgrund von größeren Gewerbeansiedlungen ebenfalls eine Vorbelastung dar.

## **Auswirkungen und Bewertung**

### Baubedingte Auswirkungen

Durch Bautätigkeiten wirken auf Tiere der direkte Flächenentzug / Veränderung der Habitatstruktur sowie Barriere- und Zerschneidungswirkungen ein. Durch das Baugeschehen können Individuenverluste von Tieren auftreten. Weiterhin sind Lärmimmissionen und weitere Störfaktoren (u. a. optische Effekte und Erschütterungen) gegeben. Bei Tieren können diese ein Meideverhalten auslösen. Die baubedingten Faktoren sind temporär und lokal begrenzt.

Im Folgenden werden die LBP-Maßnahmen aufgeführt, die Betroffenheiten der wertgebenden Arten während des Baus der BAB 14 vermeiden.

#### *Amphibien*

Für die Amphibien sind gemäß 10V<sub>CEF</sub> temporäre Amphibienschutzmaßnahmen (mit Fang / Umsetzen bzw. Umsiedlung der Tiere) geplant.

#### *Zauneidechse*

Baubedingte Individuenverluste von Zauneidechsen werden mit 11V<sub>CEF</sub> - Temporäre Reptilienschutzmaßnahme (mit Fang/Umsetzen bzw. Umsiedlung der Tiere) vermieden.

Ferner werden baubedingte Verluste von Bruthabitaten, Fledermausquartieren und Ameisennestern sowie Individuenverluste von *Vögeln, Amphibien, Zauneidechsen, Fischotter und Biber* durch das Bauzeitenmanagement (LBP-Maßnahmen 18V<sub>CEF,FFH</sub>) vermieden.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von zusätzlichen Gehölzverlusten (*Vögel, Fledermäuse*) wird durch 12V - Einzelbaumschutz und 13V - Schutz von Vegetationsbeständen verhindert.

Einer Schädigung von *Ameisen* wird mit dem Umsetzen von aufgefundenen Ameisennestern vor Baubeginn entgegengewirkt (LBP-Maßnahme 17V).

Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist gemäß 8V<sub>CEF</sub> u. a. die Sicherstellung und Dokumentation der genehmigungskonformen Umsetzung der LBP-Maßnahmen.

Zusammenfassend werden die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere aus vorgenannten Gründen dem Vorsorgebereich (I) zugeordnet.

### Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die unter Nr. IV.2.5.3 a) dieses PFB beschriebenen Verluste von Biotopfunktionen durch Flächeninanspruchnahme bedeuten auch Lebensraumverluste sowie die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedenster Tierarten. Die ausführliche Beurteilung relevanter Auswirkungen ist dem LBP und dort insbesondere den entsprechenden Anlagen zum Erläuterungsbericht (s. Nr. II.11.1 dieses PFB), den Bestands- und Konfliktplänen (s. Nr. II.11.2 dieses PFB), dem ASB (s. Nr. II.11.8 dieses PFB) sowie den Verträglichkeitsuntersuchungen zu den Natura 2000-Gebieten (s. Nrn. II.11.5, II.11.6, II.11.7 dieses PFB) zu entnehmen.

Der Gefahr der anlagenbedingten Barriere- / Zerschneidungswirkung sowie des betriebsbedingten Kollisionsrisikos für verschiedene Tierarten durch die BAB 14 steht ein artspezifisch entwickeltes Bauwerkskonzept gegenüber. Durch für Fischotter / Biber, verschiedene Fledermausarten und diverse Wildtierarten (u. a. Rotwild) konzipierte Fauna- / Grünbrücken in Anlehnung an das MAQ 2022 sowie die Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr<sup>24</sup> werden erhebliche Auswirkungen im Bereich zentraler Bewegungskorridore bzw. ausgewiesener bedeutender Flugrouten anteilig oder sogar vollständig vermieden. Das Schutzkonzept ist nachweislich wirksam.

Durch die Sicherung vorhandener Biotopstrukturen sowie extensiver Flächennutzungen im Umfeld dieser Querungshilfen ist die Funktionalität der BW langfristig gewährleistet (s. auch Anlage 6 zum Erläuterungsbericht des LBP; vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB).

Lärm und optische Störungen ziehen insbesondere Beeinträchtigungen der Avifauna nach sich. Auswirkungen auf die Habitatfunktion für wertgebende Tierarten können hier durch temporäres oder ggf. dauerhaftes Meideverhalten entstehen. Für die Beurteilung der Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr wurden gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010)<sup>25</sup> die relevanten Isophonen bzw. Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Die nach Entwurfsoptimierung einschließlich projektimmanenter Maßnahmen (s. Nr. IV.2.5.1 dieses PFB) verbleibenden Auswirkungen werden durch ein umfangreiches Maßnahmenkonzept vermieden oder vermindert. Hervorzuheben sind:

#### *Großsäuger/Wild*

- 2V<sub>FFH</sub> - Errichtung von Grünbrücken (2 St.)

#### *Fischotter und Biber, Kleinsäuger*

- 2V<sub>FFH</sub> - Errichtung von Grünbrücken (2 St.)
- 3V<sub>CEF,FFH</sub> - Gestaltung und Dimensionierung von BW unter tierökologischen Aspekten (anteilig, insgesamt 19 Stück)

---

<sup>24</sup> Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Ausgabe 2023

<sup>25</sup> Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Bonn

- 1V - Anlage von Kleintierdurchlässen (2 Stück)
- 5V<sub>CEF</sub> - Errichtung von Leiteinrichtungen für den Fischotter (4.765 m)

#### *Fledermäuse*

- 2V<sub>FFH</sub> - Errichtung von Grünbrücken (2 Stück)
- 3V<sub>CEF,FFH</sub> - Gestaltung und Dimensionierung von BW unter tierökologischen Aspekten (anteilig, insgesamt 19 Stück)
- 4V<sub>CEF</sub> - Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Fledermäuse
- 9V<sub>CEF</sub> - Errichtung temporärer Kollisionsschutzzäune für Fledermäuse
- 20.2V<sub>CEF</sub> - Sicherung vorhandener Gehölze und Schneisen im Bereich der Faunabrücken
- 20.3V<sub>FFH</sub> - Sicherung vorhandener Gehölze im Bereich der Faunabrücken und Faunaunterführungen
- 21V<sub>FFH,CEF</sub> - Entfernung linearer und flächiger Gehölzstrukturen

#### *Amphibien*

- 6V<sub>CEF</sub> - Errichtung stationärer Amphibienleit- und -sperreinrichtungen

#### *Zauneidechse*

- 7V<sub>CEF</sub> - Errichtung stationärer Reptiliensperreinrichtungen

#### *Vögel (Eisvogel - Kollisionsrisiko)*

- 3.4V<sub>FFH</sub>, 3.8V<sub>FFH</sub> - Gestaltung und Dimensionierung von BW unter tierökologischen Gesichtspunkten

Die verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Tiere werden durch entsprechende CEF- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

#### *Großsäuger / Wild*

Die Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen zu den Grünbrücken dient als Ausgleichsmaßnahme (26A) für die anlagenbedingten Auswirkungen auf Wild.

#### *Fledermäuse*

Die Störung der Austauschbeziehungen durch die Zerschneidung von Flugrouten wird durch die Entwicklung neuer Leitstrukturen wie folgt ausgeglichen:

- 3A<sub>CEF,FFH</sub> - Anlage von Baumreihen
- 12A<sub>CEF,FFH</sub> - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen für Fledermäuse.

Der Verlust potenzieller Fortpflanzungs- / Ruhestätten in Bäumen sowie der Verlust von Nahrungshabitaten wird mittels der Maßnahmen

- 9.1A<sub>CEF</sub> - Ökologischer Waldumbau
- 10A<sub>CEF</sub> - Sicherung von Altholzbeständen
- 33A<sub>CEF</sub> - Anbringen von Fledermauskästen

kompensiert. Die Maßnahmen werden vorhandene Lebensräume optimieren.

### *Amphibien*

#### Die Maßnahmen

- 20A<sub>CEF</sub> - Anlage eines Lebensraumkomplexes für Amphibien (Kleingewässer und Gewässersaum)
- 21A - Renaturierung von Kleingewässern

kompensieren den Verlust von Laichgewässern durch die Neuanlage oder Optimierung von Lebensräumen.

### *Feuerfalter*

Durch die Entwicklung eines Habitats für den Großen Feuerfalter (LBP-Maßnahme 37A<sub>CEF</sub>) werden die Auswirkungen des Vorhabens ausgeglichen.

### *Vögel*

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen der Entwicklung von Ausweich- / Ersatzlebensräumen..

- Waldkauz 11A<sub>CEF</sub> - Anbringen von Nistkästen für den Waldkauz
- Heidelerche 14A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Ackerbrachen mit dornigen Heckenabschnitten
- Neuntöter 14A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Ackerbrachen mit dornigen Heckenabschnitten
- Ortolan 15A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Ackerrandstreifen
- Baumpieper 35A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Gras- und Krautfluren als Habitat für den Baumpieper
- Kranich 36A<sub>CEF</sub> - Grabenrenaturierung mit Anlage angrenzender Krautsäume
- Feldlerche 18A<sub>CEF</sub> - Anlage von Feldlerchenfenstern  
34A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland als Habitat für die Feldlerche  
36A<sub>CEF</sub> - Grabenrenaturierung mit Anlage angrenzender Krautsäume  
19A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland mit Kleingewässern
- Weißstorch 19A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland mit Kleingewässern
- Hohltaube 31A<sub>CEF</sub> - Anbringen von Nistkästen für die Hohltaube

### *Zauneidechse*

Die anlagenbedingte Beeinträchtigung einer kleinen lokalen Population von Zauneidechsen wird durch die Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten (LBP-Maßnahme 28A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen. Zwei Zauneidechsenpopulationen können in benachbarte, unbeeinträchtigte Lebensräume und somit im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang umgesiedelt werden. Da für vier Populationen im unmittelbaren Umfeld geeignete Habitatstrukturen fehlen, müssen diese Populationen in ein anderes Verbreitungsgebiet umgesiedelt werden, was einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG bedarf (s. Nr. IV.7.3.4 dieses PFB).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch den Bau der BAB 14 können größtenteils durch entsprechende Maßnahmen vermieden / vermindert oder kompensiert werden. Da für eine Art (Zauneidechse) die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG nicht vermeidbar sind, werden die Auswirkungen insgesamt in den Zulässigkeitsbereich (III) eingestuft.

#### IV.2.5.4 Schutzgut Boden

##### **Bestand**

Die Bewertung der Böden erfolgt auf der Grundlage der ökologischen Bodenfunktionen in Anlehnung an § 2 Absatz 2 BBodSchG nach den Teilaspekten:

- Speicher- und Reglerfunktion,
- Biotopentwicklungspotential,
- natürliches Ertragspotential und
- Archivfunktion.

Die Speicher- und Reglerfunktion beschreibt die Fähigkeit des Bodens, innerhalb der Stoffkreisläufe Stoffe zu filtern, zu speichern, zu puffern oder umzuwandeln. Die Böden bilden dadurch ein natürliches Reinigungssystem. Als Teilaspekte dieser Funktionen werden hierbei die speziellen Eigenschaften der Böden hinsichtlich Wasserdurchlässigkeit, Puffervermögen, Austauschkapazität und Bindungsstärke für Schwermetalle und Bindungsvermögen für Nähr- und Schadstoffe berücksichtigt. Eine hohe und sehr hohe Bedeutung besitzen insbesondere Bodenarten mit überwiegend geringen Korngrößen und geringem Porenvolumen (Ton, Lehm) sowie karbonat- und humusreiche Böden (Moore).

Solche Böden kommen nördlich und westlich von Kaltenhof, in der Niederung nordöstlich von Nebelin und im Niederungstreifen des Premsliner Grabens und des Wassergrundgrabens bei Kaltenhof und im Niederungsgebiet der Silge vor.

Eine nur geringe Fähigkeit Schadstoffe zu filtern und zu puffern besitzen sandige Böden mit nur kurzer Filterstrecke der Schadstoffe zum Grundwasser (in der Elbtalaue, um Lindenberg und Bentwisch). Die Entwicklung dieser Böden ist durch das Grundwasser bestimmt. Auch die Böden der bewaldeten Dünenstandorte nördlich der B 195 und bei Lindenberg, die Waldgebiete bei Dergenthin, Nebelin und östlich von Stavenow haben eine geringe Puffer- und Filterfunktion.

Das Biotopentwicklungspotential erfasst die Bedeutung des Bodens als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und wird aus den Kriterien Naturnähe, regionale Seltenheit der Bodengesellschaft, Standortfeuchte und Nährstoffversorgung abgeleitet. Anhand der vorgenannten Kriterien wurden Bodenstandorte mit extremen Bedingungen des Wasserhaushalts und seltene Bodengesellschaften ermittelt, die spezialisierten naturnahen und seltenen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bieten können. Böden mit besonderer Bedeutung für die Lebensraumfunktion sind die Podsole und Podsol-Baunerden der bewaldeten Dünenstandorte nördlich der B 195 und bei Lindenberg, die Gleye im Bereich extensiv genutzter Standorte mit geringer Vorbelastung (westlich von Bentwisch und Lindenberg, im Niederungstreifen vom Premsliner Graben und Wassergrundgraben bei Kaltenhof) sowie die Moore / Anmoore (nordwestlich von Bentwisch, in den Waldgebieten der Silge).

Das natürliche Ertragspotential beschreibt die stets erneuerbare Fähigkeit des Bodens zur Biomasseproduktion. Die vorgenommene Bewertung folgt der Einschätzung der Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg (Karte Ertragspotential), der ihrerseits die Acker- und Grünlandzahlen der Reichsbodenschätzung zugrunde liegen.



Böden können (wie auch die Geologie und das Relief) in ihrer spezifischen Ausprägung besondere und unwiederbringliche Zeugnisse der langen Entwicklungsgeschichte der Landschaft sein. Diese Ausprägung wird mit der Archivfunktion erfasst. Böden mit besonderer Bedeutung für die Archivfunktion sind die Dünenfelder nördlich der B 195 und bei Lindenberg, der Raseneisenstein nordwestlich von Bentwisch und die Moor- / Anmoorstandorte nordwestlich von Bentwisch und in den Randbereichen in den westlichen Waldgebieten der Silge.

Als Vorbelastungen sind die Versiegelung bzw. Überformung (B 189, B 195 und Gewerbeflächen an der B 195, L 12, L 122, K 7034, Bahnstrecke Berlin-Hamburg) sowie der verkehrsbedingte Schadstoffeintrag durch vorhandenen Straßenverkehr zu nennen.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung wurden Stoffe (wie Dünger und Schädlingsbekämpfungsmittel) in den Boden eingetragen und der Boden mechanisch bearbeitet, was zur Änderung des Wasser- und Stoffhaushalts der Böden führte. Auch umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen u. a. im Niederungsgebiet der Silge und die Eindeichung großer Teile der Elbaue führten zu Veränderungen des natürlichen Bodengefüges und des Feuchte- und Nährstoffgehalts des Bodens im UR. Unter Wald kann noch von weitgehend naturnahen Böden ausgegangen werden.

## **Auswirkungen und Bewertung**

### Baubedingte Auswirkungen

Im Bereich des Arbeitsstreifens und bei den Baustelleneinrichtungen wird Boden beansprucht. Irreversible Wirkungen auf Bodenfunktionen betreffen ausschließlich Böden besonderer Bedeutung in Form naturnaher Gley- und Anmoorböden mit geringer Vorbelastung auf ca. 2,95 ha (s. auch Anlagen 2 und 8 in Nr. II.11.1 dieses PFB). Durch die Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Verdichtung des Bodens kommt es zu einem temporären aber auch teilweise dauerhaften Verlust der Lebensraumfunktion sowie der Puffer- und Filterfunktion des Schutzguts Boden.

Die baubedingten Schädigungen von Böden besonderer Bedeutung werden multifunktional anteilig durch die LBP-Maßnahmen 34A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Ackerrandstreifen und 7A - Anlage von Blühstreifen kompensiert.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die Inanspruchnahme von Böden allgemeiner Bedeutung unter Berücksichtigung der LBP-Maßnahmen 15V - Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen sowie 16V - Schutz und Sicherung von Boden und Grundwasser nicht erwartet. Bei der Inanspruchnahme handelt es sich zudem um einen begrenzten Zeitraum.

Die Bodenfunktionen können auch durch baubedingte Schadstoffeinträge (u. a. durch Leckagen an Baufahrzeugen, unsachgemäße Handhabung von Baumaterialien und Kraftstoffen) beeinträchtigt werden. Gemäß 16V sollen im Rahmen der Bauausführung die Vorschriften zum Schutz des Bodens im gesamten Baubereich eingehalten werden. Zudem sind auf der Baustelle ein sachgerechter Umgang mit Betriebsstoffen zu gewährleisten, die Abfälle und Baustoffe ordnungsgemäß zu entsorgen und die Lagerung von bodengefährdenden Stoffen zu vermeiden.

Die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen wird gemäß 8V<sub>CEF</sub> durch die Umweltbaubegleitung überwacht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch baubedingte Schadstoffeinträge nicht erwartet.

Da die Flächeninanspruchnahme von Böden besonderer Bedeutung zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt, werden die baubedingten Auswirkungen auf den Boden insgesamt in den Belastungsbereich (II) eingestuft.

#### Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die BAB 14 kommt es zu folgender Beanspruchung von Böden.

Anlagenbedingter Verlust von Böden durch Neuversiegelung:

- Böden besonderer Bedeutung: 10,58 ha
- Böden allgemeiner Bedeutung: 44,08 ha

gesamt: 54,66 ha.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf Bodenfunktionen durch Überformung:

- Böden besonderer Bedeutung: 8,63 ha
- Böden allgemeiner Bedeutung: 33,72 ha

gesamt: 42,35 ha.

Durch Versiegelung / Teilversiegelung (ca. 54,66 ha) sowie Überformung (ca. 42,35 ha) kommt es zum vollständigen und dauerhaften Verlust der Funktionen des Bodens. Dies betrifft im Wesentlichen Fahrbahnen (inkl. AS, Radwege, öffentliche Straßen und private Wege), BW sowie die versiegelten Flächen der Rastanlage „Löcknitztal“. Darüber hinaus ist auf weiteren Flächen zumindest von einer Teilversiegelung auszugehen, so auf den stark verdichteten Flächen der Bankette und des Mittelstreifens.

Der Bodenauftrag und Bodenabtrag, der für die Anlage von Böschungen und Mulden notwendig ist, führt zu einer Verminderung der Lebensraumfunktion sowie der Puffer- und Filterfunktion des Bodens. Von der Überformung des Bodens sind ca. 8,63 ha Böden besonderer Bedeutung und ca. 32,72 ha Böden allgemeiner Bedeutung betroffen (s. auch Nr. II.11.1; Anlagen 2.1 und 8 dieses PFB).

Die Auswirkungen, die durch die Teil- / Versiegelung des Bodens entstehen, werden durch die Ausgleichsmaßnahmen 1A - Entsiegelung von Flächen im Trassennahbereich sowie durch die Ersatzmaßnahmen 1E - Entsiegelung auf der Liegenschaft „Flugplatz Wittstock“ und 3E - Entsiegelung auf der Liegenschaft „MUNA Wulkow“ kompensiert. Durch die vorgenannten Entsiegelungen werden die ökologischen Bodenfunktionen wiederhergestellt bzw. es erfolgt eine Einleitung der natürlichen Bodenentwicklung.

Überwiegend erfolgt aber eine multifunktionale Kompensation der Teil- / Versiegelung durch weitere LBP-Maßnahmen wie:

- Entwicklung von Ackerbrachen und Ackerrandstreifen (14<sub>ACEF</sub>, 29A),
- Anlage von Hecken, Baumhecken oder Gehölz- bzw. Strauchpflanzungen (2A, 26A, 27A, 32A),
- Anlage von Baumreihen, Baumgruppen oder Alleebaumpflanzungen (3.1<sub>ACEF</sub>, 4A, 5A, 7E, 8E),
- Anlage einer Streuobstwiese (6A),
- Anlage von Baumhecken (12<sub>ACEF,FFH</sub>),
- Aufforstung standortgerechter Waldbestände (13A, 10E),
- Anlage von Sukzessionsflächen (20<sub>ACEF</sub>, 23A, 28<sub>ACEF</sub>, 35<sub>ACEF</sub>),
- Entwicklung von Extensivgrünland mit Kleingewässern (19<sub>FFH</sub>) und

- Renaturierung oder Neuanlage von Kleingewässern (hier: Gewässersaum) bzw. Grabenrenaturierung (21A, 22A, 30A, 36A<sub>CEF</sub>).

Bei diesen Maßnahmen kommt es zu einer Regenerierung bzw. Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen.

Die Auswirkungen, die durch die Überformung des Bodens entstehen, werden multifunktional anteilig durch die LBP-Maßnahmen 15A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Ackerrandstreifen und 10E - Aufforstung in der Liegenschaft „Wittstock“ kompensiert.

Da es sich bei den vorgenannten Umweltauswirkungen um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG handelt, werden diese insgesamt in den Belastungsbereich (II) eingestuft.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch betriebsbedingte Schadstoffeinträge (u. a. durch Fahrzeugabgase, Reifenabrieb, Spritzwasser, Havarien) können die Bodenfunktionen beeinträchtigt werden. Die Wirkzone erheblicher Auswirkungen umfasst einen Streifen von maximal 10 m zum Fahrbahnrand (Handbuch LBP, Teil II, S. 32). Aufgrund der geringen Reichweite überlagert sich die beeinträchtigte Fläche mit Flächen, die bereits durch die Bodenüberformung im Bereich von Böschungen und Mulden sowie baubedingt im Bereich des Technologiestreifens beeinträchtigt wurden und somit Vorbelastungen aufweisen.

Aus den vorgenannten Gründen werden die Umweltauswirkungen durch Schadstoffeinträge in den Vorsorgebereich (I) eingestuft.

### IV.2.5.5 Schutzgut Wasser

#### a) Grundwasser

##### **Bestand**

Die Bewertung des Grundwassers erfolgt nach den für Naturhaushalt und Landschaft wesentlichen Funktionen

- Grundwasserschutz und
- Grundwasserdargebot / -neubildung.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen und Schadstoffeinträgen ergibt sich aus dem Grundwasserflurabstand und der Wasserdurchlässigkeit der Deckschichten und wird unter den Begriff Grundwasserschutzfunktion gefasst. Bei geringen Grundwasserflurabständen und bei wasserdurchlässigen Deckschichten wie Sande und Kiese muss von einer besonders hohen Empfindlichkeit des Grundwassers ausgegangen werden. Entsprechend geringer ist die Empfindlichkeit des Grundwassers bei hohen Grundwasserflurabständen und bei Deckschichten mit geringer Wasserdurchlässigkeit wie Lehm und Ton.

Fast im gesamten Bereich des Vorhabens steht das Grundwasser ungeschützt bei sehr geringem bis geringem Flurabstand (<2 m) an. Ausnahmen sind hier nur die etwas höher gelegenen Binnendünen. Die vorhandenen Böden bieten nur begrenzten Schutz gegen negative Auswirkungen. Deshalb wurde das Grundwasser mit einer sehr hohen bis hohen Empfindlichkeit bewertet (s. Nr. II.11.1 dieses PFB).

Die BAB 14 hat keine erheblichen Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete. Das Trinkwasserschutzgebiet Nebelin (Festsetzung 07/2017) liegt westlich in einem Abstand von mindestens 550 m zur Fahrbahn der geplanten BAB 14. Zur bewirtschafteten Rastanlage „Löcknitztal“ wird ein Abstand von mindestens 450 m gewahrt. Das Trinkwasserschutzgebiet Wittenberge (Festsetzung 01/2004) befindet sich östlich in einem Abstand von mindestens 650 m zur geplanten BAB 14.

Das Grundwasserdargebot ist im Wesentlichen vom Vorhandensein und der Mächtigkeit nutzbarer Grundwasserleiter sowie von der Grundwasserneubildung abhängig. Als nutzbare, oberflächennahe Grundwasserleiter kommen die verschiedenen saale- bis weichselzeitlichen Sande in Betracht, die im gesamten Gebiet in großer Mächtigkeit vorhanden sind. Daher kann insgesamt von einem hohen Grundwasserdargebot ausgegangen werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers MEL SL 1 (Stepenitz / Löcknitz). Der aktuelle chemische Zustand sowie der mengenmäßige Zustand werden im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie als gut eingestuft (s. Nr. II.12.1 dieses PFB).

Vorbelastungen für das Grundwasser ergeben sich insbesondere durch die vorhandene Flächenversiegelung im Bereich bestehender Siedlungs- und Verkehrsflächen, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Melioration sowie Altlasten. Im Bereich versiegelter Flächen erfolgt keine Versickerung. Hier wird die Grundwasserneubildung erheblich beeinträchtigt und vermindert. Des Weiteren wird die Grundwasserneubildung durch Entwässerungsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzter Flächen beeinträchtigt. Gräben und Flussbegradigungen führen zu einem schnelleren Abfluss des oberflächennahen Wassers, das somit dem Naturhaushalt entzogen wird. Ferner haben Entwässerungsmaßnahmen zu Grundwasserabsenkungen und Veränderungen der Grundwasserdynamik im Bereich der grundwasserbeeinflussten Elbaue geführt.

Aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Flächennutzung ist davon auszugehen, dass durch die Bewirtschaftung vor allem Stickstoffverbindungen ins Grundwasser gelangten. Im Nahbereich zur B 189 und B 195 sind erhöhte verkehrsbedingte Schadstoffeinträge zu erwarten.

## **Auswirkungen und Bewertung**

### Baubedingte Auswirkungen

Die Inanspruchnahme von Flächen und die damit verbundene Verdichtung des Bodens (u. a. durch schwere Baumaschinen) führt zum vermehrten Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser. Dadurch verringert sich die Grundwasserneubildungsrate an der ursprünglichen Stelle. Erhebliche Umweltauswirkungen werden jedoch nicht erwartet. Das Niederschlagswasser wird unmittelbar in die angrenzenden Bereiche der Baustelle abgeleitet und steht damit der Grundwasserneubildung uneingeschränkt zur Verfügung. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die bauzeitlich in Anspruch genommene Fläche aufgelockert und wiederhergestellt (s. LBP-Maßnahme 15V - Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen).

Das Grundwasser kann durch baubedingte Schadstoffeinträge (u. a. durch Leckagen an Baufahrzeugen, unsachgemäße Handhabung von Baumaterialien und Kraftstoffen) beeinträchtigt werden. Erhebliche Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 16V (Schutz und Sicherung von Böden und Grund- / Oberflächenwasser) nicht erwartet. Gemäß 16V sollen im Rahmen der Bauausführung die Vorschriften zum Schutz von Grundwasser im gesamten Trassenbereich eingehalten werden. Zudem sind auf der Baustelle ein sachgerechter Umgang mit Betriebsstoffen zu gewährleisten, die Abfälle und Baustoffe ordnungsgemäß zu entsorgen und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu vermeiden. Die Einhaltung der Bestimmungen ist durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen (s. LBP-Maßnahme 8V<sub>CEF</sub>).

Im Rahmen baubedingter Grundwasserabsenkungen wird Grundwasser aus dem Grundwasserkörper entnommen und zeitlich begrenzt in ein Fließgewässer eingeleitet oder im Baufeld versickert. Entlang der Trasse sind während der Bauphase Grundwasserabsenkungen an verschiedenen Punkten notwendig.

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Nr. II.12.1 dieses PFB) kommt zu dem Ergebnis, dass der Grundwasserkörper aufgrund des guten mengenmäßigen Zustands eine ausgeglichene Wasserbilanz besitzt und daher infolge von Grundwasserabsenkungen oder Wasserentnahmen kein Defizit ausgelöst wird. Der räumliche Auswirkungsbereich der Grundwasserabsenkungen beschränkt sich auf den Bereich der Grundwasserhaltung. Zudem werden nicht alle Grundwasserabsenkungen gleichzeitig vorgenommen. Die Entnahme erfolgt nur in geringen Mengen über einen befristeten Zeitraum. Das temporär anfallende Wasser wird anteilig über eine ortsnahe Versickerung dem Grundwasserkörper wieder zugeführt und im Übrigen in benachbarte Gewässer eingeleitet.

Zusammenfassend werden die baubedingten Umweltauswirkungen aus vorgenannten Gründen dem Vorsorgebereich (I) zugeordnet.

### Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Teil- / Versiegelung kommt es zum Verlust von Versickerungsflächen. Das anfallende Oberflächenwasser wird durch die Versiegelung an der ursprünglichen Stelle der Grundwasserneubildung entzogen. Trotzdem drohen keine erheblichen vorhabenbedingten Wirkungen, weil das straßenbauliche Regelwerk - und hier besonders die RAS-Ew / REwS - geeignete Lösungen für solche Rahmenbedingungen vorsehen, die in die festgestellte Planung übernommen wurden (s. auch Nr. III.3.2 dieses PFB).

Das Oberflächenwasser der BAB 14 wird in der Regel über den Fahrbahnrand auf die Bankette, Dammböschungen und teilweise Straßenseitengräben / -mulden zur breitflächigen Versickerung geleitet. Diese ortsnahe Versickerung trägt zur Grundwasserneubildung bei. In Kurven mit Radien <4.000 m und in Abschnitten mit Lärmschutzwänden oder mit Leit- und Sperreinrichtungen im Bankett erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers in einen Straßenseitengraben / -mulde am Böschungsfuß. Im Bereich der Rastanlage „Löcknitztal“ wird das Oberflächenwasser über ein Absetzbecken mit Tauchwand in ein nachgeschaltetes Versickerungsbecken abgeleitet (Ifd. Nr. 186 des RV).

Da das auf versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser ortsnahe versickert wird, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen bei der Grundwasserneubildung erwartet. Die Einstufung erfolgt in den Vorsorgebereich (I).

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Abrieb von Reifen und Bremsbelägen, Tropfverluste von Motoröl, Fahrbahnabrieb, Abgasemissionen, Salzausbringung im Rahmen des Winterdienstes usw. gelangen Schadstoffe wie Nitrat, Chlorid, Sulfat, Phosphat, Nitrit, Blei, Cadmium oder Ammonium über den Abfluss- und Spritzwasserpfad sowie über den Luftpfad ins Grundwasser.

Die meisten der nachgewiesenen Schadstoffe emittieren gasförmig oder lagern sich als feine Partikel auf der Fahrbahn ab. Diese Partikel werden durch ein Niederschlagsereignis suspendiert oder gelöst und können je nach Art und Neigung des Straßenbanketts mit dem Spritz- und Straßenabflusswasser in den angrenzenden unversiegelten Straßenrandbereich bis etwa 10 m verfrachtet werden.

Über die Luftströmung können sehr feine Stoffpartikel als Sprühnebel oder Stäube in den straßennahen Bereich bis etwa 40 m transportiert und abgelagert werden, wobei über 90% der Deposition innerhalb der ersten 20 m stattfindet (zitiert in RASSMUS et al 2003). Analog zu den Auswirkungen auf den Boden ist die Wirkzone erheblicher Beeinträchtigungen auf einen Streifen von bis zu 10 m zum Fahrbahnrand (Handbuch LBP, Teil II, S. 32) begrenzt.

Das über den Fahrbahnrand abfließende Fahrbahnwasser wird in der belebten Bodenzone gereinigt und fließt über eine mindestens 1 m tiefe Bodenpassage in das Grundwasser. Das auf der Rastanlage „Löcknitztal“ gesammelte Niederschlagswasser durchfließt ein - dem Versickerungsbecken vorgeschaltetes - Absetzbecken. Das abgedichtete Absetzbecken erhält eine Tauchwand zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten (Öle, Schmierstoffe, Benzin etc.). Eine direkte Einleitung des anfallenden Straßenabwassers in ein Fließgewässer ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (s. Nr. II.12.1 dieses PFB) wurden die Reinigungsleistungen der geplanten Entwässerungsanlagen, die Schadstoffkonzentrationen in Straßenabwässern, die Vorbelastungen, die hydrologischen Verhältnisse und die Grundwassergeschüttheit ermittelt. Dabei wurde die hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen berücksichtigt. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass keine Schwellenwertüberschreitungen für die straßenspezifischen Schadstoffe zu erwarten sind. Auch für die organischen Parameter wird keine Überschreitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte durch den Eintrag von straßenverkehrsbedingten Schadstoffen in den Grundwasserkörper eintreten. Zudem wird der derzeit gute chemische Grundwasserzustand durch den Parameter Chlorid infolge des zukünftigen Tausalzeinsatzes auf der BAB 14 nicht beeinträchtigt bzw. verschlechtert.

Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzgebiete Nebelin und Wittenberge können aufgrund des Abstandes zur BAB 14 sowie der Förderung aus dem tieferen pleistozänen und dem tertiären Grundwasserleiter ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser dem Vorsorgebereich (I) zugeteilt.

## **b) Oberflächengewässer**

### **Bestand**

Die Bewertung der Oberflächengewässer erfolgt durch die Lebensraum- und Retentionsfunktion. Die Beurteilung der Lebensraumfunktion der Oberflächengewässer folgt im Wesentlichen ihrer entsprechenden Biotopbewertung. Naturnahe, beschattete Gräben oder naturnahe, perennierende Kleingewässer haben eine hohe Lebensraumfunktion. Weitgehend naturferne Gräben und naturnahe temporäre Kleingewässer weisen eine mittlere Lebensraumfunktion auf. Überwiegend bis vollständig verbaute Teiche oder technische Becken sind von nachrangiger Bedeutung.

Im geplanten Trassenverlauf befinden sich keine Gewässer I. Ordnung.

Durch das geplante Vorhaben sind folgende Gewässer II. Ordnung betroffen:

- Graben I/127 Schmaldiemen 04 (berichtspflichtig nach Wasserrahmenrichtlinie)
- Graben (ohne Nr.) Durchlass DN 1.000
- Graben I/126 06
- Graben I/121-1 07
- Graben I/121 Düpgraben 08
- Graben I/122 10
- Graben I/117 11
- Graben I/116 Durchlass DN 1.000
- Graben I/103 Scheidgraben 12 (berichtspflichtig nach Wasserrahmenrichtlinie)
- Graben I/108 Durchlass DN 1.000
- Graben I/106 (verrohrt - DN 400) Durchlass DN 400
- Graben I/95 Nebeliner Graben 17 (berichtspflichtig nach Wasserrahmenrichtlinie)
- Graben I/86 Premsliner Graben 19 (berichtspflichtig nach Wasserrahmenrichtlinie)
- Graben I/85 Wassergrundgraben 20 (berichtspflichtig nach Wasserrahmenrichtlinie)

Zudem befinden sich im UR naturnahe Kleingewässer.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Der Abschnitt der BAB 14 vom Bauanfang bis Bau-km 11+300 befindet sich im Hochwasserrisikogebiet mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ 200). Bei hoher Wahrscheinlichkeit (HQ 10/20) ist die VKE 1154 nicht betroffen.

Im UR dominiert die land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung. Der Wasserhaushalt bzw. das Grundwassermanagement werden mit Hilfe eines Grabensystems gesteuert, um Überflutungen und hohe Grundwasserstände zu vermeiden. Durch BW wie Wehre und Durchlässe kann der Abfluss geregelt werden, sodass in Hochwassersituationen keine Schäden entstehen. Des Weiteren sind im Hochwasserrisikogebiet die Ortschaften Bentwisch, Lindenberg, Schilde und Wittenberge in unmittelbarer Nachbarschaft zur Trasse der BAB 14 vorhanden. Größere Gewerbebetriebe existieren ausschließlich in der Stadt Wittenberge. Der Schutz der genannten Güter wird ebenfalls ermöglicht, insbesondere durch die Abflüsse in den vorhandenen Graben- / Gewässersystemen.

## Auswirkungen und Bewertung

### Baubedingte Auswirkungen

Das Risiko von Oberflächenwasserbeeinträchtigungen durch Stoffeinträge ist für die Gräben mit regelmäßiger Wasserführung hoch. Im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten sieht die Straßenplanung vor, die allgemeinen Vorschriften zum Schutz des Schutzgutes Wasser und zur Vermeidung von Verunreinigungen einzuhalten. Zum Schutz der Oberflächengewässer ist auf der Baustelle ein sachgemäßer Umgang mit jeglichen Betriebsstoffen zu gewährleisten. Eine Lagerung wasser- und bodengefährdender Stoffe ist zu vermeiden, durch den Einsatz moderner Baumaschinen ist das Risiko von Öl- und Treibstoffverlusten bei Havariefällen zu verringern. Anfallende Abfälle und Baustoffe sind ordnungsgemäß von der Baustelle zu entfernen und zu verwerten.

Durch diese Vermeidungsmaßnahmen (8V<sub>CEF</sub> und 16V) können Auswirkungen auf das Oberflächenwasser im Rahmen der Bauphase vermieden bzw. zumindest erheblich minimiert werden.

Die Umweltauswirkungen durch den baubedingten Eingriff in Oberflächengewässer werden in den Vorsorgebereich (I) eingestuft.

### Anlagenbedingte Auswirkungen

Es kommt zum Verlust von sieben naturnahen Kleingewässern. Diese Gewässer können ihre Funktionen (u. a. als Lebensraum für Amphibien, Libellen und als Teilhabitat für weitere verschiedene Tiergruppen wie Vögel, Fledermäuse und Wild) nicht mehr erfüllen. Dies ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die durch folgende LBP-Maßnahmen kompensiert wird:

- 19A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland mit drei Kleingewässern,
- 20A<sub>CEF</sub> - Anlage eines Lebensraumkomplexes für Amphibien mit drei Kleingewässern,
- 21A - Renaturierung von Kleingewässern,
- 22A - Neuanlage eines Kleingewässers,
- 30A - Grabenrenaturierung mit Anlage grabenbegleitender Gehölzstrukturen (hier Anlage von Grabentaschen) und
- 36A<sub>CEF</sub> - Grabenrenaturierung mit Anlage angrenzender Krautsäume (hier Anlage von Grabentaschen).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässerstrukturen im Bereich von Fließgewässerquerungen und durch kleinräumige Verlegung kurzer Gewässerabschnitte werden vermieden durch die LBP-Maßnahmen

- 19V - naturnahe Gestaltung von Gräben im Bereich von Grabenquerungen und
- 13V - Schutz von Vegetationsbeständen.

Zudem sind die geplanten Brücken und Durchlässe so dimensioniert, dass der Abfluss im Gewässer weiterhin gewährleistet wird. Unter Einhaltung der LBP-Maßnahmen

- 1V - Anlage von Kleintierdurchlässen,
- 3V<sub>CEF,FFH</sub> - Gestaltung und Dimensionierung von BW unter tierökologischen Aspekten,
- 14V<sub>FFH</sub> - Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Scheidgrabens



sowie der Vorgaben in Nr. III.3.1 dieses PFB kommt es zu keinem Abflussdefizit oder zu einer Abflussverschärfung. Verlegte oder neuprofilierte Gewässer erhalten wieder ihren ursprünglichen Abflussquerschnitt. Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse sind nicht zu erwarten.

Die Uferböschungen und Bermen unterhalb der BW werden entsprechend dem straßen- und gewässerbaulichen Regelwerk naturnah gestaltet.

Die BAB 14 wird überwiegend in Dammlage mit Straßenseitengräben gebaut. Ca. 7,2 km der Gesamtstrecke befinden sich in leichter Dammlage mit Dammhöhen bis zu 2,0 m. Die restlichen 9,8 km befinden sich auf Dämmen mit Höhen bis zu 8,5 m. Nur in 3 kleinen Teilabschnitten mit einer Gesamtlänge von rund 0,8 km verläuft die BAB in geländegleicher Lage bzw. in leichter Einschnittslage.

Da die Trasse diverse Gewässer quert, sind entsprechend viele Brücken / Durchlässe geplant. Diese gewährleisten, dass auch zukünftig bei Hochwasserabflüssen mit mittleren und hohen Wahrscheinlichkeiten kein autobahnbedingter Rückstau zu erwarten ist, so dass auch in diesen Fällen der Hochwasserabfluss der Elbe und Löcknitz bzw. der Abfluss von überfluteten Flächen über das nachgeordnete Fließgewässernetz gewährleistet bleibt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die BAB 14 lassen sich hier ausschließen.

Zusammenfassend werden die Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer aufgrund der Inanspruchnahme naturnaher Kleingewässern dem Belastungsbereich (II) zugeordnet.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer können durch Stoffeinträge über den Luft- und Wasserpfad hervorgerufen werden. Eine direkte Einleitung von Straßenabwässern (Wasserpfad) in die vorhandenen Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Im Regelfall erfolgt die Reinigung der Straßenabwässer über Straßenseitengräben / -mulden sowie über ein Versickerungsbecken.

Durch den Betrieb der BAB 14 kommt es zur Emission von Schadstoffen z. B. durch Abgase der Verbrennungsmotoren, Schwermetallimmissionen infolge korrosiver Prozesse, Straßen- und Reifenabrieb, Streusalze sowie Schmier- und Treibstoffe. Dies kann zu Schadstoffeinträgen in die vorhandenen Oberflächengewässer bzw. zur Einschränkung der Wasserhaushaltsfunktion führen.

In seinem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Nr. II.12.1 dieses PFB) hat der Vorhabenträger die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 44 und 47 WHG dargelegt. Danach kann bei den betroffenen Oberflächenwasserkörpern eine Verschlechterung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemisch und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden. Es kann nur zu geringen Auswirkungen auf das Oberflächenwasser kommen. Diffuse Stoffeinträge über das Spritzwasser können durch Spritzschutzvorrichtungen im Zusammenhang mit Kollisionsschutzwänden insbesondere im Bereich der Querung besonders sensibler Fließgewässer (Scheidgraben) wesentlich minimiert werden (LBP-Maßnahme 3.12V<sub>FFH</sub>).

Weiterhin wirken die unter den bau- und anlagenbedingten Auswirkungen beschriebenen Maßnahmen sowie sämtliche Extensivierungsmaßnahmen (Verringerung des Nährstoffeintrages aus der Landwirtschaft) positiv auf die Gewässer. Insgesamt erfolgt eine Einstufung in den Vorsorgebereich (I).

#### IV.2.5.6 Schutzgut Klima und Luft

##### **a) Lokales Klima und Luft**

###### **Bestand**

In der Bewertung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion stehen sich klimatische und lufthygienische Belastungs- und Ausgleichsräume gegenüber. Wesentliches Beurteilungskriterium ist die Fähigkeit des Naturraumes, anthropogen bedingte Vorbelastungen des Klimas und der Luftqualität zu mindern und auszugleichen. In besonderem Maße übernehmen größere Waldbestände (Mindestbestandsbreite 200 m) wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen (Frischlufthbildung, Luftfilterung, Immissionsschutz, thermisch ausgleichende Wirkung). Relevante Ausgleichswirkungen können auch von Flächen mit nächtlicher Kaltluftbildung (vor allem grünlandgeprägte Offenlandbereiche) ausgehen, soweit ein räumlicher und funktionaler Bezug zu belasteten Siedlungsräumen besteht.

Das Klima im UR ist als trockenes, mäßig warmes Klima unterer Lagen zu charakterisieren. Großklimatisch ist das untersuchte Gebiet dem stark maritim beeinflussten Binnentiefeland zuzuordnen. Das Regionalklima wird modifiziert durch die geländeklimatischen bzw. lokalklimatischen Gegebenheiten (Mesoklima). Klimarelevant sind dabei vor allem die unterschiedlichen Reliefverhältnisse (Hangneigung, Exposition, relative Höhenlage usw.), die Vegetationsstruktur sowie anthropogene Veränderungen der Landschaft (Bebauung, Emissionen, wassertechnische Maßnahmen usw.).

Die geländeklimatologischen Verhältnisse im UR werden durch das flach ausgeprägte Glazialrelief geprägt. In dem beschriebenen Gebiet kann die entstehende Kaltluft aufgrund der zu geringen Geländeneigungen nicht oder nur marginal abfließen. Der Transport erfolgt nur durch Windzirkulation.

Die im UR vorkommenden grünlandgeprägten Offenlandbereiche besitzen eine klimatische Ausgleichsfunktion. Durch ihre unterschiedliche Energie- und Strahlungsbilanz können sie besser abkühlen und nachts Kaltluft bilden (Kaltluftentstehungsgebiete). Die betroffenen Offenlandschaften haben aufgrund der Trennwirkung der B 189 keinen Bezug zu städtischen Belastungsräumen (Wittenberge) und sind damit nicht planungsrelevant.

Die im UR vorkommenden größeren Waldbestände besitzen lufthygienische Ausgleichsfunktionen. Sie filtern Luftschadstoffe und produzieren Frischluft. Auch diese Funktionen sind insbesondere in oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu Belastungsräumen (u. a. Siedlungen und Verkehrsanlagen) von besonderer Bedeutung.

Die Luftgütedaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg weisen den Landkreis Prignitz als ein Gebiet mit geringer regionaler Grundbelastung aus, wobei die höchsten Werte in Wittenberge erreicht werden.

## **Auswirkungen und Bewertung**

### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu baubedingten Schadstoffemissionen sowie zu Staubentwicklungen. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Immissionsschutzes (u. a. TA Luft) werden durch Einsatz moderner Baumaschinen, Geräte und Verfahren nach dem Stand der Technik sichergestellt (s. auch Nr. III.8.1 dieses PFB).

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der baubedingten Emissionen sind allenfalls geringe Wirkungen auf den insgesamt als klimaökologisch und lufthygienisch unbelastet einzustufenden UR zu erwarten.

Verluste von Waldbeständen mit Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion werden durch die LBP-Maßnahme 13V - Schutz von Vegetationsbeständen minimiert.

Die baubedingten Auswirkungen sind insgesamt dem Vorsorgebereich (I) zuzuordnen.

### Anlagenbedingte Auswirkungen

Der Verlust von Offenlandbiotopen mit Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion durch Versiegelung vermindert die Kaltluftentstehungsflächen im UR.

Aufgrund des im Gebiet zur Verfügung stehenden hohen Anteils kaltluftproduzierender Acker- und Grünlandflächen werden diese vorhabenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt. Die LBP-Maßnahmen 1A - Entsiegelung von Flächen im Trassennahbereich sowie Extensivierungs- und Sukzessionsflächen (19A<sub>FFH</sub>, 23.1A, 23.2A, 23.3A, 29A, 35A<sub>CEF</sub>, 15A<sub>FFH</sub>) haben durch ihre multifunktionalen Wirkungen einen positiven Einfluss auf das lokale Klima. Die Dammböschungen werden begrünt und weisen ebenfalls ein Kaltluftproduktionspotential auf. Durch diese Maßnahmen werden klimatische Entlastungsfunktionen wiederhergestellt.

Da Waldbestände unterhalb einer Mindestbestandsbreite von 200 m kein Bestandsklima ausbilden, wird der Verlust solcher Bestände als nicht erheblich gewertet. Das betrifft die bewaldeten Dünen bei Lindenberg. Auch bei randlichem Anschnitt größerer, klimatisch wirksamer Waldflächen bzw. im Abschnitt der Trassenbündelung (Waldgebiete zwischen Dergenthin und Nebelin), wo die Zerschneidung des Waldbestandes durch die Bahn als Vorbelastung zu berücksichtigen ist, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Der Verlust von Waldflächen besonderer Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion betrifft die bewaldete Düne nördlich der B 195 und das Waldgebiet östlich von Stavenow.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft werden anteilig durch geeignete multifunktionale LBP-Maßnahmen kompensiert (z. B. 10E - Aufforstung der Liegenschaft „Wittstock“).

Die Umweltauswirkungen werden in den Belastungsbereich (II) eingestuft.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Trasse der BAB 14 verläuft weitgehend außerhalb von bebauten Siedlungsgebieten. Im Süden berührt sie den westlichen Rand der Stadt Wittenberge. Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich gewerbliche Bauflächen, Sondergebiete Handel und eine gemischte Baufläche an der B 195 (mit teilweise vorhandener Wohnbebauung) aus. Siedlungsflächen von Lindenberg (Wohngebiet, Sondergebiet Wochenendhaus) haben einen Abstand von 60 m zur Trasse. Die Siedlungsflächen von Bentwisch (Dorfgebiet, gemischte Baufläche) werden in einem Abstand von ca. 200 m umfahren.

Die luftschadstofftechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit an allen Untersuchungspunkten deutlich unterschritten werden (s. Nrn. II.10 und IV.5.9 dieses PFB).

Betriebsbedingt entstehen durch den Straßenverkehr Schadstoffemissionen (hervorzuheben sind die Abgase der Kfz). Die relevanten, daraus resultierenden Wirkungen hinsichtlich des Kleinklimas und der Luftqualität beschränken sich auf das nähere Trassenumfeld (das Wirkband für betriebsbedingte Schadstoffbelastungen des Bodens wird mit 10 m ab Fahrbahnkante abgegrenzt, s. auch Nr. IV.2.5.4 dieses PFB).

Die aus den betriebsbedingten Schadstoffemissionen resultierenden Wirkungen auf das nähere Umfeld der künftigen Straße führen hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft zu geringen Auswirkungen. Sie werden in den Vorsorgebereich (I) eingeordnet.

### **b) Globales Klima**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem hier anzuwendenden UVPG erfordert keine Berücksichtigung globaler Klimaauswirkungen, weil der Begriff des Klimas in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG allgemein eng im Sinne des standortbezogenen lokalen Klimas verstanden wurde und auch europarechtlich eine großräumigere Betrachtung des Klimas nicht geboten war. Die UVP-Richtlinie legt fest, was - europarechtlich - im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln ist, und benennt die maßgeblichen Schutzgüter; das großräumige Klima gehörte nicht dazu.

Das Inkrafttreten des KSG gebietet keine andere Beurteilung und führt nicht zu einer nachträglichen „Aufladung“ und Erweiterung des Begriffs der Umweltauswirkungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung um den Aspekt des globalen Klimas.

Unabhängig davon muss die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen. Dies ergibt sich aus Artikel 20a GG i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7.21).

Unter Nr. IV.8 dieses PFB werden die Folgen des Vorhabens auf das globale Klima aufgezeigt.

#### IV.2.5.7 Schutzgut Landschaft

##### **Bestand**

Die Bewertung des Landschaftsbildes orientiert sich am Landschaftsbegriff des § 1 BNatSchG und den dort formulierten Kriterien Vielfalt, Eigenschaft und Schönheit mit einer vierstufigen Bewertungsskala von gering bis sehr hoch und berücksichtigt das im Landschaftsprogramm formulierte Leitbild der naturräumlichen Regionen<sup>26</sup>.

Der UR liegt im Nordwesten des Bundeslandes Brandenburg zwischen Wittenberge und Karstädt. Naturräumlich hat es Anteil an den Landschaften der Elbtalniederung, der Perleberger Heide und der Prignitz. Auf Basis von differenzierten naturräumlichen Gegebenheiten wurde der UR in folgende Bezugsräume gegliedert, die eine weitgehend homogene landschaftliche Charakteristik aufweisen und deren naturhaushaltliche Funktionen und Strukturen in einem offensichtlichen Wirkungsgefüge miteinander stehen:

- ackergeprägte Offenlandschaft südlich der B 195
- bewaldete Dünen nördlich der B 195
- bewaldete Dünen bei Lindenberg
- ackergeprägte Offenlandschaft um Lindenberg und Bentwisch
- grünlandgeprägte Offenlandschaft der Silge nördlich von Bentwisch
- naturnahe Waldgebiete der Silge
- Offenlandschaften zwischen Silge und Dergenthin
- Waldgebiet bei Dergenthin,
- Waldgebiet südöstlich von Nebelin
- strukturreiche Offenlandschaft nördlich von Nebelin
- ackergeprägte Offenlandschaften südlich von Karstädt
- Waldgebiet östlich von Stavenow

Wertgebende Elemente in den Offenlandschaften sind Gehölze wie Alleen, Baumreihen, Solitäräume, Feldgehölze und Hecken sowie Oberflächengewässer.

Die Offenlandschaften des UR weisen aufgrund ihrer weiträumigen Einsehbarkeit eine relativ hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen des Landschaftsbildes (z. B. durch Dammböschungen oder Brücken) auf.

Das Vorhaben quert auf einer Länge von annähernd 9,4 km das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalaue“ und auf 3,1 km das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (hier in Trassenbündelung zur Bahnstrecke Berlin-Hamburg) sowie auf 9,4 km das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“.

Vorbelastungen im UR sind durch die Bahnstrecke Berlin-Hamburg sowie vorhandene Straßen (insbesondere B 195, B 189, B 5, L 12 und K 7034), gewerbliche Bauflächen und Sondergebiete gegeben.

Die neue Trasse verläuft über mehrere Kilometer in Trassenbündelung neben der vorhandenen Bahnstrecke Berlin-Hamburg. Dort zerschneidet die neue Trasse nicht zusätzlich die Landschaft.

---

<sup>26</sup> <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/#>

## **Auswirkungen und Bewertung**

### Baubedingte Auswirkungen

Durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung von Flächen kommt es zu baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Durch Optimierung und Vermeidungsmaßnahmen können zusätzliche Beanspruchungen von landschaftsbildprägenden Strukturen vermieden werden. In den Planunterlagen wird davon ausgegangen, dass sich besonders vorübergehende Flächeninanspruchnahmen für notwendige Leitungsänderungsmaßnahmen auf vorhandene Wege und Ackerflächen beschränken und so zusätzliche Gehölzverluste vermieden werden. An das Baufeld angrenzende Gehölze werden durch die LBP-Maßnahmen 12V - Einzelbaumschutz und 13V - Schutz von Vegetationsbeständen vor Schäden geschützt.

Die ausschließlich baubedingt beanspruchten Flächen werden nach Ende der Bautätigkeit entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt oder durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet.

Die baubedingten Auswirkungen durch Lärm sind für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung relevant.

Weil die baubedingten Auswirkungen nur temporär und lokal auftreten, teilweise stark vorbelastete Räume betreffen (Trasse parallel zur Bahnstrecke Berlin-Hamburg) sowie vermindert / vermieden werden, erfolgt eine Einstufung in den Vorsorgebereich (I).

### Anlagenbedingte Auswirkungen

Das Vorhaben führt zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild insbesondere durch folgende Verluste erlebniswirksamer, landschaftsbildprägender Strukturen und charakteristischer Kulturlandschaftselemente innerhalb des Baufeldes:

- Wald (ca. 32 ha),
- Feldgehölze, Hecken und Gebüsche (ca. 4 ha),
- Alleen, Baumreihen,
- Solitärbäume und Baumgruppen.

Größere Eingriffe in Gehölzbestände werden vermieden durch die LBP-Maßnahmen

- 12V - Einzelbaumschutz,
- 13V - Schutz von Vegetationsbeständen und
- 20V - Sicherung vorhandener Gehölze.

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen werden durch multifunktionale LBP-Maßnahmen kompensiert, insbesondere:

- 10E - Aufforstung in der Liegenschaft „Wittstock“
- 13A - Aufforstung standortgerechter Waldbestände
- 12A<sub>CEF,FFH</sub> - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen für Fledermäuse
- 26A - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen zu den Grünbrücken
- 4A - Anlage straßenbegleitender Baumreihen und Alleen
- 5A - Anlage von Baumgruppen
- 3.1A<sub>CEF</sub> - Anlage von Baumreihen

Weiterhin kommt es zu visuellen Störungen und zu Überprägungen des Landschaftsbildes einschließlich der Zerschneidung und Störung von Sichtbeziehungen.

Die Straßenführung auf Geländeneiveau oder in Einschnittslagen stellt aufgrund der nur geringen Einsehbarkeit der Trasse in der Regel keine relevante Schädigung des Landschaftsbildes dar. Auch bezüglich niedriger Straßenböschungen (Dammlagen bis ca. 2 m Höhe) sind in der Regel keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild abzuleiten, da hier bereits Heckenstrukturen oder kleinere Reliefbewegungen abschirmend wirken und die Sichtwahrnehmung herabsetzen. Als nicht erheblich werden die visuellen Störungen des Landschaftsbildes innerhalb geschlossener Waldbestände beurteilt, wo nur eine räumlich sehr begrenzte Einsehbarkeit gegeben ist, sowie in Bereichen der engen Trassenbündelung mit der Bahn (Bau-km 9+500 bis 16+000) und der Ortsumgehung Wittenberge (Bau-km 2+000 bis 2+400) aufgrund der hier gegebenen Vorbelastung durch die vorhandenen Verkehrsanlagen.

Als erheblich werden visuelle Störungen des Landschaftsbildes innerhalb offener und halboffener Landschaften mit geringer Vorbelastung bewertet, wo sie bei sehr weitreichenden Sichtbeziehungen eine hohe Fernwirkung besitzen. Dies betrifft die Offenlandschaften um Bentwisch und nordöstlich von Nebelin (im Bereich der Rastanlage „Löcknitztal“). Hier ist von einer Überprägung der Landschaft auszugehen. Der Wirkraum ist mit 445 ha (s. Nr. II.11.1 dieses PFB) angegeben.

Die zu errichtenden Lärmschutzwände bei Wittenberge, Bentwisch, Lindenberg, Nebelin - Siedlung an der Bahn und am Bahnhof Dergenthin sowie bei der Rastanlage „Löcknitztal“ stellen eine weitere Veränderung des Landschaftsbildes dar. Sie verstärken die optische Trennwirkung der Autobahntrasse. Für den Bau und die optische Gestaltung der BW wurde ein einheitliches Gestaltungskonzept ausgearbeitet. Die Rastanlage „Löcknitztal“ wird durch Gestaltungsmaßnahmen (2G) sowie durch Bepflanzung mit Baumreihen, Baumhecken und geschlossenen Gehölzpflanzungen (3.1ACEF, 12.1ACEF, 27A) eingegrünt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch visuelle Störungen werden anteilig durch geeignete multifunktionale Kompensationsmaßnahmen, die den betroffenen Landschaftsraum durch Schaffung landestypischer Strukturen aufwerten, ausgeglichen. Im Einzelnen:

- 3G - Gestaltung der AS Wittenberge
- 2A - Anlage von Hecken entlang der Verkehrsstrasse
- 6A - Anlage einer Streuobstwiese
- 7A - Anlage von Blühstreifen
- 12ACEF,FFH - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen für Fledermäuse
- 23A - Anlage von Sukzessionsflächen mit Gehölzinseln
- 27A - Anlage von geschlossenen Gehölzpflanzungen
- 30A - Grabenrenaturierung mit Anlage grabenbegleitender Gehölzstrukturen
- 35ACEF - Entwicklung von Gras- und Krautfluren als Habitat für den Baumpieper
- 36ACEF - Grabenrenaturierung mit Anlage angrenzender Krautsäume

Aus den anlagenbedingten Auswirkungen i. V. m. den genannten Maßnahmen resultiert die Einstufung in den Belastungsbereich (II).

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm sind insbesondere bei Betroffenheit von Landschaftsräumen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung relevant. Von einer besonderen Bedeutung für die Erholungsfunktion wird in Räumen mit hoher und sehr hoher Landschaftsbildqualität ausgegangen, soweit diese bisher nur geringe Vorbelastungen durch Lärm aufweisen. Das trifft auf das Gebiet um Bentwisch zu. Insgesamt wird durch Verlärmung auf ca. 256 ha die landschaftsbezogene Erholungsnutzung beeinträchtigt (s. Nr. II.11.1 dieses PFB). Zusätzlich wirken visuelle Störreize durch den Fahrzeugverkehr.

Durch die multifunktionalen LBP-Maßnahmen

- 10E - Aufforstung in der Liegenschaft „Wittstock“
- 7E - Alleebaumpflanzungen an der L 14
- 8E - Alleebaumpflanzungen an der B 107

erfolgt eine Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle.

Die betriebsbedingten Auswirkungen werden dem Belastungsbereich (II) zugeordnet.

#### IV.2.5.8 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

##### **Bestand**

Im Rahmen des Schutzguts Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind bei diesem Vorhaben Bodendenkmale zu würdigen.

Im Bereich der geplanten Autobahntrasse einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen befinden sich insgesamt 28 bekannte Bodendenkmale, davon zwei im Bereich der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen.

Auf weiteren Flächen besteht nach Angabe des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums der begründete Verdacht des Vorhandenseins von Bodendenkmalen.

##### **Auswirkungen und Bewertung**

###### Baubedingte Auswirkungen

Die Besonderheit von Bodendenkmalen besteht darin, dass ihre Bedeutung und Aussagekraft zumeist bis zur Ausgrabung nur abgeschätzt werden können. Durch Ausgrabung und Bergung von Funden werden Bodendenkmale einerseits zerstört, andererseits aber erst im Detail offengelegt und können dabei erfasst, untersucht und ausgewertet werden.

Diese Handlungen sind für die im Straßenbaubereich befindlichen Bodendenkmale erforderlich und unter Aufsicht einer archäologischen Baubegleitung durchzuführen. Für die außerhalb des Straßenbaubereichs gelegenen Bodendenkmalbereiche sind Schutzvorkehrungen vorgesehen (s. Nr. III.9 dieses PFB).

14 Bodendenkmale wurden bereits voruntersucht.

Generell gilt, dass auch über die genannten Bereiche hinaus jederzeit Bodenfunde angetroffen werden können.



Bei Einhaltung der Vorgaben des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums können erhebliche Schädigungen vermieden werden. Die Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich (I) zuzuordnen.

#### Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

#### IV.2.5.9 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 4 UVPG.

Die Versiegelung von Boden wirkt sich aufgrund der vielfältigen Verflechtungen des Schutzguts Boden mit anderen abiotischen und biotischen Ressourcen u. a. auch auf folgende Schutzgüter aus:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit: Verlust von Landschaft für die Erholung, Verlust von 2 Wohngebäuden
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopen und Lebensräumen
- Klima und Luft: Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten und von Waldbeständen mit Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion
- Landschaft: Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturen sowie Überprägung und Zerschneidung der Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Zerstörung von Bodendenkmalen.

Ein weiteres Wirkungsgefüge betrifft die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Durch das geplante Vorhaben kommt es zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung von Lebensraumstrukturen und -elementen bei den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und damit auch zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung raumwirksamer Strukturen und Landschaftselementen beim Schutzgut Landschaft und zum Verlust erholungswirksamer Strukturen für das Schutzgut Mensch.

Grundwasserstände und Überschwemmungsräume betreffen neben dem Schutzgut Wasser auch das Vorkommen und die Entwicklung von Böden, Pflanzen / Biotope und Tieren. Veränderungen der Grundwasserverhältnisse oder der Überschwemmungsdynamik können dementsprechend auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen / Biotope und weiterreichend auch auf Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wirken.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich - wie aufgezeigt - Belastungen auf die Umwelt. Diese Aspekte sind im Rahmen der einzelnen Schutzgüter genau untersucht und dargestellt worden. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der dargestellten Auswirkungen ist es nicht zu erwarten, dass sich durch Wechselwirkungen weitere Effekte ergeben, die dazu führen könnten, dass die Gesamtbelastung einzelner Biotopkomplexe in erheblicher Weise von den schutzgutspezifisch ermittelten Auswirkungen abweicht.

## IV.2.5.10 Zusammenfassende Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich nach Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers gemäß § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen (§ 7 UVPG) und der Äußerungen der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG) davon, dass die unvermeidlichen vorhabenbedingten Umweltauswirkungen umfassend in den Planunterlagen dokumentiert und durch ausreichende Maßnahmen vermieden oder kompensiert sind.

Die einzelnen Auswirkungen wurden ausführlich hergeleitet, mit der Ausgangslage verglichen und schutzgutbezogen bewertet. Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern wurden dabei berücksichtigt.

Die Bewertungen im voran stehenden Text werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Schutzgut/Auswirkungen	Bewertungsskala			
	Vorsorgebereich (I)	Belastungsbereich (II)	Zulässigkeitsbereich (III)	Unzulässigkeitsbereich (IV)
<b>Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit</b>				
Baubedingte Auswirkungen	X			
Anlagenbedingte Auswirkungen			X	
Betriebsbedingte Auswirkungen		X		
<b>Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt</b>				
Baubedingte Auswirkungen	X			
Anlagenbedingte Auswirkungen			X	
Betriebsbedingte Auswirkungen		X		
<b>Schutzgut Tiere</b>				
Baubedingte Auswirkungen	X			
Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen			X	
<b>Schutzgut Boden</b>				
Baubedingte Auswirkungen		X		
Anlagenbedingte Auswirkungen		X		
Betriebsbedingte Auswirkungen	X			
<b>Schutzgut Grundwasser</b>				
Baubedingte Auswirkungen	X			
Anlagenbedingte Auswirkungen	X			
Betriebsbedingte Auswirkungen	X			
<b>Schutzgut Oberflächengewässer</b>				

Baubedingte Auswirkungen	X			
Anlagenbedingte Auswirkungen		X		
Betriebsbedingte Auswirkungen	X			
<b>Schutzgut Lokales Klima und Luft</b>				
Baubedingte Auswirkungen	X			
Anlagenbedingte Auswirkungen		X		
Betriebsbedingte Auswirkungen	X			
<b>Schutzgut Landschaft</b>				
Baubedingte Auswirkungen	X			
Anlagenbedingte Auswirkungen		X		
Betriebsbedingte Auswirkungen		X		
<b>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>				
Baubedingte Auswirkungen	X			

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben fallen folgende prognostizierte Umweltauswirkungen des hiermit planfestgestellten Vorhabens in den Zulässigkeitsbereich, jedoch keine in den Unzulässigkeitsbereich:

- Verlust von 2 Wohngebäuden
- Überschreitung einzelner Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 der 16. BImSchV
- Verlust von nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen und von Teilen von Alleen (nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG geschützt)
- Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die Zauneidechse.

Für diese Schutzgüter werden rechtsverbindliche Grenzwerte überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise (etwa aus überwiegenden Allgemeinwohlgründen) bzw. auf Grund anderer Abwägungen überwindbar sind. Das Vorliegen von Ausnahmegründen wurde durch den Vorhabenträger nachvollziehbar nachgewiesen.

Eine Reihe von Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden dem Belastungsbereich zugeordnet. Hier kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Diese Auswirkungen sind in die planerische Abwägung einzustellen.

Die meisten Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen im Vorsorgebereich. Hierbei sind die Auswirkungen auf das betroffene Schutzgut unter Vorsorgegesichtspunkten zu beachten und in die planerische Abwägung einzustellen.

Auch führen die Effekte des Vorhabens in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu keinen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben wurde so geplant und ausgestaltet, dass ein optimaler Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Maßgabe der geltenden Gesetze gewährleistet wird. Die Grundlage dieser Beurteilung bilden die technische Konzeption der geplanten Straßenbaumaßnahme, die optimierte Trassenführung sowie die umfangreichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die der Prüfung der Umweltverträglichkeit zu Grunde liegenden Unterlagen (vor allem der LBP einschließlich Anlagen, s. Nr. II.11 dieses PFB) - und besonders die Bestandserfassungen - keine entscheidungserheblichen Lücken enthalten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zulässig ist.

#### IV.2.5.11 Raumordnung und Landschaftsplanung

##### Raumordnung und Regionalplanung

Die übergeordneten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im LEPro 2007<sup>27</sup> und im LEP HR<sup>28</sup> definiert. Auf regionaler Ebene konkretisiert werden diese im Regionalplan für die Region Prignitz-Oberhavel mit seinen Teilplänen<sup>29</sup>.

Der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne enthalten folgende, das Untersuchungsgebiet betreffende Aussagen:

- Die Stadt Wittenberge wird als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit dem benachbarten Perleberg ausgewiesen.
- Als Flächen für den Freiraumverbund sind die Waldgebiete der Silge sowie bei Dergenthin festgelegt.
- Große Teile im Süden des Untersuchungsgebietes bis südwestlich von Dergenthin liegen im Risikobereich Hochwasser. Hier ist den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

##### Landschaftsplanung

Gemäß § 9 Absatz 5 BNatSchG sind bei Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Grundsätzlich werden nach § 8 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet.

---

<sup>27</sup> <https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/>

<sup>28</sup> <https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/>

<sup>29</sup> <https://www.prignitz-oberhavel.de/regionalplaene.html>

Die Landschaftsplanung ist für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 BNatSchG heranzuziehen. Nach § 9 Absatz 2 BNatSchG erfolgen Darstellung und Begründung nach Maßgabe der §§ 10 und 11 BNatSchG in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen. Die hier formulierten Leitbilder und Ziele sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Landschaftsplanung ist zunächst auf die Vorgaben des Landschaftsprogramms Brandenburg<sup>30</sup> und auf regionaler Ebene der Landschaftsrahmenpläne<sup>31</sup> zu verweisen.

Ein eigenständiger Landschaftsrahmenplan wurde daneben für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg<sup>32</sup> erarbeitet, an dem der gesamte südliche Teil des Untersuchungsgebietes bis zur L 12 und L 122 Anteil hat.

Als Vorgaben der Landschaftsrahmenplanung sind zu nennen:

- Erhalt und Aufwertung naturnaher Waldbestände im Bereich der Silge (am Scheidgraben und nordwestlich von Bentwisch),
- Aufwertung von naturfernen Forsten zu naturnahen Waldbeständen (westlich Wittenberge, zwischen Dergenthin und Nebelin, östlich Stavenow),
- Erhalt und Entwicklung der Binnendünen westlich und nordwestlich von Wittenberge,
- Aufwertung und Entwicklung des Biotopverbundes feuchter Niederungen,
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in den Agrarlandschaften westlich von Dergenthin und westlich Lindenberg.

#### Sonstige raumwirksame Planungen

Sonstige raumwirksame Planungen bestehen im Trassenumfeld nicht. Die Neubauplanung der BAB 14 ist bereits seit ihrer Aufnahme in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen und ihrer anschließenden Linienbestimmung planungsrechtlich bekannt.

Wichtige raumwirksame Vorhaben wie die Ortsumgehung Karstädt im Zuge der B 5 und der Ausbau der Bahnlinie Berlin - Hamburg sind inzwischen abgeschlossen.

Der Neubau der BAB 14 stimmt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung zur Wirtschaftsentwicklung der Prignitz überein.

---

<sup>30</sup> <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-12-2000-landschaftsprogramm-brandenburg>

<sup>31</sup> <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsrahmenplaene/>

<sup>32</sup> <https://www.elbe-brandenburg-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/naturschutz/landschaftsrahmenplan/>

Folgende Vorteile der BAB 14 sind hervorzuheben:

- Anbindung des UR an das Transeuropäische Fernstraßennetz,
- Verbesserung der Erreichbarkeit von Wirtschaftsstandorten (insbesondere Wittenberge und Karstädt) und Erhöhung der Lagegunst des gesamten Prignitzer Raums, verbunden mit der Verbesserung der Entwicklungschancen der Region,
- Fahrzeiteinsparungen und Verbesserung der Verbindungsqualität auf raumordnerisch relevanten Verbindungen,
- verbesserte Erreichbarkeit der zentralen Orte und dadurch Stärkung ihrer Funktion.

Die raumordnerischen Belange wurden bei der Planung der BAB 14 berücksichtigt. Sie sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und stehen dem Bau der BAB 14 nicht entgegen. Auch aus Sicht der Landschaftsplanung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **IV.3 Planrechtfertigung, Linienbestimmung etc.**

Die im Anhörungsverfahren aufrechterhaltenen Einwendungen und Bedenken in Bezug auf

- \* Planrechtfertigung (IV.3.1),
- \* Verkehrsprognose (IV.3.2),
- \* Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (IV.3.3),
- \* Linienbestimmung, Varianten (IV.3.4),
- \* Querschnitt der BAB 14 (IV.3.5),
- \* bewirtschaftete Rastanlage „Löcknitztal“ (IV.3.6),
- \* Anpassungen im nachgeordneten öffentlichen Straßennetz (IV.3.7),

des hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhabens sind unbegründet.

Dem Straßenbauvorhaben entgegenstehende Belange – vor allem der Grundstückseigentümer und -nutzer sowie von Natur und Landschaft – sind in ihrer Gesamtheit nicht ausreichend, um den vom Gesetzgeber festgelegten Bedarf zu überwinden. Im Anhörungsverfahren wurden keine unüberwindlichen Belange bekannt, die dazu nötigen, auf das hiermit festgestellte Straßenbauvorhaben – etwa zugunsten eines Erhalts (ggf. mit unwesentlichen Anpassungen) der vorhandenen Bundesstraßen (sogenannte Null-Variante) – zu verzichten.

Die gegen die hiermit festgestellte Straßenplanung mit ihren vielfältigen Wirkungen streitenden Interessen sind in ihrer Gesamtheit nicht so schwerwiegend, dass sie die öffentlichen Interessen an der BAB 14 überwiegen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die negativen Wirkungen der Straßenplanung soweit wie möglich minimiert sind. Weitere Minimierungen / Optimierungen der Planung waren dem Vorhabenträger nicht aufzugeben.

#### IV.3.1 Planrechtfertigung

Naturschutzverbände und Einwender bezweifelten das Erfordernis des hiermit planfestgestellten Vorhabens. Die verkehrlichen Vorteile des geplanten Neubaus der BAB 14 seien deutlich geringer als seine Nachteile wie Flächenverbrauch, Klimawirkungen und Zerstörung schützenswerter Teile von Natur und Landschaft.

Die für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmengen könnten den Bau einer neuen Autobahn nicht rechtfertigen. Im Ausgangspunkt liege die Planung über 20 Jahre zurück, wo die verkehrs- und umweltpolitischen Bedingungen anders waren als heute. Konzeptionelle Alternativen wie die Abwicklung maßgeblicher Anteile des Verkehrs über Schiene und Wasserwege seien nicht geprüft worden.

Zudem sei der gesetzliche Bedarfsplan 2030 für Straßen formell rechtswidrig und materiell verfassungswidrig.

Die Planfeststellungsbehörde bezieht sich auf die umfangreichen Angaben in den Nrn. 1 und 2 des Erläuterungsberichts (vgl. Nr. II.1 dieses PFB).

Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar. Eine straßenrechtliche Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014 - 9 B 29.14 mit weiteren Nachweisen).

Der hiermit festgestellte 4-streifige Neubauabschnitt der BAB 14 verfügt über die notwendige Planrechtfertigung.

Der geplante Neubau der BAB 14 entspricht den Zielsetzungen des § 1 Absatz 1 FStrG. Das ergibt sich aus § 1 Absatz 2 FStrAbG i. V. m. dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der dem Gesetz als Anlage beigelegt ist.

Die Verlängerung der vorhandenen BAB 14 ab Magdeburg nach Norden ist Bestandteil des Bedarfsplans und darin abschnittsweise als laufendes und fest disponiertes Vorhaben oder als vordringlicher Bedarf ausgewiesen.

Diese Verlängerung der BAB 14 gehört auch zu dem durch EU-Verordnung Nr. 1315/2013 festgelegten Gesamtnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes.

Der im Land Brandenburg gelegene Teil der BAB 14 war bereits im Bedarfsplan 2003<sup>33</sup> als *„laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag für vordringlichen Bedarf“* enthalten. Der Vorhabenträger erfüllte diesen besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag mit umfangreichen fachlichen Gutachten. Deren Ergebnisse stehen einer Planfeststellung nicht entgegen und wurden in die hiermit festgestellten Planunterlagen übernommen.

Der ursprüngliche Planungsauftrag ergibt sich aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 1992<sup>34</sup>. Darin war festgelegt: *„Eine verkehrswirtschaftliche Untersuchung wird vorgesehen, die Aufschluss über Art und Umfang sowie Umweltrelevanz der bislang diskutierten weiträumigen Verbindungen A 14 und A 39 geben soll.“*

Die im aktuellen Bedarfsplan für das Land Brandenburg enthaltenen Abschnitte der BAB 14 mit den lfd. Nrn. 436 bis 438 beginnen an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und enden an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Sie sind Teilabschnitte der BAB 14, die bereits die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt und dabei die Städte Dresden, Leipzig, Halle und Magdeburg verbindet. Die vorhandene BAB 14 soll ab Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt über Wittenberge im Land Brandenburg bis zum vorhandenen Autobahnnetz in Mecklenburg-Vorpommern verlängert werden, um eine möglichst gute Verbindung nach Schwerin und Wismar einschließlich Ostsee herzustellen.

Von den im Land Brandenburg gelegenen Bedarfsplanabschnitten sind die Abschnitte mit den lfd. Nrn. 437 und 438 (von der AS Karstädt über die AS Groß Warnow bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern) realisiert und dem Verkehr freigegeben worden. Der 1. Teilabschnitt des Bedarfsplanabschnitts mit der lfd. Nr. 436 wird zurzeit auf der Grundlage des bestandskräftigen PFB vom 15.12.2017 (2104-31101/0014/006) realisiert. Die hiermit festgestellte Planung umfasst den 2. Teilabschnitt.

Im Rahmen der Projektentwicklung für die BAB 14 wurden im Vorfeld der Bedarfsplanüberprüfung in einer Verkehrsuntersuchung Nordost (VUNO 1995/2002) Netzalternativen zur Verbesserung der Fernstraßenreichbarkeit im Großraum zwischen den Metropolräumen Berlin, Hamburg und Hannover untersucht. Im Ergebnis dieser Verkehrsuntersuchung stellte sich die Netzalternative „Hosenträgerlösung“ als die am besten geeignete Netzkonzeption heraus. Die BAB 14 als ein maßgebliches Netzelement wurde daraufhin weiter überprüft und bewertet.

Der Aufnahme in den Bedarfsplan liegt eine bedarfsbezogene Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde. Ziel der Bewertung, die im Bedarfsplan ihren Niederschlag findet, ist es, die Bauwürdigkeit und die Dringlichkeit näher untersuchter Projekte aus gesamtwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht darzustellen.

---

<sup>33</sup> Anlage zum fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04.10.2004 (BGBl. I S. 2574)

<sup>34</sup> Anlage zum vierten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 15.11.1993 (BGBl. I S. 1877/1878)



In die Bewertung fließen u. a. die Zielsetzungen des § 1 Absatz 1 FStrG, Prognosen der Verkehrsentwicklung und Verkehrsströme, Beiträge zur Verkehrssicherheit sowie sonstige im Rahmen der Bedarfsplanung relevante Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus (vgl. § 4 Satz 1 Halbsatz 2 FStrAbG) sowie die voraussichtlichen Investitions- und Unterhaltskosten ein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.06.2003 - 4 VR 2/03).

Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan ist das verkehrliche Bedürfnis für den Neubau der BAB 14 mit einem 4-streifigen Querschnitt kraft Gesetzes festgestellt und damit anerkannt.

Der § 1 FStrAbG enthält folgende Regelung:

*„(1) Bau und Ausbau der Bundesfernstraßen sind Hoheitsaufgaben des Bundes. Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist.*

*(2) Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und für die Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes verbindlich.“*

Nach der gesetzgeberischen Wertung ist damit unter Bedarfs Gesichtspunkten auch die Planrechtfertigung gegeben. Die Feststellung, dass ein Bedarf für den 4-streifigen Neubau der BAB 14 besteht, ist für die Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG verbindlich. Das gilt auch für evtl. gerichtliche Verfahren.

Da die gesetzliche Bedarfsfeststellung für den Bundesfernstraßenbau durch die Prognose künftiger Verkehrsströme beeinflusst wird, zielt die angeordnete Bindungswirkung darauf ab, das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren und damit ebenso einen anschließenden Verwaltungsprozess von einem Gutachterstreit über die „richtigere“ Verkehrsprognose zu entlasten. Dieser Zweck des § 1 Absatz 2 FStrAbG schließt es somit aus, den Abwägungsvorgang, den der Gesetzgeber auf dieser Stufe vollzogen hat, unter dem Blickwinkel fachlich zu überprüfen, ob eine andere Verkehrsprognose vorzugswürdig sein könnte. Entscheidend ist allein, ob das Ergebnis der Normsetzung den anzulegenden verfassungsrechtlichen Maßstäben genügt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.05.2013 - 9 A 16.12).

Es handelt sich bei der Ausweisung in der Bedarfsplanung nach dem Fernstraßenbaugesetz um eine politische Leitentscheidung, welche die für das Vorhaben sprechenden Gründe stärkt. Die Planfeststellungsbehörde ist daher befugt, aus der gesetzgeberischen Leitentscheidung zugleich Gesichtspunkte im Rahmen der Abwägung abzuleiten, die für das Vorhaben sprechen. Die Überwindung solcher durch den Gesetzgeber unterstrichenen Belange kann nur aufgrund besonderer Gegengründe geschehen, die ihrerseits über ein entsprechendes Gewicht verfügen müssen; ausgeschlossen ist jedoch, dass die Planfeststellungsbehörde die Frage, ob ein Verkehrsbedarf für ein Vorhaben besteht, anders als der Gesetzgeber entscheidet (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 - 4 C 26.94).

Der aktuelle Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen verstößt auch nicht derart grob gegen die Klimaziele der Bundesregierung, dass im Hinblick auf Artikel 20a GG die Grenze der verfassungsrechtlichen Bindung überschritten wäre. Vielmehr kommt dem Gesetzgeber ein weiter und hier nicht überschrittener Gestaltungsspielraum bei der Frage zu, wie er dem Auftrag aus Artikel 20a GG gerecht werden will (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 - 9 A 8.20).

In seinem Urteil vom 04.05.2022 (9 A 7.21) führte das BVerwG aus:

*„Die Bedarfsfeststellung leitet sich hier nicht aus der bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsbelastung, sondern aus der Notwendigkeit der verkehrlichen Erschließung eines zu entwickelnden Raums her. Im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (PRINS) wird die Dringlichkeitseinstufung des Gesamtprojekts der BAB 14 zwischen Karstädt und Dahlenwarsleben mit seiner hohen raumordnerischen Bedeutung begründet. Es dient danach der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, Erreichbarkeit und Verbindungsqualitäten und somit zur Schaffung günstigerer Voraussetzungen für die Stabilisierung und die weitere Entwicklung der Wirtschaft (Verbesserung Lagegunst <Standortqualität>, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) im Sinne der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Bundes zur Wahrung der Chancengleichheit und Sicherung der Daseinsvorsorge im autobahnfreien Raum im nördlichen Sachsen-Anhalt bzw. Nordosten Deutschlands (Lückenschlussprojekt). ...*

*Die Nordverlängerung der BAB 14 soll die größte noch bestehende Lücke im deutschen Autobahnnetz schließen. Damit soll die Region der Altmark in Sachsen-Anhalt an das übergeordnete großräumige Fernstraßennetz angeschlossen und eine leistungsfähige überregionale Fernstraßenverbindung zwischen dem mitteldeutschen Wirtschaftsraum und den Ostseehäfen geschaffen werden. Als Bestandteil des Gesamtnetzes des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V), das über die - inzwischen bereits im Bau befindliche - Feste Fehmarnbeltquerung eine Verbindung nach Skandinavien vorsieht, hat die BAB 14 überregionale Bedeutung; im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist das Gesamtvorhaben auf der Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN)<sup>35</sup> der Verbindungsstufe 0 zugeordnet, die Verbindungen zwischen Metropolregionen beschreibt. Die Planrechtfertigung ist damit vor dem Hintergrund des zentralen politischen Ziels der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen Deutschlands (vgl. Artikel 72 Absatz 2 GG, zur Bedeutung für die Raumentwicklung auch § 2 Absatz 2 Nrn. 1 und 3 ROG) zu sehen. Die Mobilität - auch in der Form des Individualverkehrs - ist ein wesentliches Element der Daseinsvorsorge; verkehrliche Erreichbarkeit und die Anbindung an regionale und überregionale Verkehrswege sind wichtige Voraussetzungen für die wirtschaftliche Stabilisierung und Entwicklung des Raums. Die mit der Nordverlängerung der BAB 14 verfolgten Ziele der Raumerschließung und verkehrlichen Verbindung haben nach wie vor Gültigkeit ...“*

Als wichtiges Teilziel für das Land Brandenburg ist die Förderung der regionalen Entwicklung in der Prignitz zu nennen. Über die BAB 14 wird die Prignitz erheblich besser verkehrlich angebunden, was sich positiv auf ihre weitere Entwicklung auswirken wird. Die BAB 14 wird in der Prignitz zu den wichtigsten Teilen einer zukunftsfähigen, bedarfs- und verkehrsgerechten Straßeninfrastruktur gehören.

---

<sup>35</sup> Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (eingeführt durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2008 vom 28.10.2008, S 10/7113.4/1/930162; VkB1. Nr. 4/2009)

Einer Planung, die nicht realisierbar ist, fehlt es an der erforderlichen Rechtfertigung; sie ist rechtswidrig. Dazu gehört auch der Mangel der Finanzierbarkeit eines Straßenbauvorhabens. Die Aufnahme eines Straßenbauprojekts mit Dringlichkeitsstufe des „vordringlichen Bedarfs“ in den Bedarfsplan des FStrAbG verbietet in aller Regel die Annahme, die direkte Finanzierbarkeit des Vorhabens aus Mitteln des Bundeshaushalts innerhalb des in § 17c FStrG festgelegten Zeitraums sei ausgeschlossen. Die Ausweisung als „vordringlicher Bedarf“ unterstreicht nicht nur die Dringlichkeit der Planung, sondern auch die Vorrangigkeit der Finanzierung im Rahmen aller in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben (vgl. BVerwG, Urteile vom 15.01.2004 - 4 A 11.02 - und vom 20.05.1999 - 4 A 12/98).

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Planung innerhalb des in § 17c FStrG festgelegten Zeitraums aus finanziellen Gründen als undurchführbar erweisen könnte. Sowohl die bereits dem Verkehr zur Verfügung stehenden Bauabschnitte (in Brandenburg die VKE 1155 aufgrund des PFB vom 30.03.2012 - 40.9 7171/14.5) als auch die in Bau befindlichen Abschnitte der BAB 14 lassen die Weiterfinanzierung auch des letzten Bauabschnittes VKE 1154 erwarten.

Die Planrechtfertigung wird ferner nicht durch veränderte Kosten-Nutzen-Analysen infrage gestellt.

Gemäß § 18 Absatz 1 StVO dürfen Autobahnen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Fußgänger dürfen Autobahnen nicht betreten (§ 18 Absatz 9 StVO).

Für Verkehrsteilnehmer, die Autobahnen nicht benutzen dürfen, müssen die vorhandenen Verbindungen und Flächenerreichbarkeiten regelmäßig gewährleistet bleiben. Neben der BAB 14 werden dafür die vorhandenen Straßen angepasst. Ferner sind ausreichende Querungsmöglichkeiten der geplanten BAB 14 vorgesehen.

Dem Straßenbauvorhaben entgegenstehende Belange sind in ihrer Gesamtheit nicht ausreichend, um den vom Gesetzgeber festgelegten Bedarf zu überwinden.

Für die bereits im Land Brandenburg gebaute VKE 1155 ist im PFB vom 30.03.2012 (40.9 7171/14.5) entschieden, dass weder die dortigen widerstreitenden Belange den vom Gesetzgeber festgelegten Bedarf überwinden noch im Rahmen einer Vorausschau auf die Planung der Gesamtstrecke der BAB 14 von vornherein unüberwindliche Planungshindernisse bestehen. Ein bundesverwaltungsgerichtliches Verfahren gegen den PFB vom 30.03.2012 endete für den Kläger erfolglos (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.05.2013 - 9 A 16.12).

Dies gilt entsprechend für im Land Sachsen-Anhalt planfestgestellte VKE (vgl. BVerwG, Urteile vom 04.05.2022 - 9 A 7.21 -, vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 - und vom 25.05.2011 - 9 A 15.10 - sowie Beschluss vom 20.10.2010 - 9 VR 5.10).

### IV.3.2 Verkehrsprognose

Die Planfeststellungsbehörde hatte in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, dass es eine gesetzliche Vorgabe, nach welchen Methoden eine Verkehrsprognose im Einzelnen zu erstellen ist, nicht gibt. § 3 der 16. BImSchV i. V. m. Anlage 1 enthält bestimmte Vorgaben für die Lärmberechnung, die aber keine aktuelle Zählung voraussetzen. Die Verkehrsstärke kann auch nach den in der Straßenplanung gebräuchlichen Modell- und Trendprognosen bestimmt werden. Eine Verkehrsprognose ist mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, d. h. methodisch fachgerecht zu erstellen. Die Überprüfungsbefugnis des Gerichts erstreckt sich darauf, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, ob die Prognose nicht auf unrealistischen Annahmen beruht und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.03.2013 - 9 B 30.12 mit weiteren Nachweisen).

Für FFH-Verträglichkeitsprüfungen gilt ein strenger Prüfungsmaßstab. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die Verträglichkeitsprüfung die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ berücksichtigen und setzt somit die „Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen“ voraus. Hieraus folgt aber weder, dass Verkehrsprognosen wegen der damit stets verbundenen Unsicherheiten grundsätzlich als Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen ausscheiden müssen, noch, dass sie „unbesehen“ zur Grundlage einer solchen gemacht werden dürfen. Dass jede in Bezug auf ein Verkehrsprojekt durchgeführte Verträglichkeitsprüfung zunächst von einer Verkehrsprognose auszugehen hat, um das Ausmaß der Beeinträchtigung abschätzen zu können, liegt auf der Hand. Dies bedeutet aber nicht, dass die Verkehrsprognose „unbesehen“ übernommen werden darf. Es kommt entscheidend darauf an, ob die Verkehrsprognose für die sich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung konkret stellenden Fragen hinreichend belastbare Aussagen enthält (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013 - 9 B 14.13 mit weiteren Nachweisen).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Anforderungen ist gegen die – den hiermit festgestellten Planunterlagen zugrunde liegende – Verkehrsprognose für das Jahr 2030 nichts einzuwenden.

Für die Planung der BAB 14 im Land Brandenburg wurde im Jahr 2019 eine Verkehrsprognose für den Prognosehorizont 2030 erstellt (Länderübergreifende Projektprognose für das Jahr 2030; BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin; BAB 2 bis BAB 24; Abschnitte in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg; Berlin 12/2019). Die Prognose geht von einer durchgehend fertig gestellten BAB 14 aus. Für das Jahr 2030 werden auf der BAB 14 zwischen

- \* der Landesgrenze mit Sachsen-Anhalt und der AS Wittenberge 16.700 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 16,2% sowie
- \* der AS Wittenberge und der AS Karstädt 12.500 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 14,4%

prognostiziert (s. auch Nr. 2.4.2 des Erläuterungsberichts; vgl. Nr. II.1 dieses PFB).

Die Verkehrsprognose beruht – ausgehend von der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Jahre 2016 erstellten Verkehrsprognose 2030<sup>36</sup> – auf verkehrsplanerischen Netzberechnungen. Dies ist eine fachlich anerkannte Methodik, die allgemeine und verbreitete Anwendung (in der Bundesrepublik Deutschland sowie international) bei der Verkehrsplanung findet.

In der Prognose sind die künftige Stärke, Art und Zusammensetzung der Verkehrsströme unter Beachtung der zu erwartenden Entwicklung des Planungsgebiets berücksichtigt. Die voraussehbaren Wirkungen des Bauvorhabens, absehbaren Veränderungen in den Verkehrsströmen, Netzergänzungen und Netzreduzierungen sind enthalten.

Im Ergebnis ihrer Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass die im Anhörungsverfahren geäußerten Zweifel an den Prognosezahlen für die BAB 14 unbegründet sind. Sie sieht insbesondere keinen Anlass zu der Befürchtung, die Prognosezahlen für das Jahr 2030 könnten zum Nachteil der potenziell lärmbeeinträchtigten Nachbarschaft zu niedrig sein.

#### IV.3.3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens untersuchten Varianten sind in den Nrn. 2 und 3 des Erläuterungsberichts (vgl. Nr. II.1 dieses PFB) dargestellt.

Aus raumordnerischer Sicht ist für die hiermit planfestgestellte VKE 1154 der BAB 14 der Grundsatz der Trassenbündelung besonders bedeutsam. Durch ihre Bündelung mit der bereits vorhandenen Bahntrasse werden die Zerschneidungswirkungen der BAB 14 für Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes und vorhandener Schutzgebiete minimiert.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die hiermit festgestellte Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung übereinstimmt.

Die **Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg** äußerte gegen das geplante Straßenbauvorhaben keine Bedenken.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel** bestätigte, dass dem geplanten Straßenbauvorhaben regionalplanerische Belange nicht entgegenstehen.

---

<sup>36</sup> <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/verkehrsprognose-2030.html>

#### IV.3.4 Linienbestimmung, Varianten

Mehrere Einwander und Naturschutzverbände beanstandeten die ihrer Meinung nach unzureichende Variantenprüfung. Einerseits würden die Natura 2000-Gebiete unzureichend geschont und andererseits liege die Variante zu dicht an der benachbarten schutzwürdigen Bebauung (u. a. im Bereich der Ortslagen Lindenberg und Bentwisch). Kleinräumige Alternativen seien unzureichend geprüft.

Den Beanstandungen kann die Planfeststellungsbehörde nicht folgen. Unter Einbeziehung aller potenziell betroffenen Interessen wird die Entscheidung des Vorhabenträgers für seine Vorzugsvariante (s. Nrn. 2 und 3 des Erläuterungsberichts; vgl. Nr. II.1 dieses PFB) bestätigt.

Im Anschluss an das Raumordnungsverfahren (s. vorstehende Nr. IV.3.3 dieses PFB) bestimmte das (damalige) Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Schreiben vom 29.06.2006 (Az.: S 01/40.10.82-1096/108 BB 04II) die Linie auf der Grundlage der vom Vorhabenträger gewählten Vorzugsvariante 2.1.

Die bei dem Vergleich von Planungsalternativen gefundenen Ergebnisse stehen stets unter dem Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse. Ergeben sich im Lauf eines Planfeststellungsverfahrens in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht für die Trassenauswahl wesentliche neue Entwicklungen, muss die Planfeststellungsbehörde dem Rechnung tragen und die bisher getroffenen Entscheidungen überprüfen. Kommt eine zunächst ausgeschiedene Planungsalternative in einem späteren Verfahrensstadium erneut und ernsthaft in Betracht, so hat die Behörde sie als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihr objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Das kann im Einzelfall die Verpflichtung zur Nachermittlung abwägungserheblicher Tatsachen auslösen. Die Pflicht zur Überprüfung des Variantenvergleichs kann so weit gehen, auch die Frage nach der „Null-Variante“, also danach, ob auf das Vorhaben verzichtet werden kann, nicht auszusparen. Die Aufnahme des Vorhabens in den vordringlichen Bedarf steht einer solchen Prüfung nicht entgegen. Der Bedarfsplan ist als grobmaschiges Konzept von vornherein nicht detailgenau. Er belässt - entsprechend dieser Unbestimmtheit - den nachfolgenden Verfahren der Linienbestimmung und der Planfeststellung planerische Spielräume.

Das bedeutet, dass es der Gesetzgeber sogar als möglich hinnimmt, dass sich die im Bedarfsplan vorgesehene Trasse im Planfeststellungsverfahren nicht als abwägungsgerecht durchsetzt. Auch die auf der nächsten Planungsstufe erfolgte Linienbestimmung schließt die Prüfung der Null-Variante nicht aus. Die Linienbestimmung ist weder eine formelle noch eine materielle Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der Planfeststellung, sondern hat innerhalb des Planungsverlaufs den Charakter einer vorbereitenden Grundentscheidung mit allein verwaltungsinterner Bedeutung. Die Linienbestimmung entbindet die Planfeststellungsbehörde nicht von der Prüfung, ob das Vorhaben den rechtlichen Anforderungen genügt (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2010 - 9 A 13.09).

Den vereinzelt geforderten Verzicht auf Herstellung der BAB 14 zugunsten einer Ertüchtigung der vorhandenen Bundesstraßen (sogenannte Null-Variante) hat der Vorhabenträger mit nachvollziehbaren Erwägungen bereits aufgrund einer Grobanalyse nicht weiter in seine detaillierten Variantenbetrachtungen einbezogen.

Die Planfeststellungsbehörde beanstandet dies nicht. Bei der Nullvariante könnte die angestrebte Verkehrsqualität (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) nicht erreicht werden. Die noch vorhandene Lücke im deutschen Autobahnnetz würde nicht geschlossen und die Anbindung der Region der Prignitz an das übergeordnete großräumige Fernstraßennetz bliebe ebenso unvollständig wie eine leistungsfähige überregionale Fernstraßenverbindung zwischen dem mitteldeutschen Wirtschaftsraum und den Ostseehäfen. Damit würden wesentliche Ziele des geplanten Straßenbauvorhabens verfehlt. Die straßenbaulichen Interessen überwiegen entgegenstehende Interessen einschließlich der gewichtigen Interessen betroffener Eigentümer sowie von Natur und Landschaft.

Ebenfalls frühzeitig durfte der Vorhabenträger aufgeständerte Varianten der BAB 14 ausschließen, weil die möglichen Vorteile einer Aufständigung deutlich geringer sind als ihre Nachteile. Der Aufwand solcher Varianten wäre unverhältnismäßig.

Da erst die Planfeststellungsbehörde eine abschließende Entscheidung über das Straßenbauvorhaben trifft, hatte sie die vorausgegangenen (Grund-) Entscheidungen unter Einbeziehung aller nunmehr vorliegenden Erkenntnisse zu prüfen.

Ein aus Naturschutzsicht sehr wichtiges Merkmal der hiermit planfestgestellten Vorzugsvariante ist beim Baubeginn ihre Lage am Stadtrand von Wittenberge und anschließend ihre Verschwenkung zur - und überwiegende Trassenbündelung mit der - vorhandenen Bahnstrecke.

In Würdigung der konkreten Situation streitet der Belang der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen für eine Bündelungstrasse mit der vorhandenen Bahn (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 - 4 A 4.15). Die Nachteile bahnferner Varianten überwiegen dagegen deutlich deren mögliche Vorteile. Der vorhandene Beeinträchtigungstreifen der Bahnstrecke wird durch die daneben zu bauende BAB 14 vergrößert ohne die Natura 2000-Gebiete zusätzlich zu zerschneiden. Vor allem mit den beiden planfestgestellten Grün- / Faunabrücken über BAB 14 und Bahn (Ifd. Nrn. 154, 156, 224 und 226 des RV; vgl. Nr. II.8 dieses PFB) wird der zunehmenden Zerschneidung durch die Verkehrswege entgegengewirkt. Beide Brücken verringern zugleich die vorhandenen Zerschneidungswirkungen der Bahn.

In seinem Variantenvergleich prüfte der Vorhabenträger zunächst schwerpunktmäßig, ob die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf zu querende und benachbarte Natura 2000-Gebiete potenziell erheblich sind und ob sie durch Wahl einer anderen Alternative noch weiter verringert werden könnten. Der Vorhabenträger suchte eine Variante mit möglichst geringer Beeinträchtigung der zu querenden und der potenziell beeinträchtigten Natura 2000-Gebiete, das sind im hiermit planfestgestellten Abschnitt der BAB 14:

- \* Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (DE 33036-401),
- \* Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) und
- \* FFH-Gebiet „Silge“ (DE 2936-302).

Es gibt keine Trassenvarianten, die vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten gelegen sind. Im als Suchraum infrage kommenden Teil des Landes Brandenburg sind Natura 2000-Gebiete hoch konzentriert. Nur für die Varianten A11-OPT und PLAFE-OPT wurden erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Im LBP (s. Nr. II.11 dieses PFB) – und hier besonders in den Verträglichkeitsprüfungen (s. Nrn. II.11.5, II.11.6 und II.11.7 dieses PFB) – ist nachgewiesen, dass das hiermit planfestgestellte Straßenbauvorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Natura 2000-Gebiete verbunden ist. Das verkehrliche Interesse (s. auch Nr. IV.3.1 dieses PFB) überwiegt das Interesse an der Vermeidung jeglicher unwesentlicher Beeinträchtigungen / Wirkungen.

Im weiteren detaillierten Vergleich erwies sich die Variante PLAFE-OPT - für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar - als vorzugswürdig.

Dafür maßgeblich war besonders die Vermeidung der Zerschneidung des Trinkwasserschutzgebietes sowie die Minimierung von Gebäudeabrissen und der Beeinträchtigungen höherwertiger Biotope. Die verbleibenden Beeinträchtigungen dieser besonders geschützten Arten und Biotope sind im LBP – und hier besonders im ASB (s. Nr. II.11.8 dieses PFB) – vollständig erfasst und kompensiert.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt der Variantenprüfung sind die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der benachbarten schutzwürdigen Bebauung. In Würdigung dieser Belange trassierte der Vorhabenträger die BAB 14 überwiegend in ausreichend großem Abstand und entschied sich im Übrigen für aktive Schutzvorkehrungen vor ihren mittelbaren Wirkungen. Dadurch bleiben die Immissionen der geplanten BAB 14 prognostisch nahezu überall unterhalb der Immissionsgrenzwerte. Nur an zwei Gebäuden verbleiben Grenzwertüberschreitungen (vgl. Nr. III.8.2 dieses PFB). Insgesamt ist das Gewicht der verbleibenden Beeinträchtigungen nicht hoch.

Zur optischen Einbindung der BAB 14 in die Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen (vgl. auch Nrn. III.5.4, IV.7.7 und IV.7.8 dieses PFB).

Im Übrigen ist die Bauleitplanung der schwerpunktmäßig betroffenen Städte und Gemeinden vom Vorhabenträger in seiner Straßenplanung beachtet worden. Der Vorhabenträger hatte die Städte und Gemeinden in alle Planungsphasen einbezogen. Die Planungshoheit wird durch das hiermit festgestellte Straßenbauvorhaben nur unwesentlich berührt.

Die vorhabenbezogenen klimarelevanten Wirkungen der BAB 14 sind in der Anlage 13 zum Erläuterungsbericht des LBP beschrieben erfasst worden (s. auch Nr. IV.8 dieses PFB).



Der hiermit planfestgestellte letzte Teilabschnitt dient dem Lückenschluss der im Übrigen bereits weitgehend fertiggestellten oder im Bau befindlichen BAB 14.

Nach ihrer Verkehrsfreigabe wird die BAB 14 als großräumige Straße im Land Brandenburg zwischen der AS Wittenberge und der AS Karstädt prognostisch mit 12.480 Kfz/24h nur mäßig belastet sein. Soweit sie als neuer Verkehrsweg anziehender für den Straßenverkehr wirkt, hat dies teilweise Verkehrsverlagerungen von anderen Straßen auf die BAB 14 zur Folge, verbunden mit Entlastungswirkungen dieser Straßen.

Nachteilig für das Klima sind besonders auch die anlagenbedingten Wirkungen des Straßenbauvorhabens aufgrund des damit verbundenen Verlustes natürlicher klimawirksamer Flächen sowie der Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand. Diesen negativen Wirkungen stehen die positiven Wirkungen der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen gegenüber.

Im hiermit planfestgestellten Bauabschnitt der BAB 14 ist eine bessere Alternative als die vom Vorhabenträger bevorzugte Variante nicht ersichtlich (s. auch Nr. 3 des Erläuterungsberichts). Die Summe der Umweltbeeinträchtigungen kann durch Wahl einer anderen Alternativvariante nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand vermindert werden.

Beginnend am Baubeginn mit der AS Wittenberge wurde eine Verschwenkungsvariante in Richtung Bahn gewählt, die zwar nicht die größtmögliche Trassenbündelung erreicht, jedoch einen - im Vergleich zu anderen Varianten - konfliktarmen Streifen nutzt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ungeachtet hierbei zu beachtender rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung ist, die gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin (§ 17e Absatz 6 FStrG) zugänglich ist. Wesentliches Element planerischer Gestaltungsfreiheit ist die Gewichtung der verschiedenen Belange.

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Trassenvarianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem frühen Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004 - 9 A 11.03).

#### IV.3.5 Querschnitt der BAB 14

Einwender rügten, dass die prognostizierte Verkehrsbelegung den Autobahnquerschnitt RQ 28 nicht (mehr) rechtfertigen könne. Die Festlegung des RQ 28 resultiere aus der Erwartung höherer Verkehrsmengen und müsse der aktuell erheblich geringeren Verkehrsprognose angepasst werden.

Hierauf erwiderte der Vorhabenträger, dass nach dem straßenbaulichen Regelwerk die Dimensionierung von Verkehrsanlagen für ganze Netzmaschen einheitlich erfolge. Ein Wechsel zwischen Autobahn- und anderen Straßenquerschnitten sei hierbei nicht zulässig. Ferner ließen sich die Ziele des geplanten Straßenbauvorhabens (z. B. Abbau der vorhandenen Erreichbarkeitsdefizite) nur mittels Autobahnquerschnitt und hierdurch erzielbarer Reisegeschwindigkeiten erreichen. Das prognostizierte Belastungsbild der BAB 14 entspreche anderen Autobahnen in ländlichen Regionen und deren regelkonformen Einsatzbereichen. Der Vorhabenträger habe die Wirtschaftlichkeit des RQ 28 für die BAB 14 nachgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt den geplanten RQ 28.

Der hiermit planfestgestellte Abschnitt der BAB 14 verbindet die sich nördlich und südlich anschließenden - überwiegend bereits realisierten - 4-streifigen Abschnitte der BAB 14.

Die gemäß Bedarfsplan 4-streifig neuzubauende BAB 14 (s. auch vorstehende Nr. IV.3.1 dieses PFB) gehört nach den RIN<sup>37</sup> zur Kategoriengruppe „Autobahnen“ mit einer zumindest großräumigen Verbindungsfunktion. Nach RIN ist sie der Kategorie AS 0 oder zumindest AS I mit der Bezeichnung „Fernautobahn“ zuzuordnen (vgl. Tabellen 5 und 6 der RIN).

Fernautobahnen sollen entsprechend Entwurfsklasse 1 A der RAA 2008<sup>38</sup> (vgl. Tabellen 9 und 10) geplant werden. Dafür ist als kleinster Querschnitt ein RQ 31 vorgesehen (vgl. Nr. 4.3.2 i. V. m. Bild 3). Dessen Einsatzbereich beginnt ab ca. 18.000 Kfz/24h (vgl. Bild 4).

Abweichend davon wies das (damalige) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Schreiben vom 11.03.2009 (S01/72131.4-0014/945425/959453) an, den zur Planfeststellung beantragten Abschnitt der BAB 14 nur mit einem RQ 28 zu bauen. Der RQ 28 ist nach RAA 2008 für autobahnähnliche Straßen (Entwurfsklasse 2) und ausnahmsweise für Überregionalautobahnen (Entwurfsklasse 1 A) vorgesehen.

---

<sup>37</sup> Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (eingeführt durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2008 vom 28.10.2008, S 10/7113.4/1/930162; VkB. Nr. 4/2009)

<sup>38</sup> Richtlinien für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008 (eingeführt durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2009 vom 23.06.2009, S 11/7122.3/4-RAA-836092; im Land Brandenburg eingeführt durch Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nr. 20/2009 - Straßenentwurf - vom 25.01.2010, ABl. Nr. 7 vom 24.02.2010 S. 303)

Hintergrund dieser Abweichung von den RAA 2008 sind die prognostisch vergleichsweise geringe Verkehrsbelegung der BAB 14 (vgl. vorstehender Unterpunkt IV.3.2 dieses PFB) und das Ziel der möglichst weitgehenden Verringerung von Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere in den betroffenen Natura 2000-Gebieten. Damit werden die - gestützt auf den naturschutzfachlichen Vermeidungsgrundsatz - erhobenen Forderungen nach minimiertem Flächenverbrauch (u. a. durch möglichst kleinen Straßenquerschnitt) erfüllt.

Nach Abarbeitung des - in der Bedarfsplanfassung von 2003 enthaltenen - besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages bewertete die Bundesstraßenverwaltung als Vorhabenträger die Belange von Natur und Landschaft (und in diesem Zusammenhang besonders das Integritätsinteresse der Natura 2000-Gebiete) als so bedeutsam, dass sie sich für den kleinen 4-streifigen RQ 28 entschied. Andererseits stufte die Bundesstraßenverwaltung das verkehrliche Interesse an einer 4-streifigen BAB 14 mit dem kleinen RQ 28 höher ein, als die entgegenstehenden Interessen einschließlich dem Integritätsinteresse der Natura 2000-Gebiete.

Im Übrigen sind im hiermit planfestgestellten Abschnitt die von Einwendern geforderten Abstriche an den Zielen, die mit dem Bedarfsplanvorhaben BAB 14 erreicht werden sollen, nicht erforderlich. Die Integrität der Natura 2000-Gebiete kann grundsätzlich auch ohne die darüber hinaus geforderten Abstriche an der Zielerreichung gewahrt werden.

#### IV.3.6 bewirtschaftete Rastanlage „Löcknitztal“

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind alternative Standorte für die bewirtschaftete Rastanlage „Löcknitztal“ vorgeschlagen worden, um die Inanspruchnahme der dortigen ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzfläche mit sehr guten Bodenpunkten zu minimieren.

Diese Einwendungen nahm der Vorhabenträger zum Anlass, die Lage und Größe der geplanten Rastanlage zu prüfen. Im Ergebnis seiner Prüfung bestätigte er die gewählte Lage der Rastanlage, minimierte jedoch deutlich deren Größe, so dass die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen erheblich verringert wurde.

Soweit dadurch die Einwendungen nicht erledigt sind, werden sie von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger plante die bewirtschaftete Rastanlage „Löcknitztal“ auf der Grundlage der ERS 2011<sup>39</sup>. Bei einem Verzicht auf die Rastanlage könnten die Ansprüche der Verkehrsteilnehmer auf Ruhe- und Rastmöglichkeiten nicht erfüllt werden. Deshalb durfte der Vorhabenträger die Nullvariante ausschließen.

---

<sup>39</sup> Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, Ausgabe 2011 (eingeführt durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2011 vom 02.03.2011 - StB 11/7437.2/3-05/1371916 - des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nr. 9/2011 vom 24.05.2011, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 13.07.2011 S. 1138)

Wie im Erläuterungsbericht unter Nr. 4.6.1 dargestellt ist, sind aus Gründen der Verkehrssicherheit regelmäßig Mindestabstände zwischen AS und Rastanlagen einzuhalten. Eine Verschiebung der Rastanlage in Richtung zur AS Karstädt wäre nur bei Unterschreitung dieser Mindestabstände möglich. Im Anschlussstellenbereich wäre eine Rastanlage deutlich weniger zur Erholung der Verkehrsteilnehmer geeignet.

Am gewählten Standort sind für die Rastanlage „Löcknitztal“ vergleichsweise weniger Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Umweltbeeinträchtigungen erforderlich als an Alternativstandorten.

#### IV.3.7 Anpassungen im nachgeordneten öffentlichen Straßennetz

Einige Einwender äußerten Bedenken / Befürchtungen zum geplanten oder vorhandenen Ausbauzustand (Breite bzw. Befestigung) verschiedener öffentlicher Straßen, die im Rahmen des hiermit planfestgestellten Vorhabens angepasst oder mitgenutzt werden.

Diese Bedenken / Befürchtungen sind unbegründet. Anpassungen im nachgeordneten Straßennetz wurden vom Vorhabenträger auf der Grundlage des straßenbaulichen Regelwerks geplant. Dieses Regelwerk ist auch Grundlage des vorhandenen öffentlichen Straßennetzes.

##### IV.3.7.1 L 12

Einwender, deren schutzwürdige Bebauung an der L 12 gelegen ist, befürchteten unzumutbare Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge / Baustofftransporte während der Baudurchführung. Der Ausbauzustand der L 12 sei besonders in der Ortslage Lenzersilge sehr schlecht.

Diese Befürchtungen sind unbegründet.

Gemäß § 9 Absatz 1 BbgStrG umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fuß-, Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes, des Schutzes der Alleen und der Stadtentwicklung sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit von Personen sowie die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und die Reduzierung des Flächenverbrauchs für Verkehrsflächen, auch bei Bundesfernstraßen, angemessen zu berücksichtigen. Den Anforderungen und Bedürfnissen von Personen jeden Alters ist beim Bau und der Unterhaltung von Straßen Rechnung zu tragen. Nach § 9 Absatz 2 BbgStrG haben die Träger der Straßenbaulast auf einen nicht verkehrssicheren Zustand - vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden - durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, die Aufgaben nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BbgStrG zu erfüllen.

Straßenbaulastträger der L 12 ist das Land Brandenburg, an dessen Leistungsfähigkeit keine Zweifel bestehen. Auch wenn das Land Brandenburg nicht alle seine Landesstraßen in einem Optimalzustand bauen und unterhalten kann, weil seine Finanzausstattung neben dem Straßenbau auf viele andere Landesaufgaben verteilt wird, so darf doch angenommen werden, dass der Straßenbau zumindest in dem Umfang finanziert und ausgestattet wird, dass die Landesstraßen grundsätzlich noch ihre gesetzliche Verkehrsbedeutung gemäß § 3 Absatz 2 BbgStrG beibehalten können. Eine Ausnahme ist bei der L 12 nicht ersichtlich, zumal die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg als Träger der Straßenbaulast hier keine Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen im Sinne von § 9 Absatz 2 BbgStrG angeordnet hat.

Steht aber die Leistungsfähigkeit der L 12 als Straße mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung nicht infrage, besteht kein Anlass, dem Vorhabenträger des hiermit festgestellten Vorhabens vorsorglich deren Benutzung zu untersagen. Mögliche Baustellenfahrzeuge / Baustofftransporte während der Baudurchführung verändern die Verkehrsbedeutung der L 12 nicht.

#### IV.3.7.2 L 14

Bedenken gab es gegen die an der L 14 geplanten Baumpflanzungen und deren Einfluss auf die nutzbare Fahrbahnbreite. Es sei zu befürchten, dass es im Begegnungsverkehr landwirtschaftlicher Technik zu Problemen komme.

Hierauf erwiderte der Vorhabenträger nachvollziehbar:

*„Der Abstand zwischen den geplanten Fahrzeugrückhaltesystemen (Schutzplanken) beträgt 7 m. Generell erlaubt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) im § 32 für landwirtschaftliche Fahrzeuge eine maximale Fahrzeugbreite von 2,55 m. In Sonderfällen - wenn sie mit bodenschonender Bereifung ausgestattet sind - sind 3,00 m erlaubt. Die Transportbreite von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, von angehängten Arbeitsgeräten und von Anbaugeräten an Schleppern darf bei Straßenfahrt 3,00 m nicht überschreiten. Daher ist beim 7 m breiten zur Verfügung stehenden Raum ein Begegnungsfall von zwei Fahrzeugen bei verminderter Geschwindigkeit gewährleistet.“*

#### IV.3.7.3 Sonstige öffentliche Straßen

Einwender (besonders landwirtschaftliche Unternehmen) forderten teilweise eine bessere Befestigungsart für anzupassende Straßenabschnitte. Das vorgesehene Gesteinsmaterial bei ungebundener Bauweise sei deutlich schlechter für eine intensive langfristige Nutzung geeignet, als das vorhandene. Dadurch sei der Verschleiß trotz gleicher ungebundener Bauweise größer, verbunden mit höheren Unterhaltungsaufwendungen. Deshalb solle u. a. die sonstige öffentliche Straße gemäß lfd. Nr. 194 des RV (vgl. Nr. II.8 dieses PFB) in gebundener Bauweise realisiert werden, um frühzeitigem Verschleiß vorzubeugen.

Wie im 6. Absatz unter Nr. II dieses PFB klargestellt, ist die gerügte Fahrbahnbefestigung nur in Bezug auf ihre maßgeblichen Eigenschaften (u. a. die jeweilige Bauklasse / Dimensionierung) durch die Planfeststellung verbindlich festgelegt. Den Einsatz anderer Materialien verbietet die Planfeststellung nicht, sofern sie ähnlich geeignet sind.

Welche Befestigungsart jeweils für die anzupassende ländliche Straße (Weg) geeignet ist, ergibt sich aus den geltenden Regelwerken, das sind insbesondere die Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003<sup>40</sup> (ggf. i. V. m. den RLW<sup>41</sup>). Gemäß Nr. 4 dieser Grundsätze sind die *„ländlichen Wege ... nach der jeweiligen Verkehrsbedeutung zu befestigen; hierbei ist der bisherige Ausbauzustand zu berücksichtigen. Der Ausbauzustand sollte dem in den Nachbarbereichen entsprechen.“*

Soweit die Einwender einen noch besseren Ausbauzustand forderten, werden die Forderungen zurückgewiesen.

Einzelne Einwender forderten eine Asphaltierung der sonstigen öffentlichen Straße „Silger Weg“ unter dem BW 15.

Dieser Forderung kann die Planfeststellungsbehörde nicht folgen. Im Ergebnis der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. Nr. II.11 dieses PFB) wurden erhebliche Zerschneidungseffekte der geplanten BAB 14 bilanziert. Diese sollen u. a. durch eine möglichst natürliche tierökologische Gestaltung verkehrstechnisch notwendiger BW (wie die Unterführung des „Silger Weges“ unter der BAB 14) minimiert werden. Um die Nutzbarkeit des BW 15 durch Wildtiere zu optimieren, darf unter dem BW 15 nicht asphaltiert werden (s. auch LBP-Maßnahme 3V<sub>CEF,FFH</sub>). Stattdessen wird der „Silger Weg“ unter dem BW mit einem Sand-Schotter-Gemisch befestigt. Dies entspricht dem MAQ 2022.

Nutzer sonstiger öffentlicher Straßen forderten neben der besseren Befestigungsweise auch eine vergrößerte Fahrbahnbreite.

Dies kann dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden. Die Dimensionierung der sonstigen öffentlichen Straßen erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Regelwerke (hier: Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003 i. V. m. den RLW), welche eine befahrbare Kronenbreite von 4,00 m vorsehen (3,00 m Fahrbahn und 2 x 0,50 m Seitenstreifen). Auch die bisher vorhandenen Straßen sind im allgemeinen nicht breiter.

---

<sup>40</sup> Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2003 vom 29.08.2003, S 28/38.34.00/4 BM 02

<sup>41</sup> Richtlinien für ländlichen Wegebau, Ausgabe 2016 (Arbeitsblatt DWA-A 904 vom November 2016; herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.; korrigierte Fassung November 2018)

#### IV.4 Inanspruchnahme von Grundstücken bzw. Eigentum

Dem Eigentum als privatem Belang kommt in der Konkurrenz mit anderen Belangen besonderes Gewicht zu. Dies folgt bereits aus dem Gewährleistungsgehalt des Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Darüber hinaus ist im Rahmen der Abwägung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der PFB enteignungsrechtliche Vorwirkungen entfaltet (s. Nr. III.16.1 dieses PFB).

Dies bedeutet, dass bereits im Planfeststellungsverfahren zu prüfen ist, ob die Enteignung, gemessen an den in Artikel 14 Absatz 3 GG genannten Voraussetzungen, zulässig ist. Danach kommt eine Enteignung nur in Betracht, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Dieses Erfordernis schließt sämtliche Elemente des Übermaßverbots ein. Die Enteignung muss zur Zweckerfüllung geeignet sein. Sie muss in dem Sinne erforderlich sein, dass zur Erreichung des mit ihr erstrebten Erfolgs kein anderes, gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel hätte gewählt werden können. Und die Schwere des Eingriffs darf nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht und der Dringlichkeit der den Eigentumsentzug rechtfertigenden Gründe stehen. Das Abwägungsgebot ermöglicht es bei sachgerechter Anwendung, den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots Rechnung zu tragen. Jede Planung unterliegt der Prüfung, ob das planerische Ziel auf andere Weise auch ohne die Inanspruchnahme von privatem Eigentum oder mit geringerer Eingriffsintensität erreichbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2002 - 4 A 22.01).

Zur Bedeutung dieses Vorhabens wird auf vorstehende Nr. IV.3.1 dieses PFB i. V. m. dem Erläuterungsbericht (vgl. Nr. II.1 dieses PFB) Bezug genommen.

Im Ergebnis der Abwägung sind die für das hiermit planfestgestellte Vorhaben erforderlichen Grundstücksbeanspruchungen (vgl. Nr. II.13 dieses PFB) zulässig. Soweit Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen vereinzelt ohne nähere Begründung schwere Betroffenheiten bis hin zur Existenzbedrohung befürchteten, sind diese Befürchtungen nicht nachvollziehbar.

Unabhängig von Vorstehendem weist die Planfeststellungsbehörde auf die laufenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren

- \* A14 Wittenberge (Verfahrens-Nr. 4006S)
- \* A14 Dergenthin (Verfahrens-Nr. 4005S)
- \* A14 Karstädt (Verfahrens-Nr. 4004S)

hin<sup>42</sup>.

Die Unternehmensflurbereinigung kann - wie hier - aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und der effizienten schrittweisen Abstimmung von Flurbereinigung und Fachplanung bereits nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens angeordnet werden. Für die Eigentümer der für das Unternehmen (hier Straßenbauvorhaben) benötigten Grundstücke stellt die Unternehmensflurbereinigung das mildere Mittel gegenüber der Enteignung dar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.10.2009 - 9 C 9.08).

---

<sup>42</sup> <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/>

#### IV.4.1 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Verkehrsflächen im Sinne des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder kraft Gesetzes als öffentlich oder gewidmet geltende Straßen, Wege und Plätze einschließlich Zubehör und Nebenanlagen.

Beim hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhaben gehören dazu insbesondere der Straßenkörper der B 189 und B 195 (§ 1 Absatz 4 Nr. 1 FStrG) sowie der jeweilige Straßenkörper der anzupassenden Abschnitte untergeordneter öffentlicher Straßen (§ 2 Absatz 2 BbgStrG).

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 VerkFIBerG ist der öffentliche Nutzer o. g. Verkehrsflächen gegenüber dem Grundstückseigentümer zum Besitz berechtigt.

Bezogen auf die vom VerkFIBerG erfassten Flächen führte das BVerfG in seinem Nichtannahmebeschluss vom 08.11.2012 (1 BvR 2153/08; mit weiteren Nachweisen) u. a. aus:

*„Mit der Enteignung greift der Staat auf das Eigentum des Einzelnen zu. Sie setzt den Entzug konkreter Rechtspositionen voraus, aber nicht jeder Entzug einer Rechtsposition ist eine Enteignung im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 GG. Diese ist beschränkt auf solche Fälle, in denen Güter hoheitlich beschafft werden, mit denen ein konkretes, der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienendes Vorhaben durchgeführt werden soll ... Die Regelungen über das Erwerbsrecht des öffentlichen Nutzers nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz enthalten indessen keine Ermächtigung der Exekutive, ein bestimmtes Eigentumsobjekt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ganz oder teilweise zu entziehen. Sie setzten vielmehr voraus, dass die betroffenen Grundstücke bereits im Zeitraum zwischen dem 09.05.1945 und dem 03.10.1990 durch eine dem Grundgesetz nicht unterworfenen Staatsgewalt faktisch und fortdauernd zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, hier als öffentliche Verkehrsfläche, in Anspruch genommen wurden und schon mit dieser faktischen Vorbelastung in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts gelangt sind. Während des Bestehens der DDR wie auch danach konnte der Eigentümer mit einem Wegfall dieser Belastung regelmäßig nicht mehr rechnen. ...*

*Die Überführung der bei der Wiedervereinigung vorgefundenen öffentlich genutzten privaten Flächen in die gesamtdeutsche Rechtsordnung durch Begründung einer Eigentümerstellung der öffentlichen Hand ist von erheblichem öffentlichen Interesse. Sie sichert dauerhaft die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Länder und Kommunen im Beitrittsgebiet und die Nutzung der zwischen 1945 und 1990 errichteten öffentlichen Infrastruktur. ...*

*Der Gesetzgeber durfte berücksichtigen, dass das betroffene Grundstückseigentum bereits durch eine öffentlich-rechtliche Sachherrschaft überlagert war, die eine Nutzung für Zwecke des Eigentümers ausschloss. Diese Überlagerung war unmittelbare Folge der Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstücks durch staatliche Stellen der DDR; das Eigentum war mit dieser Belastung belegt, als es mit der Wiedervereinigung unter den Schutz des Artikel 14 GG gelangte. Dies reduziert ... das Gewicht der Beeinträchtigung, die von dem Erwerbsrecht ausgeht.“*



Nach § 8 Absatz 1 VerkFIBerG ist zwar das in § 3 Absatz 1 VerkFIBerG enthaltene Erwerbsrecht des öffentlichen Nutzers (für die B 189 und B 195: Bundesstraßenverwaltung) zum Ablauf des 30.06.2007 erloschen. Unverändert geblieben ist aber die o. g. „öffentlich-rechtliche Sachherrschaft“, die dem durch § 9 Absatz 1 Satz 3 VerkFIBerG geregelten Besitzrecht entspricht. Damit einher geht das reduzierte Gewicht der Beeinträchtigung im Falle des vom Vorhabenträger vorgesehenen Grunderwerbs.

#### IV.4.2 Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen

Zur Notwendigkeit der hiermit planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen verweist die Planfeststellungsbehörde einleitend auf die vorstehende Nr. III.5.4 dieses PFB und entscheidet:

Die Beanspruchung der – außerhalb gewidmeter Straßenflächen bzw. außerhalb von Gewässern mit eigenem Grundstück gelegenen und für die hiermit planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen – Grundstücksteile ist rechtlich geboten für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Beanspruchung ist im hiermit festgestellten Umfang notwendig und zulässig. In den Maßnahmenblättern in Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP (vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) sind die Maßnahmen erläutert.

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung steht der Planfeststellungsbehörde nicht die gleiche planerische Gestaltungsfreiheit wie nach § 74 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 VwVfG zu. Bei der Anordnung von Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch eine planfestgestellte Trasse ist die Planfeststellungsbehörde an die bundesrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG gebunden.

Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen wählte der Vorhabenträger unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus, der sämtliche Elemente des Übermaßverbots einschließt. Dementsprechend sind nur solche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen worden, die sich zur Erreichung des naturschutzrechtlich vorgegebenen Zwecks eignen. In diesem Zusammenhang suchte der Vorhabenträger zunächst nach geeigneten öffentlichen Flächen. Nur soweit diese nicht zur Verfügung standen, wurden private Flächen beplant.

Die mit den Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen stehen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Insbesondere drohen keine existenziellen Beeinträchtigungen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden darf, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der (teilweisen) Enteignung bzw. Zwangsbelastung. Die betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (vgl. Nr. II.13 dieses PFB) aufgeführt. Der Vorhabenträger erhält damit, ebenso wie für die Straßen- und Gewässerbestandteile, das Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 - 4 A 29.95).

Die durch Kompensationsmaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer haben gemäß § 19 Absatz 5 FStrG i. V. m. § 7 EntGBbg das Recht, einen Antrag auf Ausdehnung der Enteignung zu stellen, wenn sie davon ausgehen, dass das Restgrundstück oder der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann (s. auch vorstehende Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.3 Jagdgenossenschaft

Eine Jagdgenossenschaft rügte deutliche Verschlechterungen der jagdlichen Situation durch das geplante Straßenbauvorhaben.

Das Jagdrecht steht als untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenes Recht dem Grundstückseigentümer zu (§ 3 Absatz 1 Satz 1, 2 BJagdG). Vom Jagdrecht ist das Jagdausübungsrecht zu unterscheiden. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Hege des Wildes darf der Grundeigentümer das Jagdrecht nur ausüben, wenn ihm eine zusammenhängende Grundfläche von in der Regel mindestens 150 ha gehört, die einen Eigenjagdbezirk im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1, 2 BbgJagdG i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 2 BJagdG bildet. Wenn dagegen der Grundbesitz eines Eigentümers die genannte Mindestgröße unterschreitet, ist er Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 8 Absatz 1 BJagdG). Hier steht die Ausübung des Jagdrechts nach § 8 Absatz 5 BJagdG der Jagdgenossenschaft als der Vereinigung der Grundeigentümer (§ 9 Absatz 1 BJagdG) zu. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken darf der Eigentümer sein Jagdrecht nicht mehr selbst hegend und jagend ausüben, sondern nur noch in der einem Jagdgenossen erlaubten Art und Weise nutzen. Die Jagdgenossenschaft hat insoweit mehr Rechte als der einzelne Eigentümer, der ihr angehört.

In der Hand der Jagdgenossenschaft stellt das Jagdausübungsrecht ein vermögenswertes privates Recht dar, das in der Regel durch Verpachtung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 BJagdG) zu nutzen ist. Es gehört zu den sonstigen Rechten im Sinne des § 823 Absatz 1 BGB. Als konkrete subjektive Rechtsposition, die der Jagdgenossenschaft selbst zusteht, genießt das Jagdausübungsrecht den Schutz des Artikel 14 GG (vgl. BGH, Urteil vom 14.06.1982 - III ZR 175/80).

Die Jagdgenossenschaft hat somit eine Rechtsposition inne, die sie berechtigt, im Falle einer Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts den PFB im Klagewege anzugreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.03.1983 - 4 C 74/80).

Die Jagdgenossenschaft hat einen Anspruch auf Ausgleich derjenigen Vermögensnachteile, die durch die Verkleinerung des Jagdbezirks und durch die Erschwernisse bei der Jagdausübung auf den verbleibenden Restflächen entstehen.

Für die vorhabenbedingt zu beanspruchenden Teilflächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 15.02.1996 - III ZR 143/94) anerkannt, dass die Jagdgenossenschaft in zweierlei Hinsicht in ihrem Jagdausübungsrecht betroffen sein kann. Zum einen wird der Jagdgenossenschaft durch den Bau der BAB 14 die Jagdnutzung auf den Trassenflächen genommen, d. h. der Jagdbezirk wird verkleinert.

Zum anderen kann in der hoheitlichen Inanspruchnahme der Trassenflächen ein Eingriff in das nunmehr ggf. auf den Restbesitz beschränkte Jagdausübungsrecht liegen. Denn durch den Bau der BAB 14 kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Jagd kommen, etwa durch Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Treib- und Drückjagden, von Ansitz-, Pirsch- und Suchjagd; durch Änderungen des Wildbestandes, insbesondere durch Abwanderung von Schalenwild, Einschränkung des Wildwechsels, Beeinträchtigung des Jagdschutzes, Unterhaltung umfangreicher Wildzäune etc. Es handelt sich dabei um nachteilige tatsächliche Einwirkungen, die das Jagdausübungsrecht in den Grenzen der geschützten Rechtsposition beeinträchtigen.

So liegt der Fall hier. Das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft ist in den Grenzen der geschützten Rechtsposition durch den Bau der BAB 14 tatsächlich beeinträchtigt.

Die entschädigungspflichtigen nachteiligen Einwirkungen auf das Jagdausübungsrecht sind durch den Bau der BAB 14 zu erwarten. Es wird eine erhebliche tatsächliche Verschlechterung der Bejagungsmöglichkeiten und der Vermeidbarkeit von Wildschäden eintreten. Die neue BAB 14 verkleinert die gewohnten Lebensräume des dort vorkommenden Wildes. In diesem Bereich kann die Jagd in einem Sicherheitskorridor entlang der BAB 14 nur noch unter erschwerten Bedingungen ausgeübt werden. Das Schussfeld und die Schussrichtung sind beim Jagen aus Sicherheitsgründen eingeschränkt.

Deshalb steht der Jagdgenossenschaft dem Grunde nach der in Nr. III.16.2 dieses PFB geregelte Anspruch auf Entschädigung zu.

#### IV.4.4 Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren A 14 Dergenthin

Die Einwender rügten, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vordringlich in Bereichen geplant wurden, die unmittelbar von den Auswirkungen der BAB 14 betroffen sind. Sie schlugen folgende Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe zum geplanten Vorhaben vor:

- \* Verfüllung eines Grabens ohne Funktion in der Gemarkung Kuhwinkel,
- \* Beseitigung baulicher Überreste und Fundamente mit Entsorgung von illegal abgelagertem Bauschutt auf einem Grundstück in der Gemarkung Dergenthin,
- \* Beseitigung und Sicherung von Wasserschächten in der Gemarkung Dergenthin sowie
- \* Beseitigung von ein- bis zweistöckigen Hochbauten in der Gemarkung Dergenthin.

Die Einwender forderten, für die LBP-Maßnahme 20A<sub>CEF</sub> - Anlage eines Lebensraumkomplexes für Amphibien einen alternativen Standort nördlich der Rastanlage „Löcknitztal“ im Niederungsgebiet des nördlich angrenzenden Grabenbereichs zu suchen.

Sie halten die einjährige Sperrung der L 12 zur Errichtung des BW 16Ü für unzumutbar. Aus der vorgesehenen Sperrung bzw. Umleitung resultiere u. a. ein deutlich längerer Fahrweg bei Notarzt- oder Feuerwehreinsätzen.

Die Einwender rügten weiterhin, dass die sonstige öffentliche Straße mit der lfd. Nr. 160 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) nur in einer Breite von 3 m geplant sei obwohl der zu ersetzende Weg eine Breite von 6 m aufweise. Ersatzwege dürften in Breite und Ausführungsqualität nicht schlechter als der Bestand hergestellt werden. Des Weiteren solle der Weg unterhalb des BW 15 und der Bahnstrecke Berlin-Hamburg als befestigte Straße ausgebaut werden. Auf der westlichen Seite des BW 15 fehle zudem die Auffahrt zur nordwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die nördlich des BW 16Ü und westlich der BAB 14 gelegene private Zuwegung zu den Rückhaltebecken (lfd. Nr. 170 des RV) solle auch für den landwirtschaftlichen Verkehr als Erschließungsweg nutzbar sein.

Die von den Einwendern vorgeschlagenen Maßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 2 BNatSchG ungeeignet. Soweit eine naturschutzfachliche Aufwertung auf den vorgeschlagenen Flächen möglich wäre, ist sie jedenfalls unverhältnismäßig aufwendig. Die vorgeschlagene Verschiebung von 20ACEF ist naturschutzfachlich abzulehnen. Auf Nr. IV.7.8 dieses PFB wird verwiesen.

Die Bedenken zur Sperrung der L 12 sind entsprechend Nr. III.11 dieses PFB teilweise erledigt. Im Übrigen kann ihnen nicht gefolgt werden.

Die geplante Breite der sonstigen öffentlichen Straße mit der lfd. Nr. 160 des RV entspricht im Wesentlichen der Bestandsbreite. Die sonstige öffentliche Straße Richtung BW 13Ü hat an ihrem Baubeginn eine Breite von 3,05 m. Die von den Einwendern genannte Bestandsbreite von 6 m ist im Anpassungsabschnitt nicht vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde verweist ergänzend auf Nr. IV.3.7.3 dieses PFB.

Die landwirtschaftlichen Flächen nordwestlich des BW 15 bleiben erschlossen. Der Vorhabenträger passte seine Planung im Verlauf des Anhörungsverfahrens an.

Der nördlich des BW 16Ü und westlich der BAB 14 gelegene nicht öffentliche Weg mit der lfd. Nr. 170 des RV zu den Erdbecken der Deutschen Bahn AG ist auch für Anlieger als Erschließungsweg nutzbar. Entsprechende Wegerechte sind in lfd. Nr. 170 des RV vorgesehen.

#### IV.4.5 Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren A 14 Wittenberge

Die Einwender forderten, dass die sonstigen öffentlichen Straßen parallel zur BAB 14 grundsätzlich eine Breite von 6 m haben sollen. Eine Ausbaubreite von 3 m sei bei heutiger landwirtschaftlicher Technik inakzeptabel. Zudem brauche die sonstige öffentliche Straße mit der lfd. Nr. 150 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) nur bis an den Waldrand (ca. Bau-km 9+370) ausgebaut werden.

Die Breite der sonstigen öffentlichen Straßen entlang der BAB 14 ist entsprechend Nr. IV.3.7.3 dieses PFB nicht zu beanstanden. Die sonstige öffentliche Straße in Baulast der Gemeinde Weisen mit der lfd. Nr. 150 des RV und der sich daran anschließende nicht öffentliche Weg mit der lfd. Nr. 149 des RV dienen unter anderem zur Erreichbarkeit und Unterhaltung der Faunabrücke (BW 13Ü und BW 14Ü).

Im Übrigen passte der Vorhabenträger seine Planung im Verlauf des Anhörungsverfahrens an, um die Bedenken zur Nutzung von Restflächen auszuräumen.

#### IV.4.6 Teilnehmergeinschaft im Flurbereinungsverfahren A 14 Karstädt

Im Rahmen der LBP-Maßnahme 18A<sub>CEF</sub> - Anlage von Feldlerchenfenstern rügten die Einwender die vorgesehene Begrenzung der Fruchtfolge auf Wintergetreide und -raps. Sie schlugen neben Anbaukulturen wie Zuckerrüben, Kartoffeln, Leguminosen und Mais als weitere Fruchtfolge den Anbau von mehrjährigem Feldgras oder die Anlage von Grünstreifen vor.

Ferner solle die LBP-Maßnahme 20A<sub>CEF</sub> - Anlage eines Lebensraumkomplexes für Amphibien in tiefer liegendes, grundwassernahes Ackerland nordwestlich der Rastanlage verschoben werden.

Die im Bereich der geplanten Rastanlage „Löcknitztal“ vorhandene Hauptdrainage sei in der Planung zu berücksichtigen.

Die Einwender wiesen weiterhin darauf hin, dass die geplante Straßenverbindung zwischen Bau-km 18+900 bis 19+500 zu schmal für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sei. Zudem solle beim Ausbau der Straßen mit wassergebundenen Decken zumindest deren bisherige Tragfähigkeit und Belastbarkeit beibehalten werden. Dazu seien die betroffenen vorhandenen Straßen im Vorfeld zu begutachten. Eine Verschlechterung des landwirtschaftlichen Straßennetzes werde nicht akzeptiert.

Hinsichtlich der Maßnahme 18A<sub>CEF</sub> erwiderte der Vorhabenträger, dass *„für Getreide und Winterraps der Maßnahmen Erfolg durch Literatur belegt ist. Für Zuckerrüben und Mais sind in Bezug auf die Feldlerchenfenster keine Erfolge belegt. Es könnte daher in diesem Fall nicht von einer Funktionalität der Maßnahme ausgegangen werden. Der Maßnahmen Erfolg muss jedoch zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung gewährleistet sein“*. Hinsichtlich des Feldgrasanbaus führte der Vorhabenträger aus, dass *„sich eine Funktionalität der Maßnahme über Literatur und Feldversuche nicht belegen lässt. Abgeleitet aus den Ansprüchen der Feldlerche ergeben sich zudem Kriterien, die gegen Feldgraskulturen sprechen. Hier verweisen wir insbesondere auf die hohe Mahdfrequenz, auch in der Brutzeit der Feldlerche. Bei Einhaltung einer Mahdbeschränkung stände zu befürchten, dass das Gras außerhalb der Fensterflächen so hoch und dicht aufwächst, dass der Ackerschlag für die Feldlerche an Eignung verliert. Der Anbau von Feldgras ist daher nicht möglich.“*

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen. Um die Auswirkungen einer Monokultur zu vermeiden, kann unter bestimmten Bedingungen auch Sommergetreide angebaut werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine flächenrotierende Stilllegung im zweijährigen Turnus durchzuführen. Das Maßnahmenblatt 18A<sub>CEF</sub> wurde entsprechend angepasst.

Zur vorgeschlagenen Verschiebung von 20A<sub>CEF</sub> wird auf Nr. IV.7.8.9 dieses PFB verwiesen.

Die Drainagen werden gemäß lfd. Nr. 354 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) i. V. m. den Lageplänen Drainageleitungen (s. Nr. II.14.6 dieses PFB) angepasst.

Hinsichtlich der Befestigungen sowie der vorherigen Begutachtung der sonstigen öffentlichen Straßen wird auf Nr. IV.3.7.3 dieses PFB verwiesen.

Gemäß Nr. III.15.1 dieses PFB ist dem Vorhabenträger aufgegeben, die bestehende Verbindung der sonstigen öffentlichen Straßen mit den lfd. Nrn. 194 und 203 des RV richtlinienkonform anzupassen / auszubauen. Eine durchgehende Befahrbarkeit mit land- und fortwirtschaftlicher Technik von Bau-km 18+900 bis 19+450 ist damit gewährleistet.

Nachfolgende Forderungen sind durch Planänderungen im Verlauf des Anhörungsverfahrens erledigt:

- \* Reduzierung der Fläche der LBP-Maßnahme G2 (Gestaltung der bewirtschafteten Rastanlage „Löcknitztal“),
- \* Anlage von 4 Zufahrten mit je 10 Breite und abgeschrägten Kanten bei einer Teilfläche der LBP-Maßnahme 7A - Anlage eines Blühstreifens und
- \* Verschiebung einer Teilfläche der LBP-Maßnahme 7A in Nord-Süd-Ausrichtung in Höhe der Stallanlage mit 3 Zufahrten mit jeweils 10 m Breite.

#### IV.4.7 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.30, 15.0.01 und 15.0.04 des GV

Die Eigentümer widersprachen der geplanten Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.30, 15.0.01 und 15.0.04 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) und beantragten hilfsweise Auskunft über die ihnen dafür zustehende Entschädigung.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass die o. g. Flurstücke im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens an neue Eigentümer übergegangen sind.

Sie überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf die nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
14.0.30.1	4.999 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 20A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 636 des RV)	56.498 m <sup>2</sup>	8,85%
14.0.30.2	351 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		---
15.0.01.1	251 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 20A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 636 des RV)	87.615 m <sup>2</sup>	0,29%
15.0.01.2	134 m <sup>3</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		---
15.0.04.1	1.482 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Änderung des Leitungsverlaufs einer Versorgungsleitung (lfd. Nr. 353 des RV)	77.804 m <sup>2</sup>	3,25%
15.0.04.2	1.049 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 20A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 636 des RV)		
15.0.04.3 15.0.04.4	5.030 m <sup>2</sup> + 387 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen während der Bauzeit (lfd. Nr. 2 des RV), vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		

Die in der Tabelle aufgeführten Grundstücke werden randlich dauerhaft bzw. vorübergehend in Anspruch genommen. Die Restflächen können - wie bislang auch - im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Die Erreichbarkeit der Grundstücke ist weiterhin gegeben.

Trotz vorstehender Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über die von den Einwendern angesprochenen weiteren Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden.

#### IV.4.8 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 01.0.02 und 01.0.03 des GV

Die Eigentümer widersprachen der Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 01.0.02 und 01.0.03 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) und trugen Entschädigungsfragen vor.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
01.0.02.1	73 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulasträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	5.598 m <sup>2</sup>	2,0%
01.0.02.2	41 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulasträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.1ACEF (lfd. Nr. 628 des RV)		
01.0.03.1	16.574 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulasträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	35.666 m <sup>2</sup>	68,7%
01.0.03.2	130 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Verlegung der erdverlegten 20-kV-Leitung (lfd. Nr. 300 des RV)		
01.0.03.3 01.0.03.4 01.0.03.5	3.551 m <sup>2</sup> + 3.844 m <sup>2</sup> + 417 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulasträger	Ausgleichsmaßnahmen 4A (lfd. Nr. 620 des RV), 3G (lfd. Nr. 667 des RV) und 23.1A (lfd. Nr. 639 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 12.1ACEF (lfd. Nr. 628 des RV) und 3.1ACEF (lfd. Nr. 619 des RV) einschließlich der dauerhaften Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)		

Teilflächen der Grundstücke mit den lfd. Nr. 01.0.02 und 01.0.03 des GV wurden bereits durch den am 15.12.2017 (2104-31101/0014/006) planfestgestellten 4-streifigen Neubau der BAB 14, VKE 1153, von Bau-km 0+000 bis 2+000 (westlich von Wittenberge) in Anspruch genommen. Dafür wurden dem Vorhabenträger Bauerlaubnisse erteilt.

Durch das hiermit planfestgestellte Vorhaben erfolgt nur eine kleine randliche Beanspruchung des Grundstücks mit der lfd. Nr. 01.0.02 des GV. Die überwiegende Inanspruchnahme erfolgte bereits durch das am 15.12.2017 planfestgestellte Vorhaben. Für beide Vorhaben werden insgesamt ca. 79,39% dauerhaft beansprucht.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 01.0.03 wird durch beide Vorhaben ganz überwiegend (insgesamt ca. 80,62%) in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde geht vorsorglich davon aus, dass die verbleibende kleine Restfläche in Form eines Dreiecks landwirtschaftlich höchstens eingeschränkt bewirtschaftbar ist. Die Erschließung bleibt erhalten.

Trotz dieser erheblichen Beanspruchung überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über die von den Einwendern angesprochenen weiteren Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger - außerhalb der Planfeststellung - eine Gesamtübernahme der Flurstücke mit den lfd. Nr. 01.0.02 und 01.0.03 des GV zugesichert hat.

#### IV.4.9 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 15.0.36 und 16.0.23 des GV

Die Eigentümer widersprachen der Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 15.0.36 und 16.0.23 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB). Sie rügten, dass die Ackerflächen durch das geplante Vorhaben komplett durchschnitten werden, eine landwirtschaftliche Nutzung dadurch nicht mehr möglich und zudem der Weg zu den Ackerflächen zu schmal sei. Die Einwender forderten die Bereitstellung von Austauschflächen in der Umgebung sowie eine Entschädigung für den vom Vorhaben betroffenen Baumbestand.

Hinsichtlich der Dimensionierung der anzupassenden sonstigen öffentlichen Straßen wird auf die Ausführungen unter Nr. IV.3.7.3 dieses PFB verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf die nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
15.0.36.1	11.324 m <sup>2</sup>	Erwerb für den Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nr. 1, 3 bis 5 des RV)	43.649 m <sup>2</sup>	99,98%
15.0.36.2	2.527 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 193 des RV)		
15.0.36.3	23 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Gewässerrandstreifen für verlegten Graben (lfd. Nr. 190 des RV)		
15.0.36.4 15.0.36.5	2.063 m <sup>2</sup> + 27.703 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 29A (lfd. Nr. 646 des RV)		
15.0.36.6	9 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen während der Bauzeit (lfd. Nr. 2 des RV)		
16.0.23.1	11.921 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nr. 1, 3 bis 5 des RV)	82.616 m <sup>2</sup>	22,77%
16.0.23.2	3.268 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 193 des RV)		



lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
16.0.23.3	1.827 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte/ Baulastträger	Änderung einer Versorgungsleitung (lfd. Nr. 353 des RV), Anschluss einer betrieblichen Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)		
16.0.23.4 16.0.23.5	973 m <sup>2</sup> + 821 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 619 des RV), Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV)		
16.0.23.6 16.0.23.7	7.471 m <sup>2</sup> + 589 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen während der Bauzeit (lfd. Nr. 2 des RV), vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		---

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 15.0.36 des GV wird insbesondere für den Neubau der BAB 14 und die Umsetzung notwendiger Kompensationsmaßnahmen fast komplett beansprucht. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf den Restflächen des Grundstücks nicht mehr möglich.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.23 des GV verbleiben unter anderem zwei größere Restflächen. Die westlich des hiermit planfestgestellten Vorhabens verbleibende Fläche wird durch die sonstige öffentliche Straße (lfd. Nr. 193 des RV, s. Nr. II.8 dieses PFB) erschlossen. Die Fläche kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die verbleibende Fläche östlich des hiermit planfestgestellten Vorhabens ist auch erschlossen. Die Planfeststellungsbehörde geht aber vorsorglich davon aus, dass diese kleine Restfläche in Form eines Dreiecks landwirtschaftlich nur noch eingeschränkt nutzbar ist.

Trotz dieser erheblichen Beeinträchtigung überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke haben die Eigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Die von den Einwendern gewünschte Bereitstellung von Ersatzland ist ebenso wie ggf. die Ausdehnung der Enteignung auf das gesamte Grundstück im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen bzw. des Entschädigungsfahrens zu regeln. Auch der vom geplanten Vorhaben betroffene Baumbestand wird gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. §§ 8 ff. EntGBbg im Rahmen der Entschädigung berücksichtigt. Entsprechend Nr. III.16.2 dieses PFB sind alle Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger beim Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.23 des GV eine Übernahme der verbleibenden kleineren, nicht bewirtschaftbaren Restflächen zwischen der sonstigen öffentlichen Straße mit der lfd. Nr. 193 des RV und dem Schienenweg 6100 - außerhalb der Planfeststellung - zugesichert.

#### IV.4.10 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 09.0.30, 09.0.36, 09.0.37 und 33.32 des GV

Die Eigentümer widersprachen der Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 09.0.30, 09.0.36, 09.0.37 und 33.32 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB).

Die als LBP-Maßnahme 5A geplante Anlage einer Baumgruppe auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 09.0.37 des GV sei störend. Sie schlugen stattdessen die Verlängerung der vorhandenen Baumreihe entlang des Fließgewässers I/108 vor. Die Zuwegung zur LBP-Maßnahme 5A über das Grundstück mit der lfd. Nr. 09.0.36 des GV würde zudem die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen in erheblichem Maß beeinträchtigen. Ferner sei nach Herstellung des kombinierten Wildschutzzauns eine Zufahrt zu ihren Grundstücken mit den lfd. Nrn. 09.0.36 und 09.0.37 des GV bei Würdigung des vorhandenen Fließgewässers I/108 nicht mehr möglich.

Die von den Einwendern angesprochene Zufahrt zu den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 09.0.36 und 09.0.37 des GV bleibt erhalten. Der Vorhabenträger nahm die Einwendung zum Anlass, seine Planung entsprechend anzupassen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung gegen die LBP-Maßnahme 5A auf der landwirtschaftlichen Fläche der Einwender zurück. 5A hat bei vergleichsweise geringem Verlust landwirtschaftlicher Flächen vor allem für den Biotopverbund und das Landschaftsbild einen hohen ökologischen Wert. In seiner Erwiderung schrieb der Vorhabenträger, dass *„das Offenland zwischen Bentwisch und Nebelin unter anderem durch alte Eichen-Baumgruppen geprägt wird. Mit der LBP-Maßnahme 5A - Anlage von Baumgruppen - sollen in diesem Bereich weitere Baumgruppen etabliert werden. Neben ihrem Wert als zukünftige Habitate und Trittsteine für verschiedenste Tierarten wird mit der Maßnahme auch der Charakteristik des Landschaftsbilds im UR entsprochen. Sie dient somit auch dem Ausgleich für Verluste landschaftsprägender Strukturen und charakteristischer Kulturlandschaftselemente.“*

Die durch das Straßenbauvorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft hat der Vorhabenträger gemäß §§ 14 ff. BNatSchG zu kompensieren. Die gewählte Fläche ist naturschutzfachlich sehr gut zur multifunktionalen Kompensation von Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Landschaft sowie für Baumverluste geeignet. Dies wurde vom Vorhabenträger gutachterlich nachgewiesen. Andere ähnlich geeignete Flächen sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind alternative öffentliche Flächen weder offensichtlich noch im Ergebnis des Anhörungsverfahrens bekannt geworden. Ergänzend wird auf Nr. IV.7.8 dieses PFB verwiesen.

Zum Vorschlag der Einwender, die vorhandene Baumreihe entlang des Fließgewässers (I/108) zu verlängern, erläuterte der Vorhabenträger: *„Im Rahmen der 2. Deckblattplanung ist entlang des in Ost-West-Richtung verlaufenden Grabens über eine Gesamtstrecke von ca. 1.650 m die Sicherung der vorhandenen Baumreihenabschnitte sowie die Bepflanzung der vorhandenen Lücken mit Bäumen vorgesehen. Vorhandene Ackerzufahrten wurden berücksichtigt.“* (s. Blatt 3 der Maßnahmenübersichtspläne, vgl. Nr. II.11.4 dieses PFB, und Maßnahmenblätter 20.3V<sub>FFH</sub> und 3.2A<sub>FFH</sub> in Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB).

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
09.0.30.1	78 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)	895 m <sup>2</sup>	8,72%
09.0.30.2	340 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen während der Bauzeit (lfd. Nr. 2 des RV)		---
09.0.36.1 09.0.36.2	898 m <sup>2</sup> + 799 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 614 des RV), dauerhafte Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV) zur Ausgleichsmaßnahme 5A (lfd. Nr. 621 des RV)	37.759 m <sup>2</sup>	4,49%
09.0.36.3	4 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		---
09.0.37.1	380 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	85.481 m <sup>2</sup>	6,73%
09.0.37.2 09.0.37.3 09.0.37.4	578 m <sup>2</sup> + 4.744 m <sup>2</sup> + 47 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 5A (lfd. Nr. 621 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601) und 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 628 des RV)		
09.0.37.5	508 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		
33.32.1 33.32.2 33.32.3	400 m <sup>2</sup> + 400 m <sup>2</sup> + 319 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 627 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	82.375 m <sup>2</sup>	1,36%

Durch die geplanten LBP-Maßnahmen 5A, 23.3A und 12.1A<sub>CEF</sub> sowie durch den Bau der BAB 14 gehen dauerhaft landwirtschaftliche Flächen der Einwender verloren.

Im Rahmen von 20.3V<sub>FFH</sub> werden vorhandene Gehölzstrukturen zur weiträumigen Aufrechterhaltung der Funktionsbeziehungen für Fledermäuse auf Dauer gesichert. Mit 11A<sub>CEF</sub> werden Nistkästen für den Waldkauz angebracht.

Als Zuwegung zur LBP-Maßnahme 5A wird die Befahrbarkeit der Fläche zum Zwecke der Pflanzung und Pflege gesichert, eine besondere Befestigung erfolgt nicht. Die Fläche bleibt landwirtschaftlich nutzbar.

Trotz der vorgenannten Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke haben die Eigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

IV.4.11 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 15.0.13, 15.0.14, 15.0.18, 15.0.20, 15.0.21, 15.0.23, 15.0.25, 15.0.35, 15.0.37, 15.0.38 und 16.0.02 des GV

Die Eigentümer wandten sich gegen die Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 15.0.13, 15.0.14, 15.0.18, 15.0.20, 15.0.21, 15.0.23, 15.0.25, 15.0.35, 15.0.37, 15.0.38 und 16.0.02 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB).

Darüber hinaus erkundigten sich die Einwender, wie die Langzeitfolgen der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche in die Entschädigung einfließen. Sie befürchteten durch die Lagerung schwerer Baumaterialien und die Befahrung mit schweren Baufahrzeugen eine starke Verdichtung des Bodens. Damit verbunden drohten auf lange Zeit erhebliche Ertragsminderungen. Dieser Zustand könne durch mögliche Schadstoffeinträge verstärkt werden.

Diese Befürchtungen sind im Wesentlichen unbegründet. Die vorübergehend zu beanspruchenden Flächen sind planmäßig nach Beendigung der Baumaßnahmen zu rekultivieren (s. lfd. Nr. 2 des RV; vgl. Nr. II.8 dieses PFB). Zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen ist die LBP-Maßnahme 16V (s. Maßnahmenblätter im Erläuterungsbericht des LBP; vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) vorgesehen. Zudem hat der Vorhabenträger gemäß Nr. III.16.5 dieses PFB soweit wie möglich auf eine Verdichtung des Oberbodens zu verzichten. Vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme sind Zustandserfassungen für die betroffenen Teilflächen durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf die vorübergehende Inanspruchnahme aus technologischen Gründen (s. besonders lfd. Nr. 353 des RV)

- \* von 746 m<sup>2</sup> aus dem 7.425 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 15.0.13.01 des GV,
- \* von 269 m<sup>2</sup> aus dem 3.006 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 15.0.14.01 des GV,
- \* von 379 m<sup>2</sup> aus dem 5.016 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 15.0.18.01 des GV,
- \* von 519 m<sup>2</sup> aus dem 7.393 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 15.0.20.01 des GV,
- \* von 496 m<sup>2</sup> aus dem 7.423 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 15.0.21.01 des GV,
- \* von 506 m<sup>2</sup> aus dem 7.403 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 15.0.23.01 des GV,
- \* von 517 m<sup>2</sup> aus dem 7.377 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 15.0.25.01 des GV,
- \* von 466 m<sup>2</sup> aus dem 7.333 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 15.0.35.01 des GV,
- \* von 471 m<sup>2</sup> aus dem 7.561 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 15.0.37.01 des GV,

- \* von 422 m<sup>2</sup> aus dem 5.870 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 15.0.38.01 des GV und
- \* von 469 m<sup>2</sup> aus dem 7.340 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.02.01 des GV

nicht verzichtet werden kann. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben überwiegt die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über die von den Einwendern angesprochenen weiteren Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden.

IV.4.12 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 13.0.11, 14.0.29, 15.0.03, 15.0.05, 15.0.07, 15.0.19, 15.0.26, 17.0.07, 17.0.13, 17.0.14, 17.0.15, 17.0.16, 17.0.19, 17.0.22, 17.0.23, 17.0.24, 17.0.25, 17.0.27, 18.0.01, 18.0.02, 18.0.03, 18.0.07, 18.0.08, 18.0.09, 18.0.10, 18.0.12, 18.0.13, 18.0.14, 18.0.15, 18.0.16, 18.0.23, 18.0.25, 18.1.06, 29.2, 29.4, 29.14, 29.15, 30.13, 31.3, 31.4, 31.5 und 31.10 des GV

Die Eigentümer forderten, dass für den Bau der BAB 14 einschließlich Kompensationsmaßnahmen in erster Linie auf Flächen im Eigentum des Bundes oder des Landes zurückgegriffen werden solle. Sie wiesen im Erörterungstermin am 17.11.2021 darauf hin, dass sie in der Gemeinde Karstädt (Gemarkung Klockow) einen Pachtvertrag mit der BVVG bis zum 30.09.2022 hätten. Somit stünden bundeseigene Flächen in der Nähe des Vorhabens zur Verfügung. Im Erörterungstermin stellten die Einwender den Antrag auf freiwilligen wertgleichen Flächentausch zwischen den für das geplante Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen und den Flächen der BVVG. Der Vorhabenträger solle dafür Sorge tragen, dass die Flächen nach Auslaufen des Pachtvertrags nicht verkauft werden, sondern für den freiwilligen Flächentausch zur Verfügung stehen.

Die Einwender beanstandeten die LBP-Maßnahme 20<sub>ACEF</sub> - Anlage eines Lebensraumkomplexes für Amphibien, weil sie auf hochwertigem - im Sommer zum Austrocknen neigenden - Ackerland geplant sei. Die Einwender schlugen einen alternativen Standort nördlich der Rastanlage „Löcknitztal“ im Niederungsgebiet des nördlich angrenzenden Grabenbereichs vor. Dort sei die Wasserhaltung in den entstehenden Kleingewässern deutlich besser.

Für die LBP-Maßnahme 18<sub>ACEF</sub> - Anlage von Feldlerchenfenstern forderten die Einwender, das Maßnahmenblatt in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP (vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) um den Anbau von Sommergetreide, Silomais / Körnermais, Zuckerrüben, Kartoffeln oder Leguminosen zu ergänzen. Der Anbau von Wintergetreide und Raps sei unzureichend, um eine intakte Fruchtfolge weiter zu führen und die gute fachliche Praxis langfristig zu sichern. Zudem sei der Boden für Raps ungeeignet. Beim Anbau nur einer Sorte (z. B. Getreide) seien verstärkt Krankheiten zu befürchten.

Ergänzend zur LBP-Maßnahme 2A (s. lfd. Nr. 618 des RV; vgl. Nr. II.8 dieses PFB) regten die Einwender auch zwischen Bau-km 19+500 bis 19+710 der BAB 14 die Anlage zusätzlicher trassenbegleitender Hecken an, um die Trasse der BAB 14 zum intensiv genutzten Ackerland abzugrenzen und bei der Leitstruktur für Fledermäuse Lücken zu schließen. Sie schlugen weitere alternative Ausgleichsflächen im trassennahen Bereich in den Gemarkungen Karstädt und Glövzin vor.

Zudem forderten die Einwender für alle vorhandenen ländlichen Straßen / Wege, die durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden und deren Anpassung vorgesehen ist, eine unabhängige Begutachtung ihrer vorhandenen Tragfähigkeit auf Kosten des Vorhabenträgers. Die Qualität des einzubauenden Gesteinsmaterials in ungebundener Bauweise dürfe nicht schlechter für eine langfristige intensive Nutzung geeignet sein, wie das Vorhandene. Kürzere Reparatur- / Instandsetzungsintervalle und damit steigende Folgekosten seien zu vermeiden. Für die sonstigen öffentlichen Straßen mit den lfd. Nrn. 193 und 194 des RV wurde eine gebundene Bauweise gefordert.

Das Kompensationskonzept ist nicht zu beanstanden. Wie vorstehend unter Nr. IV.4.2 dieses PFB ausgeführt, suchte der Vorhabenträger zuerst geeignete öffentliche Flächen zur Erfüllung seiner Kompensationspflichten. Nur soweit diese nicht zur Verfügung standen, wurden ergänzend private Flächen beplant (s. auch Nr. IV.7.8 - und hier besonders IV.7.8.1 - dieses PFB). Die von den Einwendern vorgeschlagenen alternativen Kompensationsflächen wurden vom Vorhabenträger geprüft. Auf der Fläche zwischen der sonstigen öffentlichen Straße mit der lfd. Nr. 194 des RV und dem Schienenweg 6100 ist im Verlauf des Anhörungsverfahrens die LBP-Maßnahme 5A - Anlage einer Baumgruppe mit Sukzessionsflächen ergänzt worden. Die anderen Vorschläge waren jedoch nicht hinreichend geeignet.

Die vorgeschlagene Verschiebung der LBP-Maßnahme 20A<sub>CEF</sub> ist entsprechend Nr. IV.7.8.9 dieses PFB abzulehnen.

Zur LBP-Maßnahme 18A<sub>CEF</sub> verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Entscheidung in vorstehender Nr. IV.4.6 dieses PFB entsprechend.

Die vorgeschlagene zusätzliche Heckenpflanzung lehnte der Vorhabenträger nachvollziehbar ab: *„Zwischen Bau-km 19+500 und 19+710 verläuft die BAB 14 im Bereich einer planfestgestellten beziehungsweise bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahme aus dem Vorhaben ‚Beseitigung BÜ 142,4 - Stavenow, Neubau L 131 (neu) - Anbindung B 5 (neu)‘ der Deutschen Bahn. Daraus resultiert, dass eine Heckenpflanzung in diesem Bereich nur geringes Aufwertungspotenzial für Boden und Biotope, einhergehend mit einer geringen Anrechenbarkeit, hätte. Es gibt in diesem Abschnitt keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, für die eine trassenparallele Heckenpflanzung erforderlich wäre. Auch für die Entwicklung einer Fledermausleitstruktur gibt es in diesem Bereich kein Erfordernis. Eine Heckenpflanzung wird an dieser Stelle daher nicht vorgesehen.“*

Hinsichtlich der Befestigung sowie der vorherigen Begutachtung der sonstigen öffentlichen Straßen wird auf Nr. IV.3.7.3 dieses PFB verwiesen.

Die S-Kurve der sonstigen öffentlichen Straße mit der lfd. Nr. 195 des RV ist bei Bau-km 18+300 mit land- und forstwirtschaftliche Maschinen befahrbar. Die Befahrbarkeit dieser S-Kurve wurde anhand der Schleppkurven für einen Lastzug nachgewiesen. Die Kronenbreite an dieser Stelle beträgt 8,7 m (davon 7,7 m Fahrbahn und zweimal 0,5 m Bankette).

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen der hiermit festgestellten Planunterlagen entsprechen den Forderungen der Einwender bzw. die Einwender sind mit den Änderungen einverstanden:

- \* Ergänzung einer Grabenüberfahrt (Graben I/86) bei Bau-km 17+150 beim Brückenbauwerk (BW 19),
- \* Verlängerung der anzupassenden sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 203 des RV) um ca. 180 m und
- \* Unterbrechung der LBP-Maßnahme 35A<sub>CEF</sub> auf einer Länge von 10 m (s. Blatt 3b der Maßnahmenpläne trassennah; vgl. Nr. II.11.3 dieses PFB), keine Aufstellung von störenden Eckpfeilern (s. Maßnahmenblatt 35A<sub>CEF</sub>).

Damit sind diese Einwendungen erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
13.0.11.1	18.921 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nr. 1, 3 bis 5 des RV), Bau einer nicht öffentlichen Straße (lfd. Nr. 232 des RV)	39.820 m <sup>2</sup>	55,56%
13.0.11.2 13.0.11.3	2.587 m <sup>2</sup> + 615 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 2A (lfd. Nr. 618 des RV)		
13.0.11.4	1.150 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen während der Bauzeit (lfd. Nr. 2 des RV)		---
14.0.29.1	207 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 4A (lfd. Nr. 620 des RV)	2.163 m <sup>2</sup>	9,6%
14.0.29.2	14 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		---
15.0.03.1	2.733 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau Rastanlage (lfd. Nr. 185 des RV)	44.855 m <sup>2</sup>	78,32%
15.0.03.2	1.405 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Neubau Rastanlage (lfd. Nr. 185 des RV)		
15.0.03.3 15.0.03.4 15.0.03.5	529 m <sup>2</sup> + 29.387 m <sup>2</sup> + 1.076 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 12.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 628 des RV) und 20A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 636 des RV) sowie Ausgleichsmaßnahme 27A (lfd. Nr. 644 des RV) einschließlich der dauerhaften Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)		
15.0.03.6 15.0.03.7	1.337 m <sup>2</sup> + 580 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen während der Bauzeit (lfd. Nr. 2 des RV), vorübergehende Zuwegung für		

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
			Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		
15.0.05.1	1.241 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau Rastanlage (lfd. Nr. 185 des RV)	38.642 m <sup>2</sup>	100%
15.0.05.2	1.489 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau sonstige öffentliche Straße (lfd. Nr. 193 des RV)		
15.0.05.3 15.0.05.4	2.266 m <sup>2</sup> + 33.646 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 29A (lfd. Nr. 646 des RV)		
15.0.07.1	17.492 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau Rastanlage (lfd. Nr. 185 des RV)	17.492 m <sup>2</sup>	100%
15.0.19.1	154 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nr. 1, 3 bis 5 des RV)	8.254 m <sup>2</sup>	100%
15.0.19.2	129 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau sonstige öffentliche Straße (lfd. Nr. 193 des RV)		
15.0.19.3 15.0.19.4	48 m <sup>2</sup> + 7.923 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 29A (lfd. Nr. 646 des RV)		
15.0.26.1	19.623 m <sup>2</sup>	Erwerb für den Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nr. 1, 3 bis 5 des RV), Neubau Rastanlage (lfd. Nr. 185 des RV)	36.831 m <sup>2</sup>	61,22%
15.0.26.2	1.367 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Verlegung der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)		
15.0.26.3 15.0.26.4	1.019 m <sup>2</sup> + 538 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.1ACEF (lfd. Nr. 619 des RV)		
15.0.26.5 15.0.26.6	2.029 m <sup>2</sup> + 394 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV), vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		---
17.0.07.1	650 m <sup>2</sup>	Erwerb für den Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nr. 1, 3 bis 5 des RV)	13.252 m <sup>2</sup>	26,61%
17.0.07.2	461 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Umorientierung sonstige öffentliche Straße (lfd. Nr. 236 des RV)		
17.0.07.3	845 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Verlegung der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)		
17.0.07.4	1.570 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) und 32A (lfd. Nr. 649 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.1ACEF (lfd. Nr. 619 des RV)		
17.0.07.5	1.382 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
17.0.13.1	226 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Verlegung der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)	11.400 m <sup>2</sup>	2,47%
17.0.13.2	56 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.1ACEF (lfd. Nr. 619 des RV) und Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV)		
17.0.13.3	410 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
17.0.14.1	2.825 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	14.665 m <sup>2</sup>	26,21%



lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
17.0.14.2	351 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau sonstige öffentliche Straße (lfd. Nr. 194 des RV)		
17.0.14.3	249 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Anschluss einer betrieblichen Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)		
17.0.14.4 17.0.14.5	317 m <sup>2</sup> + 101 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 4A (lfd. Nr. 620 des RV)		
17.0.14.6	978 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
17.0.15.1	2.536 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	14.561 m <sup>2</sup>	23,20%
17.0.15.2	280 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau sonstige öffentliche Straße (lfd. Nr. 194 des RV)		
17.0.15.3	211 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Anschluss einer betrieblichen Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)		
17.0.15.4 17.0.15.5	265 m <sup>2</sup> + 86 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 4A (lfd. Nr. 620 des RV)		
17.0.15.6	775 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
17.0.16.1	15.359 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	59.806 m <sup>2</sup>	30,51%
17.0.16.2	357 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau sonstige öffentliche Straße (lfd. Nr. 194 des RV)		
17.0.16.3	1.856 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Anschluss einer betrieblichen Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)		
17.0.16.4 17.0.16.5	427 m <sup>2</sup> + 245 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) und 4A (lfd. Nr. 620 des RV)		
17.0.16.6	2.897 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
17.0.19.1	57 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)	11.558 m <sup>2</sup>	0,49%
17.0.22.1	4 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)	11.793 m <sup>2</sup>	0,03%
17.0.23.1	2.168 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	10.711 m <sup>2</sup>	53,19%
17.0.23.2	176 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Anschluss einer betrieblichen Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)		
17.0.23.3 17.0.23.4	510 m <sup>2</sup> + 2.843 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) und 8A (lfd. Nr. 624 des RV) sowie Vermeidungsmaßnahmen 20.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV) und 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)		
17.0.24.1	3 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)	10.925 m <sup>2</sup>	0,03%
17.0.25.1	2.254 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	10.797 m <sup>2</sup>	54,35%
17.0.25.2	188 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Anschluss einer betrieblichen Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)		

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
17.0.25.3 17.0.25.4	539 m <sup>2</sup> + 2.887 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) und 8A (lfd. Nr. 624 des RV) sowie Vermeidungsmaßnahmen 20.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV) und 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)		
17.0.27.1	24 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)	25.715 m <sup>2</sup>	---
18.0.01.1	2.005 m <sup>2</sup>	Erwerb für den Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	11.908 m <sup>2</sup>	43,34%
18.0.01.2	172 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Anschluss einer betrieblichen Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)		
18.0.01.3 18.0.01.4	489 m <sup>2</sup> + 2.495 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) und 8A (lfd. Nr. 624 des RV) sowie Vermeidungsmaßnahmen 20.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV) und 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)		
18.0.02.1	5.931 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	35.008 m <sup>2</sup>	40,60%
18.0.02.2	568 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Anschluss einer betrieblichen Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)		
18.0.02.3 18.0.02.4	1.615 m <sup>2</sup> + 6.100 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) und 8A (lfd. Nr. 624 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 25A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 661 des RV) und Vermeidungsmaßnahme 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)		
18.0.03.1	306 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahmen 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV) und 20.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV) sowie Ausgleichsmaßnahme 8A (lfd. Nr. 624 des RV)	47.708 m <sup>2</sup>	0,64%
18.0.07.1	145 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	39.563 m <sup>2</sup>	14,60%
18.0.07.2	224 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Anschluss einer betrieblichen Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)		
18.0.07.3 18.0.07.4	189 m <sup>2</sup> + 5.218 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) und 8A (lfd. Nr. 624 des RV) sowie Vermeidungsmaßnahme 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)		
18.0.08.1	5.806 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	17.742 m <sup>2</sup>	61,71%
18.0.08.2	120 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Anschluss einer betrieblichen Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)		
18.0.08.3 18.0.08.4	1.349 m <sup>2</sup> + 3.674 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV), Ausgleichsmaßnahmen 8A (lfd. Nr. 624 des RV) und 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV)		
18.0.09.1	617 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1 bis 5 des RV)	13.188 m <sup>2</sup>	22,10%

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
18.0.09.2	225 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Anschluss einer betrieblichen Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)		
18.0.09.3 18.0.09.4	142 m <sup>2</sup> + 1.930 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) und 8A (lfd. Nr. 624 des RV) sowie Vermeidungsmaßnahme 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)		
18.0.10.1	1.784 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	10.916 m <sup>2</sup>	21,80%
18.0.10.2	444 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 203 des RV)		
18.0.10.3 18.0.10.4	52 m <sup>2</sup> + 100 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) einschließlich der dauerhafte Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)		
18.0.10.5	348 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
18.0.12.1	1.660 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	10.093 m <sup>2</sup>	19,30%
18.0.12.2	195 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 203 des RV)		
18.0.12.3	93 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 601 des RV)		
18.0.12.4	287 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
18.0.13.1	1.604 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	8.954 m <sup>2</sup>	20,95%
18.0.13.2	183 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 203 des RV)		
18.0.13.3	89 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 601 des RV)		
18.0.13.4	280 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
18.0.14.1	1.619 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	7.738 m <sup>2</sup>	24,41%
18.0.14.2	180 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 203 des RV)		
18.0.14.3	90 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 601 des RV)		
18.0.14.4	287 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
18.0.15.1	1.632 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	6.260 m <sup>2</sup>	30,37%
18.0.15.2	179 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 203 des RV)		
18.0.15.3	90 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 601 des RV)		
18.0.15.4	291 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
18.016.1	1.038 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1 bis 5 des RV)	4.219 m <sup>2</sup>	29,94%
18.016.2	194 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 203 des RV)		
18.016.3	31 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 601 des RV)		
18.016.4	162 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
18.0.23.1	1.861 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	14.294 m <sup>2</sup>	18,38%
18.0.23.2 18.0.23.3	644 m <sup>2</sup> + 122 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 2A (lfd. Nr. 618 des RV) einschließlich der dauerhaften Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)		
18.0.25.1	13 m <sup>3</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)	30 m <sup>2</sup>	---
18.1.06.1	4 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Anschluss einer betrieblichen Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)	15.631 m <sup>2</sup>	---
29.2.1 29.2.2 29.2.3 29.2.4	1.107 m <sup>2</sup> + 1.987 m <sup>2</sup> + 2.645 m <sup>2</sup> + 951 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 7A (lfd. Nr. 623 des RV) einschließlich der dauerhaften Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	88.700 m <sup>2</sup>	7,54%
29.4.1 29.4.2 29.4.3	268 m <sup>2</sup> + 1.427 m <sup>2</sup> + 68 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 7A (lfd. Nr. 623 des RV)	11.749 m <sup>2</sup>	15,01%
29.14.1 29.14.2 29.14.3	827 m <sup>2</sup> + 1.676 m <sup>2</sup> + 1.075 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 7A (lfd. Nr. 623 des RV) einschließlich der dauerhaften Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)	5.447 m <sup>2</sup>	65,69%
29.15.1 29.15.2	2.307 m <sup>2</sup> + 1.504 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 7A (lfd. Nr. 623 des RV)	6.294 m <sup>2</sup>	60,55%
30.13.1 30.13.2	48 m <sup>2</sup> + 67.395 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 36 <sub>ACEF</sub> (lfd. Nr. 664 des RV), 18 <sub>ACEF</sub> (lfd. Nr. 634 des RV) und 34 <sub>ACEF</sub> (lfd. Nr. 662 des RV), Ausgleichsmaßnahme 7A (lfd. Nr. 623 des RV)	68.800 m <sup>2</sup>	99,18%
31.3.1	400 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11 <sub>ACEF</sub> (lfd. Nr. 627 des RV)	58.502 m <sup>2</sup>	0,68%
31.4.1	400 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11 <sub>ACEF</sub> (lfd. Nr. 627 des RV)	29.930 m <sup>2</sup>	1,34%
31.5.1	400 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11 <sub>ACEF</sub> (lfd. Nr. 627 des RV)	12.648 m <sup>2</sup>	3,16%
31.10.1	48 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 601 des RV)	15.917 m <sup>2</sup>	0,30%

Die beim Grundstück mit der lfd. Nr. 13.0.11 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) verbleibende Restfläche westlich der BAB 14 ist Bestandteil einer großen landwirtschaftlichen Fläche und kann weiter genutzt werden. Die Erschließungssituation ändert sich nicht. Östlich der BAB 14 verbleibt ein ca. 13 m breiter Streifen. Die Planfeststellungsbehörde geht in ihrer Abwägung vorsorglich davon aus, dass diese Restfläche zwischen BAB 14 und der Bahnstrecke Berlin-Hamburg nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden kann.

Die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.29, 17.0.13, 17.0.19, 17.0.22, 17.0.24 und 18.0.03 des GV werden randlich in Anspruch genommen. Die Grundstücke sind erschlossen bzw. die Erschließungssituation ändert sich nicht.

Die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 15.0.05, 15.0.07 und 15.0.19 des GV werden vom hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben komplett in Anspruch genommen.

Die verbleibenden Restflächen der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 15.0.03, 15.0.26, 17.0.07 und 18.0.23 des GV sind Bestandteile größerer zusammenhängend bewirtschafteter land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen. Diese im Schlag bewirtschafteten Flächen werden geringer. Die Bewirtschaftung wird aber nicht verhindert. Die Grundstücke sind erschlossen bzw. die Erschließungssituation ändert sich nicht.

Bei den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 17.0.14 bis 17.0.16 sowie 18.0.10, 18.0.12 bis 18.0.16 des GV verbleiben westlich und östlich der BAB 14 zwei größere zusammenhängende Flächen, die bewirtschaftbar und erschlossen sind.

Bei den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 17.0.23, 17.0.25, 18.0.01 und 18.0.02 sowie bei den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 18.0.07 und 18.0.09 des GV verbleibt eine größere zusammenhängende Restfläche, die weiterhin bewirtschaftbar und erschlossen ist.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 18.0.08 des GV kann weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließung ist gesichert.

Bei den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 17.0.27, 18.0.25 und 18.1.06 des GV werden teilweise nur geringe Teilflächen vorübergehend in Anspruch genommen.

Teilflächen der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 29.2, 29.4, 29.14 und 29.15 des GV werden für die LBP-Maßnahme 7A - Anlage von Blühstreifen benötigt. Bei den Grundstücken mit den lfd. Nr. 29.2 und 29.4 des GV ist 7A Bestandteil einer großen zusammenhängenden Ackerfläche. Bei den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 29.14 und 29.15 des GV hat der Vorhabenträger die Maßnahme mit den Einwendern abgestimmt. Die von den Einwendern geforderten Durchfahrtsbreiten von 10 m wurden in der Planung berücksichtigt.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 30.13 des GV wird fast komplett vom hiermit planfestgestellten Vorhaben in Anspruch genommen. Da es bei den LBP-Maßnahmen 18A<sub>CEF</sub> - Anlage von Feldlerchenfenstern und 34A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland als Habitat für die Feldlerche um produktionsintegrierte Maßnahmen handelt, ist der überwiegende Teil des Grundstücks weiterhin mit Einschränkungen landwirtschaftlich nutzbar. Kleine Teilflächen des Grundstücks werden für die Grabenrenaturierung (LBP-Maßnahme 36A<sub>CEF</sub>) und die Anlage eines Blühstreifens (LBP-Maßnahme 7A) benötigt.

Bei den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 31.3, 31.4 und 31.5 des GV werden am Waldrand Einzelbäume für die LBP-Maßnahme 11ACEF - Anbringung von Nistkästen benötigt. Ein sehr geringer Teil des Grundstücks mit der lfd. Nr. 31.10 des GV dient der dauerhaften Zuwegung für 11ACEF.

Trotz der vorgenannten teilweise erheblichen Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke haben die Eigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Die von den Einwendern gewünschte Bereitstellung von Ersatzland bzw. Sicherstellung eines wertgleichenden Flächentauschs ist ebenso wie ggf. die Ausdehnung der Enteignung auf das gesamte Grundstück im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen bzw. des Entschädigungsfahrens zu regeln. Entsprechend Nr. III.16.2 dieses PFB sind alle Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

#### IV.4.13 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.04, 02.0.09, 02.0.38 und 21.17 des GV

Die Einwender sind Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.04, 02.0.09, 02.0.38 und 21.17 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB), die teilweise in Anspruch genommen werden. Sie widersprachen der geplanten Faunabrücke (BW 02Ü) bei Bau-km 3+285 der BAB 14 (lfd. Nr. 43 des RV; s. Nr. II.8 dieses PFB). Die Faunabrücke an dieser Stelle lenke das Haarwild gezielt in Richtung Stadt. Dadurch drohe ein Anstieg der ohnehin schon hohen Unfallzahlen auf der B 189 und angrenzenden Straßen.

Zur Faunabrücke verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. IV.7.5 dieses PFB.

Sie überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahmen nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
02.0.04.1	2 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1 bis 5 des RV)	1.685 m <sup>2</sup>	56,50%
02.0.04.2	309 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Anpassung der Verbindung zweier öffentlicher Straßen (lfd. Nr. 46 des RV)		
02.0.04.3 02.0.04.4	444 m <sup>2</sup> + 197 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV), Ausgleichsmaßnahme 24A (lfd. Nr. 642 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.1ACEF (lfd. Nr. 628 des RV)		
02.0.04.5	112 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen während der Bauzeit (lfd. Nr. 2 des RV)		
02.0.09.1	3.546 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 9.1ACEF (lfd. Nr. 625 des RV)	5.617 m <sup>2</sup>	63,13%
02.0.38.1	22 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	12.511 m <sup>2</sup>	1,18%

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
02.0.38.2	125 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulasträger	Ausgleichsmaßnahme 24A (lfd. Nr. 642 des RV)		
21.17	5.938 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulasträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 9.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 625 des RV)	22.680 m <sup>2</sup>	26,18%

Von dem Grundstück mit der lfd. Nr. 02.0.04 des GV wird ca. 56,50% der Waldfläche in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass die Restfläche von ca. 733 m<sup>2</sup> aufgrund der Größe und Form nur eingeschränkt forstwirtschaftlich nutzbar ist. Eine gemeinsame Bewirtschaftung mit den angrenzenden Flächen ist aber möglich. Die Erschließung ist durch die sonstige öffentliche Straße (lfd. Nr. 46 des RV) gesichert.

Bei den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 02.0.09 und 21.17 des GV werden ca. 63,13% bzw. 26,18% der Fläche für die LBP-Maßnahme 9.1A<sub>CEF</sub> - ökologischer Waldumbau in Anspruch genommen. Diese Flächen sind unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Auflagen weiterhin bewirtschaftbar. Die Restflächen von ca. 2.071 m<sup>2</sup> bzw. 16.742 m<sup>2</sup> sind weiterhin ohne Einschränkungen bewirtschaftbar. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 02.0.38 des GV wird auf einer Fläche von ca. 1,18% randlich in Anspruch genommen. Die restliche Forstfläche kann weiterhin bewirtschaftet werden. Die Fläche ist erschlossen.

Trotz der vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke haben die Eigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.14 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 05.0.28, 05.0.35, 05.0.36, 25.9, 25.30, 26.1 und 26.5 des GV

Die Eigentümer wandten sich gegen die geplante Beanspruchung von Teilflächen ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 05.0.35, 05.0.36, 25.9, 25.30, 26.1 und 26.5 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB). Vor allem sei die Eintragung dauerhafter Beschränkungen ins Grundbuch zur Absicherung von Kompensationsmaßnahmen und deren Zuwegung nicht erforderlich.

Der Sinn der LBP-Maßnahmen 21A - Renaturierung von Kleingewässern und 22A - Neuanlage von Kleingewässern auf den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 25.30 und 26.5 des GV sei nicht erkennbar, da es hier bereits ein wertvolles Biotop gebe. Stattdessen sollten Flächen entsiegelt werden. Nach Ansicht der Einwender gibt es in Bentwisch genügend versiegelte Flächen, die entsiegelt und aufgearbeitet werden könnten. Konkrete Vorschläge wurden jedoch nicht vorgelegt.

Die Einwender rügten auch die geplanten Zuwegungen zu den LBP-Maßnahmen 21A und 35A<sub>CEF</sub>. 21A sei von zwei Seiten über einen vorhandenen Weg erreichbar, so dass die geplante Zuwegung unverhältnismäßig in ihr Eigentum eingreife. Auch 35A<sub>CEF</sub> grenze an einen Weg, so dass eine gesonderte Zufahrt über ihre Eigentumsflächen (Ifd. Nrn. 05.0.36 und 26.1 des GV) nicht erforderlich sei.

Ferner rügten die Einwender die mit dem geplanten Straßenbauvorhaben verbundenen Immissionsbelästigungen für ihr Wohngrundstück und forderten (zusätzliche) Lärmschutzmaßnahmen. Während der Realisierung des geplanten Vorhabens befürchteten sie eine übermäßige Nutzung der Ortsdurchfahrt Bentwisch und damit verbundene Schäden an der Durchfahrtsstraße und an ihrem Wohnhaus.

Zu den LBP-Maßnahmen 21A und 22A erwiderte der Vorhabenträger, dass *„die vorgesehenen Maßnahmen auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie im Bereich eines verlandeten Kleingewässers stattfinden. Dieses Kleingewässer soll renaturiert werden (21A). Darüber hinaus ist die Neuanlage eines weiteren Kleingewässers sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche vorgesehen (22A). Mit der Renaturierung und der Neuanlage der Gewässer soll der bau- und anlagebedingte Verlust von Gewässern an anderer Stelle inklusive ihrer Biotopfunktion kompensiert werden. Zudem dienen die Maßnahmen dem Ausgleich für die beeinträchtigten Amphibienlaichgewässer von Erdkröte und Teichmolch. Darüber hinaus entstehen (Teil-)Habitate für weitere verschiedene Tiergruppen (Vögel, Fledermäuse, Wild, Wirbellose). Die Neuanlage eines Gewässers sowie die Entwicklung einer das Gewässer umgebenden Sukzessionsfläche tragen ferner zur Regenerierung natürlicher Bodenfunktionen auf der vormals intensiv ackerbaulich genutzten Fläche bei. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen somit insgesamt der Kompensation verschiedener Eingriffe in den Naturhaushalt.“* Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers.

Die benötigten Flächen für Zuwegungen zu Kompensationsflächen werden zur Herstellung und turnusmäßigen Pflege / Unterhaltung der geplanten Kompensationsmaßnahmen benötigt. Für diesen Zweck ist lediglich die Befahrbarkeit der Wegflächen zu sichern, ein Ausbau erfolgt nicht. Einzelheiten können den Maßnahmenblättern in Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP (s. Nr. II.11.1 dieses PFB) entnommen werden.

Die dauernde Beschränkung der Flächen dient der Sicherstellung der Befahrung der Flächen und somit der dauerhaften Erreichbarkeit der Maßnahmenflächen. Alle Zuwegungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Zufahrt zu 35A<sub>CEF</sub> ist aus Süden und Norden über vorhandene Wege möglich. Die Zuwegung über die Grundstücke mit den Ifd. Nrn. 05.0.36 und 26.1 des GV wird für die Herstellung und turnusmäßige Pflege/Unterhaltung von 12.2A<sub>FFH</sub> - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen für Fledermäuse benötigt. An dem vorhandenen Weg befindet sich ein breiter Graben. Daher muss die weiter nördlich gelegene Grabenüberfahrt genutzt werden, woraus sich der Verlauf der Zufahrt im Randbereich der Ackerfläche (Ifd. Nrn. 05.0.36 und 26.1 des GV) ableitet.

Entsprechend Nr. IV.5 dieses PFB ist das Straßenbauvorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Hinsichtlich des Baustellenverkehrs verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. III.11 dieses PFB.



Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
05.0.28.1	4.615 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	16.266 m <sup>2</sup>	28,46%
05.0.28.2	15 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Anpassung einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 83 des RV)		
05.0.28.3	1.081 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologie-streifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
05.0.35.1	13.290 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	53.750 m <sup>2</sup>	32,0%
05.0.35.2	2.442 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers zweiter Ordnung (lfd. Nr. 87 des RV)		
05.0.35.3 05.0.35.4 05.0.35.5	902 m <sup>2</sup> + 423 m <sup>2</sup> + 138 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 23.1A (lfd. Nr. 639 des RV) einschließlich der dauerhaften Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)		
05.0.35.6	3.299 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologie-streifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
05.0.36.1	184 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV) für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 12.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 628 des RV)	47.780 m <sup>2</sup>	0,39%
25.9.1 25.9.2	50 m <sup>2</sup> + 56 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 12.3A (lfd. Nr. 628 des RV) einschließlich der dauerhaften Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	696 m <sup>2</sup>	15,23%
25.30.1 25.30.2	21.406 m <sup>2</sup> + 757 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 21A (lfd. Nr. 637 des RV) und 22A (lfd. Nr. 638 des RV) einschließlich der dauerhaften Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	151.360 m <sup>2</sup>	14,64%
26.1.1	241 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV) für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 12.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 628 des RV)	137.850 m <sup>2</sup>	0,18%
26.5.1 26.5.2	3.310 m <sup>2</sup> + 412 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 21A (lfd. Nr. 637 des RV) einschließlich der dauerhaften Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	106.240 m <sup>2</sup>	3,50%

Die verbleibenden Teilflächen der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 05.0.28, 05.0.36, 25.09, 25.30, 26.1 und 26.5 des GV können weiterhin von den Einwendern wirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließung ist gesichert bzw. ändert sich nicht.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 05.0.35 des GV verbleiben drei Restflächen. Die Restfläche nördlich der BAB 14 ist weiterhin wirtschaftlich nutzbar und erschlossen. Bei der Restfläche südlich der BAB 14 und westlich des Gewässers II. Ordnung (I/121) unterstellt die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung, dass die verbleibende schmale Teilfläche (für sich genommen) für die Eigentümer nur eingeschränkt nutzbar ist. Die Erschließungssituation ändert sich nicht. Bei der Restfläche südlich der BAB und östlich des Gewässers II. Ordnung (I/121) geht die Planfeststellungsbehörde vorsorglich davon aus, dass diese Restfläche (für sich genommen) aufgrund der fehlenden Erschließung nicht mehr nutzbar ist.

Trotz vorstehender erheblicher Beeinträchtigung überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Wie in den lfd. Nrn. 628, 637, 638 und 639 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) klargestellt ist, können die erforderlichen Teilflächen für die LBP-Maßnahmen 12.3A, 21A, 22A und 23.1A auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Darüber ist jedoch - wie über alle Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers und der Entschädigung in Land - außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu verhandeln.

Unabhängig davon erklärte der Vorhabenträger bereits seine Bereitschaft zum Vollerwerb der zu beanspruchenden Teilflächen des Flurstücks mit der lfd. Nr. 25.9 des GV außerhalb der Planfeststellung.

#### IV.4.15 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 08.0.06 des GV und Pächter des Grundstücks mit der lfd. Nr. 09.0.06 des GV

Die Eigentümer widersprachen der Beanspruchung ihres Grundstücks mit der lfd. Nr. 08.0.06 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB). Sie rügten, dass das verbleibende Restgrundstück aufgrund seiner Größe und Form für die Einwender unwirtschaftlich werde und forderten eine angemessene Entschädigung.

Des Weiteren forderten die Einwender, dass alle ihre eigenen und gepachteten Grundstücke in den Fluren 6, 7, 8 und 9 der Gemarkung Dergenthin sowie den Fluren 2 und 4 der Gemarkung Kuhwinkel während der Baumaßnahme ständig erreichbar bleiben.

Die Einwender befürchteten eine nachhaltige negative Beeinflussung der von ihnen bewirtschafteten Flächen durch Staub-, Abgas- und Lärmbelästigungen, welche durch den Verkehr auf der geplanten BAB 14 verursacht werden. Eine Mutterkuhhaltung sei aufgrund der Anreicherung von Schadstoffen im Boden bzw. im Futteraufwuchs unmöglich.

Auf ihrem Grundstück mit der lfd. Nr. 09.0.06 des GV schlugen die Einwender eine Verschiebung der LBP-Maßnahme 5A - Anlage einer Baumgruppe an den Rand vor. Das ermögliche eine bessere wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks.

Diesen Vorschlag übernahm der Vorhabenträger in seine Planung.

Der Vorhabenträger nahm die Einwendungen zum Anlass, die Erreichbarkeit der von den Einwendern gepachteten Grundstücke zu prüfen und informierte, dass deren Erschließung nach Umsetzung des geplanten Vorhabens erhalten bleibt. Kurzfristige Einschränkungen während der Bauausführung könnten jedoch nicht ausgeschlossen werden (s. auch lfd. Nr. III.11 dieses PFB).

Hinsichtlich der Staub-, Abgas- und Lärmbelastigung verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. IV.5 dieses PFB.

Sie überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahmen nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
08.0.06.1	2.975 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nr. 1, 3 bis 5 des RV)	20.390 m <sup>2</sup>	75,47%
08.0.06.2	870 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Umorientierung einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 150 des RV), Verdrängung eines vorhandenen Gewässers II. Ordnung (lfd. Nr. 217 des RV)		
08.0.06.3	945 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Gewässerrandstreifen (lfd. Nr. 217 des RV)		
08.0.06.4 08.0.06.5	272 m <sup>2</sup> + 10.327 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 628 des RV) sowie Ausgleichsmaßnahmen 23.2A (lfd. Nr. 640 des RV) und 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV)		
09.0.06.1	2.044 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nr. 1, 3 bis 5 des RV)	8.290 m <sup>2</sup>	44,67%
09.0.06.2	324 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Umorientierung eines Wegs (lfd. Nr. 160 des RV)		
09.0.06.3 09.0.06.4	556 m <sup>2</sup> + 779 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A und G1 (lfd. Nr. 641 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 628 des RV)		

Durch das hiermit planfestgestellte Vorhaben werden beim Grundstück mit der lfd. Nr. 08.0.06 des GV ca. 76% der Grundstücksfläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zudem kann ein weiterer Teil des Grundstücks aufgrund einer bestehenden Baumgruppe nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die verbleibende Fläche kann von den Einwendern solange genutzt werden, wie das Pachtverhältnis für das angrenzende Flurstück 32 der Flur 7 der Gemarkung Dergenthin besteht. Da aber ein Pachtverhältnis - im Gegensatz zum Eigentum - auf Zeit abgeschlossen wird, geht die Planfeststellungsbehörde hilfsweise davon aus, dass das gesamte Grundstück mit der lfd. Nr. 08.0.06 des GV für den Eigentümer wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist.

Die Restfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 09.0.06 des GV ist landwirtschaftlich nutzbar. Die Erschließung ist gesichert.

Trotz der vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke haben die Eigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Die von den Einwendern gewünschte Bereitstellung von Ersatzland ist ebenso wie ggf. die Ausdehnung der Enteignung auf das gesamte Grundstück im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen bzw. des Entschädigungsverfahrens zu regeln. Entsprechend Nr. III.16.2 dieses PFB sind diese Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

IV.4.16 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 08.0.11, 08.0.13, 08.0.15, 08.0.24, 09.0.38, 10.0.01, 10.0.03, 10.0.04, 10.0.10, 10.0.13, 10.0.14, 10.0.15, 10.0.17, 10.0.20, 10.0.22, 10.0.23, 10.0.24, 11.0.07, 11.0.21, 11.0.32, 11.0.33, 11.0.34, 11.0.39, 11.0.40, 11.0.41, 11.0.43, 11.0.44, 11.0.47, 12.0.01, 12.0.05, 12.0.06, 12.0.10, 12.0.13, 12.0.14, 12.0.17, 12.0.18, 26.7, 27.10, 27.11, 27.12, 28.3, 28.4, 28.6, 28.9, 28.10, 28.14, 28.15, 28.18, 28.19, 28.21, 28.24, 28.25, 28.26, 29.7, 33.12 und 33.24 des GV

Die Einwender forderten bei Bau-km 10+900 eine Verlängerung der Verrohrung des Grabens, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Flur 10 der Gemarkung Dergenthin zu erreichen. Die vom Vorhabenträger in 500 m Entfernung geplante Zufahrt werde abgelehnt. Des Weiteren forderten die Einwender, dass die sonstige öffentliche Straße „Silger Weg“ unter dem BW 15 und der Bahnlinie als befestigte Straße ausgelegt wird. Zudem solle ihre Trinkwasserleitung zur Versorgung von Rinderweiden, welche in Dergenthin beginnt und in der Flur 2 der Gemarkung Kuhwinkel endet, wiederhergestellt werden.

Von den Einwendern werden Teilflächen folgender Grundstücke in Anspruch genommen: lfd. Nrn. 08.0.11, 08.0.13, 08.0.15, 08.0.24, 09.0.38, 10.0.01, 10.0.03, 10.0.04, 10.0.10, 10.0.13, 10.0.14, 10.0.15, 10.0.17, 10.0.20, 10.0.22, 10.0.23, 10.0.24, 11.0.07, 11.0.21, 11.0.32, 11.0.33, 11.0.34, 11.0.39, 11.0.40, 11.0.41, 11.0.43, 11.0.44, 11.0.47, 12.0.01, 12.0.05, 12.0.06, 12.0.10, 12.0.13, 12.0.14, 12.0.17, 12.0.18, 26.7, 27.10, 27.11, 27.12, 28.3, 28.4, 28.6, 28.9, 28.10, 28.14, 28.15, 28.18, 28.19, 28.21, 28.24, 28.25, 28.26, 29.7, 33.12 und 33.24 des GV.

Der Vorhabenträger passte seine Planung bei Bau-km 10+900 an, um die geforderte Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Flur 10 der Gemarkung Dergenthin zu ermöglichen. Damit ist diese Forderung erfüllt.

Die Befestigung der sonstigen öffentlichen Straße „Silger Weg“ unter dem BW 15 kann dem Vorhabenträger entsprechend Nr. IV.3.7.3 dieses PFB nicht aufgegeben werden.

Die von den Einwendern angesprochene (private) Trinkwasserleitung zur Versorgung der Rinderweiden ist bereits im Bereich der Bahnstrecke unterbrochen und stillgelegt. Ihre Wiederherstellung kann dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahmen	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
08.0.11.1	10.428 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	40.770 m <sup>2</sup>	94,37%
08.0.11.2	204 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers II. Ordnung (lfd. Nr. 217 des RV)		
08.0.11.3	1.177 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 149 des RV)		
08.0.11.4	101 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Gewässerrandstreifen (lfd. Nr. 217 des RV)		
08.0.11.5 08.0.11.6	1.287 m <sup>2</sup> + 25.277 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 12.2A <sub>FFH</sub> , 23.2A und 23.3A (lfd. Nrn. 628, 640 und 641 des RV)		
08.0.11.7	536 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nrn. 2 des RV)	---	
08.0.13.1	1.308 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	BW 13Ü (lfd. Nr. 154 des RV)	41.773 m <sup>2</sup>	78,56%
08.0.13.2 08.0.13.3 08.0.13.4	761 m <sup>2</sup> + 30.281 m <sup>2</sup> 468 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 12.2A <sub>FFH</sub> , 23.2A und 26A (lfd. Nrn. 628, 640 und 643 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)		
08.0.15.1	4.720 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)		
08.0.24.1	2.478 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)	24.240 m <sup>2</sup>	10,22%
09.0.38.1	14.517 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	42.160 m <sup>2</sup>	43,51%
09.0.38.2	37 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Umorientierung eines seit alters her bestehenden Wegs (lfd. Nr.160 des RV)		
09.0.38.3	1.195 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 220 des RV)		
09.0.38.4 09.0.38.5	1.041 m <sup>2</sup> + 1.555 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 628 des RV) und Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV)		
09.0.38.6	248 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nrn. 2 des RV)	---	
10.0.01.1	5.377 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	17.080 m <sup>2</sup>	39,03%
10.0.01.2	707 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Neubau eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 220 des RV)		

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahmen	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück	
10.0.01.3	583 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV)		---	
10.0.01.4	84 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nrn. 2 des RV)			
10.0.03.1	1.359 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Errichtung Wildschutzzaun östlich der Bahnstrecke (lfd. Nr. 152 des RV)	133.728 m <sup>2</sup>	1,02%	
10.0.04.1	14.062 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	46.675 m <sup>2</sup>	46,28%	
10.0.04.2	2.605 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Neubau eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 220 des RV)			
10.0.04.3 10.0.04.4	1.527 m <sup>2</sup> + 3.408 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.1ACEF (lfd. Nr. 628 des RV), Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV)			
10.0.04.5 10.0.04.6	492 m <sup>2</sup> + 940 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nrn. 2 des RV), temporäre Zuwegung zur LBP-Maßnahme (lfd. Nr. 600 des RV)			---
10.0.10.1	875 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)			
10.0.10.2	345 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Neubau eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 220 des RV)	1.279 m <sup>2</sup>	95,39%	
10.0.10.3	11 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nrn. 2 des RV)		---	
10.0.13.1	36 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	116 m <sup>2</sup>	100%	
10.0.13.2	80 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 220 des RV)			
10.0.14.1	6 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 220 des RV)	6 m <sup>2</sup>	100%	
10.0.15.1	1.562 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	7.567 m <sup>2</sup>	77,93%	
10.0.15.2	488 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Verdrängung einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 221 des RV)			
10.0.15.3	344 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 243 des RV)			
10.0.15.4	11 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Änderung einer Telekommunikationslinie (lfd. Nr. 339 des RV)			
10.0.15.5 10.0.15.6	3.448 m <sup>2</sup> + 44 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.2VCEF (lfd. Nr. 614 des RV) sowie Ausgleichsmaßnahmen 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) und 32A (lfd. Nr. 649 des RV)			

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahmen	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
10.0.15.7 10.0.15.8	216 m <sup>2</sup> + 78 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nrn. 2 des RV), vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		---
10.0.17.1	5 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Verdrängung einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 221 des RV)	249.452 m <sup>2</sup>	0,10%
10.0.17.2	87 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Änderung einer in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Telekommunikationslinie (lfd. Nr. 339 des RV)		
10.0.17.3	151 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme Nr. 20.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)		
10.0.17.4	75 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 339 des RV)		
10.0.20.1	339 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	1.409 m <sup>2</sup>	98,79%
10.0.20.2	1.053 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Neubau eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 166 des RV)		
10.0.20.3	17 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
10.0.22.1	1.395 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	64.261 m <sup>2</sup>	5,24%
10.0.22.2	961 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines Wendeplatzes an einer nicht öffentlichen Straße (lfd. Nr. 228 des RV), Errichtung eines Wildschutzzauns (lfd. Nr. 152 des RV)		
10.0.22.3	83 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Leitungssicherungen - 2-mal Elektro-, TW- und TK-Leitungen (lfd. Nrn. 367, 368, 369 und 372 des RV)		
10.0.22.4	929 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme Nr. 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV)		
10.0.22.5	270 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nrn. 2 des RV)		
10.0.23.1	11.794 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	30.543 m <sup>2</sup>	47,98%
10.0.23.2	1.558 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines Wartungswegs für die Lärmschutzwand (lfd. Nr. 165 des RV)		
10.0.23.3	884 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Änderung einer Telekommunikationslinie (lfd. Nr. 339 des RV)		
10.0.23.4	418 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A und 32A (lfd. Nrn. 641 und 649 des RV)		

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahmen	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
10.0.23.5 10.0.23.6	78 m <sup>2</sup> + 17 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	vorübergehende Zuwegung für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV), Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
10.0.24.1	9.320 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 9.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 625 des RV)	45.489 m <sup>2</sup>	20,49%
11.0.07	490 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Errichtung Wildschutzzaun östlich der Bahnstrecke (lfd. Nr. 152 des RV)	2.789 m <sup>2</sup>	17,57%
11.0.21.1	643 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Löschteich (lfd. Nr. 172 des RV)	6.907 m <sup>2</sup>	9,31%
11.0.32.1	20 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nrn. 2 des RV)	20 m <sup>2</sup>	---
11.0.33.1	10 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau BW 16Ü - Böschungsanpassung (lfd. Nr. 619 des RV)	1.137 m <sup>2</sup>	0,88%
11.0.33.2	87 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nrn. 2 und 169 des RV)		---
11.0.34.1	365 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Wartungsweg DB AG) (lfd. Nr. 170 des RV)	7.800 m <sup>2</sup>	4,68%
11.0.34.2	188 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nrn. 2 170 des RV)		---
11.0.39.1	3.237 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	7.323 m <sup>2</sup>	46,32%
11.0.39.2	155 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Wartungsweg DB AG) (lfd. Nr. 170 des RV)		
11.0.39.3	2.174 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nrn. 2, 170 des RV)		
11.0.40.1	961 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Wartungsweg DB AG) (lfd. Nr. 170 des RV)	16.930 m <sup>2</sup>	9,81%
11.0.40.2 11.0.40.3	352 m <sup>2</sup> + 347 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 2A (lfd. Nr. 618 des RV)		
11.0.40.4	295 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
11.0.41.1	11.794 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	18.166 m <sup>2</sup>	84,31%
11.0.41.2	2.883 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Wartungsweg DB AG) (lfd. Nr. 170 des RV)		
11.0.41.3 11.0.41.4	199 m <sup>2</sup> + 440 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 2A (lfd. Nr. 618 des RV)		



lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahmen	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
11.0.41.5	1.971 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
11.0.43.1	514 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers II. Ordnung (lfd. Nr. 204 des RV)	10.897 m <sup>2</sup>	10,98%
11.0.43.2	682 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 2A (lfd. Nr. 618 des RV)		
11.0.44.1	2 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	690 m <sup>2</sup>	100,00%
11.0.44.2	285 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers II. Ordnung (lfd. Nr. 204 des RV)		
11.0.44.3	403 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 2A (lfd. Nr. 618 des RV)		
11.0.47.1	12.523 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	22.612 m <sup>2</sup>	67,04%
11.0.47.2	15 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Verdrängung eines vorhandenen verrohrten Gewässers II. Ordnung (lfd. Nr. 204 des RV)		
11.0.47.3 11.0.47.4	643 m <sup>2</sup> + 1.978 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV), 25ACEF (lfd. Nr. 661 des RV) und 8A (lfd. Nr. 624 des RV), Vermeidungsmaßnahme 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)		
11.0.47.5	2.731 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
12.0.01.1	1.088 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 8A (lfd. Nr. 624 des RV) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 25ACEF (lfd. Nr. 661 des RV)		
12.0.05.1	7.440 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	76.585 m <sup>2</sup>	18,71%
12.0.05.2 12.0.05.3	1.176 m <sup>2</sup> + 5.711 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A und 8A (lfd. Nrn. 641 und 624 des RV) sowie Vermeidungsmaßnahme 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)		
12.0.05.4	314 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
12.0.06.1	187 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 18.1V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 2)	59.118 m <sup>2</sup>	---
12.0.10.1	2.967 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	für den Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	30.611 m <sup>2</sup>	23,89%
12.0.10.2	127 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 175 des RV)		

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahmen	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
12.0.10.3 12.0.10.4	635 m <sup>2</sup> + 3.585 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 25A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 661 des RV), Ausgleichsmaßnahmen 23.3A und 8A (lfd. Nrn. 641 und 624 des RV)		
12.0.10.5	76 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
12.0.13.1	1.368 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	für den Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)		
12.0.13.2 12.0.13.3	317 m <sup>2</sup> + 1.617 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) und 8A (lfd. Nr. 624) sowie Vermeidungsmaßnahme 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)	10.016 m <sup>2</sup>	32,97%
12.0.13.4	69 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
12.0.14.1	123 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	für den Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)		
12.0.14.2 12.0.14.3	29 m <sup>2</sup> + 118 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A und 8A (lfd. Nr. 641 und 624 des RV), Vermeidungsmaßnahme 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)	713 m <sup>2</sup>	37,87%
12.0.17.1	709 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	für den Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)		
12.0.17.2 12.0.17.3	110 m <sup>2</sup> + 1.780 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A und 8A (lfd. Nr. 641 und 624 des RV), Vermeidungsmaßnahme 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)	10.032 m <sup>2</sup>	25,91%
12.0.17.4	66 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen / Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
12.0.18.1	1.817 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV) und Ausgleichsmaßnahme 8A (lfd. Nr. 624)	10.063 m <sup>2</sup>	18,06%
26.7.1 26.7.2	36 m <sup>2</sup> + 312 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 31A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 648 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	36.720 m <sup>2</sup>	0,95%
27.10.1 27.10.2	18 m <sup>2</sup> + 59 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 614 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	5.942 m <sup>2</sup>	1,30%
27.11.1 27.11.2 27.11.3 27.11.4	231 m <sup>2</sup> + 182 m <sup>2</sup> + 216 m <sup>2</sup> + 134 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 619 des RV) und Vermeidungsmaßnahme	5.487 m <sup>2</sup>	13,91%

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahmen	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
			20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 614 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)		
27.12.1 27.12.2 27.12.3	600 m <sup>2</sup> + 212 m <sup>2</sup> + 563 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. RV 619) und Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. RV 614) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	19.878 m <sup>2</sup>	6,92%
28.3.1	2.952 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 33A <sub>CEF</sub> und 10A <sub>CEF</sub> (lfd. Nrn. 650 und 626 des RV)	6.791 m <sup>2</sup>	43,47%
28.4.1 28.4.2	860 m <sup>2</sup> + 9 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 601 des RV)	45.580 m <sup>2</sup>	1,91%
28.6.1	400 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 627 des RV)	19.101 m <sup>2</sup>	2,09%
28.9.1	3.754 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 33A <sub>CEF</sub> und 9.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nrn. 650 und 625 des RV)	3.754 m <sup>2</sup>	100%
28.10.1 28.10.2 28.10.3 28.10.4	238 m <sup>2</sup> + 204 m <sup>2</sup> + 712 m <sup>2</sup> + 259 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 31A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 648 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)	70.590 m <sup>2</sup>	2,0%
28.14.1	170 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 627 des RV)	710 m <sup>2</sup>	23,94%
28.15.1	230 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 627 des RV)	810 m <sup>2</sup>	28,40%
28.18.1 28.18.2 28.18.3	129 m <sup>2</sup> + 125 m <sup>2</sup> + 19 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 628 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)	4.037 m <sup>2</sup>	6,76%
28.19.1 28.19.2 28.19.3	3.043 m <sup>2</sup> + 338 m <sup>2</sup> + 645 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Nr. 12.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 628 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)	28.494 m <sup>2</sup>	14,13%
28.21.1 28.21.2	2.565 m <sup>2</sup> + 529 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 628 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)	30.710 m <sup>2</sup>	10,08%
28.24.1	15.676 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15.676 m <sup>2</sup>	100%

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahmen	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
			33 <sub>ACEF</sub> und 9.1 <sub>ACEF</sub> (lfd. Nr. 650 und 625 des RV)		
28.25.1	1.784 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 601 des RV)	2.685 m <sup>2</sup>	66,44%
28.26.1	428 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 601 des RV)	7.518 m <sup>2</sup>	5,69%
29.7.1	10.744 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 33 <sub>ACEF</sub> und 9.1 <sub>ACEF</sub> (lfd. Nr. 650 und 625 des RV)	10.928 m <sup>2</sup>	98,32%
33.12.1 33.12.2	226 m <sup>2</sup> + 19 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 601 des RV)	14.802 m <sup>2</sup>	1,66%
33.24.1 33.24.2 33.24.3	10 m <sup>2</sup> + 345 m <sup>2</sup> + 58 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 26A (lfd. Nr. 643 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)	31.426 m <sup>2</sup>	1,31%

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 08.0.11 des GV unterstellt die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung, dass die verbleibende Restfläche (ca. 5,5%) zwischen der BAB 14 und der Bahnstrecke Berlin-Hamburg landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist. Die Restfläche ist mit Bäumen bewachsen.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 08.0.13 des GV verbleiben zwei Restflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 8.955 m<sup>2</sup>. Die südliche Restfläche kann nur durch ein Befahren der LBP-Maßnahme 23.2A erreicht werden, was im Bereich der Grünbrückenrampe jedoch mit unerwünschten Beunruhigungen verbunden wäre. Daher wird von einer Nichterreichbarkeit dieser Restfläche ausgegangen. Bei der nördlichen Restfläche wird die Erschließungssituation nicht geändert. Diese Fläche kann - wie bisher - im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grundstück bewirtschaftet werden.

Auf den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 08.0.15 und 08.0.24 des GV werden vorhandene Gehölze und Schneisen auf Dauer gesichert (LBP-Maßnahme 20.3V<sub>FFH</sub>). Die Erschließungssituation wird nicht verändert.

Die Restfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 09.0.38 des GV ist weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Die Erschließung erfolgt über die sonstige öffentliche Straße „Silger Weg“ i. V. m. der Grabenüberfahrt beim BW 15 (s.o.).

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 10.0.01 des GV verbleiben zwei Restflächen. Die westliche Restfläche hat eine Größe von ca. 10.329 m<sup>2</sup> und kann weiter forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Erreichbarkeit ist über das Grundstück mit der lfd. Nr. 09.0.38 des GV gegeben. Östlich der BAB 14 verbleibt ein ca. 2 m breiter Streifen mit ca. 84 m<sup>2</sup>, der unwirtschaftlich ist.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 10.0.03 des GV wird durch den Wildschutzzaun (lfd. Nr. 152 des RV; s. Nr. II.8 dieses PFB), der parallel zur Bahnstrecke Berlin-Hamburg verläuft, geteilt. Die verbleibende westliche Teilfläche ist durch den Wildschutzzaun abgetrennt. Diese schmale Fläche ist teilweise mit Gehölzen bestanden. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass diese Fläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist. Die östliche wesentlich größere Teilfläche bleibt landwirtschaftlich nutzbar. Ihre Erschließung wird nicht geändert. Das mit Wald bestockte Grundstück mit der lfd. Nr. 11.0.07 des GV wird durch den Wildschutzzaun zweigeteilt. Die westliche Fläche ist durch den Wildschutzzaun abgetrennt. Bei der östlichen Fläche wird die Erschließungssituation nicht geändert. Diese Fläche kann im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grundstück weiter bewirtschaftet werden.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 10.0.04 des GV verbleiben zwei Restflächen. Die große Restfläche westlich der BAB 14 kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert. Bei der östlichen Restfläche handelt es sich um einen ca. 4 bis 5 m breiten Streifen (ca. 300 m<sup>2</sup>), der Baumbewuchs aufweist. Diese Restfläche kann nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 10.0.10 des GV verbleibt eine Restfläche von ca. 59 m<sup>2</sup>, die mit Bäumen bestanden ist. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt ihrer Entscheidung, dass die Restfläche nicht mehr sinnvoll wirtschaftlich nutzbar ist.

Die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 10.0.13 und 10.0.14 des GV werden komplett in Anspruch genommen. Sie weisen mit 116 m<sup>2</sup> bzw. 6 m<sup>2</sup> eine geringe Flächengröße auf.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 10.0.15 des GV verbleibt eine Restfläche von ca. 1.670 m<sup>2</sup>, die weiterhin - wie bisher - im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grundstück (lfd. Nr. 10.0.17 des GV) landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die Erschließungssituation wird nicht geändert. Ein Teil des Grundstücks wird für die LBP-Maßnahme 20.2V<sub>CEF</sub> - Sicherung vorhandener Gehölze und Schneisen im Bereich der Faunabrücken in Anspruch genommen. Gemäß der Maßnahmenbeschreibung sind die Gehölze langfristig zu erhalten. Es sind nur einzelne fachkundig vorgenommene Schnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht bzw. zur Herstellung des Lichtraums zulässig. Eine wirtschaftliche Nutzung dieser Teilwaldfläche ist nicht mehr möglich.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 10.0.17 des GV wird nur randlich in Anspruch genommen. Die verbleibende Restfläche (ca. 249.209 m<sup>2</sup>) kann weiterhin land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 10.0.20 des GV verbleibt eine Restfläche von ca. 17 m<sup>2</sup> zwischen der BAB 14 und dem nicht öffentlichen Weg mit der lfd. Nr. 166 des RV. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass die Restfläche nicht mehr sinnvoll wirtschaftlich nutzbar ist.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 10.0.22 des GV wird durch den Wildschutzzaun (lfd. Nr. 152 des RV) zweigeteilt. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass die westliche Restfläche zwischen der Bahnstrecke Berlin-Hamburg und dem Wildschutzzaun mit einer Größe von ca. 750 m<sup>2</sup> wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar ist. Die östliche Restfläche (ca. 60.143 m<sup>2</sup>) kann weiterhin wirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Die Restfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 10.0.23 des GV (ca. 15.889 m<sup>2</sup>) kann weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Auf ca. 20,5% der Grundstücksfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 10.0.24 des GV soll die LBP-Maßnahme 9.1A<sub>CEF</sub> - ökologischer Waldumbau umgesetzt werden. Gemäß Maßnahmenblatt ist auf der betroffenen Fläche eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit selektiver Durchforstung unter Schonung der Habitatbäume und der Verwendung bodenschonender Rücketechnik möglich. Die Bewirtschaftung der Fläche ist unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Auflagen eingeschränkt möglich. Die nicht beanspruchte Restfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 10.0.24 des GV kann uneingeschränkt bewirtschaftet werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Ca. 9,5% des Grundstücks mit der lfd. Nr. 11.0.21 des GV werden für die Wiederherstellung eines Löschteichs in Anspruch genommen. Die Restflächen sind weiterhin nutzbar. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 11.0.32 und 11.0.33 des GV gehören bereits zum Straßenkörper der L 12 (s. lfd. Nr. 169 des RV).

Die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 11.0.34, 11.0.39, 11.0.40, 11.0.41, 11.0.43, 11.0.44 und 11.0.47 des GV sind Teilflächen einer großen zusammenhängend bewirtschafteten Ackerfläche. Die vorgenannten Grundstücke werden vor allem für den Bau der BAB 14, die Herstellung des nicht öffentlichen Weges mit der lfd. Nr. 170 des RV und LBP-Maßnahmen in Anspruch genommen. Die vorgenannten Grundstücke haben eine Gesamtgröße von ca. 84.418 m<sup>2</sup>. Davon werden ca. 37.088 m<sup>2</sup> (43,93%) in Anspruch genommen. Bei den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 11.0.34 und 11.0.40 des GV verbleibt zwischen dem nicht öffentlichen Weg mit der lfd. Nr. 170 des RV und der L 12 ein sehr schmaler Streifen, der wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist. Auch bei den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 11.0.39, 11.0.41 und 11.0.47 des GV verbleibt ein schmaler Streifen zwischen der BAB 14 und der Bahnstrecke Berlin-Hamburg. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass dieser Streifen landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar ist. Die restlichen Teilflächen können weiterhin im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken bewirtschaftet werden. Die Grundstücke sind durch den nicht öffentlichen Weg mit der lfd. Nr. 170 des RV erschlossen. Gemäß lfd. Nr. 170 des RV können die Anlieger diesen Weg zum Erreichen ihrer Grundstücke nutzen.

Es erfolgt eine randliche Beanspruchung des Grundstücks mit der lfd. Nr. 12.0.01 des GV durch die LBP-Maßnahmen 8A - Unterpflanzung des Waldrands und 25A<sub>CEF</sub> - Bepflanzung von Waldschneisen. Das 24.755 m<sup>2</sup> große Grundstück ist weiterhin forstwirtschaftlich nutzbar. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 12.0.05 des GV verbleibt eine Restfläche von ca. 62.258 m<sup>2</sup>, die weiterhin forstwirtschaftlich nutzbar ist. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 12.0.06 des GV wird nur vorübergehend für die LBP-Maßnahme 18.1V<sub>CEF</sub> - Schließung von allen Quartieren/Baumhöhlen mit Quartierpotenzial beansprucht.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 12.0.10 des GV verbleibt eine Restfläche von ca. 23.297 m<sup>2</sup>, die weiterhin forstwirtschaftlich nutzbar ist. Das Grundstück ist erschlossen.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 12.0.13 des GV verbleibt östlich des geplanten Vorhabens zwischen der BAB 14 und der Bahnstrecke Berlin-Hamburg eine Restfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> mit Baumbewuchs, welche nicht direkt erreichbar ist. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass diese Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist. Die westlich verbleibende Restfläche kann weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Deren Erschließungssituation wird nicht geändert. Auch die Restflächen des Grundstücks mit der lfd. Nr. 12.0.14 des GV, welche an das Grundstück mit der lfd. Nr. 12.0.13 des GV grenzen, können weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Östlich des geplanten Vorhabens verbleibt beim Grundstück mit der lfd. Nr. 12.0.17 des GV zwischen der BAB 14 und der Bahnstrecke Berlin-Hamburg eine Restfläche von 80 m<sup>2</sup> mit Baumbewuchs, welche nicht direkt erreichbar ist. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass diese Restfläche wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist. Die verbleibende westliche Restfläche mit einer Größe von ca. 7.353 m<sup>2</sup> ist weiterhin forstwirtschaftlich nutzbar. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 12.0.18 des GV wird durch die LBP-Maßnahmen 8A - Waldrandunterpflanzung und 21.2V<sub>CEF</sub> - Entfernung linearer und flächiger Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Die Restfläche von ca. 8.246 m<sup>2</sup> kann weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 26.07 des GV wird für die LBP-Maßnahme 31A<sub>CEF</sub> - Anbringen von Nistkästen die Hohлтаube einschließlich Zuwegung dauerhaft beansprucht, indem die für Nistkästen genutzten Bäume dauerhaft aus der Nutzung genommen werden. Zusätzlich wird der Waldbestand in einer Pufferzone um die Nistkästen herum (Waldrandbereich ca. 20 m lang und ca. 5 m tief) dauerhaft erhalten.

Auf den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 27.10, 27.11 und 27.12 des GV wird auf einer Gesamtfläche von ca. 2.215 m<sup>2</sup> (ca. 7,08%) der vorhandene Gehölzbestand gesichert (LBP-Maßnahme 20.3V<sub>FFH</sub>), Baumreihen gepflanzt (LBP-Maßnahme 3.2A<sub>FFH</sub>) und die dauerhafte Erreichbarkeit der beiden Maßnahmenflächen gesichert. Das Grundstück mit der lfd. Nr. 27.11 des GV ist und bleibt durch die sonstige öffentliche Straße „Silger Weg“ und ein Gewässer II. Ordnung dreigeteilt. Die Erschließungssituation vorstehender Grundstücke wird nicht geändert. Die Restflächen können weiterhin bewirtschaftet werden.

Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 28.3 des GV werden auf ca. 2.952 m<sup>2</sup> (ca. 43,47% der Gesamtfläche) Altholzbestände gesichert (LBP-Maßnahme 10A<sub>CEF</sub>) und Fledermauskästen angebracht (LBP-Maßnahme 33A<sub>CEF</sub>). Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Beachtung der damit verbundenen naturschutzfachlichen Einschränkungen möglich.

Die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 28.4, 28.25, 28.26 und 33.12 des GV werden für die dauerhafte Zuwegung zu Kompensationsmaßnahmen benötigt.

Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 28.6 des GV werden auf einer Fläche von ca. 400 m<sup>2</sup> Nistkästen für den Waldkauz angebracht (LBP-Maßnahme 11A<sub>CEF</sub>). Die Restfläche ist weiterhin forstwirtschaftlich nutzbar.

Auf den kompletten Grundstücken mit den lfd. Nrn. 28.9 und 28.24 des GV und auf 98,32% der Fläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 29.7 des GV erfolgt ein ökologischer Waldumbau (LBP-Maßnahme 9.1A<sub>CEF</sub>) und es werden Fledermauskästen angebracht (LBP-Maßnahme 33A<sub>CEF</sub>). Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Beachtung der damit verbundenen naturschutzfachlichen Einschränkungen möglich. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 28.10 des GV werden auf einer Fläche von ca. 1.413 m<sup>2</sup> (ca. 2% der Gesamtfläche) Nistkästen für die Hohлтаube angebracht (LBP-Maßnahme 31A<sub>CEF</sub>) und eine dauerhafte Zuwegung gesichert. Die Restfläche ist weiterhin forstwirtschaftlich nutzbar. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Auf den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 28.14 und 28.15 des GV werden auf einer Fläche von insgesamt 400 m<sup>2</sup> (ca. 26,32% der Gesamtfläche) Nistkästen für den Waldkauz (LBP-Maßnahme 11A<sub>CEF</sub>) angebracht. Die Restflächen sind weiterhin bewirtschaftbar. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Auf den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 28.18, 28.19 und 28.21 des GV ist die LBP-Maßnahme 12.1A<sub>CEF</sub> - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen für Fledermäuse L-förmig einschließlich ihrer Zuwegung geplant. Die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 28.19 und 28.21 des GV sind bereits durch das Gewässer II. Ordnung „Dergenthiner Graben“ (Ost-West-Ausrichtung) zweigeteilt. Entlang dieses Gewässers wird ein Teil der LBP-Maßnahme 12.1A<sub>CEF</sub> umgesetzt. Die südlichen und nördlichen Restflächen der beiden Grundstücke sind weiterhin im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken landwirtschaftlich nutzbar. Die Erschließungssituation wird nicht geändert. Die bestehende Zufahrt zu den beiden Grundstücken wird von der Bepflanzung freigehalten. Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 28.19 des GV wird entlang der östlichen Bewirtschaftungsgrenze (nicht Grundstücksgrenze) ein weiterer Teil von 12.1A<sub>CEF</sub> umgesetzt. Die schon heute bestehende dreiecksförmige Teilfläche wird derzeit im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken, welche sich teilweise auch im Eigentum der Einwender befinden, bewirtschaftet. Die gemeinsame Bewirtschaftung bleibt auch nach Realisierung von 12.1A<sub>CEF</sub> möglich. Das schmale Grundstück mit der lfd. Nr. 28.18 des GV (Breite ca. 7 m) grenzt an das Grundstück mit der lfd. Nr. 28.19 des GV. Die Bewirtschaftungsgrenze des Grundstücks mit der lfd. Nr. 28.19 des GV tangiert Flächen des Grundstücks mit der lfd. Nr. 28.18 des GV. Die nicht beanspruchte Teilfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 28.18 des GV kann - wie bislang - im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken bewirtschaftet werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert. Insgesamt wird für 12.1A<sub>CEF</sub> einschließlich Zuwegung eine Fläche von 7.393 m<sup>2</sup> (ca. 11,69% der Gesamtfläche der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 28.18, 28.19 und 28.21 des GV) in Anspruch genommen.

Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 33.24 des GV werden auf einer Teilfläche von ca. 413 m<sup>2</sup> (1,31% der Gesamtfläche) Baumhecken als Leitstrukturen zu den Grünbrücken angelegt (inklusive dauerhafter Zuwegung). Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Trotz dieser umfangreichen erheblichen Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke haben die Eigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).



#### IV.4.17 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 16.0.08, 16.0.25 und 31.1 des GV

Die Einwender forderten einen vollständigen Rückbau der Dow-Leitung, nach dem Rückbau einen ordnungsgemäßen Einbau der Bodenschichten sowie Anschluss der Altdränung, damit die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.

Sie forderten weiterhin, dass die sonstigen öffentlichen Straßen mit den lfd. Nrn. 193 und 194 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) in gebundener Bauweise wiederhergestellt werden. Der bestehende Weg zwischen Bau-km 18+910 bis 19+490 sei kein funktionsfähiger Wirtschaftsweg und solle in gebundener Bauweise ausgebaut werden. Zudem halten die Einwender bei den vorhandenen Wegen eine unabhängige Begutachtung insbesondere der Tragfähigkeit der ungebundenen „Altwege“ auf Kosten des Vorhabenträgers für erforderlich. Sie befürchten, dass sich - im Vergleich zum vorhandenen - das geplante Gesteinsmaterial zur Wiederherstellung / Anpassung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Wege in ungebundener Bauweise deutlich schlechter eignet. Aufgrund kürzerer Reparatur- und Instandsetzungsintervalle sei mit höheren Folgekosten zu rechnen. Die Einwender bezogen sich auf ihre negativen Erfahrungen aus dem Bauabschnitt VKE 1155 der BAB 14.

Sie wendeten sich ferner gegen die Eintragung einer dauernden Beschränkung für Kompensationsmaßnahmen, da die Flächeneigentümer durch Eintragung von dauernden Beschränkungen unverhältnismäßig belastet würden. *„Im Zuge des Unternehmensflurneuerungsverfahrens ist die Bodenentwertung durch Installation von Umweltmaßnahmen genauso zu behandeln wie der Flächenentzug durch den Autobahnbau. Diese Belastungen sind von allen Teilnehmern im Verfahrensgebiet zu tragen.“*

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass die Unternehmensflurbereinigung als eigenständiges Verfahren mit eigener Rechtsgrundlage neben dem Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

Gemäß lfd. Nr. 353 des RV wird die Versorgungsleitung der Dow Olefinverbund GmbH auf einer Länge von ca. 2.600 m zurückgebaut. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nach dem Rückbau wieder möglich. Entsprechend lfd. Nr. 2 des RV werden die Arbeitsflächen nach Beendigung ihrer Nutzung rekultiviert. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger in Nr. III.16.5 dieses PFB ergänzende Schutzvorkehrungen aufgegeben.

Die vorhandenen Meliorationsleitungen werden gemäß lfd. Nr. 354 des RV angepasst.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger in Nr. III.15.1 dieses PFB aufgegeben, die bestehende Verbindung zwischen den sonstigen öffentlichen Straßen mit den lfd. Nrn. 194 und 203 des RV richtlinienkonform anzupassen / auszubauen. Eine durchgehende Befahrbarkeit mit land- und fortwirtschaftlicher Technik wird dadurch gewährleistet. Zum Ausbauzustand der anzupassenden sonstigen öffentlichen Straßen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. IV.3.7.3 dieses PFB.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen des hiermit festgestellten Plans entsprechen den Forderungen der Einwender:

- \* Verlängerung der sonstigen öffentlichen Straße mit der lfd. Nr. 194 des RV vom BW 20 über das Gewässer II. Ordnung (I/85) in Richtung Norden bis an den stumpf abgeschnittenen bestehenden Weg,
- \* Anpassung der LBP-Maßnahme 19V im Kontext mit dem Neubau der sonstigen öffentlichen Straße mit der lfd. Nr. 194 des RV und
- \* Verbreiterung der sonstigen öffentlichen Straße mit der lfd. Nr. 195 des RV bei Bau-km 18+310 gemäß den Vorgaben des Arbeitsblatts DWA-A 904-1 (Befahrung mit einem Fahrzeug mit Deichselmaß von 9,11 m).

Damit haben sich diese Einwendungen erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
16.0.08.1	393 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Rückbau der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)	7.254 m <sup>2</sup>	---
16.0.25.1	3.535 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Rückbau der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)	124.577 m <sup>2</sup>	---
31.1.1 31.1.2 31.1.3 31.1.4	400 m <sup>2</sup> + 400 m <sup>2</sup> + 203 m <sup>2</sup> + 893 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 627 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	135.220 m <sup>2</sup>	1,40%

Die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 16.0.08 und 16.0.25 des GV werden nur vorübergehend für den Rückbau der Dow-Leitung in Anspruch genommen.

Bei dem Grundstück mit der lfd. Nr. 31.1 des GV werden am Waldrand Einzelbäume für die Anbringung von Nistkästen (LBP-Maßnahme 11A<sub>CEF</sub>) sowie Flächen für deren dauerhafte Erschließung benötigt.

Diese Beeinträchtigungen sind hinzunehmen. Für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Entsprechend lfd. Nr. 627 des RV können die erforderlichen Teilflächen für 11A<sub>CEF</sub> auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Darüber kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Über diese Entschädigungsfragen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu verhandeln.

## IV.4.18 Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 09.0.35 und 27.2.1 des GV

Die Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 09.0.35 und 27.2.1 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) wandten sich gegen die Beanspruchung ihrer Pachtflächen und forderten, deren Erreichbarkeit zu sichern.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 09.0.35 und 27.2.1 des GV gesichert bleibt. Während der Bauzeit des BW 15 ist - zeitlich begrenzt - eine unmittelbar angrenzende Umfahrung vorgesehen, worüber die Flächen aus östlicher Richtung erreichbar bleiben. Nach Fertigstellung des BW 15 sowie der BAB 14 sind wieder die bisherigen Wegebeziehungen nutzbar.

Auf nachfolgende Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
09.0.35.1	57 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Umorientierung eines seit alters her bestehenden Wegs (lfd. Nr. 160 des RV)	15.840 m <sup>2</sup>	6,44%
09.0.35.2 09.0.35.3 09.0.35.4	6 m <sup>2</sup> + 822 m <sup>2</sup> + 135 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulasträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 12.2A <sub>FFH</sub> und 3.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nrn. 628 und 619 des RV), Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV) einschließlich dauerhafte Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)		
09.0.35.5 09.0.35.6	44 m <sup>2</sup> + 36 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulasträger	vorübergehende Zuwegung für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		
27.2.1	28 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulasträger	dauerhafte Zuwegung für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 601 des RV)	10.440 m <sup>2</sup>	0,27%

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 09.0.35 des GV bleibt weiterhin wirtschaftlich nutzbar. An der Erschließungssituation ändert sich nichts. Eine geringe Teilfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 27.1 des GV dient der dauerhaften Erreichbarkeit der LBP-Maßnahme 5A - Anlage von Baumgruppen für Herstellung und turnusmäßige Pflege.

Trotz der vorgenannten Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Inanspruchnahme ihrer gepachteten Grundstücke haben die Pächter dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

IV.4.19 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 08.0.21, 08.0.25, 08.0.28, 08.0.30, 11.0.09, 11.0.38, 11.0.46, 12.0.07, 28.7, 28.11 und 29.8 des GV

Die Eigentümer wandten sich gegen unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen ihres durch Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG geschützten Rechts auf Eigentumsfreiheit. Besonders schwerwiegend sei der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene zwangsweise Entzug des Wohnungseigentums auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 11.0.09 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB).

Die Einwender rügten Verstöße gegen die Verfahrensvorschrift des § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG. Sie bezweifelten die Planrechtfertigung des Straßenbauvorhabens, das nicht „vernünftiger Weise“ geboten sei. Nach Auffassung der Einwender ist die raumplanerische Festlegung nach wie vor rechtsfehlerhaft. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens müsse die „Null-Variante“ ebenso geprüft werden, wie die Trassenauswahl. Dem Vorhaben stünden fachliche und rechtliche Gründe - insbesondere des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und des Gewässerschutzes - entgegen. Ferner sei die geplante lange Sperrung der L 12 für die Errichtung des BW 16Ü nicht akzeptabel.

Die Einwender beanstandeten weiterhin die Betroffenheit ihres Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit. Durch das geplante Vorhaben werde die bejagdbare Fläche in ihrem Jagdbezirk verringert, ein durchaus „lukrativer“ Jagdbogen zerschnitten, der Reinigungsfaktor ungünstiger und damit gerechnet, dass das Wild durch die Verlärmung und Schadstoffbelastung in andere Reviere ausweicht. Zudem müsse das Jagdkataster mehrfach völlig neu erstellt werden. Die Einwender forderten einen angemessenen Kostenausgleich in vollem Umfang.

Die Einwender widersprachen der Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 08.0.21, 08.0.25, 08.0.28, 08.0.30, 11.0.09, 11.0.38, 11.0.46, 12.0.07, 28.7, 28.7 und 29.8 des GV. Auf den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 28.11 und 12.0.07 des GV würden sie durch die geplanten Nutzungsbeschränkungen an ihrer Holzgewinnung (u. a. als Brennholz für die Heizung der Einwender oder als Bauholz) gehindert. Die Einwender wiesen auf Flächen (Wald) im Eigentum der öffentlichen Hand in den Gemarkungen Dergenthin und Kuhwinkel hin, auf die zurückgegriffen werden solle. Sie forderten die Bereitstellung wohnortnaher Ausgleichsflächen (Wald).

Durch den Bau und Betrieb der BAB 14 und die damit einhergehenden Immissionen (Lärm- und Luftschadstoffe) sowie Eingriffe in Natur und Landschaft befürchteten die Einwender insgesamt eine dramatische Entwertung ihrer Grundstücke in der Gemarkung Dergenthin und damit verbundene geringere Pachteinahmen. Vor allem wegen der Schadstoffbelastungen wurden Einschränkungen in der Art der Nutzung (z. B. keine biologische Landwirtschaft mehr möglich) erwartet.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens die Eigentümer der Flurstücke mit den lfd. Nrn. 08.0.21, 08.0.25, 11.0.38, 11.0.46, 12.0.07 und 28.7 des GV gewechselt haben. Die eingewandten grundstücksbezogenen Betroffenheiten sind auf die neuen Eigentümer übergegangen. Mit Übereignung der Grundstücke wurden die neuen Eigentümer Rechtsnachfolger der Einwender. Insoweit greift die dingliche Wirkung der Einwendung.

Entsprechend Nr. IV.2 dieses PFB ist das Planfeststellungsverfahren korrekt durchgeführt worden. Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich Planrechtfertigung und Raumordnungsverfahren verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. IV.3 (und hier besonders IV.3.1 und IV.3.3) dieses PFB. Zu Verkehrsbeeinträchtigungen während der Baudurchführung gelten die Regelungen in Nr. III.11 dieses PFB.

Das hiermit festgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes (s. Nr. IV.5 dieses PFB) und des Naturschutzes (s. Nr. IV.7 dieses PFB) vereinbar. Das Kompensationskonzept ist - auch in Bezug auf den möglichst vorrangigen Rückgriff auf öffentliche Flächen - nicht zu beanstanden (s. Nr. IV.7.8 dieses PFB).

Darüber hinaus bestätigt die Planfeststellungsbehörde folgende Erwiderng des Vorhabenträgers zur Feinstaubbelastung: *„Um eine Einschätzung der Feinstaubbelastung aus dem Projekt zu gewinnen, wurde der Immissionsort P8 (Premliner Straße 7, Nebelin) zur Einschätzung herangezogen. Dieser liegt ca. 35 m vom Fahrbahnrand entfernt und kann als repräsentativ für die Feinstaubbelastung auf Weideflächen, die direkt an die Trasse der BAB 14 angrenzen, gelten. Für den Immissionsort P8 wurde eine PM10-Zusatzbelastung durch die BAB 14 von 0,439 µg/m³ bei einer ohnehin vorhandenen und im Vergleich geringen Vorbelastung von 16,88 µg/m³ ermittelt. (Anmerkung: Die PM10 Konzentration ist die Konzentration von Partikeln, die kleiner als 10 µm sind - auch Feinstaub genannt). Das entspricht einer Erhöhung der PM10-Belastung um weniger als 3%. Dieser Wert gilt für die Ränder der Weiden und stellt eine worst-case-Aussage dar. Ein Durchschnittswert für die gesamten Weideflächen lässt sich nicht ohne weiteres bestimmen, er wird i.d.R. unter 1% Erhöhung liegen. Untersuchungen zu Ertragsminderung oder Qualitätsverlust von Weiden in Folge von Feinstaubbelastung sind dem Vorhabenträger nicht bekannt. Einbußen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers bei solch geringen Zusatz- und Gesamtbelastungen nicht zu erwarten.“*

Hinsichtlich der jagdrechtlichen Bedenken wird auf die Ausführungen unter Nr. IV.4.3 des PFB entsprechend verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
08.0.21.1	5.278 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5, 154 des RV)	7.530 m <sup>2</sup>	100%
08.0.21.2	92 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 159 des RV)		
08.0.21.3 08.0.21.4	234 m <sup>2</sup> + 1.926 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 23.2A (lfd. Nr. 640 des RV)		
08.0.25.1	13.457 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5, 154 des RV)	19.950 m <sup>2</sup>	99,59%
08.0.25.2	362 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 157 des RV)		
08.0.25.3 08.0.25.4	525 m <sup>2</sup> + 5.524 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 22V und 23.2A (lfd. Nrn. 616 und 640 des RV)		

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
08.0.25.5	82 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
08.0.28.1	6.315 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	46.320 m <sup>2</sup>	76,91%
08.0.28.2	599 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr. 157 des RV)		
08.0.28.3 08.0.28.4	1.278 m <sup>2</sup> + 27.434 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) und 22V (lfd. Nr. 616 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 628 des RV)		
08.0.28.5	211 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
08.0.30.1 08.0.30.2	18.819 m <sup>2</sup> + 102 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 614 des RV), Ausgleichsmaßnahme 23.2A (lfd. Nr. 640 des RV)	18.949 m <sup>2</sup>	99,85%
08.0.30.3	28 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Rückbau der DOW-Leitung		
11.0.09	2.635 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	2.635 m <sup>2</sup>	100%
11.0.38.1	20 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)	9.221 m <sup>2</sup>	---
11.0.46.1	19.028 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 10A <sub>CEF</sub> und 33 A <sub>CEF</sub> (lfd. Nrn. 626 und 650 des RV)	19.028 m <sup>2</sup>	100%
12.0.07.1	3.110 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	23.341 m <sup>2</sup>	25,30%
12.0.07.2 12.0.07.3	487 m <sup>2</sup> + 2.308 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3 A und 8A (lfd. Nrn. 641 und 624 des RV) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)		
12.0.07.4	61 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
28.7.1	400 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 627 des RV)	6.496 m <sup>2</sup>	6,16%
28.11.1 28.11.2 28.11.3 28.11.4 28.11.5	304 m <sup>2</sup> + 17 m <sup>2</sup> + 400 m <sup>2</sup> + 196 m <sup>2</sup> + 27 m <sup>2</sup> + 80	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 31A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 648 des RV) einschließlich Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	11.420 m <sup>2</sup>	10,21%

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
28.11.6 28.11.7	m <sup>2</sup> + 142 m <sup>2</sup>				
29.8.1	9.905 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 9.1ACEF und 33ACEF (lfd. Nr. 625 und 650 des RV)	10.255 m <sup>2</sup>	96,59%

Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 11.0.09 des GV befindet sich das Wohnhaus mit Nebenanlagen sowie das Gartenland der Einwender. Das Grundstück wird zu 100% in Anspruch genommen. Eine kleinräumige Verschiebung der Trasse in diesem Bereich ist aufgrund der Parallellage zur Bahntrasse Berlin-Hamburg auf einer Seite und weiterer Wohnbebauung auf der anderen Seite nicht möglich.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 08.0.21 des GV wird komplett für den Bau der BAB 14 einschließlich der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sowie für die Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs zur Wartung des BW 13Ü in Anspruch genommen.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 08.0.25 des GV wird fast komplett (ca. 99,59%) für den Bau der BAB 14 einschließlich der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sowie für die Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs zur Wartung des BW 13Ü in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde geht in ihrer Abwägung vorsorglich davon aus, dass die Restfläche zwischen der BAB 14 und der Bahnstrecke Berlin-Hamburg nicht mehr sinnvoll nutzbar ist.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 08.0.28 des GV verbleiben zwei Restflächen. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass die Restfläche zwischen der Bahnstrecke Berlin-Hamburg und der BAB 14 wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist. Die zweite Restfläche ist für sich genommen sehr eingeschränkt nutzbar. Auch im Zusammenhang mit der angrenzenden Fläche ist die Restfläche nur eingeschränkt nutzbar. Die Erschließung wird über die angepasste sonstige öffentliche Straße mit der lfd. Nr. 160 des RV gesichert.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 08.0.30 des GV wird fast komplett (99,85%) für die LBP-Maßnahmen 23.2A - Anlage von Sukzessionsflächen mit Gehölzinseln und 20.3V<sub>FFH</sub> - Sicherung vorhandener Gehölze im Bereich von Faunabrücken in Anspruch genommen. 23.2A dient sowohl als Zuführungsbereich für Wild zu den Bauwerksrampen des BW 14Ü als auch zur Aufwertung ökologischer Bodenfunktionen, zur landschaftlichen Einbindung der Trasse und zur Aufwertung des Landschaftsbilds. Eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ist nicht mehr möglich.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 11.0.38 des GV wird nur vorübergehend in Anspruch genommen.

Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 11.0.46 des GV werden auf der kompletten Fläche Altholzbestände gesichert (LBP-Maßnahme 10<sub>ACEF</sub>) und Fledermauskästen angebracht (LBP-Maßnahme 33<sub>ACEF</sub>). 10<sub>ACEF</sub> dient der Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG (insbesondere für die Fransenfledermaus). 10<sub>ACEF</sub> beinhaltet kein gänzlich Verbot der Holzentnahme. Gemäß Maßnahmenblatt kann eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit selektiver Durchforstung unter Schonung der Habitatbäume mit Anlage von Rückegassen unter Verwendung bodenschonender Rücketechnik durchgeführt werden.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 12.0.07 des GV bleibt wirtschaftlich nutzbar. Seine Erschließung bleibt erhalten. Die befürchteten Nutzungsbeschränkungen der Einwender bei ihrer Holzgewinnung sind unbegründet.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 28.7 des GV werden am Waldrand Einzelbäume für die Anbringung von Nistkästen für den Waldkauz (LBP-Maßnahme 11<sub>ACEF</sub>) beansprucht. Dafür erfolgt randlich eine dauerhafte Nutzungsbeschränkung von ca. 400 m<sup>2</sup>. Die Restfläche (ca. 6.096 m<sup>2</sup>) kann weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 28.11 des GV wird die LBP-Maßnahme 31<sub>ACEF</sub> - Anbringung von Nistkästen für die Hohлтаube einschließlich Zuwegung umgesetzt. Die für die Nistkästen genutzten Bäume werden dauerhaft aus der Nutzung genommen. In einer Pufferzone um die Nistkästen herum (Waldrandbereich ca. 20 m lang und ca. 5 m tief) wird der Waldbestand dauerhaft erhalten. Es erfolgt eine randliche Beanspruchung des Grundstücks (ca. 10,21% der Gesamtfläche). Die Restfläche kann weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 29.8 des GV wird fast auf der kompletten Fläche ein ökologischer Waldumbau (LBP-Maßnahme 9.1<sub>ACEF</sub>) durchgeführt und Fledermauskästen angebracht (LBP-Maßnahme 33<sub>ACEF</sub>). Auf diesen Flächen wird die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans eingeschränkt. Es ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit selektiver Durchforstung unter Schonung der Habitatbäume und Verwendung bodenschonender Rücketechnik möglich.

Trotz der vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke haben die Eigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Die von den Einwendern geforderte Bereitstellung von Ersatzland kann dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden. Die Bereitstellung von Ersatzland ist ebenso wie ggf. die Ausdehnung der Enteignung auf das gesamte Grundstück im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen bzw. des Entschädigungsfahrens zu regeln. Im Rahmen der Entschädigung werden auch der vom geplanten Vorhaben betroffene Baumbestand gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. §§ 8 ff. EntGBbg und die bestehenden Pachtverhältnisse berücksichtigt. Entsprechend Nr. III.16.2 dieses PFB sind alle Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären. Auf das laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dergenthin wird hingewiesen (s. Nr. IV.4 dieses PFB).



#### IV.4.20 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 10.0.02 und 10.0.25 des GV

Die Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 10.0.02 und 10.0.25 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) rügten die Zerschneidung ihrer landwirtschaftlichen Flächen durch das geplante Straßenbauvorhaben und die vorgesehene dauerhafte Belastung für Kompensationsmaßnahmen. Sie fordern eine uneingeschränkte Erreichbarkeit ihrer Grundstücke, eine Sicherung der Grundstücke mit Zäunen und Entschädigungen.

Die Einwender lehnten das geplante Straßenbauvorhaben auch deshalb ab, weil sie unzumutbare Immissionen und damit verbundene gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchteten und der Ausbau der B 189 als Alternative nicht ernsthaft geprüft worden sei. Sie forderten ergänzende Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen. Ihr Wohngrundstück werde drastisch an Wert verlieren, was entschädigt werden müsse.

Die Einwender befürchteten während der Realisierung des geplanten Straßenbauvorhabens Verkehrsbeeinträchtigungen und lange dauerhafte Umleitungen, verbunden mit Zusatzkosten und zusätzlichen Immissionsbelastungen sowie Gebäudeschäden. Auch diese Beeinträchtigungen müssten entschädigt werden.

Ferner wurde eine unzureichende naturschutzfachliche Betrachtung der Weinbergschnecke und der Schleiereule gerügt und für beide Tierarten zusätzliche Schutzmaßnahmen gefordert.

Die von den Einwendern befürchteten Immissionen und Erschütterungen sind in Nr. IV.5 - der gerügte Wertverlust in Nr. IV.5.7 - dieses PFB behandelt.

Zum Erfordernis des hiermit festgestellten Vorhabens und zur Alternativenprüfung bezieht sich die Planfeststellungsbehörde auf Nr. IV.3 - und hier besonders IV.3.1 und IV.3.4 - dieses PFB.

Verkehrsbeeinträchtigungen während der Baudurchführung sind in Nr. III.11 dieses PFB geregelt. Unzumutbare Beeinträchtigungen drohen bei Einhaltung dieser Vorgaben nicht.

Die gerügten potenziellen Beeinträchtigungen der Weinbergschnecke werden im Rahmen der Eingriffsregelung über die Anlage von geeigneten Biotopen (z. B. Sukzessionsflächen) ausgeglichen. Die Schleiereule wurde im Rahmen des ASB (s. Nr. II.11.8 dieses PFB, Anlage 2 - Formblätter, S. 198 f.) betrachtet. Im Bereich des Bahnhofs Dergenthin sind Schutzmaßnahmen aus verkehrstechnischen Gründen sowie für andere Artengruppen vorgesehen (u. a. Wildschutzzaun, Leit- und Sperreinrichtung für Fledermäuse), die auch für die Schleiereule positiv wirken.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
10.0.02.1	10.807 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	129.294 m <sup>2</sup>	13,52%
10.0.02.2	659 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Wegerecht (lfd. Nr. 220 des RV)		

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
10.0.02.3 10.0.02.4	1.854 m <sup>2</sup> + 4.167 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.1ACEF (lfd. Nr. 628 des RV)		
10.0.02.5 10.0.02.6	65 m <sup>2</sup> + 864 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV), vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		---
10.0.25.1	875 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)	2.720 m <sup>2</sup>	---

Durch das geplante Straßenbauvorhaben erfolgt eine randliche Beanspruchung des Grundstücks mit der lfd. Nr. 10.0.02 des GV. Die verbleibende Fläche des Grundstücks kann weithin von den Einwendern wirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 10.0.25 des GV wird nur vorübergehend in Anspruch genommen.

Eine Zerschneidung der Grundstücke ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Gegenüber den vorgenannten Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

IV.4.21 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 43.5, 44.1, 44.7, 44.9 und 44.10 des GV sowie Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 43.1, 43.3, 43.4, 43.6, 43.7, 43.8, 43.10, 43.11, 43.12, 44.4, 44.5, 44.6, 44.8, 44.13, 44.14, 44.15 und 44.16 des GV

Die Einwender sind Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 43.5, 44.1, 44.7, 44.9 und 44.10 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB). Des Weiteren haben die Einwender die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 43.1, 43.3, 43.4, 43.6, 43.7, 43.8, 43.10, 43.11, 43.12, 44.4, 44.5, 44.6, 44.8, 44.13, 44.14, 44.15 und 44.16 gepachtet. Teilflächen der vorgenannten Grundstücke werden für die LBP-Maßnahme 7E - Alleebaumpflanzungen neben der L 14 (s. Maßnahmenblätter in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) in Anspruch genommen.

Die Einwender führten aus, dass durch die Einhaltung entsprechender Festlegungen in Gesetzen, Verordnungen des Bundes, des Landes Brandenburg und ganz besonders des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Laufe des Wachstums der Alleebäume ein immer größer werdender Bearbeitungsabstand von den gepflanzten Bäumen einzuhalten sei.

Dadurch verringere sich im Laufe der Zeit die zu bestellende landwirtschaftliche Nutzfläche und es komme zu immer größer werdenden Ertragseinbußen. Die Einwender befürchteten, dass der nicht mehr zu nutzende Streifen keiner Pflege unterzogen werde und das Einschleppen von Problemunkräutern vom Feldrand zunehmen werde. Durch 7E komme es daher zu einer erheblichen Minderung des Gebrauchswerts der betroffenen Grundstücke ohne jeglichen finanziellen Ausgleich.

Eine Verringerung der zu bestellenden landwirtschaftlichen Nutzfläche im Laufe der Zeit ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Es wird auf die Ausführungen unter Nr. IV.7.8.4 dieses PFB verwiesen.

Die Pflanzung der Alleebäume erfolgt neben dem Straßenkörper der L 14. Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchlich gesichert. Gemäß lfd. Nr. 657 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) obliegt die Unterhaltung des Pflanzstreifens dem Vorhabenträger.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass bei der Anlage der Pflanzstreifen für die Alleebaumpflanzungen entlang der L 14 kein neuer Saum geschaffen, sondern der bestehende Saum verbreitert wird. Der Eintrag von Wildkräutern und Wildgräsern aus angrenzenden Säumen und Biotopen ist eine normale Erscheinung der Natur. Säume sind wichtige Nahrungsquellen und Lebensräume für Insekten und können als kleine Trittsteinbiotope der Artenvernetzung und des Artenaustausches dienen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
43.5.1	61 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	80.076 m <sup>2</sup>	0,08%
44.1.1	716 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	33.535 m <sup>2</sup>	2,14%
44.7.1	25 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	1.953 m <sup>2</sup>	1,28%
44.9.1	215 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	20.020 m <sup>2</sup>	1,07%
44.10.1	40 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	18.410 m <sup>2</sup>	0,22%
43.1.1	1.109 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	49.600 m <sup>2</sup>	2,24%
43.3.1	300 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	10.690 m <sup>2</sup>	2,81%
43.4.1	335 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	3.887 m <sup>2</sup>	8,62%
43.6.1 43.6.2	670 m <sup>2</sup> + 174 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	200.464 m <sup>2</sup>	0,42%

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
43.7	1.307 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	36.180 m <sup>2</sup>	3,61%
43.8	36 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	152 m <sup>2</sup>	23,68%
43.10	626 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	7.243 m <sup>2</sup>	8,64%
43.11	184 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	2.583 m <sup>2</sup>	7,12%
43.12	1 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	24.678 m <sup>2</sup>	0,004%
44.4.1	289 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	14.860 m <sup>2</sup>	1,95%
44.5.1	363 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	15.350 m <sup>2</sup>	2,37%
44.6.1 44.6.2	120 m <sup>2</sup> + 27 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	12.920 m <sup>2</sup>	1,14%
44.8.1	261 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	25.250 m <sup>2</sup>	1,03%
44.13.1 44.13.2	120 m <sup>2</sup> + 1.090 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	16. 583 m <sup>2</sup>	7,30%
44.14.1	256 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	6.770 m <sup>2</sup>	3,78%
44.15.1	30 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	1.690 m <sup>2</sup>	1,78%
44.16.1	5	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	3.760 m <sup>2</sup>	0,13%

Die für die Allee erforderlichen Grundstücke werden randlich in Anspruch genommen. Durch die geplanten Fahrzeugrückhaltesysteme an der L 14 reduzierte der Vorhabenträger die Breite des in Anspruch zu nehmenden Streifens auf ein Minimum von 4 m. In diesem Streifen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich. Im Verschattungsbereich der Alleebäume kann auf den verbleibenden Grundstücksflächen der Ertrag gemindert sein. Jedoch tritt diese Ertragsminderung erst nach einer gewissen Größe der Bäume und damit mittelfristig auf. Die Verschattung bleibt aufgrund der überwiegenden Nord-Süd-Ausrichtung der Allee vergleichsweise gering. Die verbleibenden Restflächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Trotz der vorgenannten Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse an der Pflanzung der Allee als Teil des hiermit festgestellten Straßenbauvorhabens die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern bzw. Pächtern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.22 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.13 und 14.0.21 des GV

Die Eigentümer lehnten die Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.13 und 14.0.21 des GV ab (s. Nr. II.13.2 dieses PFB). Das Grundstück mit der lfd. Nr. 14.0.21 des GV werde zur Versorgung des Landwirtschaftsbetriebs der Einwender benötigt. Die Einwender rügten, dass durch das geplante Vorhaben etwa 10% existenzieller landwirtschaftlicher Fläche der Einwender verloren gehe. Vor einer Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen müsse zunächst geprüft werden, ob Grundstücke der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden können. Das sei hier nicht geschehen. Die BVVG habe in den letzten 10 Jahren im Bereich der Autobahn Flächen verkauft, die als Ausgleichsmaßnahmen hätten genutzt werden können. Weiterhin lehnten die Einwender die Eintragung von Dienstbarkeiten ab.

Die Einwender sprachen sich gegen den Bau der bewirtschafteten Rastanlage im Bereich der Siedlung an der Bahn aus. Sie schlugen eine Verschiebung der Rastanlage in den Bereich der Autobahnauf- und -abfahrt bei Karstädt vor, da die dortige Fläche bereits an die Trink-, Abwasser- und Stromversorgung angeschlossen sei. Als weitere Möglichkeit schlugen die Einwender die Verschiebung direkt auf den Bereich der Siedlung an der Bahn vor. Durch diese vorgeschlagenen Verschiebungen könne eine sehr große landwirtschaftliche, ertragreiche Fläche mit sehr guten Bodenpunkten erhalten bleiben.

Die Einwender forderten neue schalltechnische Berechnungen unter Einbeziehung des von der geplanten Rastanlage ausgehenden Lärms auf der Basis aktueller Verkehrsprognosen. Für ihr Wohnhaus seien zusätzliche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Ansonsten drohe durch den Autobahnlärm eine Schädigung ihrer Gesundheit sowie der Gesundheit ihrer Nutztiere. Des Weiteren beanstandeten die Einwender die Berechnung der entstehenden Schadstoffe durch Reifenabrieb und Abgase. Baulärm und Erschütterungen seien möglichst gering zu halten, u. a. durch sollen Einsatz neuester Technik und Einhaltung von Ruhepausen in der Nacht zwischen 18.00 Uhr abends und 07.00 Uhr morgens sowie am Wochenende. Zudem forderten sie während der Bauphase ein Beweissicherungsverfahren auf Kosten des Vorhabenträgers für ihr Haus. Ferner stehe ihnen für die Minderung ihres Immobilienwerts durch das geplante Vorhaben ein Wertausgleich zu.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück.

Das Kompensationskonzept ist – auch in Bezug auf den möglichst vorrangigen Rückgriff auf öffentliche Flächen – nicht zu beanstanden. Es wird auf die Ausführungen in Nr. IV.7.8 dieses PFB verwiesen.

Hinsichtlich des Standorts der Rastanlage „Löcknitztal“ verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. IV.3.6 dieses PFB.

Wie unter Nr. IV.5 dieses PFB ausgeführt, sind die schalltechnischen Berechnungen (s. Nr. II.9 dieses PFB) nicht zu beanstanden. Der gerügte Wertverlust ist in Nr. IV.5.7 dieses PFB behandelt. Passive Schallschutzmaßnahmen am Haus der Einwender sind nicht erforderlich, da durch die Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 181 des RV; s. Nr. II.8 dieses PFB) eine vollständige Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gewährleistet wird. Die geplante Rastanlage „Löcknitztal“ liegt mit 600 m Entfernung in einem ausreichend großen Abstand zur Bebauung, so dass zusätzliche Lärmbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus erfolgt eine optische Abschirmung der Rastanlage „Löcknitztal“ durch die LBP-Maßnahmen 27A - Anlage von geschlossenen Gehölzpflanzungen und 12.1A<sub>CEF</sub> - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen für Fledermäuse auf einer Breite von je ca. 15 m.

Die Luftschadstoffuntersuchung (s. Nr. II.10 dieses PFB) weist nach, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV an allen Untersuchungspunkten deutlich unterschritten werden. Sie ist nicht zu beanstanden (s. auch Nr. IV.5.9 dieses PFB). Baulärm und Erschütterungen sind in Nr. III.8.1 i. V. m. Nrn. IV.5.1 und IV.5.10 dieses PFB behandelt.

Am geplanten BW 17 ist aufgrund der Grundwasserverhältnisse bauzeitlich eine Grundwasserabsenkung geplant (s. Ifd. Nr. 179 des RV). Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen der geplanten bauzeitlichen Grundwasserhaltung auf den ca. 110 m nordwestlich der Widerlagerbaugrube gelegenen Brunnen der Einwender geprüft. Im Ergebnis sind die Auswirkungen vernachlässigbar gering, weil die geplanten Baugrubensicherungen (Spundwände) tiefer reichen als die Unterkante der Absenkbrunnen und einen Wasserzufluss in die Baugrube weitgehend vermeiden. Für die Grundwasserhaltungsmaßnahme wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt (s. Nr. III.2 dieses PFB).

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
14.0.13.1	634 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (Ifd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	1.795 m <sup>2</sup>	50,70%
14.0.13.2	276 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs (Ifd. Nr. 182 des RV)		
14.0.13.3	104 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (Ifd. Nr. 2 des RV)		
14.0.21.1	5 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Anschluss der betrieblichen Frischwasserleitung (Ifd. Nr. 377 des RV)	7.211 m <sup>2</sup>	90,92%
14.0.21.2	6.551 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 6 A (Ifd. Nr. 622 des RV)		
14.0.21.3	20 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (Ifd. Nr. 2 des RV)		

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 14.0.13 des GV wird ca. die Hälfte der Grundstücksfläche in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass auf der verbleibenden Restfläche eine wirtschaftliche Nutzung weiterhin eingeschränkt möglich ist. Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert (s. lfd. Nr. 182 des RV). Das Grundstück mit der lfd. Nr. 14.0.21 des GV wird fast komplett in Anspruch genommen. Durch die LBP-Maßnahme 6A - Anlage einer Streuobstwiese ist das Grundstück unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Auflagen eingeschränkt nutzbar.

Diese Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben. Die Einwender bewirtschaften 13,9 ha im Nebenerwerb. Davon beansprucht die Autobahnplanung 0,7466 ha (5,37%). Bei einem Nebenerwerbslandwirt kann es durch diesen Flächenverlust zu keiner Existenzgefährdung kommen, schon weil die Einnahmen nur zu einem nicht existentiellen Teil zum Einkommen beitragen.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

Entsprechend lfd. Nrn. 182 und 622 des RV können erforderliche Teilflächen für den Bau des nicht öffentlichen Wegs und der LBP-Maßnahme 6A auf Antrag des Grundstückseigentümers vom Vorhabenträger erworben werden. Darüber kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Über diese Entschädigungsfragen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu verhandeln.

#### IV.4.23 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 09.0.02, 09.0.06, 09.0.07, 09.0.11, 09.0.16, 09.0.20 und 33.14 des GV

Die Eigentümer widersprachen der Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 09.0.02, 09.0.06, 09.0.07, 09.0.11, 09.0.16, 09.0.20 und 33.14 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB). Soweit der Vorhabenträger die Eintragung dauernder Beschränkungen geplant habe, wünschten sie den vollständigen Erwerb dieser Teilflächen. Nur vorübergehend zu nutzende Teilflächen sollen nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt und verlorene Pachteinnahmen entschädigt werden.

Nach Ansicht der Einwender sei der zusätzliche Bau der sonstigen öffentlichen Straße mit der lfd. Nr. 160 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) nicht erforderlich, da genug Straßen in der Umgebung vorhanden seien.

Die Planfeststellungsbehörde kann der Ansicht der Einwender nicht folgen. Beim Bau des geplanten Vorhabens werden Wegebeziehungen durchschnitten und müssen neu geordnet werden. Bei der sonstigen öffentlichen Straße mit der lfd. Nr. 160 des RV handelt es sich um die Umorientierung einer seit alters her bestehenden Straße, die insbesondere der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

Gemäß lfd. Nr. 2 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) i. V. m. der LBP-Maßnahme 15V - Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen (s. Maßnahmenblätter in Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) werden die Arbeitsflächen nach Beendigung der Straßenbauarbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers rekultiviert.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
09.0.02.1	2.142 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	9.870 m <sup>2</sup>	46,04%
09.0.02.2	534 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Umorientierung eines Wegs (lfd. Nr. 160 des RV)		
09.0.02.3 09.0.02.4	816 m <sup>2</sup> + 1.052 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A und G1 (lfd. Nr. 641 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 3.1A <sub>CEF</sub> und 12.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nrn. 619 und 628 des RV)		
09.0.06.1	2.044 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	8.290 m <sup>2</sup>	44,67%
09.0.06.2	324 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Umorientierung eines Wegs (lfd. Nr. 160 des RV)		
09.0.06.3 09.0.06.4	556 m <sup>2</sup> + 779 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A und G1 (lfd. Nr. 641 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 628 des RV)		
09.0.07.1	800 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)	19.890 m <sup>2</sup>	4,02%
09.0.11.1	360 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Umorientierung eines Wegs (lfd. Nr. 160 des RV)	1.810 m <sup>2</sup>	88,40%
09.0.11.2 09.0.11.3	154 m <sup>2</sup> + 1.086 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A und G1 (lfd. Nr. 641 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 628 des RV)		
09.0.11.4	5 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
09.0.16.1	539 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)	26.250 m <sup>2</sup>	2,05%
09.0.16.2	6.271 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
09.0.20.1	496 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Umorientierung eines Wegs (lfd. Nr. 160 des RV)	1.690 m <sup>2</sup>	99,53%
09.0.20.2 09.0.20.3	497 m <sup>2</sup> + 689 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A und G1 (lfd. Nr. 641 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 628 des RV)		
09.0.20.4	8 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
33.14.1 33.14.2	2.044 m <sup>2</sup> + 489 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 26A (lfd. Nr. 643 des RV) einschließlich der dauerhaften Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	40.474 m <sup>2</sup>	6,26%



Bei den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 09.0.07 und 09.0.16 des GV wird ein vorhandener Gehölzbestand aus artenschutzrechtlichen Gründen auf einer Teilfläche von 4,02% bzw. 2,05% auf Dauer gesichert.

Von den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 09.0.02 und 09.0.06 des GV wird fast die Hälfte der Fläche dauerhaft für das Straßenbauvorhaben beansprucht. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Restflächen ist aber weiterhin möglich. Die Erschließung bleibt gesichert.

Die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 09.0.11 und 09.0.20 des GV werden fast komplett in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Restflächen nicht mehr sinnvoll bzw. nicht mehr möglich ist.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 33.14 des GV wird randlich in Anspruch genommen. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Trotz der teilweise erheblichen Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für jede Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

Entsprechend der lfd. Nrn. 619, 628, 641 und 643 des RV können erforderliche Teilflächen für die LBP-Maßnahmen 3.1A<sub>CEF</sub>, 12.2A<sub>FFH</sub>, 23.3A/G1 und 26A auf Antrag des Grundstückseigentümers vom Vorhabenträger erworben werden. Über diese Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Darüber ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu verhandeln.

#### IV.4.24 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 04.0.11, 04.0.18, 05.0.04, 05.0.10, 06.0.01, 25.1, 25.15 und 26.2 des GV

Die Eigentümer widersprachen der geplanten Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 04.0.11, 04.0.18, 05.0.04, 05.0.10, 06.0.01, 25.1, 25.15 und 26.2 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB). Sie rügen die mit dem Bau der BAB 14 verbundene Zerschneidung ihrer Nutzflächen, verbunden mit erschwerter Bewirtschaftung und Erreichbarkeit sowie Kostensteigerungen.

Die Einwender bezweifelten den Verkehrsbedarf der BAB 14 und bemängelten die geplante Trassenführung. Die Planfeststellung der BAB 14 werde auch deshalb abgelehnt, weil auf dieser Grundlage das - ihrer Meinung nach unrechtmäßige - Flurneuordnungsverfahren fortgeführt würde.

Ferner seien physische und psychische Schädigungen durch den Bau und Betrieb der BAB 14 zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es sich beim Flurbereinigungsverfahren um ein vom Planfeststellungsverfahren getrenntes Verfahren handelt. Es wird auf die Ausführungen unter Nr. IV.4 dieses PFB hingewiesen.

Gemäß Nr. IV.3.1 dieses PFB ist die Planrechtfertigung schon aufgrund des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen gegeben. Die Trassenführung ist nicht zu beanstanden (s. Nr. IV.3.4 dieses PFB).

Das hiermit planfestgestellte Vorhaben ist sowohl während des Baus als auch des Betriebs mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Es wird auf die Ausführungen unter Nr. IV.5 dieses PFB verwiesen.

Entsprechend Nr. III.11 dieses PFB werden regelmäßig keine Baustoffe für das Straßenbauvorhaben über die K 7034 transportiert.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
04.0.11.1	9 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)	22.389 m <sup>2</sup>	---
04.0.18.1	9.974 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	18.716 m <sup>2</sup>	77,29%
04.0.18.2 04.0.18.3	1.522 m <sup>2</sup> + 2.970 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 23.1A (lfd. Nr. 639 des RV)		
04.0.18.4	925 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
05.0.04.1 05.0.04.2	313 m <sup>2</sup> + 2.226 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV) einschließlich Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	7.866 m <sup>2</sup>	32,28%
05.0.10.1	95 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	95 m <sup>2</sup>	100%
06.0.01.1	9.214 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	87.109 m <sup>2</sup>	11,05%
06.0.01.2	414 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)		
06.0.01.3	2.777 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
25.1.1	20.866 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 15A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 631 des RV)	105.530 m <sup>2</sup>	19,77%
25.15.1	144 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)	50.724 m <sup>2</sup>	0,28%
26.2.1 26.2.2	10.000 m <sup>2</sup> + 24 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 35A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 663 des RV) einschließlich Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	151.980 m <sup>2</sup>	6,60%

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 04.0.11 des GV wird nur geringfügig vorübergehend in Anspruch genommen.

Die Restfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 04.0.18 des GV ist - wie bisher auch - im Zusammenhang mit den umliegenden Grundstücken bewirtschaftbar und erschlossen.

Bei den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 05.0.04 und 25.15 des GV werden vorhandene Gehölze und Schneisen einschließlich Zuwegung gesichert, um eine optimale Einbindung des BW 07 in die Landschaft und die Aufrechterhaltung der faunistischen Funktionsbeziehungen zu gewährleisten. Das BW 7 dient auch als Querungshilfe für Fledermäuse.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 05.0.10 des GV hat eine Gesamtgröße von 95 m<sup>2</sup> und wird komplett in Anspruch genommen.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 06.0.01 des GV verbleiben zwei Restflächen, die - wie das Grundstück derzeit auch - im Zusammenhang mit den umliegenden Grundstücken weiter bewirtschaftet werden können.

Die LBP-Maßnahme 15A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Ackerrandstreifen verläuft am nördlichen Rand des Grundstücks mit der lfd. Nr. 25.1 des GV. Die Restfläche ist weiterhin bewirtschaftbar. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 26.2 des GV wird randlich von der LBP-Maßnahme 35A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Gras- und Krautfluren als Habitat für den Baumpieper einschließlich einer Zuwegung in Anspruch genommen. Die Restfläche ist weiterhin bewirtschaftbar und erschlossen.

Wie die vorherigen Ausführungen zeigen, werden die betroffenen Grundstücke überwiegend randlich in Anspruch genommen oder es werden bestehende Gehölze oder Schneisen auf Dauer gesichert. Die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 04.0.18 und 05.0.10 des GV werden zum großen Teil bzw. komplett (hier 75 m<sup>2</sup>) in Anspruch genommen. Bei allen vorgenannten Grundstücken kommt es zu keiner wesentlichen Änderung der Erschließungssituation. Nur das Grundstück mit der lfd. Nr. 06.0.01 des GV wird durch das hiermit planfestgestellte Vorhaben zerschnitten und die Erschließungssituation geändert. Die landwirtschaftlichen Flächen sind mit kurzen zumutbaren (Um-) Wegen erreichbar. Bestehende öffentliche Wegebeziehungen werden im erforderlichen Ausmaß gleichwertig umorientiert.

Trotz der teilweise erheblichen Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für jede Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Darüber ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu verhandeln.

IV.4.25 Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 42.7, 42.8, 42.9, 42.10, 42.11, 42.12, 42.13, 42.14, 42.15 und 42.16 des GV

Die Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 42.7, 42.8, 42.9, 42.10, 42.11, 42.12, 42.13, 42.14, 42.15 und 42.16 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) lehnten die LBP-Maßnahme 7E - Alleebaumpflanzungen neben der L 14 (s. Maßnahmenblätter in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) ab. Durch die Alleebaumpflanzung würde die landwirtschaftliche Nutzung ihrer Flächen stark beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ergebe sich aus der Einhaltung entsprechender Gesetze und Verordnungen. Dadurch würden die Einwender im Laufe des Wachstums der Alleebäume gezwungen, einen immer größer werdenden Bearbeitungsabstand von den gepflanzten Bäumen zu halten, so dass sich im Laufe der Zeit die nutzbare landwirtschaftliche Nutzfläche verringere. Auch durch die Ausbildung der Baumkronen drohten erhebliche Ertragsausfälle. Insgesamt sei 7E mit einer erheblichen Minderung des Gebrauchswerts der angrenzenden Grundstücke ohne jeglichen finanziellen Ausgleich verbunden.

Im Erörterungstermin äußerten die Einwender Bedenken gegen die geplanten Leitplanken (Fahrzeugrückhaltesysteme), da es durch die Leitplanken keine Ausweichmöglichkeiten mehr gäbe, wenn landwirtschaftliche Fahrzeuge anderen breiten Kfz begegnen. Des Weiteren seien Feldzufahrten zu berücksichtigen.

Eine Verringerung der zu bestellenden landwirtschaftlichen Nutzfläche im Laufe der Zeit ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Es wird auf die Ausführungen unter Nr. IV.7.8.4 dieses PFB verwiesen.

Die Pflanzung der Alleebäume erfolgt neben dem Straßenkörper der L 14. Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchlich gesichert. Gemäß lfd. Nr. 657 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) obliegt die Unterhaltung des Pflanzstreifens dem Vorhabenträger.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass bei der Anlage der Pflanzstreifen für die Alleebaumpflanzungen entlang der L 14 kein neuer Saum geschaffen, sondern der bestehende Saum verbreitert wird. Der Eintrag von Wildkräutern und Wildgräsern aus angrenzenden Säumen und Biotopen ist eine normale Erscheinung der Natur. Säume sind wichtige Nahrungsquellen und Lebensräume für Insekten und können als kleine Trittsteinbiotope der Artenvernetzung und des Artenaustausches dienen.

Hinsichtlich der Errichtung von Fahrzeugrückhaltesystemen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. IV.3.7.2 dieses PFB. Vorhandene Zufahrten zu den Feldern hat der Straßenbaulastträger bei der Anbringung seiner Fahrzeugrückhaltesysteme zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
42.7.1	297 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	11.310 m <sup>2</sup>	2,63%

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
42.8.1	180 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	10.800 m <sup>2</sup>	1,67%
42.9.1	185 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	20.760 m <sup>2</sup>	0,89%
42.10.1	221 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	8.960 m <sup>2</sup>	2,47%
42.11.1	270 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	10.770 m <sup>2</sup>	2,51%
42.12.1 42.12.2	398 m <sup>2</sup> + 20 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	30.304 m <sup>2</sup>	1,38%
42.13	712 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	43.414 m <sup>2</sup>	1,64%
42.14	135 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	8.398 m <sup>2</sup>	1,61%
42.15	109 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	7.585 m <sup>2</sup>	1,44%
42.16	135 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	7.384 m <sup>2</sup>	1,83%

Die für die Allee erforderlichen Grundstücke werden randlich in Anspruch genommen. Durch die geplanten Fahrzeugrückhaltesysteme an der L 14 reduzierte der Vorhabenträger die Breite des in Anspruch zu nehmenden Streifens auf ein Minimum von 4 m. In diesem Streifen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich. Im Verschattungsbereich der Alleebäume kann auf den verbleibenden Grundstücksflächen der Ertrag gemindert sein. Jedoch tritt diese Ertragsminderung erst nach einer gewissen Größe der Bäume und damit mittelfristig auf. Die Verschattung bleibt aufgrund der überwiegenden Nord-Süd-Ausrichtung der Allee vergleichsweise gering. Die verbleibenden Restflächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Diese Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung sowie für sonstige durch das Vorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile steht den Pächtern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über die Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden.

#### IV.4.26 Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 40.1, 40.2, 41.1, 41.2, 41.3, 41.4 und 41.5 des GV

Die Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 40.1, 40.2, 41.1, 41.2, 41.3, 41.4 und 41.5 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) lehnten die Ersatzmaßnahme 7E - Alleebaumpflanzungen neben der L 14 (s. Maßnahmenblätter in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) ab. Die Einwendungen entsprechen inhaltlich denen unter vorstehender Nr. IV.4.25 dieses PFB.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Entscheidung in vorstehender Nr. IV.4.25 dieses PFB, die hier entsprechend gilt. Sie überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
40.1.1	800 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	12.096 m <sup>2</sup>	6,61%
40.2.1	1.656 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	69.056 m <sup>2</sup>	2,40%
41.1.1	936 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	67.940 m <sup>2</sup>	1,38%
41.2.1 41.2.2	90 m <sup>2</sup> + 656 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	71.762 m <sup>2</sup>	1,04%
41.3.1	835 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	200.990 m <sup>2</sup>	0,42%
41.4.1	21 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	3.220 m <sup>2</sup>	0,65%
41.5.1	577 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	33.397 m <sup>2</sup>	1,73%

Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.27 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 42.18 des GV

Die Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 42.18 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) lehnten die LBP-Maßnahme 7E - Alleebaumpflanzungen neben der L 14 (s. Maßnahmenblätter in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) ab. Die Einwendungen entsprechen inhaltlich denen unter vorstehender Nr. IV.4.25 dieses PFB.

Die Planfeststellungsbehörde verweist ihre Entscheidung in vorstehender Nr. IV.4.25 dieses PFB, die hier entsprechend gilt. Sie überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf eine dingliche Sicherung für den Baulastträger in einem Umfang von 534 m<sup>2</sup> (1,96%) aus dem 27.288 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 42.18 des GV nicht verzichtet werden kann.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.28 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nr. 41.8, 41.17, 42.11 und 42.15 des GV

Die Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 41.8, 41.17, 42.11 und 42.15 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) lehnten die LBP-Maßnahme 7E - Alleebaumpflanzungen neben der L 14 (s. Maßnahmenblätter in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) ab. Die Einwendungen entsprechen inhaltlich denen unter vorstehender Nr. IV.4.25 dieses PFB.

Die Planfeststellungsbehörde verweist ihre Entscheidung in vorstehender Nr. IV.4.25 dieses PFB, die hier entsprechend gilt. Sie überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
41.8.1	272 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	55.546 m <sup>2</sup>	0,49%
41.17.1	334 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	11.050 m <sup>2</sup>	3,02%
42.11.1	270 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	10.770 m <sup>2</sup>	2,51%
42.15.1	109 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	7.585 m <sup>2</sup>	1,44%

Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.29 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 41.3 und 41.12 des GV

Die Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 41.3 und 41.12 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) lehnten die LBP-Maßnahme 7E - Alleebaumpflanzungen neben der L 14 (s. Maßnahmenblätter in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) ab.

Ihre Grundstücke befänden sich als Teil eines bestehenden Windparks in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet. Im Pachtvertrag mit dem Windanlagenbetreiber hätten sich die Eigentümer verpflichtet, die Grundstücke nicht mit Bäumen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen. Die geplante Alleebaumpflanzung an der L 14 sei damit unvereinbar und könne zudem den freien Windstrom negativ beeinflussen, verbunden mit einer Minderung der Leistung der Windenergieanlage, und somit geringerer Pachteinahmen. Allein schon die Flächeninanspruchnahme durch die Bepflanzung führe zu Mindereinnahmen, da dieser Bereich aus der Berechnung der Pachteinahmen herausfallen würde.

Die Einwender rügen weiter, dass es durch die dauerhafte Alleebaumbepflanzung an der L 14 auch zu Ernteverlusten für die landwirtschaftlichen Pächter komme. Die Flächen würden dauerhaft an Wert verlieren. Eine Verpachtung sei nicht mehr möglich.

Die Einwender lehnten vorsorglich eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und die Haftung für mögliche Schäden ab.

Die Planfeststellungsbehörde bemerkt, dass es aktuell zur Windenergienutzung keinen wirksamen Regionalplan in der Region Prignitz Oberhavel gibt. Derzeit befindet sich ein neuer sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ in Aufstellung. Im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15 vom 19.04.2023 unterrichtete die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel über die Aufstellung des Regionalplans Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Ein öffentlicher Entwurf liegt noch nicht vor. Die LBP-Maßnahme 7E steht der geplanten Ausweisung eines Windeignungsgebiets in diesem Bereich nicht entgegen. Das bestätigte die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit Schreiben vom 29.11.2023.

Die Pflanzung der Alleebäume erfolgt neben dem Straßenkörper der L 14. Gemäß lfd. Nr. 657 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) obliegt die Unterhaltung der Alleebäume dem Vorhabenträger.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
41.3.1	835 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	200.990 m <sup>2</sup>	0,42%
41.12.1	473 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	41.185 m <sup>2</sup>	1,15%



Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von (Windenergie-)Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Bei der Pflanzung (weiterer) Bäume neben der L 14 in der Nachbarschaft zu bestehenden Windenergieanlagen kann eine Einschränkung der Gewinnung von Energie zwar nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Gehölze erhöhen die Rauigkeit des Geländes. Geschlossene Gehölzbestände können das Windprofil anheben, was sich dann auch auf den Ertrag der Windenergieanlagen auswirken könnte. Bei den hier vorhandenen 'modernen' Windenergieanlagen, die größere Abstände zwischen Rotor- und Bodenoberfläche aufweisen, wird dieser Effekt jedoch als sehr gering betrachtet. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch keine Besonderheiten, die sich nachweislich negativ auf die Gewinnung von Energie auswirken könnten. Weder der Betreiber des Windparks noch die Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens dazu vorgetragen.

Wie in Nr. IV.7.8.4 dieses PFB ausgeführt, ist die LBP-Maßnahme 7E naturschutzfachlich wertvoll. Für 7E werden Grundstücke neben der L 14 randlich in Anspruch genommen. Im dauerhaft zu beschränkenden Streifen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.30 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 45.1, 45.2, 45.3 und 45.8 des GV

Die Eigentümer widersprachen der Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 45.1, 45.2, 45.3 und 45.8 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) für die LBP-Maßnahme 8E - Alleebaumpflanzung an der B 107 (s. Maßnahmenblätter in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB). 8E läge in einer Entfernung von ca. 40 km zum geplanten Vorhaben, was für eine Kompensation ungeeignet sei.

Entsprechend Nr. IV.7.8.4 dieses PFB hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der naturschutzfachlichen Eignung der LBP-Maßnahme 8E. Sie überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
45.1.1	75 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 8E (lfd. Nr. 658 des RV)	12.577 m <sup>2</sup>	0,60%
45.2.1	252 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 8E (lfd. Nr. 658 des RV)	23.922 m <sup>2</sup>	1,05%

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
45.3.1	260 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 8E (lfd. Nr. 658 des RV)	24.557 m <sup>2</sup>	1,06%
45.8.1	245 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 8E (lfd. Nr. 658 des RV)	24.280 m <sup>2</sup>	1,01%

Die für die Allee erforderlichen Grundstücke werden randlich in Anspruch genommen. Durch die geplanten Fahrzeugrückhaltesysteme an der B 107 reduzierte der Vorhabenträger die Breite des in Anspruch zu nehmenden Streifens auf ein Minimum von 4 m. In diesem Streifen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich. Im Verschattungsbereich der Alleebäume kann auf den verbleibenden Grundstücksflächen der Ertrag gemindert sein. Jedoch tritt diese Ertragsminderung erst nach einer gewissen Größe der Bäume und damit mittelfristig auf. Die Verschattung bleibt aufgrund der überwiegenden Nord-Süd-Ausrichtung der Allee vergleichsweise gering. Die verbleibenden Restflächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.31 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.17, 14.0.22 und 14.0.40 des GV

Die Eigentümer wandten sich gegen die geplante Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.17, 14.0.22 und 14.0.40 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) und fragten nach ihren Entschädigungsansprüchen.

Sie kritisierten, dass bei Bau-km 15+750 (beim alten Bahnstellwerk Nebelin) keine Unter- oder Überführung der Straße von Nebelin nach Premslin vorgesehen sei. Durch die an dieser Stelle geplante sieben Meter hohe Lärmschutzwand entlang der BAB 14 ergebe sich ein Umweg zu ihren Flächen von ca. 12 km. Dieser Umweg stelle einen massiven Eingriff in ihre Grundrechte (Artikel 14 GG) dar.

Der Vorhabenträger erwiderte, dass die direkte Verbindung von Nebelin zu den Flurstücken der Einwender bereits durch die Bahnstrecke Berlin-Hamburg unterbrochen ist. Durch die vorhandene Bahnstrecke Berlin-Hamburg ist somit schon die von den Einwendern gerügte räumliche Trennung und der damit verbundene Umweg vorhanden. Durch das hiermit planfestgestellte Vorhaben komme es zu keiner Verschlechterung der Erreichbarkeit der Grundstücke der Einwender von Nebelin aus.

Die Planfeststellungsbehörde kann dem Vorhabenträger die von den Einwendern geforderte Errichtung einer Unter- oder Überführung der Straße von Nebelin nach Premslin nicht aufgeben. Die Unter- oder Überführung ist keine notwendige Folgemaßnahme des hiermit festgestellten Vorhabens, da es zu keiner Verschlechterung der Erreichbarkeit der Grundstücke der Einwender kommt.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
14.0.17.1	15 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Anschluss einer Versorgungsleitung (lfd. Nr. 376 des RV)	2.092 m <sup>2</sup>	1,24%
14.0.17.2	11 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulasträger	dauerhafte Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV) zu der Maßnahme 35A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 663 des RV)		
14.0.17.3	51 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
14.0.22.1	25 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Anschluss einer Versorgungsleitung (lfd. Nr. 376 des RV)	2.495 m <sup>2</sup>	49,66%
14.0.22.2	1.214 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulasträger	dauerhafte Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV) zu der Maßnahme 35A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 663 des RV)		
14.0.22.3	78 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
14.0.40.1	108 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Anschluss einer Versorgungsleitung (lfd. Nr. 376 des RV)	21.815 m <sup>2</sup>	0,50%
14.0.40.2	337 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---

Auf den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 14.0.17 und 14.0.22 des GV ist ein Weg vorhanden. Dieser wird zur Erreichbarkeit angrenzender Kompensationsmaßnahmen für den Baulasträger dinglich gesichert. Gleichzeitig werden geringe Teilflächen der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.17, 14.0.22 und 14.0.40 des GV für die Verlegung einer Versorgungsleitung dinglich gesichert. Für die Verlegung der Versorgungsleitung werden bei allen Grundstücken der Einwender auch Flächen vorübergehend in Anspruch genommen.

Trotz dieser Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für jede Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über die Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden.

#### IV.4.32 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 23.7 des GV

Die Eigentümer wandten sich gegen die geplante Beanspruchung ihres Grundstücks mit der lfd. Nr. 23.7 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) für die LBP-Maßnahme 14A<sub>CEF</sub> (s. Maßnahmenblätter in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB). Es sei nicht nachvollziehbar, warum ihr Ackerland, welches zudem an umfangreiche Waldflächen grenze, zur Kompensation herangezogen werde.

Darauf erwiderte der Vorhabenträger: „Vorgesehen ist im Verbund mit angrenzenden Flurstücken die Entwicklung einer Ackerbrache, die im Norden durch eine Hecke zur intensiv genutzten Ackerfläche abgegrenzt wird (14A<sub>CEF</sub>). Die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus den Belangen des Artenschutzes zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Vogelarten Heidelerche und Neuntöter. Derartige Maßnahmen müssen im funktional räumlichen Zusammenhang zum Ort der entstehenden Beeinträchtigung, aber außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Autobahn liegen. Zudem sind für die Heidelerche waldrandnahe Ackerflächen erforderlich, da hierdurch eine Ansiedlung begünstigt wird. Durch den vorgesehenen Maßnahmenstandort werden diese Bedingungen erfüllt und somit eine möglichst optimale Funktionalität der Maßnahme erreicht.“

*Im räumlichen Umfeld der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind angrenzend zum Waldrand nördlich und südlich der gesamten Lindenberger Düne beidseitig der BAB 14 keine geeigneten und ausreichend großen zusammenhängenden öffentlichen Flächen vorhanden (Revieranspruch Heidelerche 2 bis 3 ha ...). Lediglich eine einzelne Fläche südlich der Lindenberger Düne befindet sich in öffentlichem Eigentum und erfüllt die o. g. Voraussetzung einer waldrandnahen Maßnahmenfläche. Sie weist aber nur eine Flächengröße von 0,24 ha auf und wäre somit nicht ausreichend groß, um das Flurstück 118 zu ersetzen. Zudem wurde während der Kartierungen 2019 im räumlichen Umfeld bereits ein bestehendes Heidelerchenrevier erfasst.“*

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers. Die LBP-Maßnahme 14A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Ackerbrachen mit dornigen Heckenabschnitten ist erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG für die Heidelerche und den Neuntöter zu vermeiden. Eine Verlegung von 14A<sub>CEF</sub> ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich, da die alternative Fläche zu klein wäre, um als Heidelerchenrevier zu dienen, und im räumlichen Umfeld der Fläche bereits ein bestehendes Heidelerchenrevier erfasst wurde.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf die Inanspruchnahme von 3.622 m<sup>2</sup> (ca. 15%) des 24.140 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 23.7.1 des GV zugunsten 14A<sub>CEF</sub> nicht verzichtet werden kann.

Die Restfläche ist weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Das Grundstück wird im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken bewirtschaftet. Seine Erschließungssituation wird durch das hiermit planfestgestellte Vorhaben nicht geändert. Gemäß Nr. 601 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) können Anlieger die geplanten Zuwegungen zu den Kompensationsmaßnahmen mitnutzen.

Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

IV.4.33 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.07, 02.0.23, 02.0.26, 02.0.33, 02.0.41, 21.7 und 21.38 des GV

Für das hiermit festgestellte Vorhaben werden die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.07, 02.0.23, 02.0.26, 02.0.33, 02.0.41, 21.7 und 21.38 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) beansprucht. Die Eigentümer erkundigten sich, wer für die Verkehrssicherungspflicht der Waldränder, welche direkt an die geplante BAB 14 grenzen, verantwortlich sein wird. Zudem fragten sie nach der Entschädigung für den betroffenen Baumbestand.

Die Einwender baten um den Schutz des angrenzenden Baumbestands vor Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge während der Bauphase. Sie forderten, im Flurbereinigungsverfahren auf eine günstige Zuwegung zu ihren Flurstücken zu achten.

Ferner kritisierten die Einwender, dass Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Wald hauptsächlich trassenfern umgesetzt werden sollen. Sie würden ihre trassennahen Waldflächen dafür zur Verfügung stellen.

Im Rahmen seiner Erwiderung teilte der Vorhabenträger den Einwendern mit, dass die Verkehrssicherungspflicht dem jeweiligen Grundstückseigentümer obliegt.

Daraufhin forderten die Einwender die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 8 m zu ihren Waldgrundstücken. Anderenfalls wären sie daran gehindert, ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und würden die Haftung für etwaige Schäden an den Vorhabenträger übertragen.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass außerhalb des in § 1 Absatz 4 Nummer 1 FStrG geregelten Straßenkörpers die Verkehrssicherungspflicht dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten obliegt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinem Grundstück keine erheblichen negativen Wirkungen auf benachbarte Flächen - und hier besonders für den Verkehr auf der BAB 14 - ausgehen. Auf § 11 FStrG wird hingewiesen.

Die an das Baufeld angrenzenden Gehölzbestände werden während der Bauphase geschützt. In den Maßnahmenblättern 12V - Einzelbaumschutz und 13V - Schutz der Gehölzbestände (s. Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) wurden entsprechende Schutzmaßnahmen wie u. a. die Anwendung der RAS-LP 4<sup>43</sup> festgelegt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es sich beim Flurbereinigungsverfahren um ein vom Planfeststellungsverfahren getrenntes Verfahren handelt (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

---

<sup>43</sup> Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen - Ausgabe 1999 (eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999 vom 20.09.1999, S 13/14.87.02-08/84 Va 99; im Land Brandenburg eingeführt durch den Runderlass des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abteilung 5 - Nr. 1/2000 - Straßenbau - vom 14.01.2000)

Im Rahmen der 2. Planänderung ergänzte der Vorhabenträger seinen LBP um weitere trassennahe Maßnahmen (u. a. ökologischer Waldumbau). Die Grundstücke der Einwender mit den lfd. Nrn. 02.0.41 und 21.6 des GV fanden dabei Berücksichtigung.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
02.0.07.1	337 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Anpassung der Verbindung zweier öffentlicher Straßen (lfd. Nr. 46 des RV)	8.145 m <sup>2</sup>	6,0%
02.0.07.2 02.0.07.3	110 m <sup>2</sup> + 42 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 24A (lfd. Nr. 642 des RV), Vermeidungsmaßnahme 20.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)		
02.0.07.4	132 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
02.0.23.1	3.805 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	8.656 m <sup>2</sup>	66,01%
02.0.23.2 02.0.23.3	1.377 m <sup>2</sup> + 536 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 12.3A und 24A (lfd. Nrn. 628 und 642 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 28A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 645 des RV)		
02.0.26.1	495 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	14.579 m <sup>2</sup>	15,71%
02.0.26.2 02.0.26.3	316 m <sup>2</sup> + 1.480 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 8A und 24A (lfd. Nrn. 624 und 642 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 25A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 661 des RV)		
02.0.33.1	728 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 28A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 645 des RV)	4.622 m <sup>2</sup>	15,75%
02.0.41.1	14.427 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 9.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 625 des RV)	99.020 m <sup>2</sup>	14,57%
21.6.1	620 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 10A <sub>CEF</sub> und 33A <sub>CEF</sub> (lfd. Nrn. 626 und 650 des RV)	5.643 m <sup>2</sup>	10,99%
21.35.1	204 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 30A (lfd. Nr. 647 des RV)	5.617 m <sup>2</sup>	3,63%

Die Restfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 02.0.07 des GV kann weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließung ist durch die sonstige öffentliche Straße (lfd. Nr. 46 des RV, s. Nr. II.8 dieses PFB) gesichert.

Die Restfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 02.0.23 des GV kann weiterhin im Zusammengang mit den angrenzenden Waldflächen bewirtschaftet werden. Die Zufahrt ist über eine sonstige öffentliche Straße gegeben.

Die Restflächen des Grundstücks mit der lfd. Nr. 02.0.26 des GV können weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Die Restflächen des Grundstücks mit der lfd. Nr. 02.0.33 des GV sind - wie bisher auch - im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Gemäß Nr. 601 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) können Anlieger die geplanten Zuwegungen zu den Kompensationsmaßnahmen mitnutzen.

Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 02.0.41 des GV erfolgt auf einer Fläche von ca. 14.427 m<sup>2</sup> ökologischer Waldumbau.

Mit der LBP-Maßnahme 10A<sub>CEF</sub> werden Altholzbestände als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Lebensstätten mehrerer Fledermausarten geschützt. Durch 10A<sub>CEF</sub> wird die Nutzung des Grundstücks mit der lfd. Nr. 21.6 des GV zukünftig eingeschränkt. Zusätzlich werden auf diesem Grundstück Fledermauskästen angebracht (LBP-Maßnahme 33A<sub>CEF</sub>).

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 21.35 des GV wird zum geringen Teil für die Maßnahme 30A - Grabenrenaturierung mit Anlage grabenbegleitender Gehölzstrukturen in Anspruch genommen.

Trotz der vorgenannten Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für jede Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über die Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden.

#### IV.4.34 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.14, 14.0.24, 15.0.34, 16.0.04, 16.0.05, 16.0.07, 16.0.09, 16.0.11, 16.0.12, 16.0.13, 16.0.15, 16.0.17, 16.0.18, 16.0.19, 16.0.21, 16.0.24, 16.0.31, 16.0.32 und 17.0.04 des GV

Die Eigentümer widersprachen der geplanten Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.14, 14.0.24, 15.0.34, 16.0.04, 16.0.05, 16.0.07, 16.0.09, 16.0.11, 16.0.12, 16.0.13, 16.0.15, 16.0.17, 16.0.18, 16.0.19, 16.0.21, 16.0.24, 16.0.31, 16.0.32 und 17.0.04 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB). Der Widerspruch richtete sich insbesondere gegen die Kompensationsmaßnahmen auf ihren landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, weil dadurch die weitere Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen in erheblicher Weise erschwert bzw. eingeschränkt werde. Wenn die Maßnahmen nicht verzichtbar sind, baten die Einwender zumindest um Verschiebung der LBP-Maßnahme 5A - Anlage von Baumgruppen (s. Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.21 des GV. Ferner fragten die Einwender nach ihren Entschädigungsansprüchen.

Die Planfeststellungsbehörde kann das Kompensationskonzept nicht beanstanden (s. Nr. IV.7 und hier besonders IV.7.8 dieses PFB).

In Abstimmung mit den Einwendern verschob der Vorhabenträger die LBP-Maßnahme 5A an die Waldkante des Grundstücks mit der lfd. Nr. 16.0.24 des GV.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
14.0.14.1	866 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 35A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 663 des RV)	937 m <sup>2</sup>	92,42%
14.0.24.1	8 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Anschluss einer Versorgungsleitung (lfd. Nr. 375 des RV)	20.534 m <sup>2</sup>	60,35%
14.0.24.2 14.0.24.3 14.0.24.4	45 m <sup>2</sup> + 11.345 m <sup>2</sup> + 994 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 35A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 663 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)		
14.0.24.5	33 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
15.0.34.1	30.550 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV), Errichtung BW 18Ü (lfd. Nr. 188 des RV)		43.918 m <sup>2</sup>
15.0.34.2	1.282 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Umorientierung eines seit alters her bestehenden Wegs (lfd. Nr. 188 des RV), Verdrängung eines vorhandenen Gewässers (lfd. Nr. 190 des RV)		
15.0.34.3	867 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte/Baulastträger	Ausweisung Gewässerrandstreifen (lfd. Nr. 190 des RV), Änderung von Versorgungsleitungen (lfd. Nrn. 353 und 378)		
15.0.34.4 15.0.34.5	5.540 m <sup>2</sup> + 2.176 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 619 des RV), Ausgleichsmaßnahmen 23.3A und 29A (lfd. Nrn. 641 und 646 des RV)		
15.0.34.6 15.0.34.7	1.230 m <sup>2</sup> + 246 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV, vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)	---	
16.0.04.1	31 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	40 m <sup>2</sup>	
16.0.04.2	9 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV), Anschluss einer betrieblichen Frischwasserleitung (lfd. Nr. 377 des RV)		
16.0.05.1	34 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers (lfd. Nr. 190 des RV)	78 m <sup>2</sup>	84,62%
16.0.05.2	32 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Ausweisung Gewässerrandstreifen (lfd. Nr. 190 des RV), Änderung		



lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
			einer Versorgungsleitung (lfd. Nr. 353 des RV)		
16.0.05.3	12 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
16.0.07.1	79 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	123 m <sup>2</sup>	100%
16.0.07.2	14 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers (lfd. Nr. 190 des RV)		
16.0.07.3	30 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Anschluss einer betrieblichen Frischwasserleitung (lfd. Nr. 377 des RV), Ausweisung Gewässerrandstreifen (lfd. Nr. 190 des RV)		
16.0.09.1	191 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	288 m <sup>2</sup>	97,22%
16.0.09.2	25 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers (lfd. Nr. 190 des RV)		
16.0.09.3	50 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Ausweisung Gewässerrandstreifen (lfd. Nr. 190 des RV)		
16.0.09.4 16.0.09.5	7 m <sup>2</sup> + 7 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 29A (lfd. Nr. 646 des RV)		
16.0.09.6	8 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
16.0.11.1	10 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	46 m <sup>2</sup>	100%
16.0.11.2	30 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers (lfd. Nr. 190 des RV)		
16.0.11.3	6 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Ausweisung Gewässerrandstreifen (lfd. Nr. 190 des RV)		
16.0.12.1	46 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Rückbau Dow-Leitung (553 des RV)	1.302 m <sup>2</sup>	---
16.0.13.1	3 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)	80 m <sup>2</sup>	---
16.0.15.1	36 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 29A (lfd. Nr. 646 des RV)	36 m <sup>2</sup>	100%
16.0.17.1	22 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 193 des RV)	68 m <sup>2</sup>	32,35%
16.0.17.2	12 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
16.0.18.1	2.742 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	105.877 m <sup>2</sup>	8,74%
16.0.18.2	312 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers (lfd. Nr. 190 des RV)		

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück	
16.0.18.3	1.953 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte/Baulastträger	Ausweisung Gewässerrandstreifen (lfd. Nr. 190 des RV), Verlegung der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV), Verlegung betriebliche Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)			
16.0.18.4 16.0.18.5 16.0.18.6	561 m <sup>2</sup> + 3.257 m <sup>2</sup> + 433 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.1ACEF (lfd. Nr. 619 des RV), Ausgleichsmaßnahmen 5A und 23.3A (lfd. Nrn. 621 und 641 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)			
16.0.18.7 16.0.18.8	2.632 m <sup>2</sup> + 500 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV), vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)			---
16.0.19.1	15 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 193 des RV)	88 m <sup>2</sup>	17,05%	
16.0.19.2	9 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---	
16.0.21.1	17.001 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	65.615 m <sup>2</sup>	35,09%	
16.0.21.2	148 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers (lfd. Nr. 190 des RV)			
16.0.21.3	3.208 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte/Baulastträger	Ausweisung Gewässerrandstreifen (lfd. Nr. 190 des RV), Verlegung Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV), Verlegung betriebliche Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)			
16.0.21.4 16.0.21.5	1.417 m <sup>2</sup> + 1.251 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.1ACEF (lfd. Nr. 619 des RV)			
16.0.21.6 16.0.21.7	7.254 m <sup>2</sup> + 935 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV), vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)			---
16.0.24.1	103 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	dauerhafte Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 601 des RV)			14.162 m <sup>2</sup>
16.0.31.1	21.140 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	71.270 m <sup>2</sup>	44,48%	
16.0.31.2	3.023 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 194 des RV)			

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
16.0.31.3	3.438 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte/Baulastträger	Änderung der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV), Verlegung betriebliche Abwasserleitung (lfd. Nr. 378 des RV)		
16.0.31.4 16.0.31.5 16.0.31.6	2.274 m <sup>2</sup> + 1.449 m <sup>2</sup> + 380 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 23.3A und 32A (lfd. Nrn. 641 und 649 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.1ACEF (lfd. Nr. 619 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)		
16.0.31.7 16.0.31.8	8.103 m <sup>2</sup> + 952 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV), vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		
16.0.32.1	6.587 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Rückbau der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)	130.540 m <sup>2</sup>	---
17.0.04.1	882 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 194 des RV)	6.360 m <sup>2</sup>	23,63%
17.0.04.2	62 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Änderung einer Versorgungsleitung (lfd. Nrn. 365 und 366 des RV)		
17.0.04.3 17.0.04.4	280 m <sup>2</sup> + 279 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 4A, 23.3A und 32A (lfd. Nrn. 620, 641 und 649 des RV)		
17.0.04.5	887 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 14.0.14 des GV wird fast vollständig (ca. 92,42%) durch die LBP-Maßnahme 35ACEF - Entwicklung von Gras- und Krautfluren als Habitat für den Baumpieper in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass die Restfläche für den Eigentümer nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 14.0.24 des GV wird zu ca. 60% durch 35ACEF in Anspruch genommen. Das Grundstück wird derzeit im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken bewirtschaftet. Die Restfläche von ca. 12.392 m<sup>2</sup> kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 15.0.34 des GV wird zu ca. 92% in Anspruch genommen. Das 78 m<sup>2</sup> große Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.05 des GV wird zu ca. 85% in Anspruch genommen. Die verbleibende Restfläche grenzt an die Restfläche der lfd. Nr. 15.0.34 des GV. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass diese Restflächen aufgrund ihrer Lage und Form nur sehr eingeschränkt bewirtschaftbar sind.

Die nur  $(40 + 123 + 46 + 36 =)$  245 m<sup>2</sup> großen Grundstücke mit den lfd. Nrn. 16.0.04, 16.0.07, 16.0.11 und 16.0.15 des GV werden komplett in Anspruch genommen.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.09 des GV hat eine Größe von 288 m<sup>2</sup> und wird zu ca. 97% in Anspruch genommen. Auf der verbleibenden Restfläche von 8 m<sup>2</sup> befindet sich das Gewässer II. Ordnung (I/86).

Die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 16.0.12, 16.0.13 und 16.0.32 des GV werden nur vorübergehend in Anspruch genommen.

Von dem 68 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.17 des GV werden ca. 22 m<sup>2</sup> für den Bau einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 193 des RV, s. Nr. II.8 dieses PFB) benötigt. Auf der restlichen Fläche befindet sich das Gewässer II. Ordnung (I/86). Auch vom angrenzenden Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.19 des GV werden 15 m<sup>2</sup> für den Bau dieser sonstigen öffentlichen Straße in Anspruch genommen. Auf der zweigeteilten Restfläche von 73 m<sup>2</sup> steht ein Baum; diese Restfläche ist wirtschaftlich nicht genutzt.

Die Restfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 16.0.18 des GV hat eine Größe von ca. 96.619 m<sup>2</sup> und ist weiterhin bewirtschaftbar. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.21 des GV verbleiben nach Umsetzung des hiermit planfestgestellten Vorhabens zwei Restflächen. Die Restfläche westlich des Vorhabens grenzt an die Restfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 16.0.18 des GV (gleicher Eigentümer) und kann weiterhin wirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert. Die Restfläche östlich des geplanten Vorhabens kann auch weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließung dieser Restfläche ist entsprechend Nr. III.15.4 dieses PFB gesichert.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.24 des GV wird für die dauerhafte Erschließung der LBP-Maßnahme 5A - Anlage von Baumgruppen benötigt.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.31 des GV verbleiben zwei größere Restflächen. Beide Restflächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und sind erschlossen.

Die Restfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 17.0.04 des GV kann weiterhin wirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließung ist gesichert.

Trotz der vorgenannten teilweise erheblichen Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für jede Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 des PFB). Über die Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden.

#### IV.4.35 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 16.0.20, 16.0.22, 16.0.26, 16.0.28 und 29.19 des GV

Die Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nr. 16.0.20, 16.0.22, 16.0.26, 16.0.28 und 29.19 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) erkundigten sich beim Erörterungstermin, ob auf ihrem Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.28 des GV eine Verschiebung der LBP-Maßnahme 5A - Anlage von Baumgruppen möglich ist. Ferner fragten sie nach Entschädigungsansprüchen.

Der Vorhabenträger verschob in Abstimmung mit den Eigentümern die LBP-Maßnahme 5A an den Rand des Grundstücks mit der lfd. Nr. 16.0.28 des GV.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
16.0.20.1	1.956 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Rückbau der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)	23.853 m <sup>2</sup>	---
16.0.22.1	5.254 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Rückbau der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)	89.944 m <sup>2</sup>	---
16.0.26.1	149 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Dritte	Bau der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)	12.130 m <sup>2</sup>	1,23%
16.0.26.2	118 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
16.0.28.1	104 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 194 des RV)	48.020 m <sup>2</sup>	6,53%
16.0.28.2	391 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Dritte	Bau der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)		
16.0.28.3 16.0.28.4	58 m <sup>2</sup> + 2.583 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 5A und 23.3A (lfd. Nrn. 621 und 641 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.1ACEF (lfd. Nr. 619 des RV)		
16.0.28.5 16.0.28.6	803 m <sup>2</sup> + 129 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV), vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		
29.19.1 29.19.2	1.666 m <sup>2</sup> + 309 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 35ACEF (lfd. Nr. 663 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	27.428 m <sup>2</sup>	7,20%

Die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 16.0.20 und 16.0.22 des GV werden vorübergehend für den Rückbau des Dow-Leitung in Anspruch genommen.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.26 des GV wird randlich in Anspruch genommen. Eine Bewirtschaftung ist weiterhin möglich. Das Grundstück bleibt erschlossen.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 16.0.28 des GV wird an zwei Seiten randlich in Anspruch genommen (ca. 6,53% der Gesamtfläche). Eine Bewirtschaftung ist weiterhin möglich. Das Grundstück bleibt erschlossen.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 29.19 des GV wird randlich in Anspruch genommen. Das Grundstück ist - wie bisher auch - im Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen weiterhin bewirtschaftbar. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.36 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 15.0.08, 15.0.16 und 16.0.03 des GV

Die Eigentümer widersprachen der Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 15.0.08, 15.0.16 und 16.0.03 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB). Der Widerspruch richtete sich insbesondere gegen die Kompensationsmaßnahmen auf ihren landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, weil dadurch die weitere Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen in erheblicher Weise erschwert bzw. eingeschränkt werde.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
15.0.08.1	100 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Rückbau der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)	67.609 m <sup>2</sup>	---
15.0.16.1	580 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Rückbau der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)	7.337 m <sup>2</sup>	---
16.0.03.1	433 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Rückbau der Dow-Leitung (lfd. Nr. 353 des RV)	7.300 m <sup>2</sup>	---

Teilflächen der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 15.0.08, 15.0.16 und 16.0.03 des GV werden vorübergehend für den Rückbau der Dow-Leitung in Anspruch genommen. Nach Inanspruchnahme erfolgt eine Rekultivierung der Flächen entsprechend der LBP-Maßnahme 15V - Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen. Auf Nr. III.16.5 dieses PFB wird hingewiesen.

Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.37 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 08.0.19 und 26.6 des GV

Die Eigentümer forderten als Ersatz für die geplante Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 08.0.19 und 26.6 des GV (s. Nr. II.13.2 des PFB) eine Entschädigung durch gleichgroßes und gleichwertiges Land.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
08.0.19.1	23.489 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Grünbrücke als straßenbaubedingte Vermeidungsmaßnahme, BW 14Ü (lfd. Nr. 156 des RV)	37.157 m <sup>2</sup>	94,90%
08.0.19.2 08.0.19.3	9.062 m <sup>2</sup> + 2.709 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 12.2AFFH und 23.2A (lfd. Nrn. 628 und 640 des RV)		
08.0.19.4	1.897 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
26.6.1 26.6.2 26.6.3	400 m <sup>2</sup> + 400 m <sup>2</sup> + 364 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 31ACEF (lfd. Nr. 648 des RV)	15.250 m <sup>2</sup>	7,63%

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 08.0.19 des GV werden ca. 95% des Grundstücks in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass die Restflächen zwischen der Bahnstrecke Berlin-Hamburg und dem BW 14Ü nicht mehr sinnvoll wirtschaftlich nutzbar sind.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 26.6 des GV werden am Waldrand für den Verlust von Lebensstätten der geschützten Vogelart Hohltaube Nistkästen angebracht. Die für die Nistkästen genutzten Bäume werden dauerhaft aus der Nutzung genommen. In einer Pufferzone um die Nistkästen herum (Waldrandbereich ca. 20 m lang und ca. 5 m tief) wird der Waldbestand dauerhaft erhalten.

Trotz dieser erheblichen Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Das von den Einwendern geforderte Ersatzland kann dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden. Die Eigentümer haben jedoch gemäß Nr. III.16.2 dieses PFB einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach und können ggf. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens über eine Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) verhandeln. Auf das laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dergenthin wird hingewiesen (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

IV.4.38 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 40.1, 40.3, 40.4, 40.6, 41.2, 41.6, 41.7, 41.15, 41.16, 42.2, 42.3, 42.4, 42.5, 42.6, 42.17, 42.19, 42.20 und 42.21 des GV

Die Eigentümer widersprachen der geplanten LBP-Maßnahme 7E - Alleebaumpflanzung neben der L 14 (s. Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) auf ihren Grundstücken mit den lfd. Nrn. 40.1, 40.3, 40.4, 40.6, 41.2, 41.6, 41.7, 41.15, 41.16, 42.2, 42.3, 42.4, 42.5, 42.6, 42.17, 42.19, 42.20 und 42.21 des GV (s. Nr. II.13.2 des PFB).

Ihre Grundstücke befänden sich in einem bestehenden Windpark. Im Pachtvertrag mit dem Windanlagenbetreiber hätten sich die Eigentümer verpflichtet, die Grundstücke nicht mit Bäumen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen. Die geplante Alleebaumpflanzung an der L 14 sei damit unvereinbar und könne zudem den freien Windstrom negativ beeinflussen, verbunden mit einer Minderung der Leistung der Windenergieanlage, und somit geringerer Pachteinahmen. Allein schon die Flächeninanspruchnahme durch die Bepflanzung führe zu Mindereinnahmen, da dieser Bereich aus der Berechnung der Pachteinahmen herausfallen würde.

Die Einwender rügen weiter, dass es durch die dauerhafte Alleebaumbepflanzung an der L 14 auch zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen komme. Die Flächen sowie angrenzende Flächen würden dauerhaft an Wert verlieren.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
40.1.1	800 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	12.096 m <sup>2</sup>	6,61%
40.3.1	232 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	16.641 m <sup>2</sup>	1,39%
40.4.1	11 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	456 m <sup>2</sup>	2,41%
40.6.1	123 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	41.109 m <sup>2</sup>	0,30%
41.2.1	90 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	71.762 m <sup>2</sup>	1,04%
41.2.2	656 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)		
41.6.1	244 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	66.360 m <sup>2</sup>	0,37%
41.7.1	132 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	30.560 m <sup>2</sup>	0,43%
41.15.1	375 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	12.490 m <sup>2</sup>	3,00%



lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
41.16.1	172 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	5.000 m <sup>2</sup>	3,44%
42.2.1	173 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	24.629 m <sup>2</sup>	0,70%
42.3.1	134 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	19.148 m <sup>2</sup>	0,70%
42.4.1	239 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	39.125 m <sup>2</sup>	0,61%
42.5.1	51 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	5.603 m <sup>2</sup>	0,91%
42.6.1	713 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	16.130 m <sup>2</sup>	4,42%
42.17.1	455 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	18.901 m <sup>2</sup>	2,41%
42.19.1	99 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	9.774 m <sup>2</sup>	1,01%
42.20.1	248 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	20.762 m <sup>2</sup>	1,19%
42.21.1	123 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	9.241 m <sup>2</sup>	1,33%

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von (Windenergie-)Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Bei der Pflanzung (weiterer) Bäume neben der L 14 in der Nachbarschaft zu bestehenden Windenergieanlagen kann eine Einschränkung der Gewinnung von Energie zwar nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Gehölze erhöhen die Rauigkeit des Geländes. Geschlossene Gehölzbestände können das Windprofil anheben, was sich dann auch auf den Ertrag der Windenergieanlagen auswirken könnte. Bei den hier vorhandenen `modernen` Windenergieanlagen, die größere Abstände zwischen Rotor- und Bodenoberfläche aufweisen, wird dieser Effekt jedoch als sehr gering betrachtet. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch keine Besonderheiten, die sich nachweislich negativ auf die Gewinnung von Energie auswirken könnten. Weder der Betreiber des Windparks noch die Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens dazu vorgetragen.

Wie in Nr. IV.7.8.4 dieses PFB ausgeführt, ist die LBP-Maßnahme 7E naturschutzfachlich wertvoll. Die Pflanzung der Alleebäume erfolgt neben dem Straßenkörper der L 14. Gemäß lfd. Nr. 657 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) obliegt die Unterhaltung der Alleebäume dem Vorhabenträger.

Durch die geplanten Fahrzeugrückhaltesysteme an der L 14 reduzierte der Vorhabenträger die Breite des in Anspruch zu nehmenden Streifens auf ein Minimum von 4 m. In diesem Streifen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich. Im Verschattungsbereich der Alleebäume kann auf den verbleibenden Grundstücksflächen der Ertrag gemindert sein. Jedoch tritt diese Ertragsminderung erst nach einer gewissen Größe der Bäume und damit mittelfristig auf. Die Verschattung bleibt aufgrund der überwiegenden Nord-Süd-Ausrichtung der Allee vergleichsweise gering. Die verbleibenden Restflächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Trotz vorstehender Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse an der Pflanzung der Allee als Teil des hiermit festgestellten Straßenbauvorhabens die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für jede Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern / Pächtern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über die Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Mögliche Wertverluste durch den Zugriff auf das Eigentum werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens durch die Enteignungsbehörde ermittelt und festgesetzt. Dabei werden auch Pachtverhältnisse berücksichtigt.

#### IV.4.39 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 44.3 und 44.14 des GV

Die Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 44.3 und 44.14 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) widersprachen der geplanten Beanspruchung ihrer Grundstücke für die LBP-Maßnahme 7E - Alleebaumpflanzungen neben der L 14.

Die Einwendungen entsprechen inhaltlich denen unter vorstehender Nr. IV.4.25 dieses PFB.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Entscheidung in vorstehender Nr. IV.4.25 dieses PFB, die hier entsprechend gilt. Sie überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	anteilige Inanspruchnahme
44.3.1	951 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	110.933 m <sup>2</sup>	0,86%
44.14.1	256 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ersatzmaßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	6.770 m <sup>2</sup>	3,78%

Wie in Nr. IV.7.8.4 dieses PFB ausgeführt, ist 7E naturschutzfachlich wertvoll.

Das öffentliche Interesse an der Pflanzung der Allee als Teil des hiermit festgestellten Straßenbauvorhabens überwiegt die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.40 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 23.4, 25.25 und 25.27 des GV

Die Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 23.4, 25.25 und 25.27 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) stellten Fragen zum Flurbereinigungsverfahren und zur Entschädigung. Sie forderten gut bewirtschaftbare Restflächen sowie für die in Anspruch genommenen Flächen gleichwertige Austauschflächen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es sich beim Flurbereinigungsverfahren um ein vom Planfeststellungsverfahren getrenntes Verfahren handelt (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	anteilige Inanspruchnahme
23.4.1	28.941 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 14A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 630 des RV)	95.730 m <sup>2</sup>	30,23%
25.25.1	64 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)	30.950 m <sup>2</sup>	0,21%
25.27.1	1.479 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 614 des RV)	94.600 m <sup>2</sup>	1,56%

Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 23.4 des GV ist auf einer Teilfläche von ca. 28.941 m<sup>2</sup> (ca. 31% der Gesamtfläche) die LBP-Maßnahme 14A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Ackerbrachen mit dornigen Heckenabschnitten geplant. Diese Maßnahme ist für den Verlust von Lebensstätten der geschützten Vogelarten Heidelerche und Neuntöter aus artenschutzrechtlichen Gründen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG erforderlich. Auf der für die Maßnahme beanspruchten Fläche wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Vorgaben des LBP (s. Nr. II.11.1 dieses PFB) eingeschränkt. Die Restfläche kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Auf den Grundstücken mit den lfd. Nrn. 25.25 und 25.27 des GV wird die LBP-Maßnahme 20.3V<sub>FFH</sub> - Sicherung vorhandener Gehölze und Schneisen im Bereich der Grünbrücken, Faunabrücken und Faunaunterführungen durchgeführt. 20.3V<sub>FFH</sub> betrifft ca. 0,21% bzw. ca. 1,56% der Gesamtfläche. Die Restflächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Das von den Einwendern geforderte Ersatzland kann dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden. Die Eigentümer haben jedoch gemäß Nr. III.16.2 dieses PFB einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach und können ggf. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens über eine Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) verhandeln.

#### IV.4.41 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 14.0.23 des GV

Die Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 14.0.23 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) befürchteten eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen durch Zunahme von Lärm- und Feinstaubbelastungen während des Baus und Betriebs der BAB 14 und durch den Betrieb der Rastanlage „Löcknitztal“. Die Erhöhung der Feinstaubbelastung könne ihren Organismus zusätzlich belasten und durch den Lärm ihr erholsamer Feierabend gefährdet werden. Ferner drohe ein Grundstückswertverlust.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst auf die Nrn. III.8 (hier besonders auch III.8.3) und IV.5 dieses PFB.

Sie überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass nicht verzichtet werden kann auf

- \* den Erwerb für den Baulastträger von 1.468 m<sup>2</sup> für den Neubau der BAB 14 (s. lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV; vgl. Nr. II.8 dieses PFB)),
- \* die dauernde Beschränkung für den Baulastträger von 185 m<sup>2</sup> für die Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs (lfd. Nr.182 des RV) und
- \* die vorübergehende Inanspruchnahme von 148 m<sup>2</sup> für Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)

aus dem 5.035 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit den lfd. Nrn. 14.0.23.1, 14.0.23.2 und 14.0.23.3 des GV. Es werden 32,83% des Grundstücks dauerhaft in Anspruch genommen.

Trotz dieser erheblichen Beeinträchtigung überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 des PFB).

#### IV.4.42 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.16 und 14.0.18 des GV

Die Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 14.0.16 und 14.0.18 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) bemängelten den ungenügenden Schutz ihrer Grundstücke - auch während der Bauzeit - vor Lärm, Staub und Erschütterungen. Sie befürchteten eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen und den Wertverlust ihrer Grundstücke. Deshalb solle der Vorhabenträger vor Baubeginn evtl. Schäden an ihrer schutzwürdigen Bebauung für spätere Schadensersatzansprüche dokumentieren. Auch die Gesamtübernahme der Grundstücke einschließlich Bereitstellung zumutbarer Ersatzgrundstücke sei zu prüfen.

Ferner wiesen die Einwender auf die Problematik der Umleitung des Verkehrs der L 12 während des Brückenbaus hin.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die vom Vorhabenträger geplanten Immissionsschutzvorkehrungen. Das hiermit planfestgestellte Vorhaben ist sowohl während des Baus als auch des Betriebs mit den Belangen des Immissionsschutzes (Lärm, Staub und Erschütterungen) vereinbar (s. Nrn. III.8 - hier besonders auch III.8.3 - und IV.5 dieses PFB).

Hinsichtlich der Umleitung des Verkehrs der L 12 während der Herstellung des BW 16Ü (Ifd. Nr. 169 des RV; s. Nr. II.8 dieses PFB) wird auf Nr. III.11 dieses PFB i. V. m. Ifd. Nrn. 148, 240 und 241 des RV Bezug genommen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgend aufgeführte Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

Ifd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
14.0.16.1	4.908 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (Ifd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	5.697 m <sup>2</sup>	87,27%
14.0.16.2	64 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs (Ifd. Nr. 182 des RV)		
14.0.16.3	4 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (Ifd. Nr. 2 des RV)		---
14.0.18.1	769 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (Ifd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	3.730 m <sup>2</sup>	33,97%
14.0.18.2	498 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Herstellung eines nicht öffentlichen Wegs (Ifd. Nr. 182 des RV)		
14.0.18.3	277 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (Ifd. Nr. 2 des RV)		---

Die beiden Grundstücke grenzen aneinander. Das Grundstück mit der Ifd. Nr. 14.0.16 des GV wird zu ca. 87,27% in Anspruch genommen. Auf der Restfläche von ca. 725 m<sup>2</sup> befinden sich das Haus der Einwender einschließlich Nebengebäude sowie eine Gartenfläche. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Die Restfläche des Grundstücks mit der Ifd. Nr. 14.0.18 des GV kann weiterhin vom Eigentümer genutzt werden. Das Grundstück ist über das Grundstück mit der Ifd. Nr. 14.0.16 des GV erschlossen.

Trotz dieser erheblichen Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Das von den Einwendern geforderte Ersatzland kann dem Vorhabenträger in der Planfeststellung nicht aufgegeben werden. Die Eigentümer haben jedoch gemäß Nr. III.16.2 dieses PFB einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach und können ggf. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens über eine Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) verhandeln. Auf das laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren Karstädt wird hingewiesen (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

#### IV.4.43 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 12.0.21 und 13.0.13 des GV

Die Eigentümer widersprachen der Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 12.0.21 und 13.0.13 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB). Zumindest solle im Falle der Beanspruchung ihrer Flächen gleichwertiges Land in der Gemarkung Nebelin zur Verfügung gestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
12.0.21.1	4.100 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	5.645 m <sup>2</sup>	72,63%
12.0.21.2	1.019 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
13.0.13.1	11.667 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	25.801 m <sup>2</sup>	51,85%
13.0.13.2 13.0.13.3	1.482 m <sup>2</sup> + 229 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 2A/1G (lfd. Nr. 618 des RV)		
13.0.13.4	359 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 12.0.21 des GV verbleibt eine Restfläche von ca. 1.545 m<sup>2</sup> in Form eines schmalen Streifens zwischen der Bahnstrecke Berlin-Hamburg und dem hiermit festgestellten Vorhaben. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass dieser Streifen nicht mehr sinnvoll wirtschaftlich nutzbar ist.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 13.0.13 des GV verbleiben zwei Restflächen. Die sehr kleine Restfläche zwischen der Bahnstrecke Berlin-Hamburg und dem hiermit festgestellten Vorhaben ist nicht mehr wirtschaftlich nutzbar. Die westlich der BAB 14 verbleibende Restfläche kann weiter - wie bisher - im Zusammenhang mit den umliegenden Flächen bewirtschaftet werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Trotz dieser erheblichen Beeinträchtigung überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Das von den Einwendern geforderte Ersatzland kann dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden. Die Eigentümer haben jedoch gemäß Nr. III.16.2 dieses PFB einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach und können ggf. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens über eine Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) verhandeln. Auf das laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dergenthin wird hingewiesen (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

#### IV.4.44 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.18 und 03.0.09 des GV

Die Eigentümer lehnten den Bau der BAB 14 und die dafür geplante Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.18 und 03.0.09 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) ab. Durch den Bau der BAB 14 komme es zu längeren Anfahrtswegen, welche die Bewirtschaftung ihrer Flächen erschweren. Der Flächenentzug habe erhebliche negative Auswirkungen auf die langfristige wirtschaftliche Entwicklung ihres Unternehmens.

Die Einwender bezweifelten den Verkehrsbedarf für die BAB 14, rügten deren Dimensionierung und Alternativenprüfung. So fehle die Prüfung der Variante „Null-Plus“ (Ausbau der B 189 und der B 5 mit Ortsumfahrungen unter Verzicht auf die BAB 14).

Zur Planrechtfertigung, Dimensionierung und Alternativenprüfung der BAB 14 verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. IV.3 (hier besonders IV.3.1, IV.3.4 und IV.3.5) dieses PFB.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
02.0.18.1 02.0.18.2	928 m <sup>2</sup> + 82 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 12.1A <sub>CEF</sub> und 28A <sub>CEF</sub> (lfd. Nrn. 628 und 645 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	4.646 m <sup>2</sup>	21,74%
03.0.09.1 03.0.09.2	497 m <sup>2</sup> + 35 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	5.668 m <sup>2</sup>	9,39%
03.0.09.3	76 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	vorübergehende Zuwegungen für Kompensationsmaßnahmen (lfd. Nr. 600 des RV)		---

Bei dem Grundstück mit der lfd. Nr. 02.0.18 des GV verbleibt eine Restfläche von ca. 3.636 m<sup>2</sup>. Diese Restfläche ist weiter - wie bisher auch - im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken landwirtschaftlich nutzbar. Das Grundstück ist erschlossen (s. lfd. Nr. 601 des RV; vgl. Nr. II.8 dieses PFB). Es kommt zu einer geringfügigen Änderung der Zuwegung.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind mit kurzen zumutbaren (Um-) Wegen erreichbar. Bestehende öffentliche Wegebeziehungen werden gleichwertig umorientiert.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 03.0.09 des GV ist durch das Gewässer II. Ordnung (I/127) zweigeteilt. Die große Teilfläche wird vorübergehend als Zuwegung in Anspruch genommen. Nach Umsetzung des hiermit festgestellten Vorhabens kann diese große Teilfläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert. Auf der kleinen Teilfläche ist die LBP-Maßnahme 23.3A - Sukzessionsflächen (einschließlich einer dauerhaften Zuwegung) auf einer Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup> (+ 35 m<sup>2</sup> Zuwegung) geplant. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass die verbleibende Restfläche der kleinen Teilfläche wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar ist.

Trotz dieser Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für jede Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.45 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.10, 02.0.13, 02.0.16, 02.0.17, 02.0.31, 02.0.35, 02.0.37, 21.30 und 22.6 des GV

Von den Eigentümern werden Teilflächen der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.10, 02.0.13, 02.0.16, 02.0.17, 02.0.31, 02.0.35, 02.0.37, 21.30 und 22.6 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) für das hiermit planfestgestellte Vorhaben beansprucht.

Die Eigentümer rügten, dass überwiegend trassenferne Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Nur durch trassennahe Maßnahmen ließen sich Beeinträchtigungen der BAB 14 für die Betroffenen abmildern.

Der Vorhabenträger erwiderte, dass im Zuge der 2. Planänderung die Maßnahmenplanung modifiziert wurde. *„Nunmehr sind trassennah im Waldbereich Wittenberge sowie im Waldbereich nördlich und westlich Bahnhof Dergenthin umfangreiche Maßnahmen zum ökologischen Waldumbau sowie zur Sicherung von Altholzbeständen vorgesehen (vgl. Maßnahmenblätter 9A und 10A ...).“*

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt das Kompensationskonzept des LBP und verweist auf Nr. IV.7 (hier besonders IV.7.7 und IV.7.8) dieses PFB.

Sie überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
02.0.10.1	5.648 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV), Errichtung BW 02Ü (lfd. Nr. 43 des RV)	16.009 m <sup>2</sup>	56,61%
02.0.10.2 02.0.10.3 02.0.10.4	1.853 m <sup>2</sup> + 1.068 m <sup>2</sup> + 494 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 614 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 12.3A und 12.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 628 des RV), Ausgleichsmaßnahme 24A (lfd. Nr. 642 des RV) einschließlich dauerhafter		



lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
			Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)		
02.0.13.1	7 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Anpassung der Verbindung zweier öffentlicher Straßen (lfd. Nr. 46 des RV)	1.506 m <sup>2</sup>	0,47%
02.0.13.2	13 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		---
02.0.16.1	14 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	4.646 m <sup>2</sup>	24,30%
02.0.16.2 02.0.16.3 02.0.16.4	256 m <sup>2</sup> + 762 m <sup>2</sup> + 97 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 12.3A und 28A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 628 und 645 des RV), Ausgleichsmaßnahme 24A (lfd. Nr. 642 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)		
02.0.17.1 02.0.17.2	1.055 m <sup>2</sup> + 86 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 12.1A <sub>CEF</sub> und 28A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 628 und 645 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegungen (lfd. Nr. 601 des RV)		
02.0.31.1	1.101 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 28A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 645 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	4.519 m <sup>2</sup>	24,36%
02.0.35.1	13.030 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 9.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 625 des RV)	23.387 m <sup>2</sup>	55,72%
02.0.37.1	3.924 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	13.583 m <sup>2</sup>	38,14%
02.0.37.2 02.0.37.3	1.157 m <sup>2</sup> + 99 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahmen 8A und 24A (lfd. Nrn. 624 und 642 des RV)		
21.30.1 21.30.2 21.30.3 21.30.4	20 m <sup>2</sup> + 171 m <sup>2</sup> + 12 m <sup>2</sup> + 4 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 30A (lfd. Nr. 647 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	24.884 m <sup>2</sup>	0,83%
22.6.1 22.6.2	1.273 m <sup>2</sup> + 252 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.1A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 628 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	21.140 m <sup>2</sup>	7,21%

Das 16.009 m<sup>2</sup> große Grundstück mit der lfd. Nr. 02.0.10 des GV wird zu ca. 57% in Anspruch genommen. Die Restfläche des Grundstücks östlich des hiermit planfestgestellten Vorhabens kann weiterhin land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Die schmale landwirtschaftliche Fläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 02.0.10 des GV kann mit der Restfläche (ca. 3.517 m<sup>2</sup>) des angrenzenden Grundstücks mit der lfd. Nr. 02.0.16 des GV, welches sich auch im Eigentum der Einwender befindet, im Zusammenhang weiter bewirtschaftet werden. Auf diesem Ackerschlag befinden sich auch die Restflächen (ca. 3.507 m<sup>2</sup> und ca. 3.258 m<sup>2</sup>) der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 02.0.17 und 02.0.31 des GV. Diese Restflächen können - wie bisher auch - im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Die Erschließung der vorgenannten verbleibenden Restflächen ist gesichert. Gemäß lfd. Nr. 601 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) haben die Anlieger das Recht, die Zuwegung zu den Kompensationsmaßnahmen zu nutzen. Für die verbleibende sehr kleine dreieckförmige Restfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 02.0.10 des GV westlich des hiermit planfestgestellten Vorhabens unterstellt die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung, dass diese Teilfläche für den Eigentümer nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist. Die kleine Waldfläche des Grundstücks mit der lfd. Nr. 02.0.31 des GV wird vom hiermit planfestgestellten Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 02.0.13 des GV wird randlich und sehr gering für die Anpassung der Verbindung zweier öffentlicher Straßen in Anspruch genommen.

Auf einer Teilfläche von 56% des Grundstücks mit der lfd. Nr. 02.0.35 des GV wird der Wald ökologisch umgebaut (LBP-Maßnahme 9.1A<sub>CEF</sub>). Die Fläche ist unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Auflagen weiterhin bewirtschaftbar.

Bei dem Grundstück mit der lfd. Nr. 02.0.37 des GV verbleiben zwei Restflächen. Diese verbleibenden Restflächen können - wie bisher auch - im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken bewirtschaftet werden. Die Erschließung ist gesichert.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 21.30 des GV wird randlich auf einer Fläche von ca. 1% für die LBP- Maßnahme 30A - Grabenrenaturierung in Anspruch genommen. Die Restfläche des 24.884 m<sup>2</sup> großen Grundstücks kann weiterhin wirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Die Restfläche (ca. 19.615 m<sup>2</sup>) des Grundstücks mit der lfd. Nr. 22.6 des GV kann - wie bisher auch - im Zusammenhang mit den angrenzenden Ackerflächen bewirtschaftet werden. Die Erschließung ist gesichert. Gemäß lfd. Nr. 601 des RV dürfen die Anlieger die Zuwegung zu den Kompensationsmaßnahmen nutzen.

Trotz vorstehender erheblicher Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für jede Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über die Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden.

#### IV.4.46 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 14.0.32 des GV

Die Eigentümer wandten sich dagegen, dass durch das geplante Vorhaben nahezu das gesamte Grundstück mit der lfd. Nr. 14.0.32 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) beansprucht wird und als Rest eine nicht mehr nutzbare Teilfläche verbleibe. Zumindest solle im Falle der Beanspruchung ihres Grundstücks eine gleichwertige Austauschfläche zur Verfügung gestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf

- \* den Erwerb für den Baulastträger von 16.654 m<sup>2</sup> für den Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV; s. Nr. II.8 dieses PFB),
- \* die dauernde Beschränkung für den Baulastträger von 1.375 m<sup>2</sup> für die Herstellung nicht öffentlicher Wege (lfd. Nrn. 182 und 185 des RV),
- \* dauernde Beschränkung für Dritte von 939 m<sup>2</sup> für den Anschluss von Versorgungsleitungen (lfd. Nrn. 376 und 377 des RV),
- \* die dauernde Beschränkung für den Baulastträger von 3.276 m<sup>2</sup> + 2.868 m<sup>2</sup> für die Maßnahmen 23.1A und 27A (lfd. Nrn. 639 und 644 des RV) sowie
- \* die vorübergehende Inanspruchnahme von 61 m<sup>2</sup> für Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)

aus dem 25.356 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit den lfd. Nrn. 14.0.32.1, 14.0.32.2, 14.0.32.3, 14.0.32.4, 14.0.32.5 und 14.0.32.6 des GV nicht verzichtet werden kann. Es werden ca. 99,04% des Grundstücks dauerhaft in Anspruch genommen und auch die Restfläche ist nicht mehr nutzbar.

Trotzdem überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Das von den Einwendern geforderte Ersatzland kann dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden. Die Eigentümer haben jedoch gemäß Nr. III.16.2 dieses PFB einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach und können ggf. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens über eine Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) verhandeln. Auf das laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren Karstädt wird hingewiesen (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

#### IV.4.47 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 29.10 des GV

Vom hiermit planfestgestellten Vorhaben ist das Grundstück mit der lfd. Nr. 29.10 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) betroffen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf die dauernde Beschränkung von 9.781 m<sup>2</sup> für die LBP-Maßnahmen 9.1A<sub>CEF</sub> - ökologischer Waldumbau und 33A<sub>CEF</sub> - Anbringen von Fledermauskästen aus dem 10.220 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 29.10.1 des GV nicht verzichtet werden kann. Es werden ca. 95,71% des Grundstücks dauerhaft in Anspruch genommen. Die Waldflächen sind unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Auflagen weiterhin bewirtschaftbar. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Trotz dieser Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.48 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 22.12 des GV

Die Eigentümer des planbetroffenen Grundstücks mit der lfd. Nr. 22.12 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) forderten dessen Vollerwerb.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf die dauernde Beschränkung von 1.155 m<sup>2</sup> und 277 m<sup>2</sup> für die LBP-Maßnahme 12.1A<sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 628 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV) aus dem 11.555 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit den lfd. Nrn. 22.12.1 und 22.12.2 des GV nicht verzichtet werden kann. Es werden ca. 12,39% des Grundstücks dauerhaft in Anspruch genommen.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 22.12 des GV ist durch ein Gewässer II. Ordnung zweigeteilt. Die LBP-Maßnahme 12.1A<sub>CEF</sub> - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen für Fledermäuse einschließlich Zuwegung verläuft parallel zum Gewässer II. Ordnung. Die Teilfläche südlich des Gewässers II. Ordnung wird nicht in Anspruch genommen. Die Restfläche der nördlich gelegenen Teilfläche kann - wie bisher auch - im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken bewirtschaftet werden. Die Erschließungssituation der Gesamtfläche wird nicht geändert.

Trotz dieser Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über die Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers sowie weitere Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Auf das laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren Wittenberge wird hingewiesen (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

#### IV.4.49 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 27.3, 33.13 und 33.16 des GV

Die Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 27.3, 33.13 und 33.16 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) sprachen sich in ihrer Einwendung aus 2009 gegen die Lage der Heckenanpflanzung (LBP-Maßnahme 26A) auf ihren Grundstücken mit den lfd. Nrn. 33.13 und 33.16 des GV aus. Die Heckenpflanzungen sollten entlang des Grabens geführt werden und nicht mittig auf den Ackerflächen. Ferner beanstandeten die Einwender die Lage der geplanten Grünbrücke.

Die Einwendungen nahm der Vorhabenträger zum Anlass, seine geplanten Heckenpflanzungen entlang des Grabens anzuordnen und die Grünbrücken nach Süden in Richtung Scheidgraben zu verschieben. Damit sind die Einwendungen teilweise ausgeräumt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass auf der sonstigen öffentlichen Straße „Silger Weg“ westlich des BW 15 kein Baustellenverkehr vorgesehen ist (s. auch Nr. III.11 dieses PFB) und Waldflächen im Eigentum der Einwender nicht beansprucht werden.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
27.3.1 27.3.2	1.371 m <sup>2</sup> + 866 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 614 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 619 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	103.990 m <sup>2</sup>	2,15%
33.13.1 33.13.2 33.13.3	1.736 m <sup>2</sup> + 658 m <sup>2</sup> + 985 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 26A (lfd. Nr. 643 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	128.374 m <sup>2</sup>	2,63%
33.16.1	78 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 26A (lfd. Nr. 643 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	42.826 m <sup>2</sup>	0,18%

Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 27.3 des GV werden entlang eines bestehenden Gewässers II. Ordnung, welches parallel zu der sonstigen öffentlichen Straße „Silger Weg“ verläuft, die einseitig vorhandenen Gehölze zwischen dem Gewässer und den Ackerflächen auf Dauer gesichert (LBP-Maßnahme 20.3V<sub>FFH</sub>). In den Lücken werden Bäume gepflanzt (LBP-Maßnahme 3.2A<sub>FFH</sub>). Die Ergänzung der vorhandenen linearen Gehölzstruktur ist erforderlich, um die Fledermäuse als Leitstruktur zu sicheren Querungsstellen zu leiten. Weiterhin erfolgt die Sicherung einer dauerhaften Zufahrt zu den Maßnahmen. Im Bereich der bestehenden Zufahrt wird 3.2A<sub>FFH</sub> unterbrochen, so dass sich die Erschließungssituation nicht ändert. Von dem ca. 103.990 m<sup>2</sup> großen Grundstück werden ca. 2,15% randlich in Anspruch genommen. Der nicht beanspruchte Grundstücksteil kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Am südlichen Rand des Grundstückes mit der lfd. Nr. 33.13 des GV verläuft ein Gewässer II. Ordnung. An diesem Gewässer ist die LBP-Maßnahme 26A - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen zu den Grünbrücken einschließlich dauerhafter Zuwegung geplant. Die bestehende Grabenüberfahrt, die die Grundstücke mit den lfd. Nrn. 33.13 und 33.16 des GV verbindet, wird von der Pflanzmaßnahme ausgespart. Ein Wechsel zwischen den Flächen bleibt somit weiterhin möglich. Ein weiterer Teil von 26A ist am südlichen Rand des Grundstückes mit der lfd. Nr. 33.16 des GV geplant. Von diesem 42.826 m<sup>2</sup> großen Grundstück werden für 26A einschließlich dauerhafter Zuwegung randlich ca. 0,18% in Anspruch genommen. Von dem 128.374 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 33.13 des GV werden für 26A einschließlich dauerhafter Zuwegung ca. 2,63% randlich benötigt. Die Grundstücke bleiben erschlossen und die nicht beanspruchten Grundstücksteile können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Trotz der vorgenannten Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für jede Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über die Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden.

#### IV.4.50 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 27.7 des GV

Die Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 27.7 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) forderten nach Bauende eine Wiederherstellung der sonstigen öffentlichen Straße „Silger Weg“ und eine Entschädigung für die Nutzung ihres Grundstücks.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf die dauernde Beschränkung von 267 m<sup>2</sup> (ca. 1,34%) für die Umsetzung der LBP-Maßnahme 20.3V<sub>FFH</sub> - Sicherung vorhandener Gehölze und Schneisen (lfd. Nr. 614 des RV; s. Nr. II.8 dieses PFB) aus dem 19.890 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 27.7.1 des GV nicht verzichtet werden kann. 20.3V<sub>FFH</sub> dient der optimalen Einbindung der Grün- und Faunabrücken in die Landschaft und der Aufrechterhaltung der faunistischen Funktionsbeziehungen. Die Restfläche kann - wie bisher auch - im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Diese Beeinträchtigungen sind hinzunehmen. Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.51 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 11.0.11 des GV

Die Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 11.0.11 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) beanstandeten, dass nur ein Teil ihres Grundstücks erworben werden soll und forderten auch die Übernahme der Restfläche.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf

- \* den Erwerb von 5.101 m<sup>2</sup> für den Baulastträger für den Bau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV),
- \* den Erwerb von 81 m<sup>2</sup> für Dritte für die Anpassung der L 12 (lfd. Nr. 169 des RV),
- \* die dauernde Beschränkung von 1.031 m<sup>2</sup> für den Baulastträger für die Herstellung von nicht öffentlichen Wegen (lfd. Nrn. 165 und 166 des RV) und
- \* die vorübergehende Inanspruchnahme von 536 m<sup>2</sup> für den Baulastträger für Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)

aus dem 12.943 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit den lfd. Nrn. 11.0.11.1, 11.0.11.2, 11.0.11.3 und 11.0.11.4 des GV nicht verzichtet werden kann. Es werden ca. 48% Fläche des Grundstücks dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme umfasst auch den Abriss eines Gebäudes. Eine kleinräumige Verschiebung der Trasse der BAB 14 mit dem Ziel, den Gebäudeabbriss zu vermeiden, ist aufgrund der Bündelung mit der Bahnstrecke Berlin-Hamburg nicht möglich.

Es verbleibt eine nutzbare Restfläche von ca. 6.730 m<sup>2</sup>, auf welcher weitere Gebäude stehen. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Trotz dieser erheblichen Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für jede Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über die Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers sowie weitere Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Auf das laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dergenthin wird hingewiesen (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

#### IV.4.52 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 09.0.27 des GV

Die Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 09.0.27 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) lehnten den Bau der BAB 14 und die damit verbundene Grundstücksbeanspruchung ab. Zumindest solle im Falle der Beanspruchung ihres Grundstücks eine gleichwertige Austauschfläche zur Verfügung gestellt werden. Sie forderten eine Entschädigung für die vorübergehenden und dauerhaften Beeinträchtigungen ihres Grundstücks.

Die Einwender befürchteten, dass sie nach Abschluss des Straßenbauvorhabens zum Teil erhebliche Umwege fahren müssen, um ihre Flächen zu erreichen. Damit verbunden wären erhebliche Mehrkosten.

U. a. diese Einwendungen nahm der Vorhabenträger zum Anlass, seine im Jahr 2009 ausgelegte Planung zu überarbeiten (hier besonders die Trassierung der BAB 14 und Anpassungen im nachgeordneten Straßen- / Wegenetz). Die von den Einwendern angesprochenen Flächen bleiben über die sonstige öffentliche Straße „Silger Weg“ und den umorientierten Weg gemäß lfd. Nr. 160 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) ohne Umwege erreichbar.

Die Wasserversorgung der Tiere ist gemäß Nr. III.16.5 dieses PFB soweit wie möglich zu schützen und im Übrigen zu ersetzen.

Damit sind die Einwendungen teilweise erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf

- \* den Erwerb von 17.939 m<sup>2</sup> für den Straßenkörper der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV),
- \* den Erwerb von 2.210 m<sup>2</sup> für Dritte zur Umorientierung einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 160 des RV),
- \* die dauernde Beschränkung von 1.453 m<sup>2</sup> für den Baulastträger zur Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (lfd. Nr. 157 des RV),

- \* die dauernde Beschränkung von 139 m<sup>2</sup> für Dritte zugunsten eines verdrängten verrohrten Gewässers II. Ordnung (Ifd. Nr. 161 des RV),
- \* die dauernde Beschränkung von 7.320 m<sup>2</sup> für die Ausgleichsmaßnahmen 12.2A<sub>FFH</sub> (Ifd. Nr. 628 des RV) und 23.3A (Ifd. Nr. 641 des RV) sowie
- \* die vorübergehende Inanspruchnahme von 809 m<sup>2</sup> durch den Baulastträger für Arbeitsflächen / Technologiestreifen (Ifd. Nr. 2 des RV) sowie vorübergehender Zuwegung zu Kompensationsmaßnahmen (Ifd. Nr. 600 des RV)

aus dem 36.380 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit den Ifd. Nrn. 09.0.27.1, 09.0.27.2, 09.0.27.3, 09.0.27.4, 09.0.27.5, 09.0.27.6, 09.0.27.7 und 09.0.27.8 des GV nicht verzichtet werden kann. Es werden ca. 79,88% Fläche des Grundstücks dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Planfeststellungsbehörde unterstellt in ihrer Abwägung, dass die Restfläche aufgrund der dreieckigen Form mit spitzem Winkel nur noch eingeschränkt bewirtschaftbar ist. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Trotz dieser erheblichen Beeinträchtigung überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Über die geforderte Entschädigung in Land sowie weitere Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Auf das laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dergenthin wird hingewiesen (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

#### IV.4.53 Eigentümer der Grundstücke mit den Ifd. Nrn. 33.18 und 52.1 des GV

Die Eigentümer der Grundstücke mit den Ifd. Nrn. 33.18 und 52.1 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) rügten unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen ihres durch Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG geschützten Rechts auf Eigentumsfreiheit sowie des durch die Artikel 12 und 14 GG geschützten Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Sie betonten, dass sie alle Acker- und Grünlandflächen zur Aufrechterhaltung ihres ca. 80 ha großen landwirtschaftlichen Betriebs benötigen. Bei Flächenentzug werde ihre Existenz gefährdet, wenn nicht zumindest gleichwertiges Ersatzland zur Verfügung gestellt wird. Ferner müssten nach Abschluss der Baumaßnahme alle ihre Grundstücke wieder erschlossen und baubedingte Schäden beseitigt sein.

Die Einwender schlugen als alternative Kompensationsmaßnahme den Abriss von Häusern mit unterirdischen Gängen auf einem ihrer Grundstücke vor.

Sie rügten Verfahrensfehler und bezweifelten die Planrechtfertigung des Vorhabens ebenso wie das Ergebnis der Variantenprüfung. Nach Ansicht der Einwender stehen dem Vorhaben auch fachliche und rechtliche Gründe (insbesondere des Immissions-, Natur- und Gewässerschutzes) entgegen. Zu beanstanden sei auch die geplante lange Sperrung der L 12 zur Errichtung des BW 16Ü.



U. a. diese Einwendungen nahm der Vorhabenträger zum Anlass, seine im Jahr 2009 ausgelegte Planung zu überarbeiten. Dadurch ist ein großer Teil der zunächst geplanten Beeinträchtigung der Einwender entfallen, die Einwendungen sind teilweise erledigt.

Im hiermit festgestellten Plan beschränkt sich die Flächeninanspruchnahme auf ca. 0,45 ha, das sind ca. 0,56% der o. g. Betriebsfläche. Eine Existenzgefährdung lässt sich ausschließen.

Entsprechend Nr. IV.2 dieses PFB ist das Planfeststellungsverfahren korrekt durchgeführt worden. Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich Planrechtfertigung, Raumordnungsverfahren und Variantenprüfung verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. IV.3 (hier besonders IV.3.1, IV.3.3 und IV.3.4) dieses PFB.

Das hiermit festgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes (s. Nr. IV.5 dieses PFB), des Wasserschutzes (s. Nr. IV.6 dieses PFB) und des Naturschutzes (s. Nr. IV.7 dieses PFB) vereinbar.

Zum Baustellenverkehr verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. III.11 dieses PFB.

Die von den Einwendern vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme „Beseitigung von Hochbauten“ stuft der Vorhabenträger gestützt auf das Sparsamkeitsprinzip als unverhältnismäßig ein. Im Handbuch LBP (S. 111) steht: *„Für Eingriffe durch den Bundesfernstraßenbau wird der Abriss von Hochbauten i.d.R. nicht als funktionaler Ausgleich von Bodenversiegelungen durch das BMVI anerkannt. Daher darf nur die Entsiegelung der Gebäudegrundflächen bei Straßenbauvorhaben berücksichtigt werden. Die Beseitigung aufstehender Hochbauten hat der Eigentümer selbst vorzunehmen.“*

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

<b>lfd. Nr. des GV</b>	<b>Inanspruchnahme</b>	<b>Art der Inanspruchnahme</b>	<b>Grund der Inanspruchnahme</b>	<b>Größe des Flurstücks</b>	<b>dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück</b>
33.18.1 33.18.2 33.18.3	612 m <sup>2</sup> + 247 m <sup>2</sup> + 140 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 26A (lfd. Nr. 643 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	30.255 m <sup>2</sup>	3,30%
52.1.1	240 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)	29.211 m <sup>2</sup>	---

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 33.18 des GV wird randlich für die LBP-Maßnahme 26A - Anlage von Baumhecken als Leitstruktur zu den Grünbrücken einschließlich Zuwegung dauerhaft in Anspruch genommen. Die Restfläche (ca. 29.256 m<sup>2</sup>) kann weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 52.1 des GV wird auf einer Fläche von ca. 240 m<sup>2</sup> nur vorübergehend in Anspruch genommen.

Das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben überwiegt die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Die Eigentümer haben gemäß Nr. III.16.2 dieses PFB einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Auf das laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dergenthin wird hingewiesen (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

#### IV.4.54 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 41.1 des GV

Die Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 41.1 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) widersprachen der LBP-Maßnahme 7E - Alleebaumpflanzung an der L 14.

Ihre Grundstücke befänden sich in einem bestehenden Windpark. Im Pachtvertrag mit dem Windanlagenbetreiber hätten sich die Eigentümer verpflichtet, die Grundstücke nicht mit Bäumen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen. Die geplante Alleebaumpflanzung an der L 14 sei damit unvereinbar und könne zudem den freien Windstrom negativ beeinflussen, verbunden mit einer Minderung der Leistung der Windenergieanlage, und somit geringerer Pachteinahmen. Allein schon die Flächeninanspruchnahme durch die Bepflanzung führe zu Mindereinnahmen, da dieser Bereich aus der Berechnung der Pachteinahmen herausfallen würde.

Die Einwender befürchteten artenschutzrechtliche Probleme. Die Alleebäume gäben den Vögeln zusätzliche Rast- und Jagdmöglichkeiten, so dass sich die Anzahl getöteter Vögel im Windpark erhöhen könne. Sie lehnten vorsorglich eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und die Haftung für mögliche Schäden ab.

Hinsichtlich der befürchteten artenschutzrechtlichen Probleme verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. IV.7.8.4 dieses PFB.

Die Pflanzung der Alleebäume erfolgt neben dem Straßenkörper der L 14. Entsprechend lfd. Nr. 657 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) obliegt die Unterhaltung der Alleebäume dem Vorhabenträger.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf die dauernde Beschränkung von 936 m<sup>2</sup> (ca. 1,38%) für die LBP-Maßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV) aus dem 67.940 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 41.1.1 des GV nicht verzichtet werden kann.

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von (Windenergie-)Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Bei der Pflanzung (weiterer) Bäume neben der L 14 in der Nachbarschaft zu bestehenden Windenergieanlagen kann eine Einschränkung der Gewinnung von Energie zwar nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Gehölze erhöhen die Rauigkeit des Geländes. Geschlossene Gehölzbestände können das Windprofil anheben, was sich dann auch auf den Ertrag der Windenergieanlagen auswirken könnte. Bei den hier vorhandenen 'modernen' Windenergieanlagen, die größere Abstände zwischen Rotor- und Bodenoberfläche aufweisen, wird dieser Effekt jedoch als sehr gering betrachtet.

Die Planfeststellungsbehörde sieht auch keine Besonderheiten, die sich nachweislich negativ auf die Gewinnung von Energie auswirken könnten. Weder der Betreiber des Windparks noch die Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens dazu vorgetragen.

Wie in Nr. IV.7.8.4 dieses PFB ausgeführt, ist 7E naturschutzfachlich wertvoll. Für 7E werden Grundstücke neben der L 14 randlich in Anspruch genommen. Im dauerhaft zu beschränkenden Streifen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.55 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 41.5, 42.12 und 42.23 des GV

Die Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 41.5, 42.12 und 42.23 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) widersprachen der LBP-Maßnahme 7E - Alleebaumpflanzung an der L 14.

Ihre Grundstücke befänden sich in einem bestehenden Windpark. Im Pachtvertrag mit dem Windanlagenbetreiber hätten sich die Eigentümer verpflichtet, die Grundstücke nicht mit Bäumen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen. Die geplante Alleebaumpflanzung an der L 14 sei damit unvereinbar und könne zudem den freien Windstrom negativ beeinflussen, verbunden mit einer Minderung der Leistung der Windenergieanlage, und somit geringerer Pachteinahmen. Allein schon die Flächeninanspruchnahme durch die Bepflanzung führe zu Mindereinnahmen, da dieser Bereich aus der Berechnung der Pachteinahmen herausfallen würde.

Die Einwander befürchteten artenschutzrechtliche Probleme. Die Alleebäume gäben den Vögeln zusätzliche Rast- und Jagdmöglichkeiten, so dass sich die Anzahl getöteter Vögel im Windpark erhöhen könne. Sie lehnten vorsorglich eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und die Haftung für mögliche Schäden ab.

Hinsichtlich der befürchteten artenschutzrechtlichen Probleme verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. IV.7.8.4 dieses PFB.

Die Pflanzung der Alleebäume erfolgt neben dem Straßenkörper der L 14. Entsprechend lfd. Nr. 657 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) obliegt die Unterhaltung der Alleebäume dem Vorhabenträger.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
41.5.1	577 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Maßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	33.397 m <sup>2</sup>	1,73%
42.12.1 42.12.2	398 m <sup>2</sup> + 20 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Maßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	30.304 m <sup>2</sup>	1,40%
42.23.1	219 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Maßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV)	21.200 m <sup>2</sup>	1,03%

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von (Windenergie-)Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Bei der Pflanzung (weiterer) Bäume neben der L 14 in der Nachbarschaft zu bestehenden Windenergieanlagen kann eine Einschränkung der Gewinnung von Energie zwar nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Gehölze erhöhen die Rauigkeit des Geländes. Geschlossene Gehölzbestände können das Windprofil anheben, was sich dann auch auf den Ertrag der Windenergieanlagen auswirken könnte. Bei den hier vorhandenen `modernen´ Windenergieanlagen, die größere Abstände zwischen Rotor- und Bodenoberfläche aufweisen, wird dieser Effekt jedoch als sehr gering betrachtet. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch keine Besonderheiten, die sich nachweislich negativ auf die Gewinnung von Energie auswirken könnten. Weder der Betreiber des Windparks noch die Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens dazu vorgetragen.

Wie in Nr. IV.7.8.4 dieses PFB ausgeführt, ist die LBP-Maßnahme 7E naturschutzfachlich wertvoll. Für 7E werden Grundstücke neben der L 14 randlich in Anspruch genommen. Im dauerhaft zu beschränkenden Streifen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.56 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 01.0.27 des GV

Die Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 01.0.27 des GV (s. Nr. II.13.2. dieses PFB) befürchteten eine dramatische Verschlechterung ihrer Wohnlage, weil ihr Grundstück in unmittelbarer Nähe zur AS Wittenberge gelegen ist. Durch die geplante Hochlage der BAB 14 in diesem Bereich, der B 195 und der meterhohen Lärmwände komme es zur Einkesselung ihres Grundstücks. Das derzeit nur von der Straßenseite einsehbare Grundstück werde zudem zusätzlich durch die geplante sonstige öffentliche Straße (lfd. Nr. 9 des RV; s. Nr. II.8 dieses PFB), welche direkt an der Grundstücksgrenze entlanggeführt wird, jeglichen ungestörten Rückzugsortes beraubt. Der Erholungswert des Grundstücks gehe durch die BAB 14 vollkommen verloren. Insgesamt werde das Grundstück unverkäuflich und somit wertlos.

Die Herstellung des komplizierten Verkehrsknotenpunktes BAB 14 / B 195 erfordere langwierige Bauarbeiten, die die Einwender auf längere Sicht zu einem Leben inmitten einer Baustelle zwingen. Die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen würden in den Planfeststellungsunterlagen nicht ansatzweise dargestellt. Jedenfalls drohten unzumutbare baubedingte Beeinträchtigungen.

Die Einwender rügten Verfahrensfehler einschließlich unzureichender Planunterlagen und bezweifelten die Planrechtfertigung des Vorhabens ebenso wie das Ergebnis der Variantenprüfung. Der geplante Querschnitt der BAB 14 sei überdimensioniert. Zudem drohten Verstöße gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Das betreffe insbesondere den Freiraumverbund.

Nach Ansicht der Einwender stehen dem Vorhaben auch fachliche und rechtliche Gründe (insbesondere des Immissions-, Natur- und Gewässerschutzes) entgegen. Die schalltechnischen und schadstofftechnischen Untersuchungen seien fehlerhaft, Erschütterungsuntersuchungen fehlten gänzlich.

Hinsichtlich Planrechtfertigung, Alternativenprüfung und Querschnitt verweist die Planfeststellungsbehörde zunächst auf Nr. IV.3 (und hier besonders IV.3.1, IV.3.4 und IV.3.5) dieses PFB. Raumordnerische Belangen stehen dem hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben nicht entgegen (s. Nr. IV.3.3 dieses PFB).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht zu beanstanden (s. Nr. IV.2.5 dieses PFB). Dort sind auch die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aufgeführt (s. Nr. IV.2.5.2 dieses PFB).

Das hiermit festgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar (s. Nr. IV.5 dieses PFB). Ergänzend wird auf Nr. III.8 (speziell III.8.3) dieses PFB hingewiesen.

Die fehlende Einsehbarkeit stellt vorbehaltlich besonderer Einzelfallumstände, die hier nicht ersichtlich sind, lediglich eine Chance dar, deren Vereitelung hingenommen werden muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 - 9 A 19.11 mit weiteren Nachweisen).

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf die vorübergehende Inanspruchnahme von 55 m<sup>2</sup> für Arbeitsflächen / Technologiestreifen (Ifd. Nr. 2 des RV) aus dem 3.119 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der Ifd. Nr. 01.0.27 des GV nicht verzichtet werden kann. Diese Beeinträchtigung ist hinzunehmen. Dafür steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.57 Eigentümer der Grundstücke mit den Ifd. Nrn. 45.9 und 45.10 des GV

Die Eigentümer der Grundstücke mit den Ifd. Nr. 45.9 und 45.10 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) wandten sich gegen die geplante LBP-Maßnahme 8E - Alleebaumpflanzung an der B 107. Eine Lückenbepflanzung würden sie zwar begrüßen. Durch die hier geplante Alleebaumpflanzung komme es jedoch zum Verlust bester Ackerfläche. Zudem sei für die Einwender nicht nachvollziehbar, warum für die Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche durch den Autobahnneubau eine trassenferne Ackerfläche durch Baumbepflanzung ihrer Nutzungsart entzogen werde.

Die Planfeststellungsbehörde kann das Kompensationskonzept nicht beanstanden. Die LBP-Maßnahme 8E ist geeignet, Eingriffe in Natur und Landschaft zu ersetzen (s. Nr. IV.7.8.4 dieses PFB).

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
45.9.1 45.9.2	405 m <sup>2</sup> + 1.294 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Maßnahme 8E (lfd. Nr. 658 des RV)	152.040 m <sup>2</sup>	1,12%
45.10.1	10 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Maßnahme 8E (lfd. Nr. 658 des RV)	189 m <sup>2</sup>	5,29%

Die für die Allee erforderlichen Grundstücke werden randlich in Anspruch genommen. Durch die geplanten Fahrzeugrückhaltesysteme an der B 107 reduzierte der Vorhabenträger die Breite des in Anspruch zu nehmenden Streifens auf ein Minimum von 4 m. In diesem Streifen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich. Im Verschattungsbereich der Alleebäume kann auf den verbleibenden Grundstücksflächen der Ertrag gemindert sein. Jedoch tritt diese Ertragsminderung erst nach einer gewissen Größe der Bäume und damit mittelfristig auf. Die Verschattung bleibt aufgrund der überwiegenden Nord-Süd-Ausrichtung der Allee vergleichsweise gering. Die verbleibenden Restflächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.58 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 04.0.04 und 21.41 des GV

Die Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nr. 04.0.04 und 21.41 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) forderten eine vollständige Übernahme ihrer betroffenen Grundstücke, da die Restflächen stark wertgemindert und unwirtschaftlich würden. Nutz- und Brennholz solle in die Entschädigung einbezogen werden.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
04.0.04	196 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Maßnahme 8A (lfd. Nr. 624 des RV)	7.838 m <sup>2</sup>	2,50%
21.41.1 21.41.2	472 m <sup>2</sup> + 99 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Maßnahme 30A (lfd. Nr. 647 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	2.718 m <sup>2</sup>	21,01%

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 04.0.04 des GV wird durch die LBP-Maßnahme 8A - Waldrandunterpflanzung auf einer Fläche von ca. 196 m<sup>2</sup> (ca. 2,50% der Gesamtfläche) randlich in Anspruch genommen. Die Restfläche kann weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Von dem Grundstück mit der lfd. Nr. 21.41 des GV werden ca. 571 m<sup>2</sup> (ca. 21,01% der Gesamtfläche) für die LBP-Maßnahme 30A - Grabenrenaturierung mit Anlage grabenbegleitender Gehölzstrukturen einschließlich Zuwegung in Anspruch genommen. Die Restfläche kann - wie bisher auch - im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation der Gesamtfläche wird nicht geändert. Das Grundstück ist durch Mitnutzung der Zuwegung zur LBP-Maßnahme 30A (lfd. Nr. 601 des RV; s. Nr. II.8 dieses PFB) erreichbar.

Trotz dieser Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für jede Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB). Auch der vom geplanten Vorhaben betroffene Baumbestand wird gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. §§ 8 ff. EntGBbg im Rahmen der Entschädigung berücksichtigt. Über diese und weitere Entschädigungsfragen kann jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Auf das laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren Wittenberge wird hingewiesen (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

#### IV.4.59 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 12.0.03 und 12.0.04 des GV

Die Eigentümer wandten sich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 12.0.03 und 12.0.04 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB). Zumindest solle im Falle der Beanspruchung ihrer Grundstücke eine gleichwertige Austauschfläche zur Verfügung gestellt werden, weil die Flächen für die Gewinnung von Brennholz für ihre Holzvergaserheizung erforderlich seien.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
12.0.03.1	942 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	6.518 m <sup>2</sup>	23,46%
12.0.03.2 12.0.03.3	158 m <sup>2</sup> + 429 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV), Ausgleichsmaßnahmen 8A und 23.3A (lfd. Nr. 624 und 641 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 25A <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 661 des RV)		
12.0.03.4	23 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
12.0.04.1	1.013 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	12.535 m <sup>2</sup>	15,87%
12.0.04.2 12.0.04.3	154 m <sup>2</sup> + 822 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	21.2V <sub>CEF</sub> (lfd. Nr. 615 des RV), Ausgleichsmaßnahmen 8A und 23.3A (lfd. Nr. 624 und 641 des RV),		
12.0.04.4	67 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		

Die verbleibenden Restflächen mit Größen von ca. 4.989 m<sup>2</sup> und ca. 10.546 m<sup>2</sup> können weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Trotz dieser Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Das von den Einwendern geforderte Ersatzland kann dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden. Die Eigentümer haben jedoch gemäß Nr. III.16.2 dieses PFB einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach und können ggf. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens über eine Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) verhandeln. Auch der vom geplanten Vorhaben betroffene Baumbestand wird gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 8 ff. EntGBbg im Rahmen der vorgenannten Entschädigung berücksichtigt. Auf das laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dergenthin wird hingewiesen (s. auch Nr. IV.4 dieses PFB).

#### IV.4.60 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 25.11 des GV

Die Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 25.11 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) lehnten den Bau der BAB 14 ab. Da sie in unmittelbarer Nähe zur geplanten Autobahn wohnen, befürchteten sie physische und psychische Schäden durch die permanente Verlärmung und Schadstoffbelastung. Sie forderten aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen.

Das hiermit planfestgestellte Vorhaben ist sowohl während des Baus als auch des Betriebs mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar (s. Nr. IV.5 dieses PFB).

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf die dauernde Beschränkung für den Baulastträger von 58 m<sup>2</sup> für die LBP-Maßnahme 12.3A (lfd. Nr. 628 des RV; s. Nr. II.8 dieses PFB) aus dem 90 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 25.11.1 des GV nicht verzichtet werden kann. Es werden ca. 64,44% des Grundstücks dauerhaft in Anspruch genommen. Die Restfläche des kleinen Grundstücks kann - wie bisher auch - im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken bewirtschaftet werden. Die Erschließungssituation der Gesamtfläche wird nicht geändert.

Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.61 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 04.0.31, 04.0.33, 04.0.34 und 23.5 des GV

Die Eigentümer wandten sich gegen den Bau der BAB 14 und die damit verbundene Beanspruchung ihrer Grundstücke mit den lfd. Nrn. 04.0.31, 04.0.33, 04.0.34 und 23.5 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB). Ferner rügten sie Umweltbeeinträchtigungen und befürchteten Lärmbelastigungen.



Das hiermit planfestgestellte Vorhaben ist sowohl während des Baus als auch des Betriebs mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar (s. Nr. IV.5 dieses PFB). Seine Umweltverträglichkeit ist in Nr. IV.2.5 dieses PFB behandelt.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
04.0.31.1	118 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	3.730 m <sup>2</sup>	4,02%
04.0.31.2	32 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Verdrängung einer öffentlichen Straße (lfd. Nr. 78 des RV), Änderung einer Versorgungsleitung (lfd. Nr. 334 des RV)		
04.0.31.3	225 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
04.0.33.1	164 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	50.835m <sup>2</sup>	2,45%
04.0.33.2	103 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Änderung von Versorgungsleitungen: Gasleitung und Trinkwasserleitung (lfd. Nrn. 331 und 333 des RV), Änderung einer Telekommunikationslinie (lfd. Nr. 330 des RV)		
04.0.33.3 04.0.33.4	164 m <sup>2</sup> + 813 m	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3VFFH (lfd. Nr. 614 des RV), vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.2AFFH (lfd. Nr. 619 des RV)		
04.0.34.1	10.576 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	26.980 m <sup>2</sup>	45,94%
04.0.34.2	124 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Dritte	Änderung von Versorgungsleitungen: Gasleitung und Trinkwasserleitung (lfd. Nrn. 331 und 333 des RV), Änderung einer Telekommunikationslinie (lfd. Nr. 330 des RV)		
04.0.34.3	1.695 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	Vermeidungsmaßnahme 20.3VFFH (lfd. Nr. 614 des RV)		
04.0.34.4	1.581 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		
23.5.1 23.5.2	18.773 m <sup>2</sup> + 593 m <sup>2</sup>	dauernde Beschränkung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 14ACEF (lfd. Nr. 630 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	93.430 m <sup>2</sup>	20,73%

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 04.0.31 des GV werden randlich ca. 4,02% dauerhaft in Anspruch genommen. Die Restfläche kann weiterhin wirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließung ist durch die Verlegung der öffentlichen Straße mit der lfd. Nr. 78 des RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) gesichert.

Beim Grundstück mit der lfd. Nr. 04.0.33 des GV werden randlich ca. 2,45% der Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die Restfläche kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließung ist über die K 7034 gegeben. Dazu muss die 4 m breite vorhandene Zufahrt um ca. 10 m nach Westen verlegt werden. Die LBP-Maßnahme 3.2A<sub>FFH</sub> ist von der Verlegung nicht betroffen.

Das Grundstück mit der lfd. Nr. 04.0.34 des GV wird zu ca. 46% in Anspruch genommen. Es verbleiben zwei Restflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 14.585 m<sup>2</sup>. Die östliche viel kleinere Restfläche ist aufgrund der dreieckigen Form und der Größe sehr eingeschränkt bewirtschaftbar. Die westlich der BAB gelegene Teilfläche kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließung der beiden Restflächen ist über das Grundstück mit der lfd. Nr. 04.0.33 des GV bzw. über die K 7034 gegeben. Dazu wird die LBP-Maßnahme 20.3V<sub>FFH</sub> - Sicherung vorhandener Gehölze im Bereich der Faunabrücken und Faunaunterführungen gemäß Erforderlichkeit FFH-VP in zwei Bereichen auf ca. 4 m unterbrochen. Diese Unterbrechungen haben keine Auswirkungen auf die Funktionalität der Maßnahmen sowie auf die Bilanz des LBP (s. Nr. II.11 dieses PFB).

Auf dem Grundstück mit der lfd. Nr. 23.5 des GV wird die LBP-Maßnahme 14A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Ackerbrachen mit dornigen Heckenabschnitten einschließlich dauerhafter Zuwegung entlang der Waldkante umgesetzt. Für diese Maßnahme wird ca. 21% der Grundstücksfläche benötigt. Die auf dem Grundstück vorhandene Waldfläche wird nicht in Anspruch genommen. Die verbleibende landwirtschaftliche Restfläche kann weiterhin - im Zusammenhang mit der angrenzenden Fläche - genutzt werden. Die Erschließungssituation wird nicht geändert.

Trotz dieser teilweise erheblichen Beeinträchtigungen überwiegt das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben die widerstreitenden Interessen der Einwender.

Für die Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke haben die Eigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.62 Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 42.1 des GV

Die Eigentümer des Grundstücks mit der lfd. Nr. 42.1 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) widersprachen der geplanten Beanspruchung für die LBP-Maßnahme 7E - Alleebaumpflanzung an der L 14. Ihre Einwendungen entsprechen denen unter vorstehender Nr. IV.4.55 dieses PFB.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Entscheidung in Nr. IV.4.55 dieses PFB, die hier entsprechend gilt. Sie überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf die dauernde Beschränkung von 178 m<sup>2</sup> (0,7%) für die LBP-Maßnahme 7E (lfd. Nr. 657 des RV) aus dem 25.581 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit der lfd. Nr. 42.1.1 des GV nicht verzichtet werden kann.

Die Beeinträchtigungen sind nicht so schwerwiegend wie das öffentliche Interesse am hiermit festgestellten Straßenbauvorhaben.

Für die Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.63 Eigentümer von Flächen im Bereich des Windparks Wernikow

Eigentümer nicht näher benannter Flächen im Bereich des Windparks Wernikow lehnten die LBP-Maßnahme 7E - Alleebaumpflanzung neben der L 14 in der Gemarkung Wernikow ab. Ihre Einwendungen entsprechen denen unter vorstehender Nr. IV.4.55 dieses PFB.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Entscheidung in Nr. IV.4.55 dieses PFB, die hier entsprechend gilt.

Für jede Grundstücksbeanspruchung steht den Eigentümern dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zu (s. Nr. III.16.2 dieses PFB).

#### IV.4.64 Gemeinde Weisen

Die Gemeinde Weisen als Eigentümerin der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 07.0.17, 07.0.21, 07.0.22, 07.0.26 und 07.0.28 des GV (s. Nr. II.13.2 dieses PFB) sprach Entschädigungsfragen an. Sie wies auf den teilweise schlechten Straßenzustand ihrer gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Straßen hin, die für evtl. Baustellenverkehr ungeeignet seien.

Hinsichtlich des Baustellenverkehrs verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. III.11 dieses PFB.

Sie überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass auf nachfolgende Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann:

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
07.0.17.1 07.0.17.2	152 m <sup>2</sup> + 290 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 628 des RV) einschließlich dauerhafter Zuwegung (lfd. Nr. 601 des RV)	3.054 m <sup>2</sup>	14,47%
07.0.21.1	360 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	986 m <sup>2</sup>	54,67%
07.0.21.2 07.0.21.3	81 m <sup>2</sup> + 98 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 12.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 628 des RV), Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV)		
07.0.22.1	30 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	6.272 m <sup>2</sup>	9,77%
07.0.22.2	307 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Umorientierung eines seit alters her bestehenden Wegs (lfd. Nr. 150 des RV)		
07.0.22.3 07.0.22.4	180 m <sup>2</sup> + 96 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV), Vermeidungsmaßnahme 21.1V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)		
07.0.22.5	65 m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme für Baulastträger	Arbeitsflächen/ Technologiestreifen (lfd. Nr. 2 des RV)		

lfd. Nr. des GV	Inanspruchnahme	Art der Inanspruchnahme	Grund der Inanspruchnahme	Größe des Flurstücks	dauerhafte Inanspruchnahme vom gesamten Flurstück
07.0.26.1	1.141 m <sup>2</sup>	Erwerb für Baulastträger	Neubau der BAB 14 (lfd. Nrn. 1, 3 bis 5 des RV)	2.916 m <sup>2</sup>	45,68%
07.0.26.2	21 m <sup>2</sup>	Erwerb für Dritte	Umverlegung eines Gewässers (lfd. Nr. 101 des RV)		
07.0.26.3 07.0.26.4	149 m <sup>2</sup> + 21 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	Ausgleichsmaßnahme 23.3A (lfd. Nr. 641 des RV), Vermeidungsmaßnahme 21.1V <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 615 des RV)		
07.0.28.1	21 m <sup>2</sup>	dingliche Sicherung für Baulastträger	dauerhafte Zufahrt zur Maßnahme 12.2A <sub>FFH</sub> (lfd. Nr. 601 des RV)	1.532 m <sup>2</sup>	1,37%

Diese Beeinträchtigungen sind hinzunehmen.

Die Gemeinde Weisen hat gemäß Nr. III.16.2 dieses PFB einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

#### IV.4.65 Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG ist Eigentümerin von Flächen, die der eisenbahnrechtlichen Fachplanungshoheit unterliegen, und auch benachbarter Flächen.

Die Flächen, die der eisenbahnrechtlichen Fachplanungshoheit unterliegen, sind in Nr. III.4 dieses PFB behandelt.

Die Beanspruchung derjenigen (Teil-)Flächen, die nicht der eisenbahnrechtlichen Fachplanungshoheit unterliegen, ist erforderlich für das hiermit festgestellte Vorhaben. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der BAB 14 überwiegt.

Die Deutsche Bahn AG hat gemäß Nr. III.16.2 dieses PFB einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

## IV.5 Immissionsschutz

### Wesentlicher Inhalt der Einwendungen

Mehrere Einwender – insbesondere aus den Straßen

- Akazienstraße, Dorfstraße, Gartensiedlung und Kastanienweg im Ortsteil Bentwisch, Feldstraße und Heideweg im Ortsteil Lindenberg, Amselweg und Lenzener Chaussee in der Stadt Wittenberge,
- Dorfstraße, Siedlung an der Bahn und Stavenower Straße im Ortsteil Nebelin, Stavenower Weg im Ortsteil Glövizin der Gemeinde Karstädt sowie
- Am Bahnhof, Mühlenausbau und Mühlenweg im Ortsteil Dergenthin der Stadt Perleberg

– lehnten aus Gründen des Immissionsschutzes den Neubau der BAB 14 einschließlich Autobahnrasthof ab.

Hilfsweise solle die Trassierung der BAB 14 bzw. die Lage des Autobahnrasthofes immissionsmindernd optimiert werden.

Die Einwender befürchteten als Folge des hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhabens zunehmende Immissions- (vor allem Lärm- und Luftschadstoff-) Belastungen und forderten zusätzliche aktive und hilfsweise passive Lärmschutzmaßnahmen. Das gelte auch für diejenige Bebauung, wo der Vorhabenträger die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte rechnerisch nachgewiesen habe. Ergänzend solle die Geschwindigkeit auf der BAB 14 gesenkt und die BAB 14 möglichst umfassend mittels Begrünung von der benachbarten Bebauung abgetrennt werden.

Weder die den Emissions- und Immissionsuntersuchungen (vgl. Nrn. II.9 und II.10 dieses PFB) zugrunde liegenden (Prognose-) Daten noch die Berechnungsergebnisse seien nachvollziehbar. U. a. müssten die Immissionen auf der Grundlage aktueller Prognosen neu berechnet werden. Kleinbusse und größere SUV-Fahrzeuge seien dabei der Fahrzeuggruppe Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t zuzuordnen. Gefordert werde auch eine Summation aller Immissionen einschließlich der bereits vorhandenen.

Während der Bauausführung befürchteten einige Einwender nachteilige Wirkungen für sich und ihre schutzwürdige Bebauung insbesondere durch Erschütterungen, Lärm- und Schadstoffimmissionen. Dies gelte auch für Straßen, die als Zufahrten zur Baustelle genutzt werden.

Vereinzelt forderten Einwender die Gesamtübernahme ihres Grundstücks, weil sie befürchteten, dass ihre schutzwürdige Bebauung nach Realisierung der BAB 14 nicht mehr angemessen nutzbar sein wird.

### Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde

Vom Vorhabenträger sind die künftig von der 4-streifigen BAB 14 von ca. Bau-km 2+000 bis 19+777 einschließlich der vom Autobahnrasthof ausgehenden Lärmemissionen unter Anwendung der 16. BImSchV untersucht worden.

Gemäß § 6 der 16. BImSchV (aktuelle Fassung) berechnet sich der Beurteilungspegel für das hiermit planfestgestellte Straßenbauvorhaben nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Ablauf des 28.02.2021 geltenden Fassung, weil bereits vor dem Ablauf des 01.03.2021 der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gestellt worden ist (vgl. Nr. IV.2 dieses PFB). Soweit sich dieser PFB auf die 16. BImSchV als Rechtsgrundlage stützt, bezieht sich das auf die bis zum Ablauf des 28.02.2021 geltende Fassung.

Die 16. BImSchV enthält in ihrer Anlage 1 die Grundlagen für die Berechnung des Beurteilungspegels und verweist ergänzend auf die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. erarbeiteten RLS-90<sup>44</sup>.

Die Berechnungsergebnisse sind in der schalltechnischen Untersuchung (vgl. Nr. II.9 dieses PFB) zusammengefasst.

Der schalltechnischen Untersuchung wurden - als Prognoseverkehrsmengen für das Jahr 2030 - die in den Berechnungsergebnissen „Emissionspegel“ enthaltenen Werte zugrunde gelegt. Auch die dabei angesetzten Höchstgeschwindigkeiten für Pkw und Lkw sind diesen Berechnungsergebnissen zu entnehmen. Die in der schalltechnischen Untersuchung berechneten Immissionswerte finden sich detailliert in den Berechnungsergebnissen „Beurteilungspegel“ (vgl. besonders Nr. II.9.2 dieses PFB).

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich von der grundsätzlichen Richtigkeit der Emissions- und Immissionsuntersuchungen. Sie bezog die - vom Straßenbauvorhaben verursachten - Immissionsbelastungen in ihre Abwägung und Entscheidungsfindung ein.

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes - hervorzuheben ist besonders der Lärmschutz - vereinbar.

Die hiermit planfestgestellten Schutzvorkehrungen (vgl. besonders Nr. III.8 dieses PFB) gewährleisten einen ausreichenden Immissionsschutz. Darüber hinaus gehende Forderungen sowie Einwendungen gegen die Ergebnisse der planfestgestellten Emissions- und Immissionsuntersuchungen werden zurückgewiesen.

Die gemäß Nr. III.8.2 dieses PFB vorgesehenen Maßnahmen stellen im Sinne von § 41 Absatz 1 BImSchG sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Der Vorrang des aktiven vor dem passiven Lärmschutz wurde in den vom Vorhabenträger erstellten schalltechnischen Untersuchungen umfassend beachtet.

---

<sup>44</sup> „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990“; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/1990 vom 10.04.1990, VkB1. 1990 S. 258 (Berichtigter Nachdruck: Februar 1992; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1992 vom 18.03.1992); zuletzt geändert durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2010 vom 04.09.2010 - StB 13/7144.2/02-01/1261717, VkB1. Nr. 18/2010 S. 397

Die unterhalb von Grenzwerten (hier besonders gemäß 16. BImSchV) verbleibenden Immissionen sind hinzunehmen. Die Interessen der prognostisch durch Verkehrslärm und sonstige Immissionen Betroffenen sind nicht so schwerwiegend, wie das Interesse am hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhaben (vgl. Nr. IV.3 dieses PFB).

Ein Anspruch auf Gesamtübernahme eines Grundstücks aus Gründen des Immissionsschutzes besteht nicht.

#### IV.5.1 Immissionen während der Bauausführung

Während der Bauausführung ist der Vorhabenträger gemäß Nr. III.8.1 dieses PFB zur Verhinderung vermeidbarer und Minimierung unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen verpflichtet.

Die Unregelmäßigkeit des durch die Bauarbeiten ausgelösten Lärms lässt eine detaillierte Lärmprognose nicht zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011 - 9 A 8.10).

Weil die Details der Bauausführung im hiermit abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren noch nicht bekannt sind, können die Schutzanforderungen nicht weiter konkretisiert werden. Besondere Umstände des Einzelfalls, die bereits jetzt eine Anordnung ergänzender spezieller Schutzvorkehrungen erfordern könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von einigen Einwendern befürchteten unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm und baubedingte Erschütterungen sind bei Einhaltung der Vorgaben dieses PFB nicht zu erwarten.

Nach bisherigem Erkenntnisstand drohen keine Überschreitungen der in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte. Für unvorhersehbare Ausnahmesituationen hält die AVV Baulärm ein detailliertes Regelungssystem bereit.

In Würdigung der Größe des hiermit festgestellten Straßenbauvorhabens und der bei so großen Vorhaben höheren Anzahl von Unsicherheiten hat sich die Planfeststellungsbehörde in Nr. III.8.1 dieses PFB eine Entscheidung vorbehalten, sollte es wider Erwarten zu Lärmeinwirkungen oberhalb der Richtwerte der AVV Baulärm kommen.

#### IV.5.2 § 50 BImSchG

Ein Verstoß gegen das Optimierungsgebot aus § 50 BImSchG ist nicht gegeben.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu auch der hiermit festgestellte Neubau des Verkehrsweges BAB 14 zählt, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Lärmschutzkonzept des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll § 50 Satz 1 BImSchG „soweit wie möglich“ Lärmvorsorge unterhalb der in § 41 BImSchG bezeichneten Lärmschwelle durch räumliche Trennung störungsträchtiger und -empfindlicher Nutzungen herstellen.

Die Abwehr schädlicher Lärmeinwirkungen durch technische Maßnahmen des Lärmschutzes nach § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV kommt als zweite Stufe erst dann zum Tragen, wenn von einer Lärmvorsorge durch räumliche Trennung abwägungsfehlerfrei abgesehen werden kann. Der Grundsatz der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen stellt eine Abwägungsdirektive dar, die gegenüber anderen gewichtigen Belangen zurücktreten kann. Maßgebend hierfür sind die Umstände des Einzelfalles (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.12.2008 - 9 B 28.08).

Die Vorschrift des § 50 Satz 1 BImSchG verleiht dem Immissionsschutz besonderes Gewicht, aber keinen generellen Vorrang vor anderen abwägungsrelevanten Belangen. Sie verlangt nicht, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf jeden Fall vermieden werden, vielmehr hat dies nur „soweit wie möglich“ zu geschehen. Hiernach ist vor allem auf eine lärmindernde Trassierung in Bezug auf schutzbedürftige Gebiete zu achten, jedoch nicht um jeden Preis. Hierbei dürfen auch Kostengesichtspunkte eine Rolle spielen.

In den der Planfeststellung vorgelagerten Planungsstufen wurden mehrere Varianten miteinander verglichen. In diese Variantenuntersuchungen sind neben den Immissionsschutzbelangen auch die anderen öffentlichen und privaten Belange eingeflossen mit dem Ergebnis, dass immissionsärmere Alternativen nicht bevorzugt werden konnten. Auf vorstehende Nr. IV.3 (hier besonders den Unterpunkt IV.3.4) dieses PFB wird Bezug genommen.

Die Höhenlage der BAB 14 wird maßgeblich bestimmt durch den hohen Grundwasserstand und durch Brücken über Gewässer II. Ordnung und nachgeordnete Straßen. Unter Wahrung richtliniengerechter Trassierungsparameter schieden Einschnitts- und Troglagen aus.

Im Ergebnis der Variantenuntersuchungen entschied sich der Vorhabenträger nachvollziehbar für die hiermit planfestgestellte Variante. Sie berücksichtigt die Belange des Immissionsschutzes angemessen. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte wird durch andere Schutzvorkehrungen (wie im nachfolgenden beschrieben) grundsätzlich gesichert.

#### IV.5.3 Entstehungsvoraussetzungen für Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen

Der Begriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ des § 41 Absatz 1 BImSchG wird durch § 3 Absatz 1 BImSchG näher spezifiziert. Danach sind „schädliche Umwelteinwirkungen“ Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Allerdings lösen nicht jeder Nachteil und jede Belästigung das Auflagengebot aus. Es bleiben solche Beeinträchtigungen außer Betracht, die den Grad des „Erheblichen“ nicht erreichen. Verkehrslärm ist erheblich, wenn er der jeweiligen Umgebung mit Rücksicht auf deren durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Mit dem Begriff des „Zumutbaren“ wird nicht die Schwelle bezeichnet, jenseits derer sich ein Eingriff als „schwer und unerträglich“ und deshalb im enteignungsrechtlichen Sinne als unzumutbar erweist.



Der Begriff bezeichnet vielmehr noch im Vorfeld der Enteignungsschwelle die einfachgesetzliche Grenze, bei deren Überschreiten dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung auf seine Rechte billigerweise nicht zugemutet werden kann. Die Zumutbarkeitsschwelle wird dabei durch die Anforderungen der §§ 41 ff. BImSchG bestimmt. Die aufgrund von § 43 Absatz 1 BImSchG erlassene 16. BImSchV konkretisiert die Anforderungen, die sich unter dem Aspekt des Lärmschutzes für den Bau und den Betrieb von Straßen aus der gesetzlichen Verpflichtung ergeben, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Planfeststellungsbehörde legte ihrer Entscheidung die Regelungen der §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. und 24. BImSchV zugrunde. Mit diesen Vorschriften hat der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber ein Regelungssystem geschaffen, bei dessen Anwendung er eine hinreichende Bewältigung der Lärmproblematik sichergestellt sieht. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 28.02.2002 - 1 BvR 1676/01) ist festzustellen, dass die in der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte im Hinblick auf die aus Artikel 2 Absatz 2 GG abzuleitende staatliche Schutzpflicht aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse weder unzureichend noch verfassungswidrig sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004 - 9 A 5.03).

Der Tatbestand des § 41 BImSchG reicht nicht weiter als die 16. BImSchV, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG zur Durchführung des § 41 und des § 42 Absatz 1 und 2 BImSchG erlassen worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.03.2005 - 4 A 18.04). Dementsprechend enthält die 16. BImSchV zugleich die konkreten Vorgaben für die rechtliche Beurteilung des lärmbezogenen Nutzungskonflikts zwischen Straße und Nachbargrundstück. Diese Regelungen sind für die Beurteilung von Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit des Lärms für die Planfeststellungsbehörde verbindlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.02.2003 - 9 A 1.02).

D. h. Lärm unterhalb der Immissionsgrenzwerte gilt als zumutbar. Die Grenze gesundheitlicher Gefahren wird durch die Immissionsgrenzwerte des § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV nicht erreicht. An derjenigen schützenswerten Bebauung, bei der die für das jeweilige Gebiet geltenden Immissionsgrenzwerte prognostisch nicht überschritten werden, lassen sich deshalb Gesundheitsgefährdungen für die Lärmbetroffenen ausschließen.

Schutzvorkehrungen sind nicht personenbezogen zu ermitteln. Welche Maßnahmen zur Sicherung der Nutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind, ist auf der Grundlage objektiver Umstände und Gegebenheiten zu beurteilen. Die danach gebotene grundstücksbezogene Betrachtungsweise lässt es nicht zu, die Frage der Erheblichkeit von den wandelbaren konkreten Nutzungsverhältnissen zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig zu machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2006 - 4 A 2001.06).

Die grundstücksbezogene Betrachtungsweise verlangt zwar zu beachten, dass der Grad der Schutzwürdigkeit des betroffenen Grundstücks von der Art seiner zulässigen Nutzung abhängt (vgl. § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV), schließt aber die Berücksichtigung besonderer Umstände in der Person des jeweiligen Eigentümers oder Nutzers aus. Welche Lärm- oder sonstigen Einwirkungen subjektiv als Störung empfunden werden, ist nicht ausschlaggebend.

Besondere Empfindlichkeiten, gesundheitliche Indispositionen oder andere persönliche Eigenheiten haben außer Betracht zu bleiben. Was der Nachbarschaft an Beeinträchtigungen zugemutet werden kann, ist vielmehr anhand eines typisierenden und generalisierenden Maßstabes zu bestimmen, der an das Empfinden eines Durchschnittsmenschen anknüpfen darf (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.08.2005 - 4 B 19.05 und vom 05.10.2005 - 4 BN 39.05).

Gemäß § 2 Absatz 2 der 16. BImSchV ergibt sich die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Lassen sich sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete keiner der vier Schutzkategorien des § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV zuordnen oder handelt es sich um Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen in Bebauungsplänen bestehen (unbeplanter Innenbereich, § 34 BauGB), so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit den in § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten zu ermitteln.

Wohnbebauung im Außenbereich ist wie ein Misch-, Dorf- und Kerngebiet zu schützen. Die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete können nicht herangezogen werden (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. Absatz 2 der 16. BImSchV, Nr. 10.2 Absatz 5 der VLärmSchR 97). Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte ergeben sich trotz der ausschließlichen Wohnnutzung nicht aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV, sondern aus § 2 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. Absatz 2 der 16. BImSchV, weil es sich um eine bauliche Anlage im Außenbereich handelt, der grundsätzlich nicht für eine Bebauung bestimmt ist, so dass hier gelegene Wohnhäuser weniger schutzbedürftig sind als Wohngebiete (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.02.2003 - 9 A 1.02).

#### IV.5.4 Berechnungsverfahren

##### IV.5.4.1 Anwendbarkeit der DIN 18005

Die im Anhörungsverfahren genannte DIN 18005 behandelt den Schallschutz im Städtebau und enthält lediglich schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung bei neu hinzukommender Bebauung im Bereich bereits vorhandener Emissionsquellen. Diese Werte sind bei der Bauleitplanung nach BauGB und BauNVO den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen für den Beurteilungspegel zuzuordnen. Mit ihrer Einhaltung oder Unterschreitung soll bei der städtebaulichen Planung ein angemessener Schutz vor Lärmbelastigungen berücksichtigt werden. Für die straßenrechtliche Planfeststellung werden diese Orientierungswerte wegen fehlender rechtlicher Verbindlichkeit nicht angewandt.

Rechtsgrundlage der Lärmvorsorge bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist allein das Bundes-Immissionsschutzgesetz, wonach gemäß § 41 Absatz 1 BImSchG sicherzustellen ist, dass durch diese Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die gemäß § 43 BImSchG erlassene 16. BImSchV legt den Anwendungsbereich und die Grenzwerte für die zu schützenden Gebiete fest. Allein diese Grenzwerte sind für die Straßenbauverwaltung verbindlich.

#### IV.5.4.2 Ausgangsdaten

Die Daten der zugrunde gelegten Verkehrsprognose sind entsprechend Nr. IV.3.2 dieses PFB nicht zu beanstanden. Insbesondere sind die Prognosezahlen für das Jahr 2030 nicht zum Nachteil der potenziell Lärmbetroffenen zu niedrig.

Die in den Berechnungsergebnissen „Emissionspegel“ (vgl. lfd. Nr. II.9.2 dieses PFB) zugrunde gelegten Geschwindigkeiten orientieren sich einerseits an den gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 2 StVO jeweils zulässigen und andererseits an den aufgrund baulicher Randbedingungen möglichen Höchstgeschwindigkeiten. Entsprechend lfd. Nr. III.8.2 dieses PFB dürfen sie ohne erneute schalltechnische Entscheidung nicht zum Nachteil der Lärmbetroffenen überschritten werden.

#### IV.5.4.3 Beurteilungspegel

§ 2 Absatz 1 der 16. BImSchV legt zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche Immissionsgrenzwerte fest, die der Beurteilungspegel nicht überschreiten darf. Dieser Beurteilungspegel ist gemäß § 3 Satz 1 der 16. BImSchV nach Anlage 1 der Verordnung zu berechnen. Wie aus dieser Anlage zu ersehen ist, handelt es sich bei dem Beurteilungspegel um einen Mittelungspegel. Er wird auf der Grundlage des prognostizierten durchschnittlichen Verkehrsaufkommens ermittelt. Diese Methode gewährleistet zuverlässige Ergebnisse und ist für Betroffene regelmäßig günstiger als Messungen (s. auch nachfolgende Nr. IV.5.4.7 dieses PFB).

Für die Berechnung enthält Anlage 1 der 16. BImSchV folgende Vorgaben:

In dem Diagramm 1 ist der Mittelungspegel in Abhängigkeit von der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke und dem maßgebenden Lkw-Anteil dargestellt. Die für die einzelnen Straßengattungen maßgebende stündliche Verkehrsstärke und die maßgebenden Lkw-Anteile sind in der Tabelle A zusammengestellt.

Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke ergibt sich aus der der Planung zugrunde liegenden, über alle Tage des Jahres ermittelten, durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke; und zwar getrennt für die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Soweit keine geeigneten projektbezogenen Untersuchungsergebnisse vorliegen, wird dieser Wert nach den in der Straßenplanung gebräuchlichen Modell- oder Trendprognosen bestimmt. Im vorliegenden Fall verfügt der Vorhabenträger über Datenmaterial, das unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung zur Ermittlung der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke in Kfz/h herangezogen werden kann.

#### IV.5.4.4 Dauerschallpegel

Die Frage, ob der Straßenverkehrslärm durch den Dauerschallpegel oder mit Hilfe von Maximalpegeln zu bestimmen ist, ist höchstrichterlich geklärt. Dass § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV als Grenzwerte energieäquivalente Dauerschallpegel ansetzt, ist von der Ermächtigung in § 43 Absatz 1 Satz 1 BImSchG gedeckt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.1998 - 11 A 55/96). Dem Stand der Lärmwirkungsforschung entspricht es, den Stärke, Dauer und Häufigkeit der Schallereignisse berücksichtigenden Dauerschallpegel als geeignetes und praktikables Maß für die Beurteilung von Straßenverkehrslärm anzusehen. Maximalpegel bleiben als gesonderte Größe bei der Lärmschutzuntersuchung außer Betracht.

Der Lärmschutz im Straßenbau braucht sich grundsätzlich nicht an möglichen Spitzenbelastungen, sondern nur an der vorausschätzbaren Durchschnittsbelastung auszurichten. Es gehört zu den Wesensmerkmalen eines Mittelungspegels, dass der tatsächliche Lärmpegel zu bestimmten Zeiten höher, zu anderen Zeiten niedriger liegt. Diese Folge ist normimmanent und verletzt nicht höherrangiges Recht (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996 - 4 A 10.95 und vom 23.11.2001 - 4 A 46.99).

Allerdings gehen Maximalpegel (Geräuschspitzen) nicht durch das Mittelungsverfahren unter. Die in den Planunterlagen errechneten Mittelungspegel berücksichtigen störende Geräusche und Geräuschspitzen in besonderem Maße. Diese haben einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Dauerschallpegels.

#### IV.5.4.5 RLS-90

Ziel der 16. BImSchV und der RLS-90 ist es, Vorschriften für die Berechnungsverfahren zur quantitativen Darstellung der Lärmbelastung von Straßenbauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen die Planfeststellungsbehörden und andere Anwender der Richtlinien in die Lage versetzt werden, aufgrund einheitlicher, auf Erfahrungswerten beruhender Verfahrensvorgaben Aussagen zur Berücksichtigung und Abwägung der Belange des Lärmschutzes bei Straßenplanungen zu treffen, den Nachweis der Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu führen, wirtschaftliche und wirkungsvolle Lösungen für den Lärmschutz zu entwickeln und Lärmschutzmaßnahmen zu bemessen und zu optimieren (so ausdrücklich RLS-90, Kapitel 1.0). Ausgehend hiervon ist eine einzelfallbezogene Modifikation der Berechnungsverfahren weder in der Richtlinie selbst noch in der 16. BImSchV vorgesehen. Eine solche wäre methodisch problematisch und würde dem Regelungsauftrag an den Verordnungsgeber, für Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei der Beurteilung von Verkehrsimmissionen zu sorgen, zuwiderlaufen. Dieser Auftrag verlangt im Gegenteil, dass sich Lärmbegutachtungen strikt an die Vorgaben der Verordnung und der in Bezug genommenen Richtlinien halten. Die Anwendung des Berechnungsverfahrens der 16. BImSchV i. V. m. der RLS-90 ist nicht zu beanstanden. Offensichtliche Mängel, die Zweifel an der grundsätzlichen Eignung des Berechnungsverfahrens begründen könnten, die voraussichtliche Lärmbelastung wirklichkeitsnah abzubilden, liegen nicht vor. Es ist hinzunehmen, dass die Verkehrslärmschutzverordnung nur bestimmte, vom Verordnungsgeber für die Geräuschentwicklung als besonders gewichtig angesehene Parameter in Form besonderer Lärmzuschläge berücksichtigt. Die Grenze gesundheitlicher Gefahren wird durch die Immissionsgrenzwerte des § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV in Gebieten, die durch eine Wohnnutzung geprägt sind, nicht erreicht. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit enthält die Regelung der Grenzwerte ausreichende Reserven (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 - 9 A 20.08).

Nach § 3 Satz 1 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu berechnen, welche auf die RLS-90 verweist. Die in den hier verwendeten RLS-90 vorgegebene Art der Ermittlung des Beurteilungspegels wurde aufgrund umfangreicher Messreihen, reiflicher Überlegungen und ausreichender Erfahrungen ausgewählt. Nach der vorherrschenden Meinung beschreibt der Beurteilungspegel der RLS-90 die Lärmwirkung auf den Menschen in geeigneter Weise.

Das mit Ergebnissen vieler Messungen bewiesene Rechenmodell der RLS-90 stellt eine Konvention zur Gleichbehandlung aller Verkehrslärmsituationen dar. Es geht - zu Gunsten der Betroffenen - stets von einer Mitwind-Situation aus. Auch andere Komponenten der RLS-90 sind so gewählt, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle der errechnete Beurteilungspegel über dem Ergebnis von Messungen des Mittelungspegels liegt.

Die nach der RLS-90 berechneten Beurteilungspegel gelten für leichten Wind (ca. 3 m/s) von der Straße zum Immissionsort und / oder Temperaturinversionen, die beide die Schallausbreitung fördern. Bei anderen Witterungsverhältnissen können - besonders in Bodennähe und in Abständen über etwa 100 m - niedrigere Schallpegel auftreten.

Das Berechnungsverfahren berücksichtigt keine Zusatzdämpfung durch Bewuchs. Bereits beim Berechnungsansatz wird von einer ungehinderten Schallausbreitung - wie bei einer Wiesenlandschaft - ausgegangen. D. h. die lärmindernde Wirkung von dichtem Pflanzenbewuchs bleibt unberücksichtigt. Ferner wird das vorhandene Geländemodell berücksichtigt. Reflektionen werden berücksichtigt, wenn der Schall auf ständig vorhandene Flächen neben einer Straße (wie z. B. Hausfassaden) trifft.

Die Korrekturfaktoren für die unterschiedlichen Fahrbahnbeläge berücksichtigen die durchschnittlichen Witterungsverhältnisse eines Jahres.

#### IV.5.4.6 Nicht berechnete Immissionsorte

Der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, für die gesamte schützenswerte Bebauung - auch in größerer Entfernung zum Straßenbauvorhaben - die Einzelbeurteilungspegel zu ermitteln. Dies wird insbesondere nicht durch immissionsschutzrechtliche Vorschriften gefordert. Es genügt vielmehr, wenn der Vorhabenträger anhand von Einzelberechnungen für die nächstgelegenen Immissionsorte plausibel darlegt, dass an den (nicht berechneten) weiter entfernt gelegenen Immissionsorten prognostisch keine Immissionsgrenzwertüberschreitungen auftreten werden. Sofern - wie hier - keine außergewöhnlichen Schallausbreitungsverhältnisse gegeben sind, nimmt der Lärm mit zunehmender Entfernung zum Emissionsort ab. Somit liegen die Beurteilungspegel an den - weiter entfernt gelegenen - nicht berechneten Immissionsorten unter den berechneten Beurteilungspegeln. Immissionsgrenzwertüberschreitungen sind ausgeschlossen.

Auch ohne jeweilige Einzelberechnung bezog die Planfeststellungsbehörde Immissionen unterhalb der Immissionsgrenzwerte in ihre planerische Abwägung / Entscheidung ein (s. nachfolgende Nr. IV.5.7 dieses PFB).

#### IV.5.4.7 Berechnung oder Messung

Eine Schallmessung ist entsprechend der 16. BImSchV für die Ermittlung der Lärmsituation nicht anwendbar. Die Auswirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens könnten erst nach seiner Realisierung gemessen werden, so dass der vom Gesetzgeber geforderte vorbeugende Lärmschutz nicht möglich wäre.

Gegen ein Messverfahren spricht ferner, dass dessen Ergebnisse nur eine Momentaufnahme darstellen. Die Ergebnisse von Messverfahren sind schwer nachprüfbar und sehr stark abhängig von der jeweiligen Witterungslage (z. B. Wind- und Temperatureinflüsse) sowie Verkehrsschwankungen.

Die Berechnung der Werte aufgrund des prognostischen Verkehrsaufkommens ist weitaus zuverlässiger und genauer. Bei Messungen wird nur eine kurzfristige Situation erfasst, die hinsichtlich Verkehrsmenge und -zusammensetzung, Windverhältnissen und anderen Faktoren erhebliche Veränderungen erfährt. Demgegenüber basieren die Rechenmethoden auf langfristigen empirischen Untersuchungen. Berechnungen sind somit - im Gegensatz zu Messungen - imstande, allgemein gültige und vergleichbare Ergebnisse zu liefern.

#### IV.5.4.8 Summenpegel

Es ist grundsätzlich nicht geboten, aus dem – von dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und von weiteren Lärmquellen (hier vor allem anderer Straßen) herrührenden – Verkehrslärm einen „Summenpegel“ zu berechnen.

Nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicher zu stellen, dass der Beurteilungspegel einen der dort genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Dabei kommt es, wie sich aus § 1 der Verordnung und ihrer Entstehungsgeschichte ergibt, allein auf den von dem zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm an. Die Beurteilungspegel sind für jeden Verkehrsweg gesondert zu berechnen.

Für Straßen ergibt sich dies aus Anlage 1 der 16. BImSchV. Diese Anlage lässt in die Berechnung nur Faktoren eingehen, welche sich auf die jeweilige neue oder zu ändernde Straße beziehen. Auswirkungen, die von anderen Verkehrswegen ausgehen, bleiben unberücksichtigt.

Für den Bau von öffentlichen Straßen gilt das Bundes-Immissionsschutzgesetz wie § 2 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG klarstellt nur „nach Maßgabe der §§ 41 bis 43“. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße ist es nicht geboten, vorhandenen Verkehrslärm in die Beurteilung einzubeziehen, obwohl es aus der Sicht des Betroffenen ohne Bedeutung ist, ob die ihn beeinträchtigenden Verkehrswege in einem Verfahren geplant werden oder ob eine neue Straße zu bereits vorhandenen Verkehrswegen hinzutritt.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV wollen – wie sich aus § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV, § 41 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 BImSchG ergibt – bereits vor erheblichen Belästigungen schützen. Sie markieren nicht den Übergang zur Gesundheitsgefährdung, sondern sind bewusst niedriger angesetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 4 A 5.04).

Im Urteil vom 21.03.1996 - 4 C 9/95 - betonte das BVerwG, dass der Staat durch seine Entscheidungen keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen darf, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslösen. Dies gebieten die in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG enthaltenen Gewährleistungen. § 41 Absatz 1 und § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG ermächtigen den Ordnungsgeber - was selbstverständlich ist - nicht, durch seine Berechnungsverfahren grundrechtswidrige Eingriffe zuzulassen. Der Gesetzgeber hat Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG zu beachten. Er darf durch sein Verhalten die Gesundheit des Einzelnen nicht verletzen. Dem Staat obliegt darüber hinaus im Schutzbereich des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht. Er verstieße gegen diese verfassungsrechtliche Pflicht, ließe er es zu, dass durch den Bau oder durch die wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrswegs eine die menschliche Gesundheit gefährdende Verkehrslärmbelastung entsteht, und sei es auch nur durch die Erhöhung einer bereits vorhandenen Vorbelastung.

Der zum Schutz verpflichtete Staat darf sich dieser Verpflichtung auch nicht dadurch entziehen, dass er summierte Immissionen bereits konzeptionell unbeachtet lässt. Vielmehr gebietet die grundrechtliche Schutzpflicht dem Staat, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den Einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. Diese Verpflichtung trifft ihn erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht.

Verantwortlich für die Wahrung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze ist der Träger des Vorhabens, das neu verwirklicht oder verändert werden soll. Für den Tatbestand der Grundrechtsverletzung ist unerheblich, ob der gesundheitsgefährdende Lärm von nur einer Anlage oder von mehreren Verkehrseinrichtungen ausgeht (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 23.12.2003 - 2 A 2815/01).

Eine Gesamtlärbetrachtung könnte geboten sein, wenn das hiermit planfestgestellte Straßenbauvorhaben in Zusammenwirkung mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2006 - 4 A 2001.06). Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung wird vom BVerwG und vom Bundesgerichtshof bei Gebieten, die auch zum Wohnen bestimmt sind, mit 70 bis 75 dB(A) tagsüber und 60 bis 65 dB(A) nachts markiert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.12.2004 - 4 B 75.04).

Mit Blick auf die in den VLärmSchR 97 enthaltenen, niedrigeren Richtwerte für die Lärmsanierung legte der Vorhabenträger seiner Untersuchung folgende Werte zugrunde:

- \* 67 dB(A) am Tage und 57 dB(A) in der Nacht in allgemeinen Wohngebieten sowie
- \* 69 dB(A) am Tage und 59 dB(A) in der Nacht in Kern-, Dorf- und Mischgebieten.

Hiervon ausgehend hat der Plangeber dann, wenn sich die Vorbelastung in dem kritischen Bereich oberhalb dieser Werte bewegt, im Hinblick auf den gebotenen Schutz vor Gesundheitsgefahren abwägend zu prüfen, ob Erhöhungen des Verkehrslärms überhaupt hingenommen werden können, auch wenn sie in der Relation zur bereits gegebenen Vorbelastung an sich nur marginal sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.04.2009 - 7 D 110/07.NE). Auch marginale Lärmerhöhungen können unzumutbar sein, wenn die Lärmvorbelastung ihrerseits bereits von so hoher Intensität ist, dass sie sich dem Grad der Gesundheitsgefährdung nähert oder diesen gar erreicht, wenn sie sich mithin der Grenze nähert, bei der verfassungsrechtliche Schutzanforderungen greifen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.03.2008 - 7 D 34/07.NE).

In Bezug auf schutzwürdige Bebauung sind im hiermit planfestgestellten Baubereich die BAB 14, der Schienenweg 6100 - Berlin-Hamburg, die B 189, B 195, B 5 und die L 12 dominierende Lärmquellen. Eine Summenpegelbetrachtung war bei einzelnen schutzwürdigen Bebauungen, die sehr nah sowohl an der Lärmquelle BAB 14 als auch dem Schienenweg 6100 - Berlin-Hamburg gelegen sind, erforderlich. Hier konnten prognostische Summenpegel an oder über der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht ohne Berechnung ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der Summenpegelberechnung ergab sich am Immissionsort „Am Bahnhof“ 1 ein zusätzlicher Lärmschutzanspruch (s. Nr. III.8.2 dieses PFB).

Auf die Erläuterungen in nachfolgender Nr. IV.5.8 dieses PFB wird Bezug genommen.

#### IV.5.5 Umfang der aktiven und / oder passiven Lärmschutzmaßnahmen

Vorab wird klargestellt, dass Lärmschutzmaßnahmen nur für die Nachbarschaft im Sinne des BImSchG (Merkmale: Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis, regelmäßiger und nicht nur vorübergehender Aufenthalt) angeordnet werden können.

Bei der Verminderung des Lärms auf den Ausbreitungswegen, d. h. auf den Wegen von der Schallquelle zum Empfänger, wird zwischen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen unterschieden. Aktiv nennt man Maßnahmen an den Verkehrswegen, also am unmittelbaren Entstehungsort. Passive Maßnahmen sind schalltechnische Verbesserungen an schutzwürdigen Gebäuden.

Zu den aktiven Maßnahmen gehören:

- a) die den Lärm berücksichtigende Planung,
- b) Einschnitts- und Troglagen,
- c) Teil- und Vollabdeckungen,
- d) lärmindernde Straßenoberflächen,
- e) Lärmschutzwälle und -wände.

Zu a und b)

In vorstehender Nr. IV.5.2 dieses PFB ist ausgeführt, dass eine Optimierung der Planung unter Einbeziehung von Lärmschutz Gesichtspunkten erfolgte. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, dem Vorhabenträger weitere immissionsmindernde Veränderungen seiner Planung aufzugeben.

Die Gradientenführung wird nicht allein vom Belang Lärmschutz, sondern durch eine Vielzahl von Belangen und Besonderheiten (z. B. Querungen, Kosten, Entwässerung, hydrogeologische und topografische Gegebenheiten) bestimmt.

Die planerische Entscheidung des Vorhabenträgers ist nicht zu beanstanden.

Zu c)

Teil- und Vollabdeckungen sind offensichtlich unverhältnismäßig.

Zu d)

Lärmindernde Fahrbahnoberflächen können entsprechend Fußnote zu Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV Verwendung finden, wenn ihre dauerhafte Lärminderung aufgrund neuer bautechnischer Entwicklungen nachgewiesen ist. Diese Voraussetzung ist bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten >60 km/h erfüllt.

Soweit auf den hiermit planfestgestellten Straßenabschnitten Höchstgeschwindigkeiten >60 km/h zulässig sind, sind gemäß Nr. III.8.2 dieses PFB lärmarme Fahrbahnoberflächen mit Korrekturwerten von -2 dB(A) (insbesondere auf der BAB 14) vorgesehen. Der Abschlag von 2 dB(A) für den Einsatz lärmindernder Straßenbeläge entspricht den Vorgaben der RLS-90.



Diese lärmarmen Fahrbahnoberflächen finden seit vielen Jahren regelmäßig Verwendung. Ihre dauerhafte Lärminderung ist nachgewiesen. Die Berücksichtigung des Korrekturwerts von -2 dB(A) für die Verwendung o. g. lärmindernder Straßenbeläge begegnete bisher keinen Bedenken (s. schon BVerwG, Urteile vom 11.01.2001 - 4 A 13.99 und vom 09.06.2004 - 9 A 14.03).

Gemäß lfd. Nr. 210 des RV (vgl. Nr. II.8 dieses PFB) hat der Vorhabenträger im Bereich von Bau-km 2+000 bis 3+100 der BAB 14 auf einer Länge von 1.100 m eine lärmindernde Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert von -5 dB(A) vorgesehen.

Unter Tabelle B der Anlage 1 der 16. BImSchV heißt es: „Für lärmindernde Straßenoberflächen, bei denen aufgrund neuer bautechnischer Entwicklungen eine dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, können auch andere Korrekturwerte  $D_{StrO}$  berücksichtigt werden ...“. Das ist eine dynamische Verweisung auf den jeweils aktuellen Stand der Technik bei Erlass des PFB. Dieser Stand der Technik wurde in der neuen Fassung der 16. BImSchV i. V. m. den RLS-19<sup>45</sup> vom Verordnungsgeber bestätigt und besteht unabhängig davon, dass die RLS-19 für das hiermit planfestgestellte Vorhaben nicht anzuwenden ist. Der in der Fußnote unter Tabelle B der Anlage 1 der 16. BImSchV geforderte Nachweis der dauerhaften Lärminderung liegt zweifelsfrei vor.

Gemäß Tabelle 4a der RLS-19 gibt es anerkannte lärmindernde Straßenoberflächen, deren dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist. Damit eröffnet bereits die hier anzuwendende (alte) Fassung der 16. BImSchV mit ihrer Kann-Fußnote die Einbeziehung der nunmehr anerkannten Oberflächen in die zu treffende Lärmschutz-Entscheidung. Im Ergebnis seiner Abwägung hat sich der Vorhabenträger nachvollziehbar zugunsten der prognostisch Lärmbetroffenen entschieden. Durch den Einsatz dieser lärmindernden Fahrbahnoberfläche verringert sich die Lärmbelastung.

Soweit auf den hiermit planfestgestellten Straßenabschnitten nur Höchstgeschwindigkeiten bis zu 60 km/h zulässig sind, werden übliche Fahrbahnoberflächen mit Korrekturwerten von 0 dB(A) eingebaut.

Im Übrigen kann die Planfeststellungsbehörde nicht beanstanden, dass der Vorhabenträger die erforderliche Lärmschutzwirkung über Wände und Wälle sichert.

Zu e)

Ergänzend zu vorstehenden Straßenoberflächen enthält die Planung immissionsschützende Wände und Wälle (lfd. Nrn. 11, 13, 17, 73, 167, 181 und 215 des RV).

Durch diese geplanten Immissionsschutzmaßnahmen stellt der Vorhabenträger sicher, dass - mit Blick auf die Anforderungen der 16. BImSchV - annähernd ein Vollschutz erreicht wird.

---

<sup>45</sup> Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 i. V. m. TP KoSD-19 - Technische Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2020 vom 24.11.2020, VkBf. 2019 S. 698; eingeführt im Land Brandenburg durch Runderlass Nr. 3/2021 vom 15.02.2021)

In seinen Berechnungsergebnissen Beurteilungspegel (vgl. Nr. II.9.2 dieses PFB) wies der Vorhabenträger nach, dass unter Berücksichtigung der geplanten Schutzvorkehrungen Immissionsgrenzwertüberschreitungen - mit Ausnahme der in Nr. III.8.2 dieses PFB genannten zwei Immissionsorte - prognostisch ausgeschlossen werden.

### Zusammenfassung

Im Ergebnis ihrer Prüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde, dass der Vorhabenträger die nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen ergriffen hat. Weitere aktive Schallschutzvorkehrungen können dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden.

Für die in Nr. III.8.2 dieses PFB genannten zwei Immissionsorte sind passive Schutzvorkehrungen angeordnet. Die Auswahl unter den möglichen Schutzvorkehrungen wird von der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

### IV.5.6 Forderung nach Geschwindigkeitsreduzierungen

Die von Einwendern auf der BAB 14 geforderten weitergehenden Geschwindigkeitsreduzierungen können nicht im Rahmen des hiermit erlassenen PFB angeordnet werden.

Der schalltechnischen Untersuchung wurden die in den Berechnungsergebnissen „Emissionspegel“ (vgl. lfd. Nr. II.9.2 dieses PFB) enthaltenen Höchstgeschwindigkeiten zugrunde gelegt. Diese Höchstgeschwindigkeiten sind als Planungsgrundlage Maßstab für die Nutzung der hiermit festgestellten Straßenabschnitte.

Die vereinzelt geforderten Reduzierungen der - der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten - zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für Pkw und Lkw könnten als verkehrsbehördliche Anordnungen u. a. auf § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO gestützt werden. Nach dieser Bestimmung dürfen Verkehrsbeschränkungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm oder Abgasen angeordnet werden (vgl. auch Lärmschutz-Richtlinien-StV<sup>46</sup>).

Bei diesem Straßenbauvorhaben liegen die Voraussetzungen derartiger Anordnungen jedoch nicht vor. Bereits durch die auf der Grundlage der 16. BImSchV hiermit planfestgestellten Schutzvorkehrungen ist gewährleistet, dass die Immissionen prognostisch unterhalb der Schwelle des „Zumutbaren“ - auch im Sinne der StVO - bleiben.

Geschwindigkeitsreduzierungen auf der BAB 14 wären grundsätzlich nicht mit dem - schon durch das Fernstraßenausbaugesetz vorgegebenen - maßgeblichen Ziel der hiermit festgestellten Straßenplanung vereinbar. Es soll eine schnelle leistungsfähige Verbindung für den großräumigen Verkehr geschaffen werden. Im Vergleich zu den vorhandenen Bundesstraßen wird auf der BAB 14 eine deutlich höhere Reisegeschwindigkeit angestrebt.

---

<sup>46</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23.11.2007 - S 32/7332/9/1/781915 (VkB1. 2007 S. 767)

#### IV.5.7 Verbleibende Schallimmissionen

Auf dem gemäß dieses PFB 4-streifig neuzubauenden Teilabschnitt der BAB 14 und auf den als notwendige Folgemaßnahmen anzupassenden Straßenabschnitten wird Lärm emittiert. Der Verordnungsgeber legte auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der 16. BImSchV fest, welche Lärmereignisse er nicht mehr als zumutbar ansieht.

Soweit die Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV erfüllt waren, sind Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Immissionsbelastungen oberhalb von Grenzwerten werden dadurch nahezu vollständig vermieden (s.o.).

Maßnahmen zur weiteren Verringerung der mit diesem Straßenbauvorhaben verbundenen Immissionen lehnte der Vorhabenträger im Ergebnis seiner planerischen Überlegungen nachvollziehbar ab. Dabei stützte er sich besonders auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass im Rahmen der hiermit festgestellten Planung das Ziel der Vermeidung bzw. Verminderung von Immissionen angemessen berücksichtigt wurde. Die verbleibenden Immissionen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle wurden in die planerische Abwägung / Entscheidung einbezogen.

Soweit die Einwander durch die Straßenplanung wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Nutzbarkeit und Verwertbarkeit allein wegen der Lage ihrer Grundstücke zur BAB 14 befürchten, sind diese Nachteile nach ständiger Rechtsprechung entschädigungslos hinzunehmen (zur Hinnahmeverpflichtung von Wertminderungen als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 GG s. auch BVerwG, Beschluss vom 05.03.1999 - 4 A 7/98 und Urteil vom 23.02.2005 - 4 A 5.04).

In seinem Urteil vom 24.05.1996 (4 A 39/95) geht das BVerwG davon aus, dass in solchen Fällen ausschließlich Lagenachteile vorliegen, die eine Minderung des Grundstückswertes nur deshalb zur Folge haben, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das keine unmittelbare Belegenheit zu einer (viel befahrenen) Straße hat. Diese Wertminderung, die keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasse § 74 Absatz 2 Satz 3 VwVfG nicht.

Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange Wertminderungen zu bedenken habe, die das Vorhaben auslösen wird. Aber es hindere nicht, diese Bedenken durch gegenläufige öffentliche Belange zu überwinden, ohne dass dies gleichzeitig eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich begründet. Insbesondere erkläre es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundeigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Immissionsgrenzwerte liegt, welche durch die 16. BImSchV festgesetzt sind.

Bei dem hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhaben sind die verbleibenden Immissionen unterhalb der Immissionsgrenzwerte entschädigungslos hinzunehmen. Die für das hiermit planfestgestellte Straßenbauvorhaben sprechenden öffentlichen Belange überwiegen.

#### IV.5.8 Zusätzliche Erläuterungen zu schalltechnischen Berechnungen

Schall ist Luft, die schwingt. Je heftiger die Luft in Schwingungen versetzt wird, umso lauter ist es.

Empfindet der Mensch Schalleindrücke als störend oder belästigend, spricht man nicht mehr von Schall sondern von Lärm.

In den Planunterlagen werden die Begriffe „Emission“ und „Immission“ verwendet. Emissionen werden von einer Emissionsquelle ausgesendet. Immissionen unterscheiden sich von Emissionen dadurch, dass sie sich an dem Schutzgut orientieren, auf das eingewirkt wird. Für die konkrete Beurteilung der sich aus einer schädlichen Einwirkung (Immission) ergebenden Gefahr kommt es auf das Maß der Einwirkung beim Schutzgutträger an.

Beim Rechnen mit dB(A) ist zu beachten, dass es sich um logarithmische Größen handelt. Damit wird ausgedrückt, um wie viel höher die Schallintensität der Schmerzgrenze ( $130 \text{ dB(A)} = 10^{13} = 10.000.000.000.000 =$  zehn Billionen) im Verhältnis zur Hörschwelle ( $0 \text{ dB(A)} = 10^0 = 1$ ) ist. Wird der Schallpegel um  $10 \text{ dB(A)}$  erhöht, entspricht das einer Verzehnfachung der Schallintensität. Eine Erhöhung um  $20 \text{ dB(A)}$  entspricht bereits einer hundertfachen,  $30 \text{ dB(A)}$  einer tausendfachen Vergrößerung der Schallintensität.

Die Rechtsprechung legt einhellig zugrunde, dass eine Lärmerhöhung von bis zu  $1 \text{ dB(A)}$  nicht wahrnehmbar ist. Eine solche Lärmerhöhung berührt grundsätzlich keine Belange im Sinne des § 76 Absatz 2 VwVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.09.2021 - 9 A 12.20 mit weiteren Nachweisen). Pegeländerungen sind ab einer Veränderung von ca.  $3 \text{ dB(A)}$  wahrnehmbar (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.01.2020 - 5 S 817/17 mit weiteren Nachweisen). Erst eine Pegelveränderung von  $10 \text{ dB(A)}$  empfindet der Mensch als Halbierung oder Verdoppelung der Lautstärke.

Wegen der logarithmischen Natur des menschlichen Gehörs ergibt die Summe zweier gleich starker Schallpegel lediglich eine Zunahme um  $3 \text{ dB(A)}$  (z. B. in vereinfachter Schreibweise:  $50 \text{ dB(A)} + 50 \text{ dB(A)} = 53 \text{ dB(A)}$ ). Addiert man zwei ungleiche Schallpegel, dann ist die Zunahme des jeweils größeren Schallpegels stets kleiner als  $3 \text{ dB(A)}$ .

Der Unterschied von rund  $15 \text{ dB(A)}$  bei der Summation zweier Lärmpegel führt nach den einschlägigen technischen Regeln lediglich dazu, dass der höhere Pegel um allenfalls  $0,1 \text{ dB(A)}$  erhöht wird (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 05.02.2003 - 7A D 77/99.NE). Es ist davon auszugehen, dass bei einer Überlagerung von zwei Schallpegeln, die um  $15 \text{ dB(A)}$  oder mehr differieren, der Wert des höheren Schallpegels praktisch kaum verändert wird und bei einer Differenz von  $20 \text{ dB(A)}$  eine rechnerische Erhöhung völlig ausscheidet. Selbst eine Differenz von nur  $10 \text{ dB(A)}$  führt im Ergebnis lediglich dazu, dass der höhere Pegel um deutlich weniger als  $0,5 \text{ dB(A)}$  zu erhöhen ist (vgl. Diagramm V der Anlage 1 zur 16. BImSchV; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.03.2008 - 7 D 34/07.NE).

Auf den Verkehr bezogen bedeutet dies, dass eine Verdopplung der Kfz-Anzahl (in den Unterlagen mit DTV = „durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge“ bezeichnet) lediglich eine Erhöhung des Schallpegels um  $3 \text{ dB(A)}$  verursacht. Umgekehrt sinkt der Pegel bei einer Halbierung auch nur um  $3 \text{ dB(A)}$ .

#### IV.5.9 Schutz vor Luftschadstoffen

Die Auswirkungen der vom Straßenverkehr ausgehenden Luftverunreinigungen lassen sich im Wesentlichen nur durch Beeinflussung der Schadstoffemissionen und der Schadstoffausbreitung vermindern. Die Schadstoffemissionen können auf längere Sicht nachhaltig nur durch Maßnahmen an den Fahrzeugen und durch die Verringerung der Schadstoffe in den Brenn- und Treibstoffen reduziert werden. Eine Einflussnahme hierauf kann im Planfeststellungsverfahren nicht erfolgen.

Das hiermit festgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung / Lufthygiene zu vereinbaren.

Zur Beurteilung der Risiken, die im Nahbereich der BAB 14 durch Abgasimmissionen auftreten können, bediente sich der Vorhabenträger eines standardisierten Ermittlungs- und Bewertungsverfahrens, das in den RLuS 2012<sup>47</sup> beschrieben worden ist.

Die Gesamtbelastung, bestehend aus Vorbelastung und Zusatzbelastung, wurde in Unterlage 11.L (vgl. Nr. II.10 dieses PFB) dokumentiert.

Der Vorhabenträger ermittelte in seiner luftschadstofftechnischen Untersuchung, dass die in der 39. BImSchV enthaltenen Immissionswerte prognostisch nicht erreicht oder überschritten werden.

Somit lassen sich Gesundheitsgefahren oder andere Gefährdungen durch Luftschadstoffe schon im Nahbereich (das sind bis zu ca. 10 m neben dem Fahrbahnrand) der BAB 14 – und damit erst recht im Bereich der weiter entfernt gelegenen schützenswerten Bebauung – ausschließen. Auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ändert sich die Schadstoffbelastung schon im Nahbereich nicht erheblich, so dass die Flächen für eine ökologische Bewirtschaftung grundsätzlich weiter nutzbar bleiben. Außerhalb ihres Nahbereichs sind die Wirkungen der BAB 14 auf eine ökologische Bewirtschaftung nahezu vernachlässigbar.

Geringe Veränderungen unterhalb der Immissionswerte der 39. BImSchV sind hinzunehmen.

---

<sup>47</sup> Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen, Ausgabe 2012, Fassung 2020 (eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2021 vom 11.01.2021 - StB 13/7144.3/02-02/3380400; im Land Brandenburg eingeführt durch Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nr. 18/2021 vom 16.03.2021, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 14 S. 355)

#### IV.5.10 Betriebsbedingte Erschütterungen

Die von einzelnen Einwendern angesprochenen verkehrsbedingten Erschütterungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Der nach den RStO 12<sup>48</sup> für die zu bauenden Abschnitte der BAB 14 und der übrigen anzupassenden Straßen vorgesehene Oberbau, welcher in den Straßenquerschnitten (vgl. Nr. II.5 dieses PFB) in Bezug auf die Bauklasse (Dimensionierung) hiermit verbindlich festgelegt ist, gewährleistet einen annähernd erschütterungsfreien Betrieb.

Von den zu bauenden Straßenabschnitten ausgehende Erschütterungen – wenn diese überhaupt messtechnisch nachweisbar sein sollten – sind voraussichtlich so gering, dass nachteilige Wirkungen auf die Umwelt (hier vor allem auf die benachbarte schutzwürdige Bebauung) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

#### IV.5.11 Optische Immissionen

Als aktive Lärmschutzmaßnahme plant der Vorhabenträger die Wände und Wälle gemäß lfd. Nrn. 11, 13, 17, 73, 167, 181 und 215 des RV. Entsprechend Nr. III.8.2 dieses PFB schützen diese Lärmschutzwände und -wälle benachbarte Bereiche der BAB 14 vor dem Straßenlärm. Sie wirken für die benachbarte Bebauung zusätzlich als Sicht- und Blendschutz sowie Schutz vor Luftschadstoffen.

Andererseits werden besonders die Lärmschutzwände für den einzelnen Betrachter optisch deutlich hervortreten. Sie verstellen mit zunehmender Höhe den Blick in die Landschaft und haben eine optische Zerschneidungswirkung. Diese optischen Beeinträchtigungen sind jedoch hinzunehmen. Sie sind im Vergleich zu den positiven Wirkungen der Lärmschutzwände gering.

Die geplanten Lärmschutzwände und -wälle wirken nicht oder höchstens unwesentlich negativ auf Belichtung und Besonnung benachbarter Grundstücke. Evtl. geringe Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke (u. a. der Außenwohnbereiche) durch die optische Wirkung des hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhabens (insbesondere Verschattung) sind entschädigungslos hinzunehmen. Die optischen Immissionen bleiben deutlich unterhalb der Grenze der Zumutbarkeit.

---

<sup>48</sup> Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/2012 vom 20.12.2012, StB 27/7182.8/3/01852046, VkB1. 3/2013 S. 118; im Land Brandenburg eingeführt durch Runderlass des damaligen Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4 - Nr. 9/2013 - Verkehr - vom 19.04.2013)

## IV.6 Wasser

Zunächst wird auf die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 1 Absatz 4 Nr. 2 BbgWG hingewiesen. Entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 2 WHG gilt die Ausnahme nicht für die Haftung für Gewässeränderungen nach den §§ 89 und 90 WHG.

### IV.6.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Der Gesetzgeber bestimmt die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde und macht dadurch, dass er die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse in das Planfeststellungsverfahren einbindet, deutlich, dass sich das Verfahren nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Dagegen sieht er von einer Entscheidungskonzentration ausdrücklich ab. Vielmehr entscheidet die Planfeststellungsbehörde unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 19 Absatz 1 WHG „über die Erteilung der Erlaubnis“. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung. Als praktische Folge dieser Separation führt sie gegenüber der Planfeststellung ein rechtliches Eigenleben. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu PFB, die in hohem Maße änderungsresistent sind, im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind. Für die Erlaubnisse sind nach Maßgabe des § 13 WHG auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig. Die Erlaubnisse können ferner über die in § 49 VwVfG genannten Gründe hinaus nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 WHG widerrufen werden. Diese Regelungen ermöglichen es, auf veränderte Situationen effektiv zu reagieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04 - Rn. 449 f.).

Die in Nr. III.2 dieses PFB zeitlich unbegrenzt erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist für die schadlose Ableitung des Straßenoberflächenwassers der BAB 14 erforderlich.

Die zeitlich begrenzten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind voraussichtlich während der Baudurchführung für die Entnahme und schadlose Wiedereinleitung von Grundwasser notwendig.

Nähere Details ergeben sich aus den wassertechnischen Untersuchungen (vgl. Nr. II.12 dieses PFB).

### IV.6.2 Grundwasser

Im Anhörungsverfahren wurden Befürchtungen geäußert, das Straßenbauvorhaben könnte negative Wirkungen auf das Grundwasser und den bisher schon hohen Grundwasserstand haben.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die im Anhörungsverfahren geäußerten Befürchtungen negativer Wirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Grundwasser unbegründet sind. Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Nr. II.12.1 dieses PFB) ist nachgewiesen, dass weder dem Grundwasser noch den Gewässern erhebliche Nachteile drohen. In den wassertechnischen Untersuchungen (vgl. Nr. II.12 dieses PFB) wird nachvollziehbar dargelegt, wie der Vorhabenträger ganz überwiegend eine schadlose Versickerung - und zu einem geringen Anteil die schadlose Ableitung - des Straßenoberflächenwassers sicherstellt.

Die Regelungen in Nr. III.3 (hier besonders auch III.3.2) dieses PFB sind Gegenstand dieser Entscheidung.

Der Entwässerungsplanung des Vorhabenträgers liegen umfangreiche geologische und hydrologische Untersuchungen zugrunde und der hohe Grundwasserstand ist darin berücksichtigt. Der hohe Grundwasserstand ist einer der Gründe dafür, dass die BAB 14 überwiegend in Dammlage verläuft.

Selbstverständlich hat der Vorhabenträger die BAB 14 und auszubauende Teilabschnitte der anzupassenden Straßen einschließlich der dazugehörigen Entwässerungsanlagen entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk zu errichten (vgl. Nr. III.3.2 dieses PFB) und dabei auch dafür Sorge zu tragen, dass kein Oberflächenwasser von der neuen Verkehrsanlage auf private Grundstücke gelangt.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich im Rahmen ihrer Prüfung, dass die aktuelle REWS im Vergleich zur - vom Vorhabenträger (noch) angewandten - RAS-Ew keine höheren Anforderungen an die geplanten Entwässerungsanlagen stellt.

Sollten Einwander befürchten, dass nach Herstellung der BAB 14 mehr Oberflächenwasser als ohne Realisierung dieses Straßenbauvorhabens zur Versickerung gelangt, sind diese Befürchtungen unbegründet. Die hiermit festgestellte Straßenplanung hat keinen erkennbaren Einfluss auf die örtliche Niederschlagsmenge. Lediglich der Ort der Versickerung des - unverändert anfallenden - Niederschlags wird um wenige Meter bis an den Rand der (teil-)versiegelten Flächen verschoben. Ein geringer Teil des Straßenoberflächenwassers fließt zur Einleitstelle (s. Nr. III.2.1 dieses PFB).

## **IV.7 LBP**

### **IV.7.1 Bestandserfassung**

Einzelne Einwander und Naturschutzverbände rügten im Anhörungsverfahren eine veraltete und unzureichende Bestandserfassung, insbesondere von geschützten Arten und Biotopen.

Der Vorhabenträger nahm diese Rügen zum Anlass, die in den ausgelegten Planunterlagen vom 08.12.2008 (vgl. Nr. IV.2.4.1 dieses PFB) enthaltene Bestandserfassung zu prüfen und teilweise fortzuschreiben bzw. zu ergänzen. Informationen aus dem Anhörungsverfahren (besonders auch die Hinweise der Naturschutzverbände) sind in die Änderungen der Planunterlagen eingeflossen. Zuletzt prüfte und aktualisierte der Vorhabenträger Angaben des LBP im Jahre 2023.



Fauna und Flora eines Gebiets unterliegen einem beständigen Wandel, so dass Untersuchungen wegen Zeitablaufs ihre Aussagekraft verlieren können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.10.2014 - 7 VR 4.13).

Der hiermit festgestellte LBP (vgl. Nr. II.11 dieses PFB) ist trotz des mehrjährigen Planfeststellungsverfahrens aussagekräftig. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die dem LBP zugrunde liegende Bestandserfassung keine entscheidungserheblichen Lücken enthält. Die im LBP enthaltenen Ergebnisse der Fachgutachten sind - zusammen mit weiteren Erkenntnissen - Grundlage für die Bilanzierung des LBP, den ASB und die FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten fachgutachterlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum speisen sich aus zwei wesentlichen Quellen: mehrfache Bestandserfassungen vor Ort sowie Auswertungen bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur. Die aus beiden Quellen gewonnene, sich wechselseitig ergänzende Gesamtschau wird der Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.04.2011 - 4 B 77.09).

Die Planfeststellungsbehörde sieht kein Ermittlungsdefizit. Die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumten Rügen sind unbegründet.

#### IV.7.1.1 Alter der Daten

##### Bestandserfassung Fauna

Insgesamt kritisierten Einwender, dass die Bestandserhebungen älter als 5 Jahre sind und aktualisiert werden müssten, vor allem bei der Artengruppe der europäischen Vogelarten.

Im Zuge der 2. Planänderung erfolgte in der Erfassungsperiode 2019 und 2020 eine flächendeckende Brutvogelkartierung einschließlich Horstkartierung und Plausibilitätskontrolle bekannter Höhlenbäume im Korridor von mindestens 500 m beidseitig der geplanten Trasse der BAB 14. Weiterhin wurden auch alle relevanten Artengruppen erneut erfasst. Grundlage dieser aktuellen Kartierungen sind die Methodenstandards nach ALBRECHT et al.<sup>49</sup> und die methodischen Empfehlungen nach SÜDBECK et al.<sup>50</sup> (S. 47 f.).

---

<sup>49</sup> Albrecht, K.; Hör, T.; Henning, F.; Töpfer-Hofmann, G.; Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht 2013. ANUVA Stadt- und Landschaftsplanung. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST). Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

<sup>50</sup> Südbeck, Peter; Andretzke, Hartmut; Fischer, Stefan; Gedeon, Kai; Schikore, Tasso; Schröder, Karsten; Sudfeld, Christoph: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, 2005

Für die Ermittlung von Bestandstrends und traditionellen Raumnutzungen konnte somit auf eine aktuelle, flächendeckende, einheitliche Erfassung und zudem auf mehrjährige Daten und mehrfache Erfassungen zurückgegriffen werden. Eine ausreichende Aktualität ist sichergestellt. Die entsprechenden Gutachten sind in den Anlagen zum Erläuterungsbericht des LBP (s. Nr. II.11.1 dieses PFB) enthalten. Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass die Daten aktuell sind und weist die Einwendung zurück.

### Datenabfrage

Aktuelle Arterhebungen des Landesamtes für Umwelt wurden vom Vorhabenträger am 23.03. und 25.09.2023 abgefragt und berücksichtigt. Die übergebenen Daten wurden geprüft. Sie enthalten keine neuen Erkenntnisse für die Beurteilung der Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten oder von Natura 2000-Gebieten.

### Stand der Wissenschaft und Technik

Zwischenzeitlich aktualisierte Regelwerke wie das MAQ 2022, die Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (BMDV, Ausgabe 2023) usw. wurden durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Sie haben keine Auswirkungen auf die Ergebnisse des hiermit festgestellten LBP.

### Veraltete Rote Liste

Es wurde bemängelt, dass sich die Artenauswahl der betrachteten Vogelarten nur an der veralteten Roten Liste orientiere.

Hierauf erwiderte der Vorhabenträger, dass der 1. und 2. Planänderung die damals aktuelle Rote Liste der Brutvögel vom November 2015 zugrunde lag.

Anschließend prüfte der Vorhabenträger evtl. Korrekturbedarf durch die Aktualisierung der Roten Listen der Brutvögel Brandenburgs 2019 und Deutschlands 2020. Im Ergebnis ergab sich für den LBP kein Änderungsbedarf. Die Bedenken sind unbegründet.

### Bestandsdaten für den Wolf

Bedenken gab es auch zu den Bestandsdaten für den Wolf, die wegen ihres Alters keine Grundlage mehr für eine Bewertung sein könnten.

Der Vorhabenträger nahm die Bedenken zum Anlass, im Zuge seiner 1. und 2. Planänderung jeweils die Daten für den Wolf zu aktualisieren (s. besonders Nr. II.11.8 dieses PFB). Der Einschätzung des Vorhabenträgers, dass diese Beurteilungsgrundlage eine fachlich fundierte Bewertung zulässt, kann sich die Planfeststellungsbehörde anschließen.

#### IV.7.1.2 Vollständigkeit und Qualität der Bestandserfassung/Daten

##### Allgemeines

Einwender kritisierten, dass die Erfassung der relevanten Artengruppen unzureichend sei und den Anforderungen der aktuellen Standards nicht genüge. Weiterhin sei die Methodenbeschreibung unzureichend. Für Fledermäuse fehlten systematische Netzfänge und die Transektbegehungen deckten den erforderlichen Zeitraum nicht ab. Für einige Tierarten fehle die Sachverhaltsdarstellung vollständig, wie z. B. für Fisch- und Muschelarten.

Die Kritik ist unbegründet. Die Vollständigkeit und Qualität der faunistischen Bestandsdaten ist sichergestellt. Die den planfestgestellten Unterlagen zugrunde liegenden Bestandserfassungen entsprechen dem Standard nach Albrecht et. al. 2014 (s. auch vorstehende Nr. IV.7.1.1 dieses PFB). Den Unterlagen zu den faunistischen Bestandserhebungen (s. Anlagen zum Erläuterungsbericht des LBP; vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) kann dies entnommen werden (u. a. Darlegung der Netzfänge und Zeiträume).

Aufgrund fehlender geeigneter Habitate wurde für Fisch- und Muschelarten auf Erfassungen nachvollziehbar verzichtet.

##### Vollständigkeit der zu untersuchenden Arten und Habitate in den SPA

Einwender kritisierten, dass für die SPA nur einige der im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten erfasst und untersucht wurden. Es fehle die Ermittlung der Lebensräume der Arten einschließlich ihrer Entwicklungsflächen.

Der Vorhabenträger erwiderte, dass für alle Arten, die Gegenstand der Erhaltungsziele der planbetreffenden Vogelschutzgebiete sind, Datengrundlagen (Kartierungen) in der erforderlichen Detailtiefe (Revierkartierungen, punktgenaue Erfassungen) vorliegen.

Die Beeinträchtigungen der im BbgNatSchAG unter Schutz gestellten Vogelarten und deren Lebensräume (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) wurden eingehend untersucht und bezogen auf die jeweilige Vogelart bewertet. Im Zuge der 2. Planänderung erfolgte in den Verträglichkeitsuntersuchungen die Beeinträchtigungsbeurteilung in mehreren Schritten. Zunächst wurden potenzielle Beeinträchtigungen des Brut- oder Rastbestandes betrachtet und bei nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen ergänzend anhand der Managementplanung vertiefend untersucht. Somit wird auch die Betroffenheit der Lebensräume in den Vogelschutzgebieten berücksichtigt.

Durch den Vorhabenträger erfolgte mit Stand 04.11.2023 zudem eine Überprüfung des Sachverhaltes. Im Ergebnis dieser Überprüfung ist festzustellen, dass im Standarddatenbogen 23 Arten aufgeführt sind, die nicht zugleich in Anlage 1 zu § 15 Absatz 1 BbgNatSchAG als Erhaltungszielarten gelistet sind. Von diesen Arten sind 6 im detailliert untersuchten Raum als Brutvögel festgestellt. Von diesen 6 Arten sind 3 nicht betroffen, d. h. ihre kartierten Brutreviere lagen außerhalb der Störkorridore der BAB. Nur das Braunkehlchen, die Nachtigall und die Waldschnepfe sind voraussichtlich von Störwirkungen betroffen (Lage des Reviers / einiger Vorkommen im Störkorridor). Für diese 3 Arten ist im ASB (s. Nr. II.11.8 dieses PFB) der Nachweis erfolgt, dass die Störung / Beeinträchtigung nicht erheblich ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass alle gesetzlich unter Schutz gestellten Arten - sowie vorsorglich auch alle Arten aus dem jeweiligen Standarddatenbogen - betrachtet und erhebliche Beeinträchtigungen im Ergebnis nachvollziehbar ausgeschlossen wurden.

#### Unvollständige Prüfung der europäischen Vogelarten

Es wurde beanstandet, dass die artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere hinsichtlich der europäischen Vogelarten unvollständig ist.

Diese Beanstandung ist unbegründet. Im ASB (s. Nr. II.11.8 dieses PFB) findet sich eine artbezogene Prüfung für folgende Vogelarten:

- gefährdete Arten mit Rote-Liste-Status 3 oder höher,
- Arten nach Anhang I Richtlinie 2009/147/EG und
- Arten mit speziellen Ansprüchen an ihren Lebensraum bzw. besonderen Empfindlichkeiten (z. B. Koloniebrüter, lärmempfindliche Höhlenbrüter).

Die Gruppe der ungefährdeten Brutvögel (nicht planungsrelevante Allerweltsarten) wird ebenfalls im ASB betrachtet. Je nach Brutplatzpräferenz werden diese nach aktuellem wissenschaftlichen Stand in ökologische Gilden eingeteilt und so in den Formblättern berücksichtigt, jedoch nicht einzeln Art-für-Art im ASB geprüft. Für diese sogenannten Allerweltsarten besteht keine besondere Empfindlichkeit bezüglich Kollisionen mit Kfz, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind auch bezüglich des Tatbestandes der Störung nicht gegeben, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

#### Fehlende Horst- und Höhlenkartierung

Die im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken in Bezug auf die Erfassung der dauerhaft geschützten Lebensstätten wie Horste und Höhlen sind unbegründet.

Bestandserfassungen zu Höhlen und Horsten erfolgten über mehrere Jahre im Zuge der Brutvogelkartierungen (s. Anlagen 4.1, 4.3, 4.6, 4.8 zum Erläuterungsbericht des LBP; vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB). Auch die Brutvogelkartierung 2019 (Anlage 11.6) schließt eine Horstkartierung und Plausibilitätskontrolle bekannter Höhlenbäume im Korridor von mindestens 500 m beidseitig der geplanten Trasse der BAB 14, VKE 1154, ein.

#### Fehlende Erfassung der Ruhestätten bei Amphibien

Im Anhörungsverfahren gegebene Hinweise auf nicht erfasste winterliche Ruhestätten von Amphibien nahm der Vorhabenträger zum Anlass, die vorhandenen Erfassungen zu ergänzen.

Bestandteil der aktuellen Amphibienerfassung aus dem Jahr 2019 war unter anderem die Beurteilung der potentiellen Landlebensräume im Umfeld der Amphibiengewässer. Mit der 2. Planänderung liegen umfangreiche Daten vor, die eine fundierte Beeinträchtigungsprognose und Maßnahmenherleitung erlauben. Datenlücken sowie Fehler in der Methodenwahl sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Methodische Erfassungs- oder Beurteilungsmängel einschließlich Unterschätzung des Amphibienbestandes bzw. von Wechselbeziehungen erscheinen ausgeschlossen.

#### Faunistische Bestandsangaben für die Maßnahmenfläche von 10E

Im Anhörungsverfahren wurden für die LBP-Maßnahme 10E - Aufforstung in der Liegenschaft „Wittstock“ detaillierte Bestandsangaben zum Schutzgut Fauna vermisst.

Solche detaillierten Bestandsangaben sind nicht erforderlich. Die geplante Aufforstung in der Liegenschaft „Wittstock“ findet auf landwirtschaftlich genutzten Flächen statt und wird im Spätherbst, also außerhalb von Brut- und Setzzeiten, durchgeführt. Derzeit vorhandene Waldsäume bleiben erhalten. Daher gehen potenzielle Habitate für geschützte Artvorkommen, z. B. von Zauneidechse und Glattnatter, nicht verloren. Zudem entstehen in den Aufforstungsflächen (die auch Freiflächen enthalten) sowie an den neuen Waldrändern erneut geeignete Habitate mit adäquaten Säumen. Bezogen auf die Brutvögel der Offenlandarten stehen im Umfeld große Ausweichflächen in der betroffenen Ausprägung zur Verfügung.

Die LBP-Maßnahme 10E findet auf insgesamt 11 Einzelflächen statt, die angrenzend zu bestehenden Wäldern gelegen sind. Ein großflächiger zusammenhängender Verlust potenzieller Brutvogelhabitate ist nicht zu verzeichnen.

#### Nutzung älterer Bestandsdaten

Die Verwendung von Altdaten wird in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen zum SPA „Unteres Elbtal“, zum SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ sowie zum FFH-Gebiet „Silge“ (s. Nrn. II.11.5, II.11.6 und II.11.7 dieses PFB) erläutert. Danach sind als „Ergänzungsdaten“ in die Verträglichkeitsuntersuchungen weitere Daten eingeflossen, die aus verschiedenen, zum Teil untereinander redundanten, meist älteren Quellen stammen, teils aus Kartierungen des Vorhabenträgers, teils aus Datenbeständen des Landes. Diese Daten dienen als Hintergrunddaten (zum Beispiel zur Beschreibung der mittelfristigen Entwicklung der Habitatpotenziale) bzw. zur Darstellung von Zeitreihen.

#### Darstellung in den Bestands- und Konfliktplänen

Die kartografische Darstellung in den Bestands- und Konfliktplänen (s. Nr. II.11.2 dieses PFB) entspricht den Musterkarten LBP<sup>51</sup>.

Die Planfeststellungsbehörde kann in der Anwendung der Musterkarten keine Fehler erkennen.

---

<sup>51</sup> Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau, Ausgabe 2011 (eingeführt durch das Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2011 vom 18.10.2011 - StB 13/7143.2/02-22, StB 13/7173.2/03-03)

### Anpassung der bezugsraumweise differenzierten Darstellung von Eingriff und Kompensation

In Anlage 2.2 zum Erläuterungsbericht des LBP (vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) findet sich eine „Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Bezugsräume)“.

Der Vorhabenträger verzichtete im Zuge der 2. Planänderung auf eine Anpassung von bezugsraumweise differenzierten Darstellungen. Dies betrifft auch die Anlage 2.2. Der ihr zunächst zugeordnete informative Zweck wird seit der 2. Planänderung vollständig durch die aktualisierte Anlage 2.1 „Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (gesamt)“ erfüllt.

In Anlage 2.1 wurde der Kompensationsbedarf ermittelt, das Maßnahmenkonzept für den Gesamteingriff hergeleitet und gegenübergestellt. Dadurch wird nachgewiesen, dass die planungsrelevanten Beeinträchtigungen umfänglich kompensiert werden.

Die im Anhörungsverfahren zur Anlage 2.2 geäußerten Bedenken sind gegenstandslos. Die nicht angepasste Anlage 2.2 des LBP enthält keine entscheidungsrelevanten Informationen.

#### IV.7.2 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Ergibt diese Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 Absatz 2 BNatSchG unzulässig. Eine Zulassung des Vorhabens ist dann an die weiteren Voraussetzungen der Abweichungsprüfung im Rahmen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG geknüpft.

Auf der Grundlage des hiermit planfestgestellten LBP (vgl. Nr. II.11 dieses PFB) insbesondere der Verträglichkeitsuntersuchungen der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete, s. Nrn. II.11.5, II.11.6 und II.11.7 dieses PFB) überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass durch das Straßenbauvorhaben die Natura 2000-Gebiete

- SPA „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401),
- FFH-Gebiet „Silge“ (DE 2936-302) und
- SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)

nicht erheblich beeinträchtigt werden. Verlässlich absehbare andere Pläne oder Projekte, deren Einbeziehung durch ein Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen ergeben könnten, sind nicht bekannt.

Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen oder von - für den Schutzzweck maßgeblichen - Bestandteilen der Natura 2000-Gebiete verhindern, werden als Schadensbegrenzungsmaßnahmen bezeichnet. Diese können bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, sofern sie eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des FFH-Gebietes dadurch verhindern, dass das Gebiet nach einer Störung wieder zu seinem Gleichgewicht findet (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 10.15 mit weiteren Nachweisen).

Die negativen Wirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens sind in den Verträglichkeitsuntersuchungen einschließlich Anlagen vollständig erfasst, nachvollziehbar bewertet, soweit wie möglich vermieden (s. auch Nr. III.5.1 dieses PFB) und im Übrigen kompensiert.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete unvermeidlich. Deren Wirkungen werden aber durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt.

#### Bestandserfassung

Im Zuge der 1. und 2. Planänderung wurden die Verträglichkeitsuntersuchungen zu den Natura 2000-Gebieten umfangreich überarbeitet (s. auch vorstehende Nr. IV.7.1 dieses PFB). Die vorliegenden Unterlagen sind Neufassungen, die Kartierungen bis zum Jahr 2019 (teilweise 2020), den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand, aktuelle Angaben zu den Natura 2000-Gebieten sowie die Umsetzung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen Privater enthalten. Aktuelle Arterhebungen des Landesamtes für Umwelt Brandenburg wurden vom Vorhabenträger abgefragt und berücksichtigt. Die übergebenen Daten haben keine Auswirkungen auf die Beurteilung der Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete.

#### Betroffenheit von Lebensräumen in SPA

Die im Anhörungsverfahren zunächst vermissten Informationen zu Betroffenheiten der Lebensräume in den SPA nahm der Vorhabenträger zum Anlass, die Verträglichkeitsuntersuchungen in der 2. Planänderung zu ergänzen.

Die dem PFB zugrunde liegenden Verträglichkeitsuntersuchungen der SPA (s. Nrn. II.11.5 und II.11.7 dieses PFB) enthalten Beeinträchtigungsbeurteilungen in mehreren Schritten. Es wurden die Beeinträchtigungen der Brut- und Rastbestände sowie von Brut- oder Rasthabitaten (beim SPA „Unteres Elbtal“ vor allem auf der Grundlage des Managementplanes) begutachtet. Darin finden sich auch die zunächst im Anhörungsverfahren vermissten Informationen zur Betroffenheit der Lebensräume in den SPA.

### Erheblichkeitsmaßstab

Einwender rügten, dass der Erheblichkeitsmaßstab für die Betroffenheit von einem Prozent der Population einer Vogelart im Schutzgebiet das Verschlechterungsverbot des Artikels 6 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Richtlinie 92/43/EWG verfehle.

Darauf erwiderte der Vorhabenträger, dass der in den Verträglichkeitsprüfungen benutzte Erheblichkeitsmaßstab den rechtlich gesetzten Verpflichtungen und Maßstäben entspreche. Zudem stimme er mit der Handhabung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg überein.

Entscheidendes Beurteilungskriterium ist insoweit die Stabilität, d. h. die Fähigkeit einer Vogelart, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.03.2014 - 9 C 6.12; Urteil vom 28.03.2013 - 9 A 22.11). Aus den im Anhörungsverfahren geäußerten Rügen ergeben sich keine Zweifel an der Stabilität der betrachteten Vogelarten.

### Eignung von Vermeidungsmaßnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden zu einzelnen geplanten Vermeidungsmaßnahmen Bedenken geäußert hinsichtlich ihrer Eignung zur Vermeidung habitatschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Diejenigen LBP-Maßnahmen, die für Vogelarten in den Verträglichkeitsuntersuchungen konzipiert wurden, dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen, indem sie innerhalb der Aktionsräume potenziell beeinträchtigter Individuen zusätzliche Habitatangebote schaffen und so die negative Veränderung an Habitatangebot vermieden wird. Weil eine frühzeitige Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen ist, hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an ihrer Wirksamkeit. Damit können Beeinträchtigungen einzelner Vögel durch Habitatdefizite zum Zeitpunkt des Eingriffes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

### Ausweichen von Arten

Weiterhin wurde Kritik an der Methodik des Vorhabenträgers geübt, die die Möglichkeit des Ausweichens von Vögeln einbezieht.

Diese Methodik entspricht der guten fachlichen Praxis und ist nicht zu beanstanden. Einschlägige Regelwerke wie z. B. die „Arbeitshilfe Vögel und Verkehrslärm“<sup>52</sup> und „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein<sup>53</sup> gehen nach einer vergleichbaren Methodik vor.

---

<sup>52</sup> GARNIEL, A., DAUNICHT, W., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, November 2007)

<sup>53</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Dateien/artenschutzPlanfeststellung.html>



Zudem gibt es dazu bereits gerichtliche Klarstellungen (u. a. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 - 4 A 16.16). Hierin wird auf die Beständigkeit der Art, nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche abgestellt. Wenn Populationen auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen können, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und ist demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen (vgl. BVerwG, Urteile vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 und vom 12.03.2008 - 9 A 3.06; Beschluss vom 06.03.2014 - 9 C 6.12).

In anderen bereits gerichtlich überprüften Abschnitten der BAB 14 (VKE 1.2 bis 1.4 in Sachsen-Anhalt und VKE 1155 in Brandenburg) und auch bei der Westumfahrung Halle (BAB 143 in Sachsen-Anhalt) wurden die ASB und die Verträglichkeitsuntersuchungen für SPA nach demselben methodischen Vorgehen erstellt und insoweit gerichtlich nicht kritisiert.

Die Kritik ist unbegründet.

#### Berücksichtigung alter und aktueller Reviernachweise

Die begrenzte Einbeziehung bekannter Altnachweise von Revieren nach der „Arbeitshilfe Vögel und Verkehrslärm“ in die hiermit festgestellte Planung ist nicht zu bemängeln. Die im Anhörungsverfahren geforderte umfassende Berücksichtigung älterer Nachweise - zusätzlich zu den aktuellen Nachweisen - führt methodisch nicht zu kohärenten Ergebnissen, weil sie systematisch zu einer Überschätzung des Bestands und zu einer Überschätzung der Beeinträchtigung führen würde.

#### Prüfung kumulativer Projekte

Einwender rügten eine unzureichende Prüfung kumulativer Projekte in den Verträglichkeitsuntersuchungen.

Diese Rügen wurden vom Vorhabenträger in die Überarbeitung seiner Verträglichkeitsuntersuchungen (2. Planänderung) einbezogen und evtl. kumulative Effekte von Projekten und Plänen umfassend betrachtet. Summationswirkungen bzw. kumulative Effekte wurden in den Verträglichkeitsuntersuchungen entsprechend den Vorgaben des für die Bundesverkehrswegeplanung erarbeiteten Leitfadens FFH-VP<sup>54</sup> behandelt. Die planfestgestellten Unterlagen berücksichtigen alle relevanten Kumulationswirkungen.

---

<sup>54</sup> Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004; Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), Ausgabe 2004; (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2004 vom 20.09.2004 - S 13/14.87.02-23/60 Va 04; im Land Brandenburg eingeführt durch Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4 - Nr. 3/2012 - vom 23.01.2012)

### Bedenken zu LBP-Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten

Im Anhörungsverfahren wurden allgemeine Bedenken geäußert, einzelne der geplanten LBP-Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten könnten Standardmaßnahmen des jeweiligen Gebietsmanagements nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 Richtlinie 92/43/EWG (sogenannte „Sowieso-Maßnahmen“) sein.

Die Bedenken nahm der Vorhabenträger zum Anlass, im Rahmen seiner 2. Planänderung die in Natura 2000-Gebieten geplanten LBP-Maßnahmen (nochmals) mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Darstellungen in den Managementplänen abzugleichen. Im Ergebnis handelt es sich bei den vorgesehenen LBP-Maßnahmen nicht um sogenannte „Sowieso-Maßnahmen“. Die Bedenken sind unbegründet.

#### IV.7.2.1 SPA „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401)

Das SPA „Unteres Elbtal“ (geschützt aufgrund BbgNatSchAG) wird auf einer Länge von ca. 9,4 km gequert. Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 Richtlinie 92/43/EWG konnte der Vorhabenträger im Rahmen einer Voruntersuchung nicht ausschließen. Deshalb wurden mögliche Beeinträchtigungen in der hiermit festgestellten Verträglichkeitsuntersuchung (s. Nr. II.11.5 dieses PFB) detailliert geprüft.

Das Schutzgebiet ist durch die eingedeichte aber im Vergleich zu anderen mitteleuropäischen Strömen noch relativ wenig verbaute Elbe und ihr meist als Grünland genutztes Vorland mit zahlreichen eingestreuten Bracks, Altwässern und anderen Auengewässern geprägt. Im Elbdeichhinterland schließen sich überwiegend ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen an, die ackerbaulich oder als Grünland genutzt werden,

In Anlage 1 zu § 15 Absatz 1 BbgNatSchAG sind für das SPA „Unteres Elbtal“ 35 Vogelarten nach Anhang I und weitere 34 regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 Richtlinie 2009/147/EG genannt. Im Ergebnis einer Vorauswahl von Arten, bei denen eine Beeinträchtigung durch Wirkungen der geplanten BAB 14 nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden in der Verträglichkeitsprüfung detailliert betrachtet. Das waren nachfolgend aufgeführte Arten:

- Brutvögel: Bekassine, Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Weißstorch, Wespenbussard sowie
- Rastvögel: Kranich und Tundra-Saatgans.

In der Verträglichkeitsuntersuchung ist dargelegt, dass die BAB 14 durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann. Diese Wirkfaktoren werden zum einen durch projektimmanente Maßnahmen wie

- geschotterter Mittelstreifen der Trasse (reduziert ein mögliches Beuteangebot für Greifvögel im Straßenraum),
- Wildschutzzäune entlang der gesamten Trasse sowie lokal vorhandene Lärmschutz- und Fledermausschutzwände (verhindern das Eindringen von Mittel- und Großsäugern in den Straßenraum)
- abschnittsweise 2-4 m hohe Lärmschutzwände (mindern Lärm und Licht)

und zum anderen durch folgende Maßnahmen, die das Baufeld und den Baubetrieb betreffen

- Maßnahme 8V<sub>CEF</sub> - Umweltbaubegleitung
- Maßnahme 18.1V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenmanagement

vermieden bzw. minimiert (s. auch Nr. III.5.1 dieses PFB).

Für Eisvogel, Ortolan und Weißstorch wurden trotz vorstehender Maßnahmen noch erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert, die durch folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden:

- 3.4V<sub>FFH</sub> - Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Graben (BW 4)
- 3.8V<sub>FFH</sub> - Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Graben (BW 8)
- 15A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Ackerrandstreifen
- 19A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland mit Kleingewässern.

Kumulative Wirkungen und weitere Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere Pläne und Projekte werden ausgeschlossen.

Umorientierte öffentlich gewidmete Straßen bzw. private Wege wurden bei der Erstellung der Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt.

#### Erheblichkeitsbewertung SPA „Unteres Elbtal“

Die Gesetzgebung schreibt für die Bewertung nach Artikel 6 Absatz 3 i. V. m. Artikel 7 Richtlinie 92/43/EWG kein absolutes Verschlechterungsverbot (etwa bezogen auf eine bestimmte Brutpaarzahl) für Vogelschutzgebiete vor.

Die Bewertung, ob die ermittelten Beeinträchtigungen erheblich sind, ist einzelfallbezogen als fachgutachterliche Beurteilung des Ausmaßes der Schädigung des jeweiligen Erhaltungszieles vorzunehmen (Leitfaden FFH-VP). Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist allerdings keine bestimmte Stärke der Beeinträchtigung gemeint, sondern lediglich die Verknüpfung zu dem konkreten Schutzgebiet und seiner spezifischen Funktion im Rahmen des Netzes Natura 2000 (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05).

Unerhebliche Beeinträchtigungen in diesem Sinne sind Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren. Die Einstufung in Erheblichkeit bzw. Nicht-Erheblichkeit dient demnach als Schwellenwert und wird als Hilfsgröße herangezogen, mit welcher die Betroffenheit der Schutz- und Erhaltungsziele eingeschätzt wird. Es wurde in der Verträglichkeitsuntersuchung ermittelt, ob die Schutz- und Erhaltungsziele nur eine geringfügige Betroffenheit aufweisen und das Gesamtziel des Schutzgebietes und des Netzes Natura 2000 nicht nachteilig berührt wird. In diesem Fall gelten die Beeinträchtigungen als unerheblich.

#### Berücksichtigung von aktuell nicht erfassten Arten

Einwender befürchteten, in der Verträglichkeitsuntersuchung könnten Beeinträchtigungen nur auf direkt erfasste Arten beschränkt worden sein. Dies genüge jedoch nicht. Vielmehr seien die Habitate der Arten bzw. die Entwicklungsflächen unabhängig von einer Feststellung im jeweiligen Erfassungsjahr zu berücksichtigen.

Diese Befürchtung ist unzutreffend. Für die Ermittlung der Beeinträchtigung der für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des SPA „Unteres Elbtal“ wurden neben den aktuellen Brutbestandsdaten auch Daten aus früheren Jahren zurückliegend bis 2003 berücksichtigt. Zudem wurde der aktuelle Managementplan für das SPA „Unteres Elbtal“ hinzugezogen. Dadurch konnten Bestandstrends, traditionelle Raumnutzungen und (potenzielle) Habitatausweisungen erkannt und in der Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt werden. So wurden auch Arten und deren Habitate betrachtet, für die aktuell im detailliert untersuchten Bereich keine Vorkommen der betreffenden Art kartiert / bekannt, im Managementplan aber entsprechende (potenzielle) Habitate dargestellt sind.

### Kompensation der Flächenverluste im SPA

Bedenken gab es zur Kompensation der vorhabenbedingten direkten und indirekten Flächenverluste innerhalb des SPA „Unteres Elbtal“. Es sei davon auszugehen, dass sich einschließlich der Beeinträchtigung durch Störungen mindestens 450 ha unbewältigter Kompensationsbedarf aus der Beeinträchtigung des SPA mit seinen besonders geschützten Vogelarten ergebe.

In seiner Erwiderung betonte der Vorhabenträger, dass - auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen anderer Projekte - kein unbewältigter Kompensationsbedarf verbleibe. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der für die Trasse der BAB 14 benötigte Flächenumfang allein ist kein geeigneter Maßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen des SPA. Der Europäische Gerichtshof ging in seinem Urteil vom 21.07.2011 - C-2/10 davon aus, dass die Annahme, jedwede Inanspruchnahme in einem SPA bedeute eine erhebliche Beeinträchtigung, nicht aus der Richtlinie 92/43/EWG entnommen werden kann.

Die Gebietspopulationen der relevanten Tierarten müssen vor dem Hintergrund der konkreten Merkmale bzw. der besonderen Ausprägungen des Gebietes trotz projektspezifischer Einwirkungen in einem günstigen Erhaltungszustand (§ 15 BbgNatSchAG) verbleiben. In der Erheblichkeitsbewertung kommt es deshalb nicht allein darauf an, ob Flächen des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen werden, sondern auch inwieweit die beanspruchten Teilflächen für die Gebietspopulation essenziell sind. Die Erheblichkeitsbewertung muss die Dynamik von Tierhabitaten berücksichtigen, die die Möglichkeit der räumlichen Verlagerung innerhalb eines Raumes bzw. innerhalb des Natura 2000-Gebietes beinhaltet (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2011 - 9 A 23.10).

Die planfestgestellte Verträglichkeitsuntersuchung (s. Nr. II.11.5 dieses PFB) enthält Aussagen dazu, ob Tiere innerhalb der bestehenden Ressourcen ihre Standorte verlagern können und die Lebensraumfunktionen außerhalb der beeinträchtigten Bereiche weiterhin vorhanden bleiben. Dies gilt auch für die Beeinträchtigung von Teilflächen durch vorhabenbedingte Störungen.

Die Bewertung der Beeinträchtigung durch Verlärmung von Vogellebensräumen in der Verträglichkeitsuntersuchung entspricht der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Jahre 2010 zur Verfügung gestellten „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“.

Danach wird für jede Art, welche im SPA Gegenstand der Erhaltungsziele ist, die Habitatbeeinträchtigung nach Fläche und gradueller Intensität ermittelt. In der planfestgestellten Verträglichkeitsuntersuchung ist im Einzelnen dargestellt, wie die entsprechenden Flächen gradueller Beeinträchtigung ermittelt wurden und welche artbezogenen Beeinträchtigungen resultieren.

Beeinträchtigungen von Vogelarten außerhalb der Vogelschutzgebiete wurden nach den Maßstäben des besonderen Artenschutzes berücksichtigt. Die entsprechenden Ergebnisse sind in Nr. II.11.8 dieses PFB artbezogen dargestellt. Die Ermittlung der Flächenverluste an Habitaten dieser Arten sowie die graduellen Beeinträchtigungen der Habitate infolge von Störungen wurden - ebenso wie der Bedarf an Maßnahmen - ermittelt.

In der Summe ergeben sich für alle Beeinträchtigungen 65,08 ha Maßnahmenflächen. Die gutachterliche Bewertung und die Ermittlung des Maßnahmenumfangs sind in der Verträglichkeitsuntersuchung und ergänzend im ASB ausführlich dargestellt.

#### Kompensationsmaßnahmen im Wirkungsbereich der Trasse

Es wurde beanstandet, dass Kompensationsmaßnahmen im Wirkungsbereich der BAB 14 liegen und aufgrund von der Autobahn ausgehender Störungen ungeeignet sind.

Im Sinne dieser Beanstandung strebte der Vorhabenträger im LBP an, Maßnahmenflächen möglichst außerhalb des Korridors der Auswirkungen der künftigen BAB anzulegen. Dabei fand Berücksichtigung, wie sich die Arten zum Bearbeitungszeitpunkt / aktuell im Raum verteilen (wo welche Habitatqualitäten existieren bzw. günstig entwickelbar sind) und welche Abstände von der künftigen BAB 14 die unterschiedliche Empfindlichkeit der Arten verlangt. Weiter wurde berücksichtigt, ob eine Anlage im Wirkungskorridor der geplanten BAB 14 trotzdem - ggf. mit funktionalen Abstrichen - erforderlich ist, um zum Beispiel im Wirkkorridor Vernetzungsachsen über die Trasse hinweg zu entwickeln und darin ausreichende Habitatangebote zu schaffen.

Die geplanten LBP-Maßnahmen wurden bereits im Rahmen der Erarbeitung des Schutzkonzeptes zur 1. Planänderung einer eingehenden Eignungsprüfung unterzogen und frühzeitig mit den zuständigen Naturschutzbehörden in Bezug auf die angesprochenen Fragestellungen diskutiert. Die Eignung der Maßnahmen wurde zur 2. Planänderung erneut durch den Vorhabenträger überprüft und bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Beanstandungen zurück.

#### Hinweise zu einzelnen Arten

Als nicht akzeptabel wurde angesehen, dass

- beim Weißstorch nur die Horststandorte und nicht die Nahrungs- und Aufenthaltsräume berücksichtigt wurden,
- beim Wespenbussard nur Sichtungen eines Jahres herangezogen wurden und
- der Kiebitz nicht als Brutvogel behandelt wurde.

Den Hinweisen wurde durch den Vorhabenträger gefolgt. Im Zuge der 2. Planänderung erfolgte eine umfangreiche Überarbeitung der Betroffenheit der o. g. Arten. Die Bedenken sind damit erledigt.

## Weißstorch

Einwender äußerten Zweifel, ob der Vorhabenträger die Beeinträchtigungen des Weißstorches (besonders auch sein Kollisionsrisiko), die Eignung, Größe und Lage ihm zugeordneter LBP-Maßnahmen sowie Habitatverluste fehlerfrei ermittelte. Das Schutzgebiet und seine Schutzgegenstände seien besonders auch gegen Immissionen der BAB 14 empfindlich. Obwohl der Vorhabenträger die BAB 14 nahe an der Ortslage Bentwisch geplant habe, seien zusätzliche Immissionsschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände) auf der westlichen Seite der BAB 14 zu prüfen. Ferner befürchteten die Einwender erhebliche Beeinträchtigungen der in Bentwisch brütenden vier Weißstorchpaare aufgrund der Flächeninanspruchnahme für die neue Autobahn.

Der Vorhabenträger setzte sich ausführlich mit der Problematik des Weißstorches auseinander und wies nach, dass durch die BAB 14 keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten werden. Die Zweifel sind unbegründet.

Der Umgang des Vorhabenträgers mit Nahrungsflächenverlusten des Weißstorches wurde in der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung (s. Nr. II.11.5 dieses PFB) detailliert dargelegt. Die gewählte Methodik, die Wirkungsprognose und die bilanzierende Gegenüberstellung von Habitatverlusten und -gewinnen (aufgrund von Maßnahmen) entspricht anerkannten Standards.

Vom Landesamt für Umwelt Brandenburg als Fachbehörde wurde nicht beanstandet, dass die Schadensbegrenzungsmaßnahme 19A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland mit Kleingewässern für den Weißstorch teilweise innerhalb und teilweise außerhalb einer Binnengrenze des SPA liegt. Vielmehr berücksichtigt die gewählte Lage von 19A<sub>FFH</sub> die Besonderheiten der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Die Anlage von Nahrungsflächen für den Weißstorch neben der BAB 14 (Maßnahme 19A<sub>FFH</sub>) ist als Schadensbegrenzungsmaßnahme konzipiert und geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorches zu vermeiden.

Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen oder von dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der Natura 2000-Gebiete verhindern (in den hiermit festgestellten Planunterlagen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen bezeichnet und mit dem Kürzel „FFH“ versehen), können bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, sofern sie eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des FFH-Gebietes dadurch verhindern, dass das Gebiet nach einer Störung wieder zu seinem Gleichgewicht findet (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 10.15 mit weiteren Nachweisen).

Die planfestgestellte Verträglichkeitsuntersuchung enthält eine hinreichende Prüfung, ob Maßnahmenflächen für Arten wie den Weißstorch an den ausgewählten Stellen funktional sind bzw. sein können. In diesem Zusammenhang wurden Empfindlichkeiten gegenüber Störwirkungen von nahen Straßen ebenso einbezogen wie evtl. Kollisionsrisiken aufgrund der Straßennähe. Für den Weißstorch gibt es weder eine besondere Störungsempfindlichkeit gegenüber dem Verkehrslärm noch eine besondere Kollisionsempfindlichkeit / erhöhte Kollisionsdisposition. Deshalb können auch die in der Nähe von Straßen gelegenen Flächen von hoher Bedeutung als Nahrungshabitat des Weißstorches sein.

Auch das Kollisionsrisiko von Weißstörchen insbesondere nahe der Ortschaft Bentwisch würdigte der Vorhabenträger korrekt. Sowohl aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse von Bernotat & Dierschke (2021)<sup>55</sup> als auch die weiteren Weißstorchvorkommen bei Motrich (Entfernung zur Trasse der BAB 14 ca. 1,8 km), Schilde (Entfernung ca. 1,1 km), Dergenthin (Entfernung ca. 1,1 km), Karstädt (Entfernung ca. 0,65 km) und Stavenow (Entfernung >1,8 km) wurden einbezogen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Schutzwände), der Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und der spezifischen Flughöhen verbleibt im Ergebnis der Prüfung der Planfeststellungsbehörde kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Weißstorch. Eine Vergrößerung oder Verlängerung der Schutzwände kann dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden.

Die bereits - aufgrund der vorläufigen Anordnung vom 04.02.2021 - erfolgreich realisierte Maßnahme 19A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland mit Kleingewässern (Schaffung von attraktiven Ausweichhabitaten) liegt am Ortsrand von Bentwisch und erfordert keinen Überflug von Weißstörchen über die BAB 14. Das Nahrungsangebot im Umfeld der Nester wird sich im Vergleich zum Zustand ohne das hiermit festgestellte Straßenbauvorhaben nicht verschlechtern. Die Maßnahme 19A<sub>FFH</sub> gibt die vom FFH-Schutzgebietsregime geforderte Sicherheit, dass das Schutzkonzept genügt und dass die methodisch bedingt unvermeidbaren Bewertungsunschärfen keine Prognoseunsicherheit und keine relevanten Restrisiken begründen.

Bezüglich der vom Einwender befürchteten Nahrungssuche von Weißstörchen an der Autobahn und auf den Mittelstreifen, sind diese Kollisionsrisiken an der BAB 14 voraussichtlich nicht signifikant. Die Maßnahmen und Regelungen zum Schutz des Rotmilans (u. a. Schotterrasen im Mittelstreifen, Wildschutzzäune und eine entsprechende Bewirtschaftung der Böschungen) wirken auch risikomindernd für den Weißstorch.

#### Heidelerche und Neuntöter

Der Vorhabenträger hat die Beeinträchtigungen der Heidelerche und des Neuntöters korrekt ermittelt. Die Methodik entspricht der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (2010). Die beurteilten Sachverhalte wurden außerdem eingehend mit den Örtlichkeiten abgeglichen und weisen keine Besonderheiten auf, die Abweichungen von der Leitfaden-Methodik verlangen könnten. Die Beeinträchtigungen liegen bezogen auf die Gebietspopulation unter 1%. Die Betroffenheit ist damit nicht erheblich. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

---

<sup>55</sup> Bernotat, D.; Dierschke, V. (2016/2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 3. Fassung Stand 20.09.2016, 460 Seiten; 4. Fassung - Stand Onlinepublikation 10.12.2021

<https://www.natur-und-erneuerbare.de/aktuelles/details/uebergeordneten-kriterien-zur-bewertung-der-mortalitaet-wildlebender-tiere-im-rahmen-von-projekten-und-eingriffen/>

### Ortolan

Bezüglich des Ortolans erkennt die Planfeststellungsbehörde die Eignung der Schadensbegrenzungsmaßnahme 15A<sub>FFH</sub> an. Erhebliche Beeinträchtigungen werden dadurch vermieden. Die Stabilität der Ortolanpopulationen im SPA wird durch zusätzliche Habitatangebote gesichert, eine Kohärenzsicherungsmaßnahme ist nicht notwendig. Reviere außerhalb der SPA wurden im Rahmen des Artenschutzes und der Eingriffsregelung berücksichtigt.

### Rotmilan (Schwarzmilan)

Die Bewertung der Beeinträchtigung des Rotmilans kann von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet werden. Insbesondere wurde auch das Kollisionsrisiko ohne methodische Mängel unter Anwendung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse von Bernotat & Dierschke (2021) berücksichtigt. Vergleichbar zur bereits hergestellten VKE 1155 wurde ein Gesamt-Schutzkonzept erarbeitet, welches die situationsspezifische Empfindlichkeit des Rotmilans, die situationsspezifische Wirksamkeit der Maßnahmen und die örtlichen Besonderheiten einbezieht.

Zum Schutz des Rotmilans wurden zusätzliche Regelungen (s. Nr. III.5.1 dieses PFB) aufgenommen. Eine angepasste Ausführung der Wildschutzzäune kann dazu beitragen, den Anfall von Aas auf ein geringes Niveau zu reduzieren. Mittelgroße Säugetiere können nicht mehr in den Verkehrsraum gelangen. Für die optimale Gestaltung der Wildschutzzäune hat der Vorhabenträger eine fachliche Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg zur Ausführung der Zäune zugesagt.

Weiterhin können Böschungen vom Rotmilan bejagt werden, wenn ein großes Nahrungsangebot besteht und der Zugang zur Beute sichergestellt ist. Voraussetzung dafür ist eine lückige Vegetationsdecke ohne Gehölze. Durch eine ausreichende Bepflanzung und hochrasige, dichtwüchsige Vegetationsstrukturen aus Gräsern und Kräutern wird der Ausbildung von attraktiven Nahrungsangeboten entgegengewirkt.

Die Aussagen zum Rotmilan können auch auf den Schwarzmilan übertragen werden.

### Sperbergrasmücke

Bedenken zur Bewertung der Beeinträchtigung der Sperbergrasmücke sind unbegründet. Der Vorhabenträger wies nachvollziehbar darauf hin, dass das vom Straßenbauplan voraussichtlich betroffene Brutpaar ausweichen kann.

### Zusammenfassung

Die Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Unteres Elbtal“ (vgl. Nr. II.11.5 dieses PFB) geht zutreffend davon aus, dass Teile des SPA berührt bzw. gequert werden. Dadurch ergibt sich im SPA ein dauerhafter Flächenbedarf für das Straßenbauvorhaben. Hinzu kommen weitere - vorübergehende und dauerhafte - Wirkungen. Weil die BAB 14 unweit zum vorhandenen Schienenweg 6100 - Berlin-Hamburg errichtet wird, überlagern sich ihre mittelbaren Wirkungen mit den bereits vorhandenen Wirkungen des Schienenweges. Die vorhandene Emissionsquelle wird verbreitert.



Unter Würdigung der hiermit planfestgestellten Maßnahmen in Nr. III.5.1 dieses PFB wird in der Verträglichkeitsuntersuchung nachvollziehbar dargelegt, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes „Unteres Elbtal“ drohen. Die Beeinträchtigungen - einschließlich Immissionsbelastungen - der gemäß Anlage 1 zum BbgNatSchAG im SPA-Gebiet besonders geschützten Arten bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass der Neubau der BAB 14 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des SPA „Unteres Elbtal“ führt.

#### IV.7.2.2 FFH-Gebiet „Silge“ (DE 2936-302)

Für das in der 17. ErhZV geregelte FFH-Gebiet „Silge“ (DE 2936-302) wies der Vorhabenträger in seiner Verträglichkeitsuntersuchung (s. Nr. II.11.6 dieses PFB) nach, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen drohen.

Die geplante Trasse BAB 14 nähert sich nordöstlich von Bentwisch einem separaten Teilbereich (Exklave) des FFH-Gebietes „Silge“ an. Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG i. V. m. Artikel 6, Absatz 3 Richtlinie 92/43/EWG sind daher nicht vollständig zu vermeiden.

Das FFH-Gebiet „Silge“ ist ein großes, geschlossenes, in einer Niederung liegendes Waldgebiet. Es herrschen nasse bis feuchte, meist nährstoffreiche Standorte vor. Geologisch liegt das FFH-Gebiet im Elbe-Urstromtal, der Untergrund besteht überwiegend aus Sedimenten der Bach- und Flussauen und aus Sedimenten der Urstromtäler. Das FFH-Gebiet ist von einer Vielzahl von Entwässerungsgräben durchzogen und umgeben, die zusammen mit dem Scheidgraben den Wasserhaushalt regulieren. Der Scheidgraben ist die Hauptvorflut, der über den Bekgraben in die Löcknitz entwässert. Der UR umfasst die Exklave des FFH-Gebietes, welche sich südöstlich des Hauptgebietes befindet.

Für das FFH-Gebiet „Silge“ liegt ein Managementplan<sup>56</sup> vor. In dieser Unterlage werden sowohl grundsätzliche Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für einzelne Landnutzungsformen (Forst-, Land-, Wasserwirtschaft, Jagdausübung, Anpassungsstrategien an den Klimawandel) als auch flächenspezifisch naturschutzfachliche Ziele und Maßnahmen beschrieben.

Für die Lebensraumtypen

- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430) sowie Entwicklungsfläche des Lebensraumtyps 6430,
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum - 9110) und
- subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion [Stellario-Carpinetum] - 9160)

wurden erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge ausgeschlossen.

---

<sup>56</sup> <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/ffh-silge/>

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die Aktualisierung des Standarddatenbogens das Ergebnis der hiermit festgestellten Verträglichkeitsuntersuchung nicht verändert.

Evtl. kumulative Wirkungen sowie weitere Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere Pläne und Projekte wurden nach Prüfung ausgeschlossen.

Für den Lebensraumtyp Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260; hier Scheidgraben) wurden erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen. Der Scheidgraben hat den Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) im FFH-Gebiet und UR. Er wird außerhalb des FFH-Gebietes „Silge“ (Exklave) durch die BAB 14 gequert. Durch die Zulieferfunktion des Gewässers in das FFH-Gebiet (Exklave) sind Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur und der Gewässergüte des Grabens infolge baubedingter Stoffeinträge sowie Grundwasserabsenkungen möglich. Die Zulieferfunktion könnte durch die temporäre Flächeninanspruchnahme des Gewässers im Zuge seiner Umverlegung gestört werden. Zu prüfen war, ob die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3260 im Schutzgebiet gesichert bleibt.

Der Vorhabenträger hat dazu nachgewiesen, dass es sich beim relevanten Abschnitt des Scheidgrabens im UR um einen zeitweise vollständig trockenfallenden Entwässerungsgraben handelt, der die Lebensraumtyp-Beschreibung „ständig wasserführend“ nicht erfüllt. Der Managementplan stuft trotzdem ein kurzes - relativ nahe der geplanten BAB 14 gelegenes - Teilstück des Scheidgrabens als naturnahen, ständig wasserführenden Graben ein und ordnet diesen Abschnitt dem Lebensraumtyp 3260 zu. Im Gebietsbewirtschaftungsplan wird er überwiegend als Entwicklungsfläche bewertet. Mit der LBP-Maßnahme 14V<sub>FFH</sub> - Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Scheidgrabens zur Schadensbegrenzung (M1 der Verträglichkeitsuntersuchung) wird abgesichert, dass die Beeinträchtigungen deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

### Versiegelung / Überformung

Die im Anhörungsverfahren geäußerte Befürchtung, dass sich durch die Versiegelung oder Überformung negative Auswirkungen für den Wasserhaushalt oder die hydrodynamischen Verhältnisse speziell des Lebensraumtyps 9160 ergeben könnten, ist unbegründet. Da das Regenwasser trassennah versickert wird, tritt keine Verringerung der Grundwasserneubildung ein. Das Vorhaben führt zu keinen relevanten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im Gebiet, insbesondere nicht hinsichtlich der gebietstypischen hohen Grundwasserstände. Es erfolgen auch keine signifikanten Veränderungen des Wasserhaushaltes des Scheidgrabens.

### Mopsfledermaus

Erhebliche Beeinträchtigungen der Mopsfledermaus durch die Zerschneidung von Teillebensräumen und damit betriebsbedingter Individuenverluste infolge Kollision werden durch folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden:

- 3V<sub>CEF,FFH</sub> - Gestaltung und Dimensionierung von BW unter tierökologischen Aspekten (Fledermausquerungshilfen BW 5, 6, 7, 9Ü, 10, 11, 13Ü/14Ü und 15; sowie BW 8 und 12 - hier nur Leit- und Sperreinrichtungen als Kollisionsschutz) (M2 der Verträglichkeitsuntersuchung)
- 3.2A<sub>FFH</sub> und 12.2A<sub>FFH</sub> - Anlage von Baumhecken und Baumreihen als Leitstrukturen für Fledermäuse (Umfeld BW 5, 7, 9Ü, 10, 11, 13Ü/14Ü und 15) (M3 der Verträglichkeitsuntersuchung)
- 20V<sub>CEF,FFH</sub> - Sicherung vorhandener Gehölze und Schneisen im Bereich der Grünbrücken, Faunabrücken und Faunaunterführungen (Umfeld BW 15, 13Ü/14Ü, 9Ü und 7) (M4 der Verträglichkeitsuntersuchung)
- 21V<sub>CEF,FFH</sub> - Entfernung linearer und flächiger Gehölzstrukturen (zuführende Flugrouten der Mopsfledermaus, die nicht durch Fledermausquerungshilfen aufrechterhalten werden bei Bau-km 5+020 bis 5+250, 5+080, 8+980, 9+100, 9+150, 9+180, 9+220, 9+240, 9+270) (M5 der Verträglichkeitsuntersuchung).

Damit Fledermäuse die Querungshilfen (3V<sub>CEF,FFH</sub> - Gestaltung und Dimensionierung von BW unter tierökologischen Aspekten) auch annehmen, müssen die daraufhin führenden Leitstrukturen (Schadensbegrenzungsmaßnahme M3, 3.2A<sub>FFH</sub> und 12.2A<sub>FFH</sub> - Anlage von Baumhecken und Baumreihen als Leitstrukturen für Fledermäuse) eine gewisse Höhe, hier  $\geq 3$  m, zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der BAB 14 aufweisen. Der Vorhabenträger hat dies gemäß Nr. III.5.1 dieses PFB anzuzeigen.

#### LBP-Maßnahme 9E

Die innerhalb des FFH-Gebietes „Silge“ gelegenen Teilflächen der LBP-Maßnahme 9E - ökologischer Waldumbau sind mit dem Managementplan vereinbar, der u. a. eine standortgerechte Baumartenwahl (Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften, langfristiger Umbau monotoner Nadelholzforsten in standortgerechte und stabile Mischbestände mit Laubbaumarten durch Vor- und Unterbau) als Ziel vorgibt. Die Untersetzung der Maßnahme ist Nr. III.5.1 dieses PFB i. V. m. dem Maßnahmenblatt 9E zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass der Neubau der BAB 14 keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Silge“ nach sich zieht.

#### IV.7.2.3 SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)

Auf einer Länge von ca. 3,1 km quert die geplante BAB 14 das SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (geschützt aufgrund BbgNatSchAG).

Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 Richtlinie 92/43/EWG konnte der Vorhabenträger im Rahmen einer Voruntersuchung nicht ausschließen. Deshalb wurden mögliche Beeinträchtigungen in der hiermit festgestellten Verträglichkeitsuntersuchung (s. Nr. II.11.7 dieses PFB) detailliert geprüft und festgestellt, dass die Baumaßnahme das SPA in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen prognostisch nicht erheblich beeinträchtigen wird.

Das Schutzgebiet ist durch mehr oder weniger lehmige, durch Rinnen und Niederungen voneinander getrennte Grundmoränenplatten charakterisiert. Diese werden von moorigen Rinnen und Niederungen sowie einigen Hügelketten durchzogen. Die Grundmoränenplatten werden zumeist als Ackerflächen unterschiedlicher Ausdehnung genutzt, die von Waldinseln, Gehölzgruppen und -reihen sowie Alleen strukturiert werden. Bei den noch verbliebenen Waldbeständen handelt es sich überwiegend um Kiefernforste. Artenreiche Laubholzbestände sind nur vereinzelt vorhanden. Durch das Flusssystem der Stepenitz und ihren Nebengewässern mit Erlensäumen und Grünlandbereichen wird die Vielfalt des Gebietes ergänzt.

Für das SPA sind entsprechend dem Standarddatenbogen 31 Vogelarten nach Anhang I Richtlinie 2009/147/EG als Erhaltungsziele definiert. Im Rahmen von Geländeerhebungen und nach Auswertung zur Verfügung stehender Daten wurde ermittelt, dass 7 der 31 Vogelarten während ihrer Brutzeit im näheren Umfeld (bis 500 m, bei Arten mit großen Raumansprüchen oder Wanderbeziehungen, wie Weißstorch und Schwarzspecht, auch darüber hinaus) des geplanten Straßenbauvorhabens anzutreffen sind.

Nur für den Rotmilan wurden zunächst erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert. Diese negativen Wirkungen werden jedoch durch projektimmanente Maßnahmen wie

- geschotterter Mittelstreifen der Trasse (reduziert ein mögliches Beuteangebot für Greifvögel im Straßenraum),
- Wildschutzzäune entlang der gesamten Trasse sowie lokal vorhandenen Lärmschutz und Fledermausschutzwände (verhindern das Eindringen von Mittel- und Großsäugern in den Straßenraum) sowie
- abschnittsweise 2-4 m hohe Lärmschutzwände (mindern Lärm und Licht)

vermieden bzw. unter die Schwelle der Erheblichkeit abgemindert.

Über das Bauzeitenmanagement/Brutplatzschutz (Maßnahme 18.2V<sub>FFH</sub>) im Bereich von Bau-km 15+095 bis 15+665 werden erhebliche Beeinträchtigungen für den Rotmilan ausgeschlossen. Während der Bauzeit wird über ein angepasstes Bauzeitenmanagement (18.2V<sub>FFH</sub>) verhindert, dass es in zukünftig stark belasteten / gestörten Baubereichen zur Aufnahme von Brutaktivitäten und damit zu Brutplatzaufgaben verbunden mit Gelegeverlusten kommt. Zugleich wird mit einer Verlagerung des Brutgeschehens in ungestörte Bereiche aufgrund des guten Angebotes an Nistplätzen im UR gerechnet. Zudem profitiert der Rotmilan von folgenden Maßnahmen:

- Maßnahme 7A - Anlage von Blühstreifen sowie
- Maßnahme 35A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Gras- und Krautfluren als Habitat für den Baumpieper.

### Braunkehlchen

Die Bewertung der Beeinträchtigung des Braunkehlchens ist nicht zu beanstanden. Das betrifft auch die Methodik des Vorhabenträgers beim Umgang mit Altnachweisen.

### Heidelerche

Durch Einwander befürchtete nachteilige Beeinträchtigungen von relevanten Habitaten der Heidelerche durch Stickstoffeinträge sind ausgeschlossen, da im UR im 350 m Wirkband (oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg\*ha\*a) kein entsprechender Biotoptyp vorkommt.

### Ortolan

Kumulative Wirkungen und zusätzliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch bereits vorhandene Wirkungen der VKE 1155 sind nicht anzusetzen. Vorgezogene Maßnahmen für den Ortolan aus der VKE 1155 sind nachweislich wirksam; Funktionskontrollen erfolgten in den Jahren 2015 bis 2017.

Im Ergebnis ihrer Prüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde, dass es durch den Neubau der BAB 14 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ kommt.

#### IV.7.2.4 FFH-Gebiet „Löcknitz“ (DE 2935-305)

Im Anhörungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass die Maßnahmenflächen 9E - Ökologischer Waldumbau teilweise im Teilgebiet „Gadow“ des FFH-Gebietes „Löcknitz“ (geregelt in der 17. ErhZV) gelegen ist, wofür ein abgeschlossener Managementplan aus dem Jahr 2015 vorliege. Vermisst wurden Aussagen zur Vereinbarkeit der geplanten LBP-Maßnahme mit den im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen.

Nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde ist die geplante LBP-Maßnahme 9E mit der Maßnahmenplanung des Managementplans vereinbar und kann in der Kompensationsplanung verbleiben.

#### IV.7.3 Besonderer Artenschutz

Für die geplante BAB 14, VKE 1154, wurde ein ASB (s. Nr. II.11.8 dieses PFB) erstellt, der detailliert ermittelt, bewertet und darstellt, ob für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG, alle europäischen Vogelarten) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG eintreten. Soweit Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG dargelegt.

Einwender bezweifelten, dass für alle vom Vorhaben betroffenen naturschutzrechtlich relevanten Arten - mit Ausnahme der Zauneidechse - sich die Verbote des § 44 BNatSchG generell oder unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen ausschließen lassen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen Zweifeln nicht. Fehler in den habitatschutzrechtlichen Untersuchungen oder im ASB sind nicht ersichtlich. Die Unterlagen und ihre Datengrundlagen wurden in mehreren Jahren erarbeitet sowie mehrfach aktualisiert. Die hiermit planfestgestellten Unterlagen beruhen auf allen bekannten Informationen einschließlich der im Anhörungsverfahren aus diversen Kartierungen erlangten. Die Informationen bilden den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand ab (s. auch Nr. IV.7.1 dieses PFB).

#### IV.7.3.1 Auswirkungen des Bauvorhabens

Ausgehend von der technischen Planung werden die voraussichtlich artenschutzrelevanten Auswirkungen nach Art, Intensität, Dauer und Umfang bzw. räumlicher Reichweite abgeleitet. Nach ihren Ursachen werden unterschieden:

Baubedingte Auswirkungen (d. h. temporäre Wirkungen, die während der Bauphase auftreten)

- \* Tötung/Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
- \* Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme oder Veränderung der Habitatstruktur (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
- \* Erschütterungen (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)
- \* Lärmimmissionen und optische Störwirkungen (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Anlagenbedingte Wirkungen (d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Baukörper der Autobahn und ihrer Nebenanlagen verursacht werden)

- \* Flächeninanspruchnahme durch Überbauung / Versiegelung für die Verkehrsstrasse einschließlich BW und zugehöriger Anlagen z. B. Dammböschungen, Entwässerungsmulden, Regenrückhaltebecken, Unterhaltungswege (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
- \* Einschränkung der Raumnutzung im Trassenumfeld aufgrund optischer Scheuchwirkungen der BAB 14, Vertikalstrukturen innerhalb der Landschaft rufen artspezifisch unterschiedliche Reaktionen hervor (Verlust der Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
- \* Barrierewirkung durch die Trennwirkung der Verkehrsstrasse einschließlich BW; Zerschneidung von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen zwischen Teillebensräumen der relevanten Arten; Behinderung von Populationsaustausch, Isolationseffekte (Verlust der Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Betriebsbedingte Wirkungen (d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Autobahn verursacht werden)

- \* Lärmimmissionen und weitere Störfaktoren (u. a. optische Effekte; Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)
- \* Individuenverluste durch Kollisionen (Tötung/Verletzung von Tieren).

#### IV.7.3.2 Bestand und Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten

Die im ersten Schritt der Konfliktanalyse vorgenommene Relevanzprüfung ergab das zu untersuchende Artenspektrum, für das Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht offensichtlich ausgeschlossen waren. Hierzu gehören Arten der Artengruppen Vögel, Reptilien, Amphibien, Säugetiere und Falter.

Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten liegen nach den Kartierungen und aus Datenabfragen nicht vor.

Im Einzelnen konnte das Auftreten von Verbotstatbeständen für die nachfolgenden Arten nach Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG nicht ausgeschlossen werden.

Säugetiere: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Wolf (*Canis lupus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Reptilien: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Amphibien: Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Falter: Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Im UR nachgewiesene europäische Vogelarten: Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rauchschnäpper (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Star (*Sturnus vulgaris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldkauz (*Strix aluco*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*).

#### IV.7.3.3 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

Im UR lassen sich für fast alle relevanten Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG und Vogelarten gemäß Richtlinie 2009/147/EG vorhabenbedingte Verbote des § 44 BNatSchG Absatz 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Absatz 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Absatz 3 Nr. 1 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen.

Maßgeblich für diese Feststellung sind diverse artspezifische Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität; vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine Beeinträchtigungen für die geschützte Art verbleiben, die den Eintritt eines Verbotstatbestands hervorrufen können.

CEF-Maßnahmen dienen dem rechtzeitigen Ausgleich von durch Zerstörung oder dauerhafte Störungen bedrohten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und erhalten die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. die betroffene lokale (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ohne Zeitverzögerung dem sogenannten „time-lag“) gesichert sein, d. h. die Maßnahmen müssen ihre volle Wirksamkeit bereits vor der straßenbaubedingten Beschädigung / Zerstörung der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreicht haben und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus vollständig wirksam sein, um einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern (s. Regelung unter Nr. III.5.2 dieses PFB). Dadurch wird sichergestellt, dass mit der Baufeldfreimachung erst nach vollständiger Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen begonnen und so das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindert wird.

CEF-Maßnahmen müssen sich zudem in einer für die betroffene Art erreichbaren Entfernung befinden.

Die im Anhörungsverfahren geäußerten Zweifel an der unionsrechtlichen Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen sind unbegründet. Die zur Abwendung von Verbotstatbeständen des Artenschutzes geplanten Maßnahmen genügen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen und sind konform mit der maßgeblichen Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht (vgl. Urteil vom 06.04.2017 - 4 A 16.16).

Maßnahmen, die aus den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen ( $V_{FFH}/A_{FFH}$ ) abgeleitet sind, dienen ebenso der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für europarechtlich geschützte Arten.

Folgende Maßnahmen sind hervorzuheben:

- 2V<sub>FFH</sub> - Errichtung von Grünbrücken (Kombination über BAB 14 und Schienenweg 6100 - Berlin-Hamburg)
- 3V - Gestaltung und Dimensionierung von BW unter tierökologischen Aspekten
- 3.2V<sub>CEF</sub> - BW 2Ü Faunabrücke über die BAB 14
- 3.3V<sub>CEF</sub> - BW 3 Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Wirtschaftsweg
- 3.4V<sub>FFH</sub> - BW 4 Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Graben
- 3.5V<sub>FFH</sub> - BW 5 Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Wirtschaftsweg (Bahndamm)
- 3.6V<sub>FFH</sub> - BW 6 Brücke im Zuge der BAB 14 über die K 7034 und einen Graben
- 3.7V<sub>FFH</sub> - BW 7 Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Wirtschaftsweg und einen Graben
- 3.8V<sub>FFH</sub> - BW 8 Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Graben
- 3.9V<sub>FFH</sub> - BW 9Ü Faunabrücke im Zuge eines Wirtschaftsweges
- 3.10V<sub>FFH</sub> - BW 10 Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Graben
- 3.11V<sub>FFH</sub> - BW 11 Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Graben
- 3.12V<sub>FFH</sub> - BW 12 Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Graben (Scheidgraben)
- 3.13V<sub>FFH</sub> - BW 15 Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Wirtschaftsweg
- 3.14V<sub>CEF</sub> - BW 17 Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Graben
- 3.15V<sub>CEF</sub> - BW 19 Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Graben
- 3.16V<sub>CEF</sub> - BW 20 Brücke im Zuge der BAB 14 über einen Wirtschaftsweg und einen Graben
- 3.17V<sub>CEF</sub> - BW 21Ü Faunabrücke über die BAB 14



- 3.18V<sub>CEF</sub> - BW 15aÜ und 15bÜ Faunabrücken über BAB 14 und Schienenweg 6100 - Berlin-Hamburg
- 4V<sub>CEF</sub> - Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Fledermäuse
- 5V<sub>CEF</sub> - Errichtung von Leiteinrichtungen für den Fischotter
- 6.1V<sub>CEF</sub> - Errichtung stationärer Amphibienleit- und -sperreinrichtungen
- 7V<sub>CEF</sub> - Errichtung stationärer Reptiliensperreinrichtungen
- 8V<sub>CEF</sub> - Umweltbaubegleitung
- 9V<sub>CEF</sub> - Errichtung temporärer Kollisionsschutzzäune für Fledermäuse
- 10.1V<sub>CEF</sub> - temporäre Amphibienschutzmaßnahme (mit Fang/Umsetzen bzw. Umsiedlung der Tiere) gemäß Anforderlichkeit ASB
- 11V<sub>CEF</sub> - temporäre Reptilienschutzmaßnahme (mit Fang/Umsetzen bzw. Umsiedlung der Tiere)
- 14V<sub>FFH</sub> - Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Scheidgrabens
- 18.1V<sub>CEF</sub> - Bauzeitenmanagement gemäß Anforderlichkeit ASB
- 18.2V<sub>FFH</sub> - Bauzeitenmanagement gemäß Anforderlichkeit FFH-VP
- 20.2V<sub>CEF</sub> - Sicherung vorhandener Gehölze und Schneisen im Bereich der Faunabrücken gemäß Anforderlichkeit ASB
- 20.3V<sub>FFH</sub> - Sicherung vorhandener Gehölze im Bereich der Faunabrücken und Faunaunterführungen gemäß Anforderlichkeit FFH-VP
- 21.1V<sub>FFH</sub> - Entfernung linearer und flächiger Gehölzstrukturen gemäß Anforderlichkeit FFH-VP
- 21.2V<sub>CEF</sub> - Entfernung linearer und flächiger Gehölzstrukturen gemäß Anforderlichkeit ASB
- 23V<sub>CEF</sub> - Umsetzen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters
- 3.1A<sub>CEF</sub> - Anlage von Baumreihen gemäß Anforderlichkeit ASB
- 3.2A<sub>FFH</sub> - Anlage von Baumreihen gemäß Anforderlichkeit FFH-VP
- 9.1A<sub>CEF</sub> - Ökologischer Waldumbau gemäß Anforderlichkeit ASB
- 10A<sub>CEF</sub> - Sicherung von Altholzbeständen
- 11A<sub>CEF</sub> - Anbringen von Nistkästen für den Waldkauz
- 12.1A<sub>CEF</sub> - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen für Fledermäuse gemäß Anforderlichkeit ASB
- 12.2A<sub>FFH</sub> - Anlage von Baumhecken als Leitstrukturen für Fledermäuse gemäß Anforderlichkeit FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 14A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Ackerbrachen mit dornigen Heckenabschnitten
- 15A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Ackerrandstreifen
- 18A<sub>CEF</sub> - Anlage von Feldlerchenfenstern
- 19A<sub>FFH</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland mit Kleingewässern
- 20A<sub>CEF</sub> - Anlage eines Lebensraumkomplexes für Amphibien
- 25A<sub>CEF</sub> - geschlossene Gehölzpflanzungen in Waldschneisen
- 28A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten
- 31A<sub>CEF</sub> - Anbringung von Nistkästen für die Hohltaube
- 33A<sub>CEF</sub> - Anbringung von Fledermauskästen
- 34A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland als Habitat für die Feldlerche
- 35A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Gras- und Krautfluren als Habitat für den Baumpieper
- 36A<sub>CEF</sub> - Grabenrenaturierung mit Anlage angrenzender Krautsäume
- 37A<sub>CEF</sub> - Entwicklung eines Habitates für den Großen Feuerfalter.

Zudem wirken auch die weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen positiv auf europarechtlich geschützten Arten.

Das geplante Straßenbauvorhaben wird in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten umgesetzt. Die hiermit festgesetzte Umweltbaubegleitung (s. Nr. III.1 dieses PFB) sichert die Überwachung der Ausführung der Baumaßnahme hinsichtlich der Übereinstimmung mit den planfestgestellten Unterlagen, der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie hat auf fachgerechte Umsetzung und Erfolg aller Vermeidungsmaßnahmen hinzuwirken. Für die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen bezüglich der Zauneidechse sind bei der Umweltbaubegleitung auch erfahrene Reptilienexperten hinzuzuziehen.

Die Begehung des jeweiligen Bauabschnittes vor Baubeginn durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung soll sicherstellen, dass auch Restrisiken, die wegen der ständigen Veränderung von Natur und Landschaft bis zum Beginn der Bauausführung hinzukommen können, minimiert werden (s. Nr. III.5.2 dieses PFB).

#### IV.7.3.4 Zauneidechsen

##### Eintreten von Verbotstatbeständen

Baubedingt könnte es zu Individuenverlusten von Zauneidechsen im Zuge der Baufeldräumung innerhalb von Tagesverstecken und / oder durch das Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld kommen. Die betroffenen Habitate werden daher im künftigen Eingriffsbereich mit entsprechenden Reptilienschutzzäunen umgrenzt und die Tiere abgefangen. Dadurch wird gewährleistet, dass sich zum Zeitpunkt der Bauausführung keine Individuen im Baufeld aufhalten. Die Tiere werden in die neu hergestellten Zauneidechsenhabitate verbracht (vgl. LBP-Maßnahme 28<sub>ACEF</sub>).

Das Fangen / Umsetzen / Umsiedeln dient der Vermeidung des Verletzens / Tötens von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung. Das Umsetzen (Verbringen von Individuen in unmittelbar benachbarte, unbeeinträchtigte Lebensräume im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang) fällt nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Absatz 5 Nrn. 1 und 3 BNatSchG und gilt für zwei Zauneidechsenpopulationen. Das Umsiedeln (Überführen von Individuen oder Populationen in ein anderes Verbreitungsgebiet) wird jedoch als Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG behandelt und trifft auf vier Populationen zu. Hier fehlen im unmittelbaren Umfeld geeignete Habitatstrukturen. Durch das Umsiedeln von Individuen oder Populationen in ein anderes Verbreitungsgebiet ist der unmittelbare räumliche Zusammenhang zu den betroffenen Ursprungshabitaten nicht gegeben. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit nicht aufrechterhalten. § 44 Absatz 5 Nr. 3 BNatSchG greift nicht.

##### Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG

Da das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG für die Zauneidechse nicht zu vermeiden ist, erfolgte die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG gegeben sind:

- \* zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art,
- \* keine zumutbare Alternative gegeben und
- \* der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich nicht.

Im ASB (s. Nr. II.11.8 dieses PFB) sind diese Voraussetzungen ausführlich dargelegt. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich, dass das Planungsvorhaben die Zulassungsvoraussetzungen einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt. Die Ausnahme wird in diesem PFB erteilt (s. Nr. III.5.2 dieses PFB).

#### Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Nr. 2 BArtSchV (Fangmethoden)

Bei der Durchführung bestimmter Fangmethoden z. B. unter dem Einsatz von Schlingen, Netzen, Fallen oder Haken (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 BArtSchV) gemäß § 4 Absatz 3 BArtSchV sind entsprechende Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

Die erforderlichen Genehmigungen für das notwendige Fangen, Absammeln und Umsetzen / Umsiedeln der sich im Baubereich aufhaltenden relevanten Zauneidechsen werden in diesem PFB erteilt (s. Nr. III.5.2 dieses PFB).

#### Unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes

Es wurde kritisiert, dass für die national besonders geschützten Arten, wie z. B. Wildbienen, eine Bestandserfassung fehle. Zudem berücksichtige die Eingriffsregelung diese Arten auch nicht.

Darauf erwiderte der Vorhabenträger, dass die faunistischen Bestandserfassungen entsprechend den artenschutzrechtlichen und habitatschutzrechtlichen Anforderungen durchgeführt wurden. Eine umfassende Kartierung aller besonders geschützten Arten sei unverhältnismäßig und fachlich auch nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind nur für die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, bisher nicht vorgesehen. Die national besonders geschützten Arten wurden im LBP im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG über die Biotope berücksichtigt.

#### IV.7.3.5 europäische Vogelarten

Es wurde eingewendet, dass die artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere hinsichtlich der europäischen Vogelarten unvollständig sei.

Diese Einwendung ist unbegründet. Im ASB (s. Nr. II.11.8 dieses PFB) erfolgt eine artbezogene Prüfung für folgende Vogelarten:

- \* gefährdete Arten mit RL-Status 3 oder höher,
- \* Arten nach Anhang I VSchRL und
- \* Arten mit speziellen Ansprüchen an ihren Lebensraum bzw. besonderen Empfindlichkeiten (z. B. Koloniebrüter, lärmempfindliche Höhlenbrüter).

Die Gruppe der ungefährdeten Brutvögel (nicht planungsrelevante Allerweltsarten) wird ebenfalls im ASB betrachtet. Je nach Brutplatzpräferenz werden diese nach aktuellem wissenschaftlichen Stand in ökologische Gilden eingeteilt und so in den Formblättern berücksichtigt, jedoch nicht Art-für-Art im ASB abgeprüft.

Für diese sogenannten Allerweltsarten besteht keine besondere Empfindlichkeit bezüglich Kollisionen mit Kfz, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 BNatSchG ist auch nicht gegeben, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

### Feldlerche

Bedenken zur LBP-Maßnahme 34<sub>ACEF</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland als Habitat für die Feldlerche sind unbegründet.

Mit der Maßnahme 34<sub>ACEF</sub> werden - angrenzend zu geplanten Bruthabitaten (Feldlerchenfenster, vgl. Maßnahmenblatt 18<sub>ACEF</sub>) - Nahrungshabitate geschaffen. Zum Erreichen des Maßnahmenziels ist eine regelmäßige (4-schürige) Mahd vorgesehen, um den Bewuchs auf der gesamten Fläche von Beginn der Brutzeit der Feldlerche an möglichst kurz zu halten und so optimale Bedingungen zur Nahrungssuche für die Feldlerche zu schaffen. Da jedoch eine Nutzung des Grünlandes auch als Bruthabitat nicht auszuschließen ist, wurde das ursprüngliche Mahdregime in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg angepasst und Mahdabstände von 6 Wochen vorgesehen. Mit dieser Anpassung ist die Funktionalität der Maßnahme als vorgesehene Nahrungshabitat und gleichzeitig als potenziell genutztes Bruthabitat gewährleistet.

### IV.7.3.6 Fledermäuse

In Einwendungen wurde bezweifelt, dass die vorgesehenen Maßnahmen für Fledermäuse (Leit- und Sperreinrichtungen sowie temporäre Kollisionsschutzzäune und Irritationsschutzwände) ausreichend Zerschneidungswirkungen und Kollisionsrisiken mindern können. Kritisch seien insbesondere die Fransen- und die Zwergfledermaus.

In den - der hiermit festgestellten Straßenplanung zugrunde liegenden - Erhebungen von Fledermäusen, die 2019 noch einmal umfangreich ergänzt und differenziert wurden, sind die Fledermaus-Flugrouten über die Trasse dargestellt. Die weitere Nutzung dieser Flugrouten wird durch die geplanten Querungsbauwerke gesichert. Damit werden Zerschneidungswirkungen der Trasse minimiert und signifikante Kollisionsverluste verhindert. Die Maßnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft (vgl. u. a. Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr 2020, MAQ 2022, Brinkmann et al. 2012<sup>57</sup>, Elmeros et al. 2016 (CEDR)<sup>58</sup>,

---

<sup>57</sup> Brinkmann, R.; Biedermann, M.; Bontadina, F.; Dietz, M.; Hintemann, G.; Karst, I.; Schmidt, C.; Schorcht, W.; Eidam, T.; Lindner, M. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Redaktion: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

<sup>58</sup> Elmeros, M.; Moller, J.D.; Dekker, J.; Garin, I.; Christensen, M.; Baagoe, H.J. (2016): SafeBatPaths. Fumbling in the dark - effectiveness of bat mitigation measures on roads. Bat mitigation on roads in Europe - a guideline. CEDR Transnational Road Research Programme. Call 2013 Roads and Wildlife

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2011<sup>59</sup>, Lugon et al. 2017<sup>60</sup>).

Flugrouten werden mittels Leitstrukturen (Gehölzreihe, Waldrand) außerhalb des kollisionssträchtigen Straßenraumes an fledermausgerecht gestaltete Querungsbauwerke angebunden, Kollisionsschutzzäune übernehmen stellenweise unterstützende (Leit-) Funktionen.

#### Fledermauskästen

Bedenken gab es zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme.

Die LBP-Maßnahme 33A<sub>CEF</sub> - Anbringen von Fledermauskästen ist ein Angebot, um in den - zum Teil ungünstig strukturierten und an starken (Höhlen-) Bäumen armen - Wäldern Quartierangebote zu schaffen. Dabei geht es um die kurzfristige Bereitstellung alternativer Quartierangebote für Fledermäuse zur Schließung möglicher Zeitlücken zwischen dem vorhabenbedingten Quartierverlust und Entwicklungsmaßnahmen (s. LBP-Maßnahmen 9.1A<sub>CEF</sub> - ökologischer Waldumbau und 10A<sub>CEF</sub> - Sicherung von Altholzbeständen).

Im ASB wird angenommen, dass in Einzelfällen eine Ruhestätte bau- / anlagenbedingt beseitigt und durch ein zusätzliches Angebot vorgezogen ersetzt werden muss. Davon sind jedoch ausschließlich Arten betroffen, von denen Fledermauskästen erfahrungsgemäß innerhalb kurzer Zeit nach ihrer Bereitstellung angenommen werden, wie z. B. Braunes Langohr (vgl. RUNGE et al. 2010 auf der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz, Zahn & Hammer 2017 in Anliegen Natur 39(1), MKULNV 2013/2021 in Vorb. - auf der Homepage des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen).

#### IV.7.3.7 Monitoring / Erfolgskontrolle

Der Landkreis Prignitz forderte zur Absicherung des Erfolgs der geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, das Schutzkonzept um ein geeignetes Monitoring und eine Erfolgskontrolle zu ergänzen.

CEF-Maßnahmen müssen bereits zum Beginn der Beeinträchtigung (Eingriffszeitpunkt) und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus vollständig wirksam sein, so dass die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich gewährleistet wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt. Durch die Regelung unter Nr. III.5.2 dieses PFB wird sichergestellt, dass mit der Baufeldfreimachung erst nach vollständiger Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen begonnen und so das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindert wird.

---

<sup>59</sup> Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.). Kiel. 2011

<sup>60</sup> Lugon A, Eicher C, Bontadina F. 2017. Fledermausschutz bei der Planung, Gestaltung und Sanierung von Verkehrsinfrastrukturen - Arbeitsgrundlage. Im Auftrag von BAFU und ASTRA.

In den Maßnahmenblättern (s. Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP; vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) ist für bautechnische Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauwerke mit ökologischen Anforderungen, Leit- und Sperreinrichtungen für Fledermäuse, Fischotter / Biber, Reptilien, Amphibien), für einzelne LBP-Maßnahmen (z. B. im Umfeld der Grünbrückenrampen), für alle artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (CEF) mit Ausnahme von Nistkästen sowie für alle Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (FFH) eine dauerhafte Unterhaltungspflege vorgesehen. Zudem wird für alle artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (CEF) sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (FFH) in den Maßnahmenblättern ausführlich auf Kontrollparameter im Rahmen der Funktionskontrolle - entspricht hier der geforderten Erfolgskontrolle - eingegangen und Aussagen zur Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahmen anhand von Literaturangaben bzw. fachgutachterlichen Einschätzungen getroffen und begründet.

Ein weiteres Monitoring ist daher nicht erforderlich und die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### IV.7.4 Vogel-Azurjungfer

Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens wurde ein Vorkommen der Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) am Wassergrundgraben nordöstlich von Mesekow bekannt, das bis an die Bahnstrecke Hamburg - Berlin heranreicht (Monitoringdaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg aus 2021). Das Vorkommen liegt im (Wirk-)Bereich der geplanten Autobahn und ist von LBP-Maßnahmen betroffen.

##### Schutzstatus der Vogel-Azurjungfer

Die Vogel-Azurjungfer ist im Anhang II Richtlinie 92/43/EWG gelistet (Gebietsschutz), jedoch nicht im Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG (europäischer Artenschutz). Sie ist nach der Roten Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2016 (LfU 2017) als „extrem selten“ eingestuft.

##### Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Vermeidung

Die Larven benötigen leicht bis mäßig fließende, kleinere Gräben und Bäche mit sauberem, sauerstoffreichem Wasser. Ein Trockenfallen von Grabenabschnitten oder eine längere Stauung wird von den Larven nicht toleriert. Das Aufwirbeln und Einbringen von Sediment ist ebenfalls zu vermeiden.

Veränderungen der Strömungsgeschwindigkeit in den besiedelten straßenbaulich potenziell betroffenen Gewässern Wassergrundgraben und Premsliner Graben sowie evtl. mit den Baumaßnahmen verbundene Sedimentaufwirbelungen werden durch die LBP-Maßnahme 16V (s. Nr. II.11.1 dieses PFB) vermieden.

Stauungen der Gräben sind nicht vorgesehen, so dass kein baubedingtes Trockenfallen zu erwarten ist. Der Zufluss sauberen, nährstoffreichen Wassers ist für die nicht temporär beanspruchten Bereiche der Gräben gewährleistet.

Eine Grundwasserabsenkung bleibt auf die Baugruben (und deren unmittelbaren Nahbereich) begrenzt. Zur Vermeidung bzw. Begrenzung der Einleitung ist eine ortsnahe Versickerung vorgesehen.

Aus Sicht des Landesamtes für Umwelt Brandenburg und der Planfeststellungsbehörde werden die baubedingten Auswirkungen durch die o. g. Maßnahmen minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Diese Aussage gilt auch bei der vorsorglichen Annahme, dass die gesamten Abschnitte des Premsliner Grabens und des Wassergrundgrabens unabhängig von den Fundorten der Libelle grundsätzlich als Reproduktionshabitat geeignet sind.

#### Auswirkungen am Premsliner Graben

Für die Imagines der Vogel-Azurjungfer gehen geeignete Habitate auf einer Länge von ca. 125 m vorübergehend verloren. Es verbleiben jedoch allein im Premsliner Graben während der Bauphase geeignete Habitate auf einer Länge von ca. 1.350 m, so dass von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden kann. Nach Fertigstellung des BW 19 stehen die Bereiche unter dem BW sowie einer neuen Grabenüberfahrt auf einer Gesamtlänge von ca. 40 m nicht mehr zur Verfügung.

#### Auswirkungen am Wassergrundgraben

Für die Imagines der Libelle gehen geeignete Habitate auf einer Länge von ca. 160 m vorübergehend verloren. Es verbleiben jedoch allein im Wassergrundgraben während der Bauphase geeignete Habitate auf einer Länge von ca. 1.450 m, so dass von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden kann. Nach Fertigstellung des BW 20 stehen die Bereiche unter dem BW 20 sowie zwei neuer Grabenüberfahrten auf einer Gesamtlänge von ca. 50 m nicht mehr als Libellenlebensraum zur Verfügung.

#### Barrierewirkung

Der Vorhabenträger geht nachvollziehbar von keiner Barrierewirkung der BAB 14 aus. Die geplanten Bauwerke am Premsliner Graben und Wassergrundgraben sind als querungsgerechte Bauwerke für den Fischotter (BW 19, BW 20) sowie Fledermäuse (BW 20) konzipiert. Aufgrund der Größe des Lichtraumes (BW 19 = 8,50 m lichte Weite und 2,45 m lichte Höhe; BW 20 = 11,00 m lichte Weite und 4,50 m lichte Höhe) ist eine hohe ökologische Durchlässigkeit entlang des jeweiligen Fließgewässers für fliegende Libellen gegeben. Die Bereiche unterhalb der Bauwerke werden aufgrund der großen Querschnitte nicht vollständig verschattet. Sollte aufgrund der anteiligen Verschattung die Autobahn von einem Teil der Imagines nicht unterquert werden und somit eine Barrierewirkung für die Vogel-Azurjungfer entstehen, führt dies nicht zu einer Änderung der Gesamteinschätzung bezüglich der Beeinträchtigung der Art.

#### LBP-Maßnahme 36A<sub>CEF</sub>

Der Vorhabenträger hat die LBP-Maßnahme 36A<sub>CEF</sub> - Grabenrenaturierung mit Anlage angrenzender Krautsäume am Premsliner Graben angepasst. Es wird auf einseitige Uferabflachungen mit variierenden Böschungsneigungen, die Ausbildung von Flachwasserbereichen und die Anlage lokaler Sand- und Steinschüttungen verzichtet.

#### Alternative Kompensationsmaßnahmen

Zusätzliche oder alternative Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Mit der Anpassung der Maßnahme 36A<sub>CEF</sub> ist sichergestellt, dass sich das Erscheinungsbild des Premsliner Grabens nicht verändert, jedoch die an die Maßnahme gestellten naturschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Zudem sind positive multifunktionale Wirkungen der an den Premsliner Graben angrenzenden geplanten LBP-Maßnahmen 34<sub>ACEF</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland als Habitat für die Feldlerche und 36<sub>ACEF</sub> - Grabenrenaturierung mit Anlage angrenzender Krautsäume zu verzeichnen. Der Einschätzung des Vorhabenträgers, dass sich diese Maßnahmen auch positiv auf die Vogel-Azurjungfer auswirken, wird durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg und die Planfeststellungsbehörde gefolgt.

#### Zusammenfassende Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde schätzt ein, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Vogel-Azurjungfer (Anhang II-Art) im Sinne des § 14 BNatSchG weder durch den Bau und die Anlage noch durch den Betrieb der BAB 14 VKE 1154 eintreten.

Art und Umfang des dargestellten Lebensraumzuges verändern die für die Vogel-Azurjungfer erforderlichen Habitate nicht maßgeblich und können den (günstigen) Erhaltungszustand nicht beeinträchtigen bzw. gefährden. Aufgrund der geplanten bautechnischen Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 16V), der verbleibenden Habitate im Wassergrund- und Premsliner Graben, im Verbund mit den vom Landesamt für Umwelt Brandenburg anerkannten Flächenaufwertungen durch die LBP-Maßnahmen 34<sub>ACEF</sub> und 36<sub>ACEF</sub>, werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Der Bau des hiermit planfestgestellten Abschnitts der BAB 14 steht auch einer künftigen Meldung der als Gesamtlebensraum der Vogel-Azurjungfer vom Landesamt für Umwelt Brandenburg kartierten Gräben als FFH-Gebiet nicht entgegen.

Die Auswirkungen der BAB 14 beeinträchtigen die ökologischen Merkmale eines möglichen FFH-Gebietes nicht, da weder die Fläche des Gebietes und der Habitate noch die für den Erhalt der Art maßgeblichen Merkmale des Gebietes relevant verändert werden.

#### IV.7.5 Zerschneidungswirkung und Querungskonzept

Die hiermit planfestgestellte BAB 14 ist besonders zwischen der AS Wittenberge und ihrer Trassenbündelung mit der Bahn bei ca. Bau-km 9+200 mit erheblichen Zerschneidungswirkungen bisher unzerschnittener naturnaher Flächen verbunden. Sie wird mit ihrer Nutzung in der Landschaft deutlich hervortreten.

Zur Minimierung dieser Wirkungen wurde für diesen Bereich ein möglichst geringer Abstand zu den umfahrenen Ortslagen gewählt. Zudem wird die Trasse der BAB 14 mit geeigneten landschaftspflegerischen Maßnahmen in die Umgebung eingebunden. Die Maßnahmen sollen insbesondere eine Sichtverschattung bzw. bessere Einbindung des Autobahnkörpers in die Landschaft sowie eine Neugestaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes bewirken.

Die mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Wildunfällen gemäß lfd. Nrn. 4 und 152 des RV (vgl. Nr. II.8 dieses PFB) herzustellenden Schutzzäune verhindern wirksam eine Querung der Fahrbahn der BAB 14 (im Bereich der Trassenbündelung mit der Bahn auch die bisher noch mögliche Querung der Gleisanlagen) durch bodengebundene Wildtiere, die nicht durch die Zaunmaschen hindurchpassen. Noch kleinere Tiere haben ein sehr großes Unfallrisiko auf der Kfz-Fahrbahn.



Um die Zerschneidungswirkungen der BAB 14 abzumindern, werden mehrere Querungen hergestellt, die neben den Wildschutzzäunen teilweise durch Leiteinrichtungen ergänzt / optimiert sind.

#### Wirksamkeit des Querungskonzeptes

In Einwendungen wurde die erhebliche Zerschneidungswirkung der BAB 14 thematisiert und ein schlüssiges Konzept zur Aufrechterhaltung der faunistischen Mobilität gefordert.

Der Erläuterungsbericht des LBP enthält zwei Fachgutachten, in denen Zerschneidungswirkungen für Wildtiere durch die BAB 14 in der VKE 1154 ermittelt und bewertet sowie Lösungsvorschläge erarbeitet wurden (s. Nr. II.11.1 dieses PFB). Darauf aufbauend wurde 2019 auf Basis aktueller Erkenntnisse das Querungskonzept nochmals geprüft und entsprechend den Ansprüchen betroffener Arten bzw. Artengruppen angepasst. Im Erläuterungsbericht des LBP wird auf die Methodik zur Entwicklung eines Querungskonzeptes mit hoher Multifunktionalität nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (z. B. MAQ 2022) sowie den sich daraus ableitenden Vermeidungsaspekten eingegangen. Es wurde festgestellt, dass die trassennotwendigen und tierökologisch geplanten 18 Querungsbauwerke und 2 Kleintierdurchlässe bei ihrer Dimensionierung und landschaftsgerechten Einbindung eine gute wildtierökologische Eignung mit oft hoher Multifunktionalität für verschiedene Artengruppen aufweisen. Die faunistische Mobilität im betreffenden Landschaftsraum bleibt in ausreichendem Umfang erhalten.

#### Lage und Wirksamkeit der Faunabrücke - BW 02Ü

Ein Einwender kritisierte den geplanten Standort der Faunabrücke bei Bau-km 3+285 (Ifd. Nr. 43 des RV) im Wittenberger Wald. Es sei zu befürchten, dass eine Lenkung von Wild in Richtung Stadt erfolgt. Zudem gebe es genügend andere Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Kleinlebewesen im Umfeld.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich, dass über mehrere Kilometer keine geeigneten Querungsmöglichkeiten vorhanden sind. Auch bei einer Verschiebung der Faunabrücke ist keine bessere Funktionalität zu erwarten.

Die Erforderlichkeit der Faunabrücke ergibt sich aus dem ASB (s. Nr. II.11.8 dieses PFB) mit dem Ziel der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG für Fledermäuse (Fransen-, Mops-, Rauhaut-, Zwerg-, Wasserfledermaus, Braunes/Graues Langohr). Für die Fledermäuse ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen die Aufrechterhaltung von Funktionsbeziehungen erforderlich.

Die bepflanzte Faunabrücke gibt auch anderen Tierarten die Möglichkeit, an dieser Stelle die BAB 14 zu queren. Dies ist eine wichtige Zielstellung des für die BAB 14 vorgesehenen Querungskonzeptes.

#### Verlängerung aller Querungshilfen über die parallel laufende Bahntrasse

Es wurde eine Verlängerung der die BAB 14 querenden Bauwerke über / unter der parallel verlaufenden Bahntrasse gefordert, um die Zerschneidungswirkung in größerem Umfang abzumindern.

Die Bahntrasse stellt derzeit eine Barriere dar (MLUL 2017, Karte 3.7: landesweiter Biotopverbund<sup>61</sup>; Biotopverbund Brandenburg, 2010, Karte 2: Großsäugerkorridore<sup>62</sup>), die zudem ein Kollisionsrisiko für Groß- und Mittelsäuger darstellt. Durch die im Rahmen der BAB 14 vorgesehenen Grün- und Faunabrücken über Autobahn und Bahnstrecke in einem ausgewiesenen überregional bedeutsamen Lebensraumkorridor für Großsäuger wird die bereits bestehende Zerschneidung durch die Bahnanlagen anteilig aufgehoben.

Die vorhandenen Bauwerke unter der Bahnstrecke am Silger Weg und Nebeliner Graben bieten im derzeitigen Zustand bereits Quermöglichkeiten, insbesondere für Fischotter und Fledermäuse. Eine Relevanz für den Fischotter ergibt sich nur am Scheidgraben.

Unter der Bahntrasse in Parallellage zum BW 12 befindet sich ein Rohrdurchlass (DN 1600). Dieser ist für den Fischotter nur in Zeiten, in denen der Scheidgraben trockenfällt, zur Querung geeignet. Führt der Scheidgraben Wasser, kann der Fischotter die Bahntrasse derzeit nicht gefahrlos queren. Er muss das Gewässer verlassen und den Bahndamm überwinden. Die BAB 14 führt zu keinen Änderungen des derzeitigen Zustandes. Der Fischotter kann die BAB 14 durch das BW 12 gefahrlos unterqueren, muss danach jedoch unverändert die Bahntrasse überwinden, wenn der Graben Wasser führt.

Die vorhandene Zerschneidungswirkung der Bahnstrecke wird durch Maßnahmen der BAB 14 gemindert. Weitergehende Verminderungen bestehender Quermöglichkeiten der Bahnstrecke können dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden.

#### Großräumig dimensionierte Querungshilfe im Bereich Stavenow

Aus Sicht eines Naturschutzverbandes sollte eine großräumig dimensionierte Querungshilfe im Bereich Stavenow geplant werden. Dabei sei das Vorkommen des Wolfes zu berücksichtigen. Das vorgesehene BW 21Ü werde diesen Anforderungen nicht gerecht, da es lediglich für Fledermäuse konzipiert wurde.

Eine Grünbrücke im Raum Stavenow ist fachlich nicht begründbar.

Durch den Konfliktraum Stavenow verlaufen keine überregional bedeutsamen Verbundkorridore. Dies wird auch durch HÄNEL & RECK (2011) „Bundesweite Prioritätensetzung zur Wiedervernetzung von Ökosystemen: Die Überwindung straßenbedingter Barrieren“, als auch durch das MLUL 2017: Landschaftsprogramm - Teilplan Landesweiter Biotopverbund (Entwurf 2017) bestätigt.

---

<sup>61</sup> MLUL (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) (2017): Landschaftsprogramm – Biotopverbund. Entwurf 2017

<sup>62</sup> HERRMANN M., KLAR N., FUß A. & GOTTWALD F. (2010). Biotopverbund Brandenburg. Teil Wildtierkorridore. Stand 27.04.2010. ÖKO-LOG Freilandforschung. Im Auftrag und mit Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Eine mögliche Wirksamkeit wurde überprüft und im Wesentlichen mit folgenden Gründen verneint:

- \* nicht herstellbare Trassenbündelung mit der Bahntrasse aufgrund der Rastanlage „Löcknitztal“,
- \* weitere Hindernisse wie die B 5 und die Ortslage Karstädt,
- \* lediglich regionale und lokale Verbundbeziehungen, die - soweit möglich - über trassennotwendige Bauwerke (Gewässerdurchlässe, Brücken und Wirtschaftswegunter- bzw. -überführungen) zu führen oder mittels Leiteinrichtungen auf geplante Wildtierpassagen umzulenken sind sowie
- \* umfangreich geplante Querungshilfen im Raum.

Für den Wolf ist eine spezielle Querungshilfe im Konfliktraum Stavenow und auch entlang des restlichen Abschnittes der VKE 1154 unter Berücksichtigung der angrenzenden Abschnitte der BAB 14 nicht erforderlich. Die bereits geplanten Grünbrücken stellen aufgrund ihrer Lage, der geplanten Dimensionierung und Ausgestaltung sehr gut geeignete Querungshilfen für den Wolf dar.

#### IV.7.6 Naturschutzrechtliches Vermeidungsgebot

Die im Anhörungsverfahren zum naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot (§ 15 Absatz 1 BNatSchG) erhobenen Einwendungen sind unbegründet.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG gilt das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Vermeidungsmaßnahmen, die ein partiell anderes Vorhaben bedingen, sind daher im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen. Sie werden – wie etwa der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben oder eine andere räumliche Ausführungsvariante – nicht durch das Vermeidungsgebot gefordert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.03.2005 - 9 B 10.05 mit weiteren Nachweisen).

Wie sich aus vorstehender Nr. IV.3.1 dieses PFB ergibt, wird bereits durch den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der dem FStrAbG als Anlage beigelegt ist, das verkehrliche Bedürfnis für den Neubau der BAB 14 mit einem 4-streifigen Querschnitt kraft Gesetzes festgestellt und damit anerkannt.

Eine weitere Verringerung des hiermit planfestgestellten RQ 28 kann dem Vorhabenträger nicht aufgegeben werden. In Nr. IV.3.5 dieses PFB ist ausgeführt, dass bereits auf den nach RAA 2008 vorgesehenen RQ 31 zugunsten des verkleinerten RQ 28 verzichtet wurde. Weitere Verkleinerungen würden das Planungsziel in Frage stellen, weil sich die an die BAB 14 zu stellenden Mindestanforderungen in Bezug auf Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht erfüllen ließen.

Auch bei den Anpassungsmaßnahmen im nachgeordneten Straßennetz sind Verstöße gegen das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht ersichtlich.

#### IV.7.7 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsfunktion

##### Ermittlung des Wirkraumes der visuellen Störung bzw. Überprägung des Landschaftserlebens

Zur nachvollziehbaren Ermittlung des Wirkraums der visuellen Störung bzw. Überprägung des Landschaftserlebens in den Bezugsräumen 4, 5, 10 und 11 wurde im Verlauf des Anhörungsverfahrens eine graphische Darstellung gefordert.

Diese Forderung ist unbegründet, weil das Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsfunktionen in den planfestgestellten Unterlagen ausreichend behandelt sind.

Der Wirkraum der visuellen Störung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist abhängig von den jeweiligen Dammhöhen und den konkreten Gegebenheiten. Im Handbuch LBP (Teil II, Tabelle 24) wird bei visuellen Störungen bzw. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Reichweite von 500 m angenommen. Innerhalb des so entstehenden Korridors wurde der Wirkraum durch vorhandene sichtverschattende Strukturen (Wald, Feldgehölze, Hecken, etc.) abgegrenzt. Die Reichweiten wurden ermittelt, in denen sich tatsächlich Sichtbeziehungen zur Autobahntrasse und ihren Bauwerken ergeben.

Unabhängig von vorstehender Entscheidung erstellte der Vorhabenträger eine kartografische Darstellung der ermittelten Wirkräume visueller und akustischer Beeinträchtigungen der Landschaft und übergab sie als ergänzendes Informationsmaterial mit seiner Erwidernng.

##### Darstellung und Bewertung des Landschaftsbildes

Die Beanstandungen zum Schutzgut Landschaftsbild sind unbegründet. Die Konfliktanalyse zum Landschaftsbild berücksichtigt alle gemäß Handbuch LBP zu beachtenden Kriterien und weist diese im Erläuterungsbericht des LBP (s. Nr. II.11.1 dieses PFB) einschließlich Anlagen (hier besonders Anlage 2.1) aus. Die visuellen Störungen und Überprägungen des Landschaftsbildes wurden korrekt ermittelt.

Es wurden auch die Zerschneidung und Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen berücksichtigt. Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit der Landschaft werden insgesamt als nicht erheblich bewertet, da grundsätzlich der Erhalt von Wegebeziehungen über die geplanten Querungsbauwerke gegeben ist.

Die geforderte Simulation der Auswirkungen ist für die Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild nicht erforderlich. Simulationen können zwar zur Veranschaulichung von Planungsinhalten beitragen, sind jedoch kein verpflichtender Inhalt.

##### Bewertung der betriebsbedingten Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung durch Lärm

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung durch Lärm der BAB 14 sind in den planfestgestellten Unterlagen hinreichend berücksichtigt. Das gilt auch für Landschaftsräume (Bezugsräume) mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung, also Räume mit hoher und sehr hoher Landschaftsbildqualität, soweit diese bisher nur geringe Beeinträchtigungen durch Lärm aufweisen. Die Vorbelastungen durch vorhandene Immissionen (hervorzuheben sind die B 195, B 5 und der Schienenweg 6100) sind zutreffend einbezogen worden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung wird in den nicht vorbelasteten Räumen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion gemäß Handbuch LBP bei einer Lärmimmission von >50 dB(A)tags ausgegangen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen Überschreitungen dieser Immissionswerte an einzelnen Immissionspunkten im Bereich Bentwisch in Entfernungen bis ca. 500 m. Im Sinne eines worst-case-Ansatzes erfolgte durch den Vorhabenträger daher die Ermittlung des Wirkraums erheblicher betriebsbedingter Beeinträchtigungen durch Lärm anhand einer pauschalen Wirkzone von 500 m.

#### Bilanzierung der Beeinträchtigungen

In Einwendungen wurden ein Wirkraum visueller Beeinträchtigungen von 445 ha und ein Wirkraum akustischer Beeinträchtigungen von 256 ha genannt und Zweifel an der dafür geplanten Kompensation geäußert. Insbesondere gab es Bedenken zu den geplanten trassenfernen LBP-Maßnahmen 10E, 7E und 8E. Sie seien nicht zur Kompensation für das Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsfunktionen geeignet. Zudem werde die LBP-Maßnahme 10E - Aufforstung in der Liegenschaft „Wittstock“ im selben Umfang bereits für den Verlust der landschaftsprägenden Struktur Wald angesetzt und stehe für eine weitere multifunktionale Kompensation des Landschaftsbildes nicht zur Verfügung.

Gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, *„wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist“*. Damit wird ausdrücklich die Möglichkeit von Ersatzmaßnahmen innerhalb eines Naturraum eröffnet. Da sich sowohl das hiermit festgestellte Vorhaben als auch die in Ansatz gebrachten LBP-Maßnahmen 7E, 8E und 10E im gleichen Naturraum D 5 - Mecklenburg-Brandenburgisches Platten- und Hügelland sowie Luchland befinden, ist die Lage der Maßnahme 8E nicht zu beanstanden. Den räumlichen Anforderungen des § 15 Absatz 2 BNatSchG an Ersatzmaßnahmen wird entsprochen.

Die LBP-Maßnahme 10E wird multifunktional sowohl als Kompensation für den bau- und anlagebedingten Verlust von Wald in seiner Eigenschaft als landschaftsprägende Struktur als auch für die Beeinträchtigung der Landschaft durch Verlärmung angerechnet. Dabei wird als Kompensation für Wald als landschaftsprägende Struktur allein die Fläche der Aufforstung (31,74 ha) in Ansatz gebracht. Für die Beeinträchtigung durch Verlärmung wird jedoch nicht die Grundfläche, sondern der Wirkraum (20 ha) der hierdurch erreichten Aufwertung der Landschaft gegenübergestellt (s. S. 18 und 19 in Anlage 2.1 zum Erläuterungsbericht des LBP; vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB). Die Herleitung des Kompensationsumfanges für die Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsraumes wird nachvollziehbar im Kapitel 4.2 des Erläuterungsberichts im LBP beschrieben. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich von der fachlich korrekten Vorgehensweise des Vorhabenträgers und kann dem multifunktionalen Kompensationsansatz folgen.

#### IV.7.8 Kompensationsmaßnahmen

Die Planfeststellungsbehörde bezieht sich auf Nr. III.5 (hier besonders III.5.4 und III.5.5) dieses PFB und überzeugte sich im Ergebnis ihrer Prüfung, dass die gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz bei den hiermit festgestellten Kompensationsmaßnahmen erfüllt sind.

Das Erfordernis von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen leitet sich aus dem Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG ab. Nach § 14 Absatz 1 BNatSchG sind Eingriffe Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dieser Tatbestand ist hier erfüllt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG).

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich, dass die Maßnahmen des LBP (s. Nr. II.11 dieses PFB) in den hiermit festgestellten Planunterlagen mit allen erforderlichen Angaben - einschließlich Unterhaltung und Flächensicherung - beschrieben und geregelt sind. Gemäß Nr. II dieses PFB sind die naturschutzfachlichen Inhalte der Kompensationsmaßnahmen primär den Maßnahmenplänen (s. Nr. II.11.3 dieses PFB) i. V. m. den Maßnahmenblättern im Erläuterungsbericht des LBP (s. Anlage 1 in Nr. II.11.1 dieses PFB) zu entnehmen.

Ergänzend zu den Beschreibungen und Regelungen im LBP finden sich Regelungen im RV (s. Nr. II.8 dieses PFB) i. V. m. den Grunderwerbsunterlagen (s. Nr. II.13 dieses PFB).

Darüber hinaus kann im Rahmen der Planfeststellung eine bis ins letzte Detail gehende Regelung nicht verlangt werden. Um jede Kleinigkeit braucht sich die Planungsbehörde nicht zu kümmern (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 - 11 A 5.96). Der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, dem Plan bereits eine vollständig ausgearbeitete Detailplanung zur Bauausführung beizufügen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011 - 9 A 8.10).

##### IV.7.8.1 Auswahl geeigneter Kompensationsflächen

Wie vorstehend unter Nr. IV.4.2 dieses PFB ausgeführt, steht der Planfeststellungsbehörde bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht die gleiche planerische Gestaltungsfreiheit wie nach § 74 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 VwVfG zu. Bei der Anordnung von Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch eine planfestgestellte Trasse ist die Planfeststellungsbehörde an die bundesrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG gebunden.

Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen wählte der Vorhabenträger unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus, der sämtliche Elemente des Übermaßverbots einschließt. Dementsprechend sind nur solche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen worden, die sich zur Erreichung des naturschutzrechtlich vorgegebenen Zwecks eignen. In diesem Zusammenhang suchte der Vorhabenträger zunächst nach geeigneten öffentlichen Flächen. Nur soweit diese nicht zur Verfügung standen, wurden private Flächen beplant. Maßnahmenvorschläge, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangen sind, wurden vom Vorhabenträger geprüft und im Falle hinreichender Eignung in das Kompensationskonzept des LBP aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich, dass die mit den Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Forderungen einiger Einwender, noch weitgehender auf die Beanspruchung privater Flächen zu verzichten und stattdessen auf öffentliche Flächen zurückzugreifen, werden zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen nicht nur den Vorrang öffentlicher Flächen zu beachten, sondern auch deren naturschutzrechtliche und -fachliche Geeignetheit abzusichern.

So müssen CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG und Schadensbegrenzungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang zu den beeinträchtigten Arten bzw. Funktionen liegen. Ausgleichsmaßnahmen sind so zu lokalisieren, dass noch ein hinreichender funktionaler Zusammenhang zum Eingriffsort bzw. dem Ort der Beeinträchtigung besteht. Weiterhin müssen die Maßnahmenflächen ein ausreichendes Entwicklungspotenzial besitzen, also aufwertungsfähig sein. Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich der Kfz-Fahrbahnen sind regelmäßig nur begrenzt aufwertbar. Je nach Empfindlichkeit der zu kompensierenden natürlichen Funktion ist (z. B. für einige Vogelarten) ein bestimmter Mindestabstand zur Emissionsquelle BAB 14 einzuhalten.

#### IV.7.8.2 Kompensation für Eingriffe in den Boden

##### Flächenversiegelung

Einwender kritisierten, dass für die Flächenversiegelung nicht in erster Linie Entsiegelungsmaßnahmen und zudem nicht in räumlicher Nähe zum Eingriffsort im Landkreis Prignitz vorgesehen sind, obwohl dem Vorhabenträger entsprechende Entsiegelungsflächen benannt wurden.

Auf den dem Vorhabenträger benannten sowie aufgrund eigener Ermittlungen gefundenen - aber nicht in die festzustellende Planung einbezogenen - Entsiegelungsflächen befinden sich Hochbauobjekte (u. a. Stallungen in Bentwisch). Der Vorhabenträger lehnte den Abriss von Hochbauten wegen der damit verbundenen - regelmäßig unverhältnismäßigen - Aufwendungen ab. In dem in der Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg eingeführten Handbuch LBP findet der Abriss von Hochbauten bei Eingriffen durch Bundesfernstraßen keine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme.

### Anwendung der HVE<sup>63</sup>

Es wurde gefordert, die Kompensationsverhältnisse für Böden mit besonderer Bedeutung auf der Grundlage der HVE zu ermitteln. Auch die Pflanzstreifen unter Alleebaumpflanzungen (LBP-Maßnahmen 7E - Alleebaumpflanzungen an der L 14 und 8E - Alleebaumpflanzungen an der B 107) seien auf der Grundlage der HVE zu bewerten. Danach seien sie nur als Kompensation für Eingriffe in den Boden anrechenbar, wenn sie eine Mindestbreite von 5 m haben.

Den Forderungen kann nicht gefolgt werden. Die angewendeten Kompensationsfaktoren entsprechen den Vorgaben und dem Bewertungsrahmen des Handbuchs LBP. Es dient einer nachvollziehbaren und einheitlichen Vorgehensweise bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung für Straßenbauvorhaben des Landes Brandenburg.

Ausschlaggebend für die Anrechenbarkeit von 7E und 8E für das Schutzgut Boden ist das Aufwertungspotenzial der Maßnahmenfläche. Dieses liegt vor, da die Flächen bisher landwirtschaftlich intensiv genutzt werden und mit Anlage des 4 m breiten Pflanzstreifens eine Extensivierung geplant ist, die zu einer Bodenaufwertung führt. Den Pflanzstreifen plante der Vorhabenträger mit der geringen Breite von 4 m, um die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen auf ein Mindestmaß zu beschränken. So kann einerseits die Belastung von Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern verringert und andererseits das vorgesehene Kompensationsziel erreicht werden.

### Aufwertungspotential für den Boden bei LBP-Maßnahme 32A

Bei der LBP-Maßnahme 32A - Strauchpflanzungen wurde aufgrund der geringen Flächengröße und den zu erwartenden randlichen Einflüssen das Aufwertungspotential für den Boden bezweifelt.

Diese Zweifel sind unbegründet. Der Vorhabenträger nahm ein Aufwertungspotential nur für Teilflächen mit zuvor intensiver Nutzung an, die tatsächlich aufwertungsfähig sind.

#### IV.7.8.3 Eichen bei Bentwisch

Im Anhörungsverfahren wurde auf eine „Eichenallee“ bei Bentwisch hingewiesen und deren Erhalt gefordert. Das dort geplante BW solle entsprechend verschoben werden.

Die genannten wegbegleitenden Eichen stellen aufgrund des vorherrschenden Unterwuchses mit Sträuchern eine von Bäumen überschirmte Hecke und keine Allee dar (Biotopkartierung Brandenburg, Band 2, LUA 2007). Das BW 9Ü ist an dieser Stelle zur Aufrechterhaltung einer Wegebeziehung erforderlich. Neben dem weitestmöglichen Erhalt des Biotopes an sich, ist der Erhalt der Gehölzreihen als Fledermausleitstruktur zur Anbindung des BW 9Ü (Fledermausbrücke) ein elementares Ziel.

---

<sup>63</sup> Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (2009)

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/eingriffsregelung/hve/>



Durch die geplante Verschwenkung der Rampen auf beiden Seiten der BAB 14 kommt es neben dem direkten Gehölzverlust durch die BAB 14 nur kleinflächig zu zusätzlichen Gehölzverlusten. Eine Verschiebung des BW widerspräche dem Ziel der Verbindungsfunktion für Fledermäuse und ist schon aus Gründen des besonderen Artenschutzes zurückzuweisen.

#### IV.7.8.4 Alleebaumpflanzungen

Die LBP-Maßnahmen 7E und 8E sind als naturschutzfachlich sehr wertvoll zu bewerten. Die Maßnahmen dienen als Ersatz für den Verlust von Alleebäumen und leisten einen Beitrag zur Aufwertung des Landschaftsbilds. Die Allee wird Bestandteil des Biotopverbunds, welcher Lebensräume von Tieren und Pflanzen miteinander verbindet, sodass diese wandern und sich genetisch austauschen können. Grundsätzlich schützen Alleebäume die angrenzenden Flächen vor Winderosion und es kommt dadurch zu einer Reduzierung der Verdunstung des Wassers im Oberboden. Zudem ist die Entwicklung von Alleen in Brandenburg ein erklärtes politisches und gesetzlich verankertes Ziel.

Gemäß § 17 Absatz 3 BbgNatSchAG soll die jeweils zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Alleenneupflanzungen festsetzen oder für deren Durchführung sorgen. Die Planfeststellungsbehörde stützt sich auch auf die „Konzeption zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg“<sup>64</sup>.

#### Alleebaumpflanzungen im Gebiet des Landkreises Prignitz

Der Landkreis Prignitz forderte zusätzliche Alleebaumpflanzungen auf seinem Gebiet. Dafür seien besonders die B 107 und L 13 geeignet.

Nach der Konzeption zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg sind Alleebaumpflanzungen vorrangig an Bundes- und Landesstraßen vorzunehmen. Die vom Vorhabenträger geplanten Pflanzungen an der L 14 und der B 107 wurden in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg festgelegt.

Gemäß § 15 BNatSchG sind Ersatzmaßnahmen zwar an den vom Eingriff betroffenen Naturraum gebunden, aber nicht an betroffene Verwaltungseinheiten wie Landkreise oder Gemeinden. Der gesetzlichen Bindung wird mit den LBP-Maßnahmen 7E und 8E Rechnung getragen.

---

<sup>64</sup> <https://mil.brandenburg.de/mil/de/themen/mobilitaet-verkehr/strassen-und-brueckenbau/allen-in-brandenburg/>

### Wirkungen der gepflanzten Alleebäume neben der L 14 auf benachbarte Flächen

Einige Einwender befürchteten, dass aufgrund der BaumSchVO OPR<sup>65</sup> im Laufe des Wachstums der Alleebäume an der L 14 ein immer größer werdender Bearbeitungsabstand von den gepflanzten Bäumen einzuhalten sei. Dadurch drohten im Laufe der Zeit die Verkleinerung der nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche und größer werdende Ertragseinbußen.

Zu diesen Befürchtungen erläuterte der Vorhabenträger: „... der Wurzelbereich der ausgewachsenen Bäume gemäß DIN 18920, der auch in der BaumSchVO OPR angewandt wird, wird über den geplanten Pflanzstreifen hinausgehen. Der Wurzelbereich ist durch den 4 m Pflanzstreifen in dem für die Bäume relevanten Bereich geschützt. Mit dem Pflanzstreifen werden die Wurzelanläufe und Starkwurzeln vor Beeinträchtigung geschützt und somit die Standsicherheit und Vitalität der Bäume gefördert. ... Zur bewirtschafteten Ackerfläche wird der Baum Wurzeln ausbilden, was jedoch - wie bei anderen Straßenbäumen auch - einer Bewirtschaftung der Ackerflächen nicht entgegensteht. Bei einer gängigen Pflugtiefe von 20-30 cm sind, wenn vorhanden, lediglich sehr oberflächennahe Wurzeln betroffen. Deren Schädigung würde weder das Absterben des Baumes hervorrufen, noch sein Wachstum erheblich beeinträchtigen bzw. sein Aussehen charakteristisch verändern. Die Kriterien für Verbote der BaumSchVO OPR werden somit nicht erfüllt.“

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers. Bei einer gängigen Pflugtiefe von 20 bis 30 cm und einem Abstand des Baumstamms von ca. 2 bis 3 m zur Ackerfläche sind Schädigungen oder eine wesentliche Änderung der geschützten Bäume in ihrem Aufbau - auch im ausgewachsenen Zustand - gemäß § 4 BaumSchVO OPR nicht zu erwarten. Der Bearbeitungsabstand muss daher während des Wachstums der Alleebäume nicht vergrößert werden. Eine Verringerung der zu bestellenden landwirtschaftlichen Nutzfläche im Laufe der Zeit aufgrund der Einhaltung der Vorgaben der BaumSchVO OPR ist nicht erkennbar.

### Wirkungen der Alleebäume neben der L 14 auf besonders geschützte Arten

Einige Einwender befürchteten durch die LBP-Maßnahme 7E - Alleebaumpflanzung neben der L 14 im Bereich eines bestehenden Windparks artenschutzrechtliche Probleme. Die Alleebäume eröffneten den Vögeln zusätzliche Rast- und Jagdmöglichkeiten. Eine steigende Anzahl getöteter Vögel im Windpark sei zu befürchten. Zudem würde durch die Pflanzung der Allee eine Leitstruktur für Fledermäuse mitten in den Windpark hinein geschaffen werden.

Diese Befürchtungen sind unbegründet. Es besteht keine Anlockwirkung für Fledermäuse in den Windpark hinein und damit auch kein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die geplante Alleebaumpflanzung parallel zur L 14 in >90 m Entfernung zu den Windenergieanlagen verläuft.

---

<sup>65</sup> Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin vom 20.09.2010)  
<https://www.ostprignitz-ruppin.de/Informationen/Satzungen-Richtlinien-Verordnungen-Allgemeinverf%C3%BCgungen/>

Die Arten, welche von den Maßnahmen profitieren könnten, sind vor allem solche, die als „strukturegebunden“ eingeordnet werden und sich an den Gehölzen der Allee eng orientieren. Solche Arten, das betrifft vergleichbar auch die Vögel, sind zwar aufgrund ihres (relativ) bodennahen Flugverhaltens beim Queren einer Verkehrsstrasse kollisionsgefährdet. Dagegen gelten diese Arten nicht als in besonderer Weise durch Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Maßnahmen, welche diese Arten bzw. bodennahe Verteilungen/Präsenz fördern, führen nicht zu einer signifikanten Gefahrerhöhung infolge Kollisionen an Windenergieanlagen.

Entlang der L 14 stehen im Bereich des Windparks bereits einzelne Bestandsbäume. Eine wesentliche Anlockwirkung für Vögel drängt sich aufgrund der Vorbelastung der L 14 (hier vor allem Lärm und optische Scheuchwirkung) nicht auf. Falls in Einzelfällen die geplanten Bäume später als Ansitzwarte genutzt werden, besteht aufgrund der Entfernung zu den Windrädern (>90 m) kein unmittelbares Kollisionsrisiko.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG durch die Pflanzung der Allee in der Nähe zum Windpark wird daher ausgeschlossen.

#### Entfernung der LBP-Maßnahme 8E zum Eingriffsort

Betroffene beanstandeten die Entfernung der LBP-Maßnahme 8E - Alleebaumpflanzung an der B 107 von ca. 40 km zum geplanten Vorhaben und bezweifelten deren naturschutzfachliche Eignung.

Diese Beanstandungen und Zweifel sind unbegründet.

Bei 8E handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme. Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, „*wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.*“ Sowohl das hiermit festgestellte Vorhaben als auch 8E befinden sich im Naturraum D 5 - Mecklenburg-Brandenburgisches Platten- und Hügelland sowie Luchland<sup>66</sup>. Die naturschutzfachliche Eignung von 8E ist gegeben.

#### IV.7.8.5 Erfolgskontrolle der LBP-Maßnahmen 7A und 32A

Im Anhörungsverfahren wurde gefordert, den Erfolg der LBP-Maßnahme 7A - Anlage von Blühstreifen zu kontrollieren. Dafür seien geeignete Kontrollparameter zu formulieren (z. B. Leitarten für Gräser und Kräuter und deren Anteile am Bestand, Anteil Rohbodenflächen) und die Strategien zur Mängelbeseitigung (z. B. bei starkem Unkrautdruck) zu benennen.

Weiterhin wurden bei der LBP-Maßnahme 32A - Strauchpflanzungen Kontrollparameter für eine Funktionskontrolle gefordert.

---

<sup>66</sup> Naturräume in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz 2011, nach Ssymank 1994)

Soweit diese Forderungen nicht ohnehin Gegenstand üblicher vertraglicher Vereinbarungen des Vorhabenträgers und der in § 17 Absatz 7 BNatSchG geregelten Prüfpflicht der Planfeststellungsbehörde sind, sind sie unbegründet.

Bei den LBP-Maßnahmen 7A und 32A handelt es sich hinsichtlich Durchführung und Zielerreichung um Standardmaßnahmen ohne besondere Risiken. Zusätzlich zu den teilweise regelmäßig vorgesehenen Pflegemaßnahmen ist keine ergänzende Erfolgskontrolle (z. B. Monitoring) erforderlich.

#### IV.7.8.6 Alternativvorschläge für die LBP-Maßnahmen 8A und 9.2A<sub>CEF</sub>

Ein Einwender schlug als Alternativen für die LBP-Maßnahmen 8A - Waldrandunterpflanzung und 9.2A<sub>CEF</sub> - Ökologischer Waldumbau die Auswilderung von Niederwild und die Bewirtschaftung von Wildäckern vor. Auf die geplante Nutzung privater Flächen solle verzichtet werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht hinreichend zur Kompensation der beeinträchtigten Funktionen geeignet.

Die LBP-Maßnahmen 8A und 9.2A<sub>CEF</sub> wurden zur Wiederherstellung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise geplant.

Die LBP-Maßnahme 8A - Waldrandunterpflanzung dient entlang der durch die BAB 14 verursachten Schneise in Nadelholzbeständen unter anderem dem Schutz des Waldes vor Immissionen, Sonnenbrand, Sturmschäden und Aushagerung. Mit einer Tiefe von 20 m erfolgt nur eine begrenzte Flächeninanspruchnahme. Neben einer ökologischen Aufwertung der monotonen Bestände hat die Maßnahme auch eine hohe Bedeutung für den Schutz des an die BAB 14 angrenzenden Waldbestandes. Ihre Verlegung auf andere Flächen bzw. an andere Orte wäre nicht zielführend.

Die LBP-Maßnahme 9.2A<sub>CEF</sub> - ökologischer Waldumbau setzt sich im Umfeld von Dergenthin aus mehreren Teilflächen zusammen (s. Blatt 3 der Maßnahmenpläne; vgl. Nr. II.11.3 dieses PFB). Die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus den Belangen des Artenschutzes zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse. Es besteht die Erforderlichkeit einer engen räumlichen Bindung an Waldbereiche westlich der Bahntrasse nördlich und südlich vom Bahnhof Dergenthin. Zudem müssen die Ausgangsflächen (monotone Nadelholzforste) ein ökologisches Aufwertungspotenzial besitzen. Die Flächeninanspruchnahme für 9.2A<sub>CEF</sub> wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Die Inanspruchnahme von Flächen der öffentlichen Hand in diesen Bereichen wurde geprüft, es fanden sich jedoch keine hinreichend geeigneten Flächen.

#### IV.7.8.7 Umfang und die Wirksamkeit der LBP-Maßnahme 14A<sub>CEF</sub>

Einwender bezweifelten, ob der Umfang und die Wirksamkeit (vorgesehene Gehölzgrößen) der LBP-Maßnahme 14A<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Ackerbrachen mit dornigen Heckenabschnitten in Bezug auf die Heidelerche und den Neuntöter ausreichend ist. Weiterhin solle der hohe Anteil der Benjeshecken überprüft werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der Wirksamkeit der LBP-Maßnahme 14A<sub>CEF</sub>. Die geplante Flächengröße von 10 ha ist für die 4 beeinträchtigten Reviere der Heidelerche ausreichend.

Bezüglich der Heckenlänge wird in der Verträglichkeitsuntersuchung für das SPA „Unteres Elbtal“ (s. Nr. II.11.5 dieses PFB) der Höchstwert für die Länge linearer Strukturen von 500 m herangezogen. Die pauschale Annahme von Maximalwerten für Lebensraumsansprüche im Rahmen von speziell für die Zielarten gestalteten Maßnahmen ist nicht angemessen. Je günstiger ein Habitat ist, umso kleinflächiger kann es sein. Im Artenschutzleitfaden für Nordrhein-Westfalen<sup>67</sup> wird pro Revier des Neuntöters eine Länge von 250 m Heckenstruktur für Maßnahmen angegeben. Konservativ mit 4 (anstelle von 3,5) betroffenen Revieren gerechnet, ist der Bedarf ( $4 * 250 \text{ m} = 1.000 \text{ m}$ ) geringer als die geplante Maßnahme mit 1.210 m.

Als Pflanzgrößen sind im Maßnahmenblatt 100-150 cm geplant, so dass sie nach 2-3 Jahren Vorlauf ausreichend entwickelt sind, um die vorgesehene Habitatfunktion zu übernehmen. Die als Bestandteil der Maßnahme konzipierten Benjeshecken sollen sehr kurzfristig Strauchmaterial für Brutstätten bereitstellen.

Defizite der Maßnahmenflächen für die Heidelerche sind ebenfalls nicht ersichtlich. Der ASB (s. Nr. II.11.8 dieses PFB) beurteilt in der Summe 4 Reviere als beeinträchtigt. Die Gesamtgröße der aus 2 Teilflächen bestehenden Maßnahme 14ACEF beträgt 10 ha (westliche Teilfläche mit 7,5 ha und östliche Teilfläche mit 2,5 ha; vgl. Maßnahmenblatt 14ACEF in Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des LBP, s. Nr. II.11.1 dieses PFB).

Gemäß Verträglichkeitsuntersuchung für das SPA „Unteres Elbtal“ kann bei der Heidelerche von einer durchschnittlichen Reviergröße von 2 bis 3 ha ausgegangen werden. In Optimalhabitaten, wie sie nach Maßnahmenherstellung zu erwarten sind, ist die Reviergröße deutlich kleiner (minimale Reviergröße 0,8 ha). Nach dem Artenschutzleitfaden Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013, Steckbrief Heidelerche) soll bei artspezifisch für die Heidelerche entwickelten Maßnahmen der Flächenumfang pro Revier mindestens 1,5 ha betragen.

In der Ausweisung des Maßnahmenumfanges wurde auch der „Vorbesatz“ berücksichtigt. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg weist auf jeweils einen Reviernachweis aus den Jahren 2010, 2014 und 2016 auf der westlichen Teilfläche der Maßnahme hin und gibt an, dass daher ein Vorbesatz von einem Revier zu berücksichtigen sei. Dieser Bereich war jedoch 2019 Gegenstand der Brutvogelkartierung (s. Karte der Brutvogeluntersuchung 2019 in Anlage 11.6 zum Erläuterungsbericht des LBP; vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) und war von der Heidelerche unbesetzt (s. Karte 2.1 in der Verträglichkeitsuntersuchung für das SPA „Unteres Elbtal“). Eine Anrechnung von einem Revier als Vorbesatz ist daher nicht erforderlich bzw. wäre methodisch nicht korrekt.

#### IV.7.8.8 Größe der Kleingewässer der LBP-Maßnahme 19AFFH

Die im Rahmen der LBP-Maßnahme 19AFFH - Entwicklung von Extensivgrünland mit Kleingewässern geplante Flächengröße von 1.000 m<sup>2</sup> für die neu zu schaffenden Kleingewässer wurde als nicht ausreichend gerügt, da durch die Böschungen bereits eine große Fläche mit geringer Gewässertiefe verbraucht werde.

---

<sup>67</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103185>

Diese Rüge ist unbegründet. Die angegebene Flächengröße von 1.000 m<sup>2</sup> pro Kleingewässer bezieht sich auf die Wasserfläche, die sich bei einem mittleren Grundwasserstand einstellen würde. Dazu wurden im Jahr 2017 hydrologische Untersuchungen durchgeführt, um die Funktionalität der Maßnahme sicherzustellen. Mehrjährige Grundwasserpegelmessungen im Bereich zukünftiger Brückenbauwerke im Umfeld der geplanten Kleingewässer aus den Jahren 2018 bis 2020 belegen dies und zeigen keine Verschlechterung der Grundwassersituation. Auch die vom Landesamt für Umwelt Brandenburg veröffentlichten aktuellen Karten der Grundwasserisolinien<sup>68</sup> geben einen mittleren Grundwasserstand zwischen 19 und 20 m Normalhöhennull (Höhe über dem Meeresspiegel in Deutschland) an und bestätigen die oben angeführten Messergebnisse. Bei Einhaltung der vorgegebenen Böschungsneigungen ergeben sich damit Flächengrößen - von den Böschungsoberkanten aus gemessen - von 1.800 m<sup>2</sup> bis 2.000 m<sup>2</sup>. Die Kleingewässer sind so geplant, dass die Wasserhaltung über das Grundwasser gewährleistet wird.

#### IV.7.8.9 Standort der LBP-Maßnahme 20A<sub>CEF</sub>

Einzelne Einwender forderten, für die LBP-Maßnahme 20A<sub>CEF</sub> - Anlage eines Lebensraumkomplexes für Amphibien einen alternativen Standort nördlich der Rastanlage „Löcknitztal“ im Niederungsgebiet des nördlich angrenzenden Grabenbereichs zu suchen.

Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden. 20A<sub>CEF</sub> resultiert aus den Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG. Durch diese Maßnahme werden im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu Kleingewässern, die durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden, für die Knoblauchkröte, Rotbauchunke, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch neue Laichgewässer mit direkt angrenzenden Strukturen als Landlebensraum geschaffen. Darüber hinaus dient die Maßnahme der Kompensation für den Verlust von Kleingewässerbiotopen und der Regenerierung natürlicher Bodenfunktionen. Der Vorhabenträger hat im Erörterungstermin am 17.11.2021 unter Bezugnahme auf die fachlichen Anforderungen an die Maßnahme, Einbeziehung vorhandener Kleingewässer, amtlichen Daten des Landesamtes für Umwelt (u. a. Grundwasserisolinien) und durchgeführten Baugrunduntersuchungen nachvollziehbar dargelegt, dass 20A<sub>CEF</sub> am geplanten Standort naturschutzfachlich geeignet ist und die Gefahr des Trockenliegens der neuen Biotope nicht besteht.

Die von Einwendern vorgeschlagene Alternativfläche ist ungeeignet, weil die Fläche randlich isoliert gelegen ist. Da im unmittelbaren Umfeld keine Gewässer vorhanden sind, ist die Einbeziehung vorhandener Gewässer nicht möglich. Zudem steht die Fläche aufgrund der größeren Entfernung zu den vielen westlich und südwestlich der geplanten Rastanlage „Löcknitztal“ gelegenen Gewässern kaum noch im räumlichen Verbund.

---

<sup>68</sup> [https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM\\_www\\_CORE](https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM_www_CORE)

Ferner hat die von den Einwendern vorgeschlagene Fläche mit 3,14 ha eine zu geringe Größe. Sie muss zur optimalen Gestaltung und Funktionalität eine Größe von mindestens ca. 5 ha umfassen. Durch die geringe Flächengröße ergäbe sich auch ein Defizit in der Bodenbilanz, das nur über zusätzliche Maßnahmen auf weiteren Flächen kompensiert werden könnte. Ferner liegt die von den Einwendern vorgeschlagene Fläche näher an der BAB 14, so dass die vorgesehene Pufferfunktion der Rastanlage „Löcknitztal“ und den angrenzenden LBP-Maßnahmen 12.1A<sub>CEF</sub> - Baumhecken und 27A - geschlossene Gehölzpflanzungen entfallen würde. Dadurch sind Einschränkungen der akustischen Wahrnehmungsfähigkeit der Amphibien an den Laichgewässern und somit eine eingeschränkte Funktionalität der Maßnahme möglich. Aus den vorgenannten Gründen ist die von den Einwendern vorgeschlagene Verschiebung von 20A<sub>CEF</sub> zurückzuweisen.

#### IV.7.8.10 Eignung der LBP-Maßnahme 10E

Bezogen auf die geplante LBP-Maßnahme 10E - Erstaufforstung auf Dauergrünland wurde der Verlust von Lebensraum für an Grünland gebundene Tierarten befürchtet.

Der Vorhabenträger wies darauf hin, dass 10E von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben angeboten wurde. Die Aufforstung auf der 4.606 m<sup>2</sup> großen Fläche ist entsprechend Zuordnung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf einer Frischwiese / Frischweide (Biotopcode GMF / GMW) geplant. Die Fläche hat einen mittleren Biotopwert. Für die Aufforstungsfläche wird im Maßnahmenblatt 10E das Zielbiotop „Eichen-Hainbuchenwald“ mit hohem Biotopwert angegeben (Biotopcode WCF). Ein Aufwertungspotenzial ist für die Biotopfunktion somit gegeben.

Für Boden / Wasser treten keine nachteiligen Wirkungen ein. Da es sich um eine kleinteilige Aufforstungsfläche angrenzend an eine bestehende Waldfläche handelt und die Grünlandfläche in Ost-West-Ausdehnung mit einem sehr großen Flächenanteil (>7 ha) bestehen bleibt, sind auch keine wesentlichen Auswirkungen für das Landschaftsbild bzw. die landschaftsgebundene Erholungsfunktion zu verzeichnen.

Ferner gehen keine potenziellen Habitate für geschützte Arten, z. B. von Zauneidechse und Glattnatter, verloren. Bezogen auf Brutvögel besteht potenziell für Offenlandarten die Möglichkeit des Verlustes von Habitaten im Bereich der zur Aufforstung vorgesehenen Grünlandfläche. In der hier bestehenden Ausprägung stellen diese im Umfeld allerdings keinen Mangelfaktor dar, sondern sind großflächig ausgeprägt. Bei 10E handelt es sich nicht um eine zusammenhängende Aufforstungsfläche, sondern um insgesamt 11 Einzelflächen angrenzend zu bestehenden Wäldern. Ein großflächiger zusammenhängender Verlust potenzieller Brutvogelhabitate ist somit nicht zu verzeichnen. Im räumlichen Umfeld verbleiben umfangreiche adäquate Flächen, die als Ausweichräume nutzbar sind. Für einzelne Arten, wie z. B. Heidelerche, entwickeln sich mit den Aufforstungsflächen zusätzlich verfügbare Habitate. Vor diesem Hintergrund ist plausibel, dass die Funktionalität vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Aufforstung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

#### IV.7.9 Wald

Die Waldbilanz ist in der Anlage 9 zum Erläuterungsbericht des LBP (vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) zusammengefasst. Der Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung (§ 8 Absätze 3 und 4 LWaldG) ist im LBP erläutert.

Gemäß § 1 LWaldG i. V. m. § 1 BWaldG ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Dieses Gebot der Walderhaltung erfordert gemäß VV § 8 LWaldG<sup>69</sup> ein Größenverhältnis der Ausgleichsfläche zur Umwandlungsfläche von „*regelmäßig mindestens 1:1, bei dauerhafter Umwandlung je nach den ausgewiesenen Waldfunktionen und dem Ausmaß der nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion in der Regel ein Vielfaches. ...*

*Bis zu einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 soll die Kompensation durch Erstaufforstung erbracht werden. Ebenso ist bei größerem Ausgleichsverhältnis ein Mindestanteil der Ersatzaufforstungsfläche von 1:1 zu gewährleisten. Die über dieses Ausgleichsverhältnis hinausgehende Kompensation kann durch entsprechend großflächige Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes erbracht werden.“*

Diese Maßgaben sind im hiermit festgestellten LBP eingehalten worden.

#### IV.8 Klimaschutz

Nach Artikel 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Der Schutzauftrag des Artikel 20a GG umfasst auch den Schutz des Klimas. Dieser ist nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch bei abwägenden Entscheidungen - wie hier beim vorliegenden PFB - zu berücksichtigen. Innerhalb dieser Abwägung genießt das Klimaschutzgebot zwar keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Sein Gewicht nimmt aber bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18).

---

<sup>69</sup> Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (Bekanntmachung des damaligen Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009; geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Verwendung der Mittel der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Absatz 4 LWaldG vom 06.05.2019)



Das aus Artikel 20a GG folgende Abwägungsgebot wird durch das Berücksichtigungsgebot des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG konkretisiert und ergänzt. Nach dieser Vorschrift haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot verlangt im Rahmen der Plan- und Genehmigungsverfahren für Bundesfernstraßen die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens und die resultierenden Folgen auf die Klimaschutzziele des KSG.

Gemäß § 1 KSG dient es dazu, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Als nationale Klimaschutzziele legt § 3 Absatz 1 KSG fest, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65% und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88% gemindert werden. Zur Erreichung dieser nationalen Klimaschutzziele legt § 4 Absatz 1 KSG i. V. m. Anlage 2 zum KSG jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen u. a. für den Verkehrssektor fest.

Bei der Planung und dem Bau von Straßen geben insbesondere straßenbauliche Richtlinien den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor. In Abhängigkeit von der geplanten Nutzung - hier als hochbelastete Bundesstraße - sind den Richtlinien Vorgaben für die Festlegung von u. a.

- \* Straßenquerschnitten (s. Nr. IV.3.5 dieses PFB),
- \* äußeren Maßen der teilweise und vollständig zu versiegelnden Flächen sowie
- \* Knotenpunkten

zu entnehmen. Auch bestehen Vorgaben für den technischen Aufbau von Straßen sowie zu verwendende Baustoffe und Bauweisen entsprechend den erforderlichen Belastungsklassen für Verkehrsflächen.

In Anlehnung an die sektorale Betrachtung des KSG werden in der hiermit planfestgestellten Anlage 13 zum Erläuterungsbericht des LBP (vgl. Nr. II.11.1 dieses PFB) drei Bereiche von Wirkkomplexen unterschieden:

- \* Verkehr,
- \* Bau und Betrieb der Verkehrsanlagen sowie
- \* Landnutzungsänderung.

Die vorhabenbezogenen klimarelevanten Wirkungen sind in der Anlage 13 zum Erläuterungsbericht des LBP beschrieben (s. auch nachfolgende Unterpunkte).

#### IV.8.1 Methodik

##### Treibhausgas-Lebenszyklusemissionen des Sektors Industrie (Bau und Betrieb der Verkehrsanlagen)

Die vorhabenbezogenen Lebenszyklusemissionen wurden entsprechend der eingeführten Bewertungsmethodik des Bundesverkehrswegeplans 2030 aus den maßgebenden Straßenflächen einzelner Anlagenteile (z. B. Straßen, Brücken, Tunnel und Rastanlage) mittels standardisierter CO<sub>2</sub>-Emissionenparameter für den Bau und Betrieb ermittelt.

##### Treibhausgas-Emissionen des Sektors Verkehrs

Unter Nutzung der eingeführten Bewertungsmethodik des Bundesverkehrswegeplans 2030 wurden Treibhausgas-relevante Auswirkungen des durch die Projektwirkung des Vorhabens veränderten Verkehrs auf der generalisierten Betrachtungsebene der Bundesverkehrswegeplanung bilanziert und monetarisiert. Für den - durch das zu genehmigende Vorhaben veränderten - Verkehr und seine Wirkung auf die Treibhausgas-Bilanz wurden entsprechend Methodik Bundesverkehrswegeplan ein prognostischer Bezugsfall (ohne das planfestgestellte Vorhaben) und ein Planfall (mit dem planfestgestellten Vorhaben) verglichen.

Für jedes Netzelement des Instrumentariums der Bedarfsplanung des Bundes wurden rechnergestützt die Belastungen der verschiedenen Fahrzeugarten ermittelt, mit dem im Verfahren über Ganglinien generierten Verkehrszustand für jede Stunde des Jahres überlagert und generalisierten Straßentypen zugeordnet. Hierbei werden die Verkehrsprognosen der in das Plan- und Genehmigungsverfahren eingeführten Projektprognosen genutzt und die Bewertungen des Bundesverkehrswegeplans 2030 fortgeschrieben.

Gemäß Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA<sup>70</sup>) kann auf dieser Grundlage die Gesamt-CO<sub>2</sub>-Emission der beiden Netzfälle ermittelt und überlagert werden. In Abweichung zur Bewertungsmethodik des Bundesverkehrswegeplans 2030 erfolgte dies nicht auf Grundlage des HBEFA 3.2, sondern - nach Umstellung der Algorithmen - auf Grundlage des im Jahre 2022 eingeführten HBEFA 4.2.

Im Zuge von Plan- und Genehmigungsverfahren für Teilabschnitte größerer Maßnahmen (wie hier z. B. Autobahnen) wird die CO<sub>2</sub>-Bilanz für das Gesamtvorhaben ermittelt und über den Anteil der Fahrleistung des Teilabschnittes am Gesamtvorhaben dem Einzelverfahren zugewiesen. Hierdurch wird eine unsachgemäße Verzerrung der Bilanz vermieden, die z. B. durch zwischenzeitliche Nutzung baubedingt notwendiger Umleitungen entstehen kann.

---

<sup>70</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr/emissionsdaten#hbefa>

### Auswirkungen von Landnutzungsänderungen auf Treibhausgas-Emissionen des Sektors Landnutzung

In Anlehnung an die Empfehlung der „Ad-hoc Arbeitshilfe“<sup>71</sup> (Kapitel 3.2) sowie unter Berücksichtigung der Intentionen der „Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung - Stand 16.12.2022“<sup>72</sup> erfolgte auf der Basis der Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung des LBP eine qualitative und flächenhafte Gegenüberstellung der vorhabenbedingten Verluste und kompensationsbedingten Zugewinne klimaschutzrelevanter Strukturen / Vegetation, um die Auswirkungen vorhabenbedingter Landnutzungsänderungen auf die Emission von Treibhausgasen zu prognostizieren.

#### IV.8.2 Auswirkungen und Bewertung

Für zwei der drei maßgeblichen Sektoren wurde die Klimabilanz der VKE 1154 des Gesamtprojektes BAB 14 über eine Berechnung von vorhabeninduzierten CO<sub>2</sub>-Äquivalenten nach aktualisierter Bewertungsmethodik des Bundesverkehrswegeplans (HBEFA 4.2) ermittelt.

Im Ergebnis sind folgende Belastungen zu erwarten:

- Treibhausgas-Emissionen des Verkehrs 3.900 t/a CO<sub>2</sub>-Äquivalent (Tank-to-Wheel)
- Treibhausgas-Lebenszyklusemissionen 2.800 t/a CO<sub>2</sub>-Äquivalent (Well-to-Wheel).

Zur Einordnung dieser Belastungen erfolgt ihr Abgleich mit den maximal zulässigen Jahresemissionsmengen entsprechend Anlage 2 zu § 4 KSG, die im Verkehrssektor die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nicht verhindern. Danach beläuft sich die zulässige jährliche Emissionsmenge im Verkehrssektor im Jahr 2020 auf 118 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent, die nach dem dort festgelegten Reduktionspfad bis zum Jahr 2030 auf 85 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent zu reduzieren ist. Bezogen auf diese 85 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent macht die Veränderung der Abgasemissionen von ca. 5.000 t/a CO<sub>2</sub>-Äquivalent, die der VKE 1154 prognostisch zurechenbar ist, einen Anteil von lediglich ca. 0,006% aus.

Werden auch die Lebenszyklusemissionen einbezogen (gesamt: 2.800 t/a CO<sub>2</sub>-Äquivalent), ergibt sich noch immer nur ein geringer Anteil von ca. 0,009%.

---

<sup>71</sup> Arbeitshilfe zur Erstellung eines Fachbeitrags Klimaschutz für Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern – „Ad-hoc Arbeitshilfe“ Endfassung 01.08.2022 (<https://www.strassen-mv.de/de/umweltschutz/aktuelles/arbeitshilfe-klimaschutz/>)

<sup>72</sup> eingeführt durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 des BMDV vom 25.01.2023 - StB13/7147.2/07/372915; im Land Brandenburg eingeführt durch Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 27.03.2023, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 14 S. 323

Durch vorhabenbedingte Landnutzungsänderungen gehen in größerem Umfang Wälder (ca. 31,98 ha - hohe Bedeutung für den Klimaschutz) verloren (s. auch Nrn. III.6 und IV.7.9 dieses PFB). Nach den Anforderungen des LWaldG wird der Waldverlust durch Erstaufforstungen an anderer Stelle im Verhältnis von mindestens 1 : 1 kompensiert (hier 32,54 ha). Damit kann davon ausgegangen werden, dass mittelfristig die Funktion der Wälder als Treibhausgas-Senke wiederhergestellt wird.

Im Zuge der Neuaufforstungen entstehen standortgerechte Laubmischwälder, denen im Vergleich zu den teilweise betroffenen naturfernen (Nadelholz-) Forsten eine höhere Klimawirksamkeit zugeordnet wird (vgl. „Ad-hoc Arbeitshilfe“, S. 25 bzw. „Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung“, S. 14). Hinzu kommt, dass zusätzliche Maßnahmen des ökologischen Waldumbaus (auf insgesamt ca. 87,72 ha) und die Sicherung von Altholzbeständen (ca. 4,97 ha), die eine Stabilisierung und Optimierung bestehender Waldflächen und der entsprechenden Böden zum Ziel haben, Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes sind.

Folglich ist kein Defizit zu verzeichnen, welches nach § 13 KSG zusätzlich zu berücksichtigen wäre. Im Ergebnis erfüllt diese Herangehensweise die im LWaldG begründete Pflicht, die Funktionen des Waldes und somit auch die Schutzfunktion für das Klima angemessen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7/21, Rn. 100 f.).

Gleiches kann auch bezüglich der Verluste sonstiger gehölzgeprägter Biotopkomplexe mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz - entsprechend der in der „Ad-hoc Arbeitshilfe“ (S. 25) vorläufig vorgeschlagenen Klassifikation - angenommen werden. Dem Verlust von Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch sowie von weiteren Bäumen in Alleen, Baumreihen und Baumgruppen steht hier die Anlage gleichartiger Gehölzbiotope im quantitativen Verhältnis von deutlich über 1 : 1 gegenüber. Mittelfristig werden diese Gehölze die Funktion als Treibhausgas-Speicher ebenfalls gleichwertig übernehmen. Langfristig wird aufgrund des Kompensationsverhältnisses eine positive Bilanz zu verzeichnen sein.

Auch in der Betrachtung der sonstigen relevanten Vegetationskomplexe mit mittlerer Bedeutung für den Klimaschutz (hier insbesondere Dauergrünland und Brachen) ergibt sich unter Einbeziehung des Kompensationsverhältnisses von ca. 1 : 3 eine vergleichbare Bewertung.

#### IV.8.3 Abwägung

Gemäß Artikel 20a GG und § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG sind bei der Zulassung von Bauvorhaben der Belang des Klimaschutzes in die Abwägung einzustellen und die im KSG festgelegten Klimaschutzziele zu berücksichtigen. Dies ist jedoch nicht dahin zu interpretieren, dass nur noch solche Straßenbauvorhaben planfestgestellt werden dürfen, die klimaneutral sind, selbst emissionsmindernd wirken oder einen bestimmten Grenzwert einhalten. Artikel 20a GG als auch § 13 KSG fordern nur die Abwägung bzw. die Berücksichtigung und nicht den strikten Vorrang von Klimabelangen.

Zudem muss die gemäß KSG festgelegte Minderung der Emissionen nach dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050<sup>73</sup> in dem jeweils betroffenen Sektor nicht projektbezogen erzielt werden. Der Minderungseffekt ist in der Gesamtheit des dem Sektor zuzurechnenden Geschehens einschließlich durchgeführter und geplanter Maßnahmen und Projekte zu erreichen.

Das Angebot einer modernen Infrastruktur in Form von Straßen wird auch für den anstehenden Technologiewechsel bei Fahrzeugantrieben langfristig benötigt. Die bauliche Verkehrsanlage ist dabei nur mittelbarer Verursacher durch Zurverfügungstellung der entsprechenden Infrastruktur und steht den Klimaschutzziele nicht entgegen.

Nach dem Klimaschutzplan 2050 soll, worauf das BVerwG bereits in seinem Urteil zur BAB 39 hingewiesen hat (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 - 9 A 13.18, Rn. 75), die zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrsbereich notwendige Treibhausgasreduzierung nicht vorrangig durch die Verlagerung von Straßenverkehr auf andere Verkehrsträger, sondern durch die Kombination aus einer Effizienzsteigerung der Fahrzeuge und dem verstärkten Einsatz treibhausgasneutraler Energie erreicht werden (Klimaschutzplan 2050, S. 52).

Vor diesem Hintergrund überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die zugunsten des hiermit festgestellten Vorhabens sprechenden sozialen, verkehrlichen und sonstige Gründe (s. auch Nr. IV.3.1 dieses PFB) die Nachteile, die mit dem Vorhaben verbunden sind. Die Treibhausgas-Emissionen des Verkehrs und vorhabenbedingten Treibhausgas-Lebenszyklusemissionen sind im Vergleich zu den deutschlandweit zulässigen jährlichen Emissionsmengen im Verkehrssektor gering. Die Auswirkungen durch Landnutzungsänderung werden kompensiert und langfristig tritt hier aufgrund der Kompensationsverhältnisse  $>1$  eine Verbesserung ein.

Im Zuge der sich an die Planfeststellung anschließenden Ausführungsplanung, Ausschreibung sowie bei der Baustellenablaufplanung ist der Vorhabenträger gemäß § 13 Absatz 2 KSG gesetzlich verpflichtet, weitere Maßnahmen im Sinne des KSG zu prüfen und umzusetzen. Diese Maßnahmen beziehen sich dann besonders auch auf Ausstattungselemente (Materialwahl) sowie auf das Recycling vorhandener ausgebauter Baustoffe im Rahmen von Umbaumaßnahmen und der grundsätzlichen Wiederverwendung von ausgebauten Massen im Rahmen der Baumaßnahme (Massenmanagement).

Das Vorhaben wird auch unter Klimaschutz Gesichtspunkten zugelassen.

---

73

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1>

## **IV.9 Gesamtabwägung**

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die negativen Wirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens soweit wie möglich minimiert sind. Weitere Minimierungen / Optimierungen der Planung waren dem Vorhabenträger nicht aufzugeben.

Das Gewicht der gegen das Straßenbauvorhaben mit seinen vielfältigen Wirkungen streitenden Interessen (s. besonders vorstehende Nrn. IV.3 bis IV.8 dieses PFB) einschließlich seiner negativen Umweltwirkungen (s. Nr. IV.2.5 dieses PFB) ist in seiner Gesamtheit nicht so schwerwiegend, wie die für das Straßenbauvorhaben streitenden Interessen (hervorzuheben ist der vom Gesetzgeber festgelegte Bedarf).

Im Planfeststellungsverfahren wurden keine Belange bekannt, die dazu nötigen, auf das hiermit festgestellte Straßenbauvorhaben – etwa zugunsten eines Erhalts (ggf. mit unwesentlichen Anpassungen) der vorhandenen Bundesstraßen (sogenannte Null-Variante) – zu verzichten.

# **V. Hinweise**

## **V.1 Umweltschäden**

Gemäß § 1 USchadG findet dieses Gesetz Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (§ 2 Nr. 1 USchadG) nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen.

Da die Anwendungsvoraussetzungen des § 1 USchadG für die hiermit zugelassenen Umweltschäden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Umweltschadengesetz insoweit nicht anwendbar.

Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die vorstehende Feststellung nicht für Umweltschäden bzw. die unmittelbare Gefahr des Eintritts von Umweltschäden gilt, die durch unsachgemäße Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses in der Baudurchführung entstehen (z. B. bei Schadstoffaustritt von Baumaschinen) oder solche, die vorab nicht erkannt und nicht geprüft und damit nicht Bestandteil der Planfeststellung wurden. § 75 Absatz 2 VwVfG bleibt unberührt.

Erhält die Planfeststellungsbehörde Kenntnis von einer unmittelbaren Gefahr des Eintritts eines Umweltschadens bzw. einem eingetretenen Umweltschaden informiert sie regelmäßig die zuständige Behörde hierüber, soweit sie nicht selbst zuständig ist.

## **V.2 Eigentümer des Grundstücks mit der Ifd. Nrn. 11.0.02 des GV**

Es besteht eine Vereinbarung zwischen den Eigentümern und dem Vorhabenträger über den Besitzübergang des Grundstücks mit der Ifd. Nr. 11.0.02 des GV vom 14.03.2022. Somit haben sich die Einwendungen der Grundstückseigentümer erledigt.

## **V.3 Eigentümer des Grundstücks mit der Ifd. Nr. 01.0.19 des GV**

Mit Kaufvertrag vom 24.11.2022 wurde der Eigentumsübergang an den Vorhabenträger sowie die Beendigung des Mietvertrags geregelt. Daher haben sich die Einwendungen für das Grundstück mit der Ifd. Nr. 01.0.19 des GV (vgl. Nr. II.13.2 dieses PFB) erledigt.

## **V.4 Eigentümer des Grundstücks mit der Ifd. Nr. 03.0.19 des GV**

Mit Kaufvertrag vom 02.12.2021 wurde der Eigentumsübergang an den Vorhabenträger geregelt. Daher haben sich die Einwendungen für das Grundstück mit der Ifd. Nr. 03.0.19 des GV (vgl. Nr. II.13.2 dieses PFB) erledigt.

# **VI. Bekanntmachung / Zustellung**

Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG wird eine Ausfertigung des PFB mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplans

- \* in den Städten Wittenberge, Perleberg und Wittstock/Dosse,
- \* in den Ämtern Bad Wilsnack / Weisen und Lenzen-Elbtalaue sowie
- \* in den Gemeinden Karstädt, Gumtow, Plattenburg und Heiligengrabe

zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Nach § 74 Absatz 5 VwVfG wird die Zustellung des PFB an die Einwender durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des PFB, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die v.g. Auslegung nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Amtsblatt des Landes Brandenburg und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Auf die im Abschnitt III. dieses PFB enthaltenen Nebenbestimmungen wird hingewiesen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der PFB den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der PFB bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde unter der Adresse

Landesamt für Bauen und Verkehr

- Dezernat 21 -

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <https://lbv.brandenburg.de/anhorung-und-planfeststellung-24703.html> bzw. <https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs> eine Lesefassung des PFB und des festgestellten Planes veröffentlicht.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

erhoben werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen PFB nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses PFB beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez. John



Ausfertigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Ausfertigung mit der vorgelegten Urschrift des PFB vom 01.03.2024 mit dem Geschäftszeichen 2104-31101/0014/004

für den 4-streifigen Neubau der Bundesautobahn 14 von Anschlussstelle Wittenberge bis Anschlussstelle Karstädt, von Bau-km 2+000 bis 19+777 (VKE 1154),

übereinstimmt.

Hoppegarten, den 01.03.2024

Landesamt für Bauen und Verkehr

Im Auftrag

(Bansen)